



HANS-BREDOW-INSTITUT
für Medienforschung *an der Universität Hamburg*

Till Kreuzer

Die Entwicklung des Urheberrechts in Bezug auf Multimedia der Jahre 1994- 1998

Juli 1999

Arbeitspapiere des Hans-Bredow-Instituts Nr. 3

Arbeitspapiere des Hans-Bredow-Instituts Nr. 3

Kreutzer, T.: Die Entwicklung des Urheberrechts in Bezug auf Multimedia der Jahre 1994-1998. Hamburg: Verlag Hans-Bredow-Institut 1999

ISSN 1435-9413

ISBN 3-87296-088-1

Schutzgebühr: 15,- DM

Die Hefte der Schriftenreihe "Arbeitspapiere des Hans-Bredow-Institut" finden sich zum Download auf der Website des Instituts unter der Adresse

www.hans-bredow-institut.de/service/abpapiere/

Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg

Verlag

Heimhuder Str. 21

D-20148 Hamburg

Tel.: (+49 40) 450 217-12

Fax: (+49 40) 450 217-77

E-Mail: verlag@hans-bredow-institut.de

Inhalt

§ 1 Einleitung	8
§ 2 Einschätzungen der Rechtswissenschaft	11
I. Der Werkbegriff nach § 2 UrhG.....	11
1.) Begriffe.....	11
2.) Einordnung	12
A) Digitale und digitalisierte Werke.....	12
B) Multimediawerke.....	14
II. Die Urheberschaft.....	16
1.) Einleitung	16
2.) Abkehr vom Schöpferprinzip allgemein	18
3.) Andersbehandlung bei Arbeitnehmerschöpfungen	19
4.) Entzug der Verwertungsbefugnis durch Vermutungsregeln oder cessio legis.....	20
5.) Lösungsvorschlag	20
III. Das Urheberpersönlichkeitsrecht.....	21
1.) Einleitung	21
2.) Gesetzliche Anpassungen des Integritätsschutzes gem. § 14 UrhG an die Belange der Informationsgesellschaft	24
3.) Anerkennung der Urheberschaft gem. § 13 UrhG.....	26
IV. Die Verwertungsrechte der Urheber.....	27
1.) Das Vervielfältigungsrecht gem. § 16 UrhG.....	27
A) Einleitung	27
B) Die Digitalisierung	27
C) Speichervorgänge als Vervielfältigung	28
D) Die Bildschirmansicht	32
E) Das Setzen und Verfolgen von Hyperlinks	33
F) Frames	35
2.) Der digitale Übertragungsvorgang	36
V. Schrankenbestimmungen.....	41
1.) Einführung	41
A) Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare, § 49 UrhG.....	42
B) Zitierfreiheit, § 51 UrhG.....	43
C) Öffentliche Wiedergabe, § 52 UrhG.....	44
D) Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, §§ 53 – 54 h UrhG.....	45
E) Vergütung für Vermietung und Verleihen, § 27 UrhG	49
3.) Ausdehnung von speziellen Schrankenregelungen	50
A) Speziialschranken für Computerprogramme, § 69d UrhG.....	50
B) Abwendungsbefugnis, § 101 UrhG	50
VI. Urhebervertragsrecht	51

1.) Allgemeines	51
2.) Urheberrechtliche Einschränkungen der Dispositionsfreiheit.....	51
3.) Aktuelle Problematik des Zugangs zu Urheber- und Leistungsschutzrechten im Rahmen von Multimediawerken.	52
A) Gesetzliche Lösung	52
aa) Gesetzliche- oder Zwangslizenz.....	53
bb) Wahrnehmungszwang	53
B) Die Möglichkeit der digitalen Verwertung innerhalb bestehender Vertragsverhältnisse	54
aa) Allgemeines	54
bb) Digitale Nutzung als neue Nutzungsart gem. § 31 Abs. 4 UrhG	54
cc) Besondere vertragsrechtliche Regelungen für Multimediawerke	58
VII. Verwandte Schutzrechte	59
1.) Problematik.....	59
2.) Die Probleme im Einzelnen.....	60
A) Nicht wahrnehmungsfähige Speicherung als Bild- und/oder Tonträger	60
B) Die Schutzfähigkeit von Teilen	60
aa) Ausübende Künstler	60
bb) Tonträgerhersteller	61
C) Re-Mastering	62
3.) Persönlichkeitsrecht des ausübenden Künstlers	63
A) Allgemeines	63
B) Schutz der Integrität (§ 83 UrhG).....	64
C) Namensnennungsrecht.....	65
D) Bearbeitungsrecht für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller.....	65
4.) Leistungsschutzrechte im Rahmen neuer Dienste	67
A) Allgemeines	67
aa) Mehrkanaldienste	68
bb) On-Demand-Dienste.....	69
VIII. Fazit	70
§ 3 Entwicklung der Gesetzgebung, Stellungnahmen und Initiativen	70
I. Kurzdarstellung der wichtigsten internationalen Abkommen zur Regelung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte	70
1.) Allgemeines	70
2.) Die Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ).....	70
3.) Das Welturheberrechtsabkommen (WUA)	72
4.) Das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen)	73
II. Die neueren internationalen Verträge zum Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten	73
1. Das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen)	73

A) Allgemeines	73
B) Grundvorschriften des TRIPS	75
C Materielles Urheberrecht	76
D) Verwandte Schutzrechte	77
D) Fazit	78
2.) Der WIPO Copyright Treaty (WCT) und der WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT)	79
A) Allgemeines	79
B) Die Regelungen im Einzelnen	80
a) Parallele Vorschriften	80
aa) Recht auf öffentliche Zugänglichmachung von Werken und Leistungen	80
bb) Schutz von technischen Sicherungsmechanismen und Informationssystemen.....	81
cc) Vervielfältigungsrecht	81
dd) Verbreitungsrecht	81
ee) Vermietrecht	82
ff) Schrankenregelungen	82
b) Sonderbestimmungen	82
III. Europäische Initiativen: Das Grünbuch der EU “Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft”	83
1.) Einleitung	83
2.) Erster Teil: Allgemeines.....	85
3.) Zweiter Teil: Die Rechte im Einzelnen	86
A) Das Vervielfältigungsrecht.....	86
B) Das Recht der öffentlichen Wiedergabe.....	86
C) Das Recht der digitalen Verbreitung/Übertragung.....	87
D) Das Recht der digitalen Rundfunkübertragung	88
E) Urheberpersönlichkeitsrecht.....	88
F) Rechteverwaltung und rechtliche Flankierung von technischen Schutz- und Informationssystemen.....	88
G) Fazit	89
IV. Europäische Harmonisierungsmaßnahmen und deren Umsetzung	89
1.) Einleitung	89
2.) Die Richtlinien im Einzelnen	90
A) Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computer- programmen.....	90
B) Richtlinie 92/100/EWG zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums.....	91
C) Richtlinie 93/83/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung	93

a) Allgemeines	93
b) Satellitensenderecht	93
c) Kabelweitersendung	94
D) Richtlinie 93/98 des Rates zur Harmonisierung des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (Schutzdauer-Richtlinie).....	95
E) Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken	95
3.) Zukünftige Harmonisierungsmaßnahmen	98
A) Richtlinienentwurf zum Folgerecht	98
B) Richtlinienentwurf zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informations- gesellschaft	99
a) Zielsetzung und Historie.....	99
b) Die Harmonisierungsbereiche im Einzelnen	100
aa) Das Vervielfältigungsrecht: Art. 2 RLE.....	100
bb) Das Recht der öffentlichen Wiedergabe einschließlich des Rechts der Zugänglichmachung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen, Art. 3 RLE.....	101
cc) Das Verbreitungsrecht	104
dd) Ausnahmen zu den zustimmungsbedürftigen Handlungen in Art. 2 und Art. 3 – Art. 5 RLE.....	104
ee) Verwandte Schutzrechte	109
ff) Schutz von technologischen Maßnahmen und von Informationen für die Wahrnehmung der Rechte (Art. 6 und 7 RLE)	109
gg) Sonstige Vorschriften	110
V. Deutsche Initiativen	110
1.) Enquete-Kommission “Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft” des Deutschen Bundestages – Zwischenbericht zum Thema Neue Medien und Urheberrecht vom 23. Juni 1997	110
A) Allgemeines	110
B) Empfehlungen zur Anpassung des UrhG	111
2.) Enquete-Kommission des Landtags Baden-Württemberg “Entwicklung, Chancen und Auswirkungen neuer Informations- und Kommunikations- technologien in Baden-Württemberg” (Multimedia-Enquete)	112
VI. Exkurs: Die Entwicklung der Gesetzgebung in den USA – Der Digital Millennium Copyright Act (DMCA) von 1998.....	113
1.) Einleitung	113
2.) Teil 1: WIPO Treaty Implementation.....	113
3.) Teil 2: Eingeschränkte Haftung für Provider bei Urheberrechtsverstößen im Online-Bereich	115
4.) Teil 4: Verschiedene Vorschriften.....	117
5.) Wirksamwerden.....	117

6.) Fazit	117
§ 4 Rechtsprechung	118
I. Vorbemerkung	118
II. Die Entscheidungen im Einzelnen.....	119
1.) Entscheidungen zur Gestaltungshöhe.....	119
2.) Die Entscheidungen zum Kopienversand durch Informationsdienste (“Infobanken”).....	122
3.) Neue Nutzungsarten	124
A) CD-ROM-Verwertung von Zeitschriften	124
B) Video-On-Demand (V-o-D)	125
4.) Das Phil Collins-Urteil des EUGH.....	126
§ 5 Abschließende Bemerkung.....	127
Literatur	129

§ 1 Einleitung

Die Entwicklung und Vermarktung der Informationstechnologien, die im gesellschaftlichen Leben in Zukunft eine immer größere Rolle spielen werden, werden Veränderungen in vielen Bereichen mit sich bringen¹. Dies wird von fast allen interessierten Kreisen in mehr oder minder intensiver Form prophezeit². Ausgelöst durch die Digitalisierungstechnik, welche ermöglicht, verschiedenste künstlerische Formen innerhalb eines Mediums zu fixieren und dabei die gespeicherten Materialien in leicht aufzuschlüsselnde und zu bearbeitende Bits umzuwandeln, wird ein grundlegender Wandel im künstlerischen Schaffen und in der Verwertung von geschütztem Material gewissagt.

Diese Aussichten sind indes keineswegs neu. Bereits im Jahre 1971 wies Ulmer auf die Meinungen verschiedener Experten hin, die der Ansicht waren, dass die Computertechnologie in revolutionärer Weise die Buchdruckerkunst ablösen werde, indem geschützte Werke in weltweite Netze eingespeist werden und dort von jedermann abgerufen werden können³. Auch artikulierte Ulmer an dieser Stelle detaillierte Gedanken zu der Einordnung informationstechnologischer Prozesse in das Urheberrecht.

Es liegt auf der Hand, dass sich die aufgeworfenen Fragen 1971 noch weitgehend praktischer Relevanz entzogen⁴. Seit etwa 1994 haben sich jedoch viele der für damalige Verhältnisse geradezu futuristisch anmutenden Prophezeiungen verwirklicht. Das Internet ist in das Licht des Interesses gerückt. In der Folgezeit beschäftigten sich dann Regierungen, Gerichte, Wissenschaftler und Interessenverbände eingehend mit den Fragen der digitalen Technik rund um das Urheberrecht. Über die Frage, ob das Urheberrecht auch im digitalen Zeitalter zum Schutz künstlerischer Erzeugnisse, gleich in welcher Form, noch geeignet und bestimmt ist, war man sich schnell einig⁵, woraufhin man sich

-
- 1 Der Autor ist Referendar in Hamburg. Für Unterstützung sei den Mitarbeitern des Hans-Bredow-Instituts gedankt, insbesondere Dr. Wolfgang Schulz, der mir zu jedem Zeitpunkt mit Rat und Tat zur Seite stand und Christiane Matzen für ihre erfolgreichen Bemühungen die Arbeit in eine professionelle Form zu bringen.
 - 2 Ausführlich dazu, Hoffmann-Riem/Vesting, Ende der Massenkommunikation? Zum Strukturwandel der technischen Medien in Hoffmann-Riem/Vesting (Hrsg.), Perspektiven der Informationsgesellschaft, 1995, S. 11 ff.
 - 3 Ulmer, Einspeicherung und Wiedergewinnung urheberrechtlich geschützter Werke durch Computer-Anlagen, GRUR 1971, S. 297 ff.
 - 4 Abgesehen vielleicht von der Frage nach der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Computerprogrammen.
 - 5 Statt vieler: Grünbuch "Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft" - KOM(95) 382- vom 19.07.1995, S. 24. Im Rahmen der Diskussion über den urheberrechtlichen Schutz von Computerprogrammen war hingegen eine Diskussion darüber entbrannt, ob es sinnvoll sei, die sehr technisch bestimmten Informationstechnologien, bzw. die mittels derer generierten Erzeugnisse, traditionellen Kunstgegenständen gleichzustellen. Im öffentlichen Diskurs über die Entwicklung der Informationsgesellschaft tauchten derartige Zweifel jedoch ersichtlich nicht mehr auf, obgleich die Bedenken auch in diesem Kontext noch von gleichem Gewicht sein dürften.

in einem öffentlichen Diskurs Detailproblemen zuwandte, namentlich der möglichen Erfassung informationstechnologischer Prozesse und -Handlungen durch nationale und internationale Urheberrechtskodifizierungen. Um der Entstehung eines rechtsfreien Raumes möglichst schnell das Substrat zu entziehen, wurde zunächst von der Wissenschaft geprüft, ob die jetzigen Fassungen der Urheberrechtsgesetze ausreichend sind, in welchen Bereichen Anpassungen und Erweiterungen vorgenommen werden müssen und welche Vorschriften auf die mittels innovativer Technik erschaffenen Erzeugnisse angewendet werden sollten⁶. Auf internationaler Ebene wurde zudem erörtert, inwieweit europaweite oder gar internationale Harmonisierungsmaßnahmen nötig sind, um der fortschreitenden Globalisierung der Prozesse gewachsen zu sein. Den Organen der EU kam hierbei eine Vorreiterrolle zu. Bereits gegen Ende der 80er Jahre⁷ beschäftigte sich die Kommission mit Fragen rund um Urheberrecht und technologische Herausforderungen der Informationsgesellschaft.

Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die Entwicklung der urheberrechtlichen Auseinandersetzung mit den technologischen Veränderungen durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und juristische Literatur. Bei der Systematik wurde darauf geachtet, dass sich ein chronologischer und systematischer Aufbau ergibt, um die einzelnen Stufen des Rechtsetzungsprozesses und der späteren Rechtsverwirklichung möglichst systematisch wiederzugeben⁸. Deshalb erfolgt auch in § 2 zunächst eine Darstellung des wissenschaftlichen Diskurses im Umfeld von Multimedia und Urheberrecht. Auch in der momentanen Phase, in der weitgehend die Gesetzgeber die Initiative ergriffen haben, kommt dem wissenschaftlichen Diskurs eine erhebliche Bedeutung zu, da sich die Regelwerke, die in erster Linie das multimediale Umfeld zum Gegenstand haben, noch in einer Vorbereitungs- oder Verhandlungsphase befinden oder noch nicht in Kraft getreten sind. Insofern bestimmen die Ansätze der Literatur im Moment noch die Rechtslage, auch die Rechtsprechung ist bisher weitgehend untätig geblieben. Teil 1 dient daher auch dem Zweck, Interessierten und Praktikern die momentane urheberrechtliche Bewertung von Detailfragen rund um die neuen Medien zu ermöglichen. Immerhin hat

6 Im Grünbuch Urheberrecht, S. 24 wird erklärt, dass es einer elementaren Änderung der Schutzkonzepte des Urheberrechts nicht bedarf, sondern vielmehr die Lösungen der neuartigen Probleme in der Rechtsanwendung und –auslegung zu suchen seien.

7 Bereits 1988 legte die Kommission ein “Grünbuch über Urheberrecht und technologische Herausforderung” (KOM (88) 172 endg. vom 23. August 1988) vor.

8 Chronologisch soll in diesem Zusammenhang bedeuten, dass die einzelnen Schritte des Rechtsetzungsprozesses vom Ursprung des Diskurses bis hin zur gesetzlichen Norm (also der Reaktion auf den Diskurs und der Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse) möglichst getreu des tatsächlichen Ablaufs wiedergegeben werden sollen. Daher wird die Rechtsliteratur zuerst genannt, die, wie sich an den Schriften von Ulmer bewiesen hat, die ersten Spuren einer Diskussion über Multimedia und Urheberrecht hinterlassen hat. Dieser jahrelang andauernde Diskurs hat nicht nur die Rechtsprechung, sondern auch die heutige Gesetzgebung beträchtlich beeinflusst. Man könnte nach diesem Verständnis, hier von einer Entwicklung “von unten nach oben” sprechen, um zu verdeutlichen, wie auf nationaler Ebene die Literatur auf die Gesetzgebung, auf europäischer Ebene das deutsche UrhG und auf internationaler Ebene die Gesetze der EU, Einfluss auf die Entwicklung genommen haben.

die Sichtung der Rechtslage ergeben, dass bei der Nutzung von digitalem Material, gleich ob Online oder Offline, in erheblichem Maße urheberrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, die aufgrund der Neuartigkeit der Materie nicht immer problemlos zu bewerten sind.

In § 3 folgt eine Darstellung der gesetzgeberischen Maßnahmen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene und damit einhergehend eine kurze Beschreibung auch der wichtigsten internationalen Kodierungen, die nicht der neueren Entwicklung angepasst sind oder werden⁹. Auch die politischen Initiativen, vor allem durch die EU-Kommission und den deutschen Bundestag werden angesprochen. § 4 enthält eine kurze Gesamtübersicht der bisherigen Entscheidungen in erster Linie der deutschen Gerichte zu dem hier relevanten Themenkomplex. Angemerkt sei hierzu, dass das allgemeine Interesse an der aktuellen Problematik und die Anzahl der bisher ergangenen Entscheidungen in einem auffälligen Missverhältnis steht. Es scheint, als würden die Beteiligten aufwendigen gerichtlichen Konfrontationen weitgehend durch außergerichtliche Einigungen aus dem Weg gehen¹⁰.

Der Berichtszeitraum wurde gewählt, da Fundstellen betreffend die aktuelle Problematik¹¹ weitgehend erst ab dem Jahre 1994 ersichtlich vorhanden sind. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass in Europa erst in der zweiten Jahreshälfte 1994 das Internet auch als konsumentenorientiertes Kommunikationssystem erkannt und daraufhin die Jurisprudenz aktiv wurde¹². Die Recherchen wurden im April 1999 abgeschlossen, die neueste Entwicklung im Jahre 1999 wurde berücksichtigt, soweit öffentlich zugängliche Quellen hierfür Hinweise enthielten.

9 Da hier die Globalisierung rechtlich relevanter Vorgänge im Vordergrund steht, erscheint es erforderlich, einmal den rechtlichen Rahmen des Rechts auf geistiges Eigentum darzustellen. Auf diese Weise soll die Sonderstellung des Urheberrechts verdeutlicht werden, die dies in Bezug auf internationale Rechtssysteme schon seit relativ langer Zeit einnimmt.

10 Was Rückschlüsse auf die insgesamt nicht befriedigende Rechtslage zulässt, welche trotz der erheblichen Bemühungen zur Klärung seitens Wissenschaft, Politik und Gesetzgebung, nach wie vor großen Unsicherheiten unterworfen ist.

11 Ausgeklammert werden soll hier weitgehend die Frage nach dem Rechtsschutz von Computerprogrammen.

12 So auch Schwarz, Urheberrecht im Internet, in Becker, Rechtsprobleme internationaler Datennetze, 1996, S. 13 (13).

§ 2 Einschätzungen der Rechtswissenschaft

I. Der Werkbegriff nach § 2 UrhG

1.) Begriffe

Aus den Erörterungen über den urheberrechtlichen Werkbegriff, welche in den letzten fünf Jahren stattfanden, sollen hier zwei Probleme herausgegriffen werden, die sich im Zusammenhang von digitalem Material und der Anwendung des Urheberrechts, bzw. der Einordnung unter den Werkbegriff, herauskristallisiert haben.

Es stellt sich zunächst die Frage, ob die Digitalisierung analogen Materials eine Neubewertung bei der Bestimmung der Werkart erforderlich macht. Mit Digitalisierung ist die Umwandlung bestehenden Materials in einen binären Code gemeint¹³, so dass das Werk einer Verarbeitung durch Computer und sonstige Informationstechnologien zugeführt wird¹⁴. Diese Technik stellt das eigentlich entscheidend Neue dar, welches die Informationsgesellschaft für das Urheberrecht mit sich bringt¹⁵.

Die zweite Frage betrifft die Einordnung sog. Multimediawerke in den Katalog der Werkarten in § 2 Abs. 1 UrhG¹⁶. Hierbei ist schon umstritten, ob es sich bei Multimediawerken aus urheberrechtlicher Sicht überhaupt um eine neue Werkform handelt. Es hat sich ergeben, dass die Beantwortung dieser Frage in erster Linie davon abhängt, wie man Multimediawerke definiert, und somit von der Art der Betrachtungsweise¹⁷. Eine allgemeine Definition von Multimedia ist nicht existent und dürfte auch unmöglich rea-

13 Ein Beispiel für die Vorgehensweise bei der Umwandlung ist das Scannen. Die Digitaltechnik selber könnte man in drei verschiedene Elemente aufteilen, wobei sich ein "3-Schichten-Modell" von der Herstellung über die Fixierung bis zur Verteilung ergäbe. Namentlich handelt es sich hierbei um die Aufnahme- und Wandlertechnik, die Speichertechnik und die Übertragungstechnik. Zu Einzelheiten vgl. Thurow, Die digitale Verwertung von Musik aus der Sicht von Schallplattenproduzenten und ausübenden Künstlern, in Becker/Dreier, S. 77 ff. Auch aus der Sicht der urheberrechtlichen Bewertung ist eine solche Aufteilung in die drei Schichten sinnvoll, da man die einzelnen urheberrechtlich relevanten Schritte der digitalen Verwertung chronologisch erfassen kann.

14 Vgl. Lehmann, Digitalisierung und Urheberrecht, in Cyberlaw, S. 25 (26), m.w.Nachw.; Koch, Internet-Recht, S. 387 f.; Plate, Multimedia – Begriffsbestimmung und praktische Erscheinungsformen, in Götting (Hrsg.), Multimedia, Internet und Urheberrecht, S. 5 (7 f.).

15 Becker, Neue Übertragungstechniken und Urheberrechtsschutz, ZUM 1995, S. 231 (238); Dreier, Perspektiven einer Entwicklung des Urheberrechts, in Becker/Dreier, S.123 (123 f.).

16 Beispiele für solche Werke sind insbesondere umfangreiche Sammlungen auf CD-ROM, die Text, Ton und Bild miteinander vereinen, wie z.B. Computerspiele oder digitale Bibliotheken.

17 Dies erklärt sich aus der Tatsache, dass das Phänomen Multimedia die verschiedensten Fachbereiche tangiert, vgl. Salmony, Multimedia – Chancen und Illusionen; Eine kritische Betrachtung, in Cyberlaw, S. 1 (2); Ockenfeld/ Wetzels, Grundlagen und Perspektiven der Multimediatechniken, in CR 1993, S. 385 ff. (385); Zscherpe, Urheberrechtsschutz im Internet, in Hoeren/Queck (Hrsg.), Rechtsfragen der Informationsgesellschaft, Berlin 1999, S. 190 (190f.); Plate in Götting (Hrsg.), S. 9; Wachter, Multimedia und Recht, in GRUR Int. 1995, S. 860 (860).

lisierbar sein¹⁸. Gemäß den Anforderungen, die eine urheberrechtliche Abhandlung an den Begriff „Multimedia“ stellt, wird im weiteren von folgender Definition ausgegangen: Multimediawerke sind Werke in digitaler Form, die verschiedene Werkarten (wie z.B. Sprach-, Lichtbild-, Musik- und/oder Filmwerke) in sich vereinen¹⁹. Von diesem Standpunkt aus gesehen, sind Multimediawerke eigentlich nichts Neues, da auch z.B. Filme eine derartige Kombination verschiedener Ausdrucksmittel enthalten²⁰. Die Rechtswissenschaft bezeichnet daher die Multimediawerke eher als eine *evolutionäre* Neuerung²¹.

2.) Einordnung

A) *Digitale und digitalisierte Werke*

Ob ein Werk in digitaler oder analoger Form festgelegt ist, ist für die urheberrechtliche Einordnung in den Werkkatalog des § 2 Abs. 1 S.2 UrhG nach allgemeiner Ansicht bedeutungslos. Ein Unterschied besteht hier nur in der Art der Darstellungsform (also der den Ausdruck des Werkes vermittelnde Träger), die für die Differenzierung zwischen Werken der Literatur, Wissenschaft oder Kunst irrelevant ist²². Auch ist ohne Belang, ob ein Werk von vornherein computergeneriert oder aus einem analogen Format in ein digitales umgewandelt wird²³. Kein Problem für deren Schutzfähigkeit ergibt sich des weiteren aus der Tatsache, dass für die Schöpfung digitaler Werke der Einsatz moderner Technologie erforderlich ist. Man könnte gegen die urheberrechtliche Schutzfähigkeit einwenden, dass es sich bei maßgeblich durch den Einsatz von Technik bestimmten Ergebnissen um rein technische und nicht um persönlich geistige Schöpfungen im Sinne des Urheberrechts handle. Die Historie der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit und der

18 Das Wort Multimedia ist durch jahrelange Verschlagwortung und sonstigen Missbrauch weitgehend seiner Funktion beraubt worden, vgl. Hoeren, Ein Jahr MMR – ein Rück-, Zwischen- und Ausblick, Editorial zu MMR 1/1999, S. XV, der darauf hinweist, dass es das einstige Modewort nicht mehr gäbe, es sei verbraucht und nichts sagend. Daher wäre es eigentlich sinnvoller z.B. von “digitalen Mischwerken” zu sprechen. Da jedoch auch der wissenschaftlich allgemein übliche Sprachgebrauch den Begriff Multimediawerke verwendet, soll dies auch hier beibehalten werden.

19 So z.B. auch Davis, Pixel Piracy, Digital Sampling & Moral Rights, GRUR Int. S. 888 (890); Becker, ZUM 1995, S. 231 (238); Wachter, GRUR Int. 1995, S. 860; Plate in Götting (Hrsg.), S. 9.

20 Becker, ZUM 1995, S. 238.

21 Wachter, GRUR Int. 1995, S. 860.

22 Haberstumpf, Der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen in Computerprogramme, S. 69 ff., Rdnr. 43; Delp, Das Recht des geistigen Schaffens, S. 159; Saake, Schutzgegenstand und Rechtsinhaberschaft bei Multimediaprodukten, in Götting (Hrsg.), S. 19 (25). Dass auf eine systematische Zuordnung der einzelnen Werkarten zu den Kategorien des UrhG nicht sonderlich viel Gewicht gelegt wird, hat der Gesetzgeber bewiesen, als er Computerprogramme den Sprach-, also literarischen Werken zuwies – vgl. auch die kritischen Anmerkungen von Reh binder, Urheberrecht, 10. Auflage, Rdnr. 127.

23 Koch, Internet-Recht, S. 388 bezeichnet die beiden Arten von digitalen Werken zur Unterscheidung als vorbestehende- und netzbezogene Werke.

Anforderungen an die Schöpfungshöhe hat jedoch gezeigt, dass an das Kriterium der persönlich geistigen Schöpfung, welches nach § 2 Abs. 2 UrhG die Grundvoraussetzung für die urheberrechtliche Schutzfähigkeit darstellt, heutzutage keine hohen Anforderungen mehr gestellt werden²⁴. Der Aspekt der Schöpfungshöhe bereitet daher bei der Anwendung des Urheberrechts auf digitale und digitalisierte Werke jeglicher Art keine grundlegenden Schwierigkeiten²⁵.

Hinzuzufügen ist, dass die Digitalisierung als solche keinen urheberrechtlichen Schutz entstehen lässt. Es entsteht also kein neues Werk²⁶.

Gerade bei digitalen Schutzgegenständen besteht die Gefahr, dass jeder einzelne Werkteil extrahiert und verändert oder unberechtigterweise für ein anderes Produkt verwendet werden kann. Für den Urheber stellt sich daher die Frage, unter welchen Voraussetzungen er sich gegen solches Verhalten mit seinem Urheberrecht zur Wehr setzen kann. Nach ständiger Rechtsprechung²⁷ und h.L.²⁸ gilt auch für Werkteile der allgemeine Grundsatz, dass diese nur geschützt sind, wenn sie i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG eine persönli-

24 Dieser sogenannte "Schutz der kleinen Münze", also der urheberrechtliche Schutz von Erzeugnissen, die nur eine geringe Individualität aufweisen, war in der Vergangenheit immer wieder Gegenstand erheblicher Kontroversen. Auf dem Gebiet der digitalen Erzeugnisse wurde jedoch vom europäischen Gesetzgeber durch die Verabschiedung der Computerprogramm-Richtlinie solchen Diskussionen das Substrat entzogen, indem man sich hier einerseits dafür entschied, Computerprogramme dem Urheberrecht – und nicht etwa dem Patentrecht – zu unterstellen und zum anderen, in diesem Zusammenhang die Anforderungen an die Schöpfungshöhe gesetzlich abzusenken (vgl. hierzu die Formulierung des § 69 a Abs. 3; kritisch hierzu Reh binder, Urheberrecht, Rdnr. 127, 131; Zur Diskussion über die Absenkung der Schöpfungshöhe durch die Richtlinie 91/250 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen Paschke/Kerfack, Wie klein ist die kleine Münze?, ZUM 1996, S. 498 ff.; Haberstumpf in Computerprogramme., Rdnr. 37 ff.). Bei der Formulierung der Datenbankrichtlinie wurde diese Tendenz fortgeführt (vgl. Art. 3 Absatz 1 Datenbank-Richtlinie, näheres siehe unten § 3 Punkt IV.2.E). Auch in Bezug auf andere Schutzgegenstände, wurde bereits Kritik an dem Schutz der kleinen Münze geäußert. Dies gilt besonders für den Bereich der modernen Popmusik. Hierzu ausführlich Köhn, Die Technisierung der Popmusikproduktion – Probleme der "kleinen Münze" in der Musik, ZUM 1994, 278 ff. Insbesondere fällt auf, dass bei dem Erfordernis der Schöpfungshöhe durch die Rechtsprechung Unterschiede zwischen den einzelnen Werkarten gemacht werden. So scheint bei wissenschaftlichen Arbeiten und Werken der angewandten Kunst (Gebrauchsobjekte) ein höheres Maß an Individualität als zum Beispiel bei den technischen Erzeugnissen erforderlich zu sein. Die Werkart als solche lässt nach der gängigen Rechtsprechung bereits Rückschlüsse auf den Grad der Individualität zu. In diesem Sektor ist die Rechtsprechung überaus undurchsichtig und es haben sich noch keine einheitlichen Maßstäbe herausgebildet; vgl. hierzu Haberstumpf, Urheberrechtlich geschützte Werke und verwandte Schutzrechte, in Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht und ihrer Zeitschrift, herausgegeben von der Vereinigung durch Beier/Kraft/Schricker/Wadle, Bd. II (1991), S. 1125 ff. (1142 ff.).

25 Statt vieler: Dreier, Gutachten, S. 18.

26 Zur urheberrechtlichen Einordnung der Digitalisierung, vgl. Punkt IV.1.B).

27 z.B. BGH GRUR 1989, S. 416 – Bauaußenkante; BGH GRUR 1988, S. 533 (534) – Vorentwurf II.

28 z.B. Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Auflage 1980, § 21 V; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rdnr. 170; Reh binder, Urheberrecht, Rdnr. 122; Mestmäcker/Schulze, Urheberrechtskommentar, § 2, S. 3.

che geistige Schöpfung darstellen. Angesichts der oben beschriebenen Manipulationsmöglichkeiten²⁹ und der daraus resultierenden Gefahren berechtigter Urheberinteressen, wurde die Frage aufgeworfen, ob diese Anforderung beim Werkteilschutz nicht wegfallen müsse, um den Gefahren für den Urheber begegnen zu können³⁰. Ergebnis wäre ein umfassender Schutz auch kleinster Teile von digitalen Werken. Eine solche Ausweitung des Urheberrechtsschutzes wird jedoch von der wohl h.M. mit dem Argument abgelehnt, dass man so die freien Quellen und Ideen von Werken, die der Allgemeinheit zugänglich bleiben müssen, dem freien Spiel der Kreativität entzöge³¹. Außerdem gelte auch hier der Schutz der kleinen Münze, so dass ein weit reichender Schutz schon mittels der geltenden Regeln gewährleistet sei³².

B) *Multimediawerke*

Viel diskutiert wurde auch über die Frage, wie Multimediawerke urheberrechtlich zu definieren sind. Diese Frage wird insbesondere dann relevant, wenn die Zuordnung zu einer bestimmten Werkgattung die Anwendbarkeit von Spezialvorschriften, wie z.B. solchen, die nur für Filmwerke oder Datenbanken gelten, nach sich zieht.

Betrachtet man die Eigenschaften von Multimediawerken, kann man auf den ersten Blick Parallelen zu anderen Werkformen erkennen. Man könnte z.B. an eine Zuordnung zu den Bearbeitungen (§ 3), den Sammelwerken (§ 4), den Werkverbindungen (§ 9) oder den Filmwerken, u.U. sogar zu den Computerprogrammen denken³³. Eine konkrete Einordnung unter herkömmliche Werkgattungen erscheint jedoch sehr schwierig, da die Unterscheidung nach dem für eine Werkkategorie typischen Stil- oder Ausdrucksmittel bei Multimediawerken nicht funktioniert, da die Ausdrucksmittel hier beliebig kombiniert werden können.

Das Besondere an Multimediawerken liegt in der Art des Ausdrucks. Die einzelnen Bestandteile des Multimediawerkes bedingen einander und ergänzen sich in einer geradezu symbiotischen Art und Weise, was zu einem Gesamtausdruck, einer Verschmelzung der

29 Stichwort: "Vulnerabilität resultierend auf Digipulierbarkeit" (oder Alterabilität), vgl. Lehmann in Cyberlaw, S. 28. Diese Gefahr ergibt sich aus der Möglichkeit der Digitaltechnik, in die Einzelteile eines Werkes (z.B. eines Bildes oder Films) vorzudringen und mittels jedermann zugänglicher (und relativ einfach handhabbarer) Computertechnik vom kleinsten Bestandteil bis hin zum Gesamtwerk alles zu verändern, bzw. kleine oder große Teile des Werkes zu extrahieren und in anderen Schöpfungen weiter zu verwenden.

30 Hinweise auf eine solche Entwicklung sind in der Verbreitung des Samplings bei digitalen Musikwerken zu sehen, zu dieser Thematik vgl. Bortloff, Tonträgersampling als Vervielfältigung, ZUM 1993, 476 ff.

31 vgl. Dreier in Informationsgesellschaft, S. 114; Schrickler, ebd., S. 32. Diese Ansicht berücksichtigt, dass das deutsche Urheberrecht auch heute noch nicht völlig zu einem bloßen Investitionsschutzrecht oder sonstigen Wirtschaftsrecht abgesunken ist, sondern nach wie vor höhere Ziele, wie den Schutz von Kreativität, Kultur und Künstlerpersönlichkeit, verfolgt.

32 Zur Situation bei den verwandten Schutzrechten der Ton- und Bildträgerhersteller s.u. Punkt VII.).

33 Dreier in Becker/Dreier, S. 123 (140).

Bestandteile führt. Diese Gesamtheit stellt das Werk dar. Das Multimediawerk stellt also unabhängig von den verwendeten (vorbestehenden) Werken einen eigenständigen, zusammenhängender Schutzgegenstand dar³⁴. Diesen Besonderheiten tragen weder die Bestimmungen über Bearbeitungen³⁵, noch über Sammelwerke³⁶ oder Werkverbindungen³⁷ ausreichend Rechnung³⁸.

Nach einer Ansicht können digitale Werke allgemein nicht mehr in verschiedene Kategorien nach dem Vorbild von § 2 Abs. 2 UrhG eingeteilt werden, da diese meist Elemente der einen und der anderen Werkart in sich vereinigen³⁹.

Nach anderer Ansicht besteht jedoch eine hinreichende Vergleichbarkeit mit den Filmwerken. Unter diesem Gesichtspunkt wurde eine pauschale Einteilung als filmähnliche Werke i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG vorgeschlagen⁴⁰. Eine solchen Einordnung zieht unweigerlich die Frage nach sich, ob dann die Sondervorschriften für Filme, also insbesondere die §§ 88 ff. UrhG⁴¹ auch zugunsten des Herstellers von Multimediawerken Anwendung finden sollen. Die pauschale Anwendung dieser doch erheblich in die urheberrechtliche Verwertungsbefugnis eingreifenden Vorschriften wird hingegen weitgehend abgelehnt⁴². Diese seien aufgrund ihrer Qualifikation als vertragsrechtliche Aus-

34 Schricker in Informationsgesellschaft., S. 32; Man muss beim Multimediawerk also verschiedene "Schichten" an geschütztem Material unterscheiden. Diese "schutzgegenständliche Mehrschichtigkeit" besteht bei den Multimediawerken aus den aufgenommenen Werken und dem Multimediawerk als solchem in seiner "strukturierten Gesamtheit". Als eine dritten Schicht könnten dann noch die der Multimediaanwendung zugrundeliegenden Computerprogramme qualifiziert werden, vgl. Saake, in Götting (Hrsg.), S. 23. Wenn im Folgenden die Rechte an Multimediawerken angesprochen werden, sind damit im Übrigen nur die Rechte an diesen Werken als solche gemeint. Nicht behandelt wird die Frage der Rechte an den vorbestehenden Werken, da diese nicht durch die Aufnahme in das Gesamtwerk beeinflusst werden.

35 Diese bezieht sich nur auf die Transkription in eine andere Werkart oder eine sonstige Formenwandlung und enthält keinerlei Berücksichtigung des multiformen Charakters der Multimediawerke. Weitere Ausführungen zum Bearbeitungsrecht finden sich in § 2, Punkt VII.3.D).

36 Hier wird die individuelle Leistung der Auswahl und Zusammenstellung geschützt. Gleiches gilt für Datenbanken. Auch dies reicht nicht immer aus, den eigenen Charakter der Schöpfung von Multimediawerken zu qualifizieren. Man wird jedoch in nicht wenigen Fällen von einer Datenbank ausgehen müssen, da auch hier die Hauptaufgabe des Schöpfers meist in einer Auswahlleistung liegen wird.

37 Hier wird entgegen der o.g. Verschmelzung jeder Bestandteil einzeln behandelt.

38 Schricker in Informationsgesellschaft, S. 42.

39 Hoeren, Das Problem des Multimediaentwicklers: Der Schutz vorbestehender Werke, in Cyberlaw, S. 79 (92).

40 Hoeren, Multimedia = Multilegia, CR 1994, 390 (391 ff.); Dagegen Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdnr. 217, der sich für eine neue Werkart ausspricht.

41 Durch diese Vorschriften werden zugunsten des Produzenten und zu Lasten der Urheber vorbestehender- (sog. Stoffwerkautoren, z.B. Drehbuchautor) und für die Produktion geschaffener Werke (z.B. Schnitt, Regie, Kulissen etc.), sowie der Leistungsschutzberechtigten (z.B. Schauspieler, Tonträgerhersteller) umfangreiche Vermutungen hinsichtlich der Rechtseinräumung geregelt.

42 Statt vieler: Dreier, Gutachten, S. 20 und 32.

nahme- und Spezialregelungen restriktiv anzuwenden⁴³. Außerdem haben die §§ 88 ff. UrhG eine besondere Zielsetzung. In erster Linie sollen sie den enormen Investitionskosten der Filmproduzenten Rechnung tragen. Weil jedoch die Investitionen im Multimedia-Bereich meist nicht annähernd vergleichbar seien, entzögen sich die verschiedenen Sachverhalte einer Analogie. Vielmehr sollen nur in gesondert gelagerten Einzelfällen⁴⁴ einzelne Vorschriften über Filmwerke anwendbar sein⁴⁵. Aus diesem Grunde sei auch die pauschale Zuordnung zu den Filmwerken abzulehnen.

Da eine generelle Einordnung der Multimediawerke in den Katalog des § 2 Abs. 2 UrhG von der h.M. abgelehnt wird, muss im Einzelfall entschieden werden, welchen Charakter das Multimediawerk oder ein Teil desselben hat und welche gesetzlichen Regelungen dem am nächsten kommen. Um die dadurch aufkommende Rechtsunsicherheit zu vermeiden, wird in den Gutachten von Schricker und Dreier gefordert, eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen⁴⁶ und den Multimediawerken einen Abschnitt mit Sonderregelungen zu widmen. Vor allem solle in diesem Zuge auch die schwierige Frage der Rechtsinhaberschaft geklärt werden⁴⁷.

II. Die Urheberschaft

1.) Einleitung

Grundsätzlich gilt im deutschen Urheberrecht uneingeschränkt das Schöpferprinzip, wie es in den §§ 7-10 UrhG zum Ausdruck kommt. Danach ist Urheber immer die natürli-

43 Schricker/Katzenberger, Urheberrechts-Kommentar, 2. Auflage 1999, vor §§ 88 ff., Rdnr. 46.

44 Wenn es sich bei den Multimediawerken insgesamt oder bei einzelnen Elementen um das für den Film charakteristische bewegte Bild handelt, wie etwa bei Computerspielen, Schricker/Katzenberger, vor §§ 88 ff., Rdnr. 46; Saake, in Götting (Hrsg.), S. 29 bezweifelt z.B., dass eine solche Vergleichbarkeit zu den Filmen in Frage kommt und begründet dies damit, dass die bewegten Bilder bei den Multimediawerken im Gegensatz zum Film durch den Nutzer selber gesteuert und beeinflusst werden. Dadurch würde ein bewegtes Bild i.d.S. nicht erzeugt. Etwas anderes soll für übernommene Videosequenzen gelten.

45 Schricker in Informationsgesellschaft, S. 42.

46 Schricker in Informationsgesellschaft, S. 43; Dreier, Gutachten, S. 20.

47 Da es sich beim Multimediawerk um ein einheitliches (und kein in Miturheberschaft erstelltes) Werk handelt, ist es schwierig unter den vielen Schöpfern diejenigen festzustellen, die als Urheber in Frage kommen. Die gleiche Problematik besteht bei Filmen, wo nach wie vor eine unsichere Rechtslage herrscht. Eine gesetzliche Klärung dieser Frage könnte de lege ferenda nur durch Einführung eines Kataloges herbeigeführt werden, der bestimmten Kategorien von Schöpfern die Filmurheberschaft (z.B. Drehbuchautor, Regisseur, Produzent) zuweist (sog. Kategorienmethode). De lege lata läßt das deutsche UrhG das Ergebnis jedoch offen, eine Bewertung muß daher an der schwierigen *Fallmethode*, nach der eine Einzelfallentscheidung vorgenommen werden muss, die den Gerichten obliegt, erfolgen (vgl. hierzu Reh binder, Urheberrecht, Rdnr. 176). Ein möglicher Hinweis auf die Filmurheberschaft wird jedoch teilweise dem § 65 Abs. 2 UrhG entnommen.

che Person, die das Werk persönlich geschaffen hat⁴⁸. Wirkliche Ausnahmen von diesem Prinzip gibt es keine. Das gilt auch für einige Sondervorschriften, wie z.B. den § 10 UrhG, welcher eine Vermutungsregel über die Urheberschaft enthält oder die §§ 88,89 UrhG. Bei der Vermutungsregel des § 88 Abs. 1 UrhG bspw. handelt es sich (nur) um eine (widerlegbare) Annahme der Übertragung der Verwertungsbefugnis auf den Filmhersteller. Ähnliches gilt für § 69b UrhG, welcher den intensivsten gesetzlichen Eingriff in die Rechte der Urheber im deutschen UrhG darstellt. Hier wird eine *cessio legis* der Verwertungsbefugnis des Urhebers zugunsten des Herstellers von Computerprogrammen angeordnet, falls die Software im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses geschaffen wurde. Bei all diesen Spezialvorschriften bleibt es bei dem Grundsatz, dass der eigentliche Schöpfer originär durch den Schaffensvorgang das Urheberrecht erhält.

Mit dem Schöpferprinzip korrespondiert ein zweiter Grundpfeiler des UrhG. Nach § 29 Satz 2 ist das Urheberrecht außer durch Vererbung nicht übertragbar. Bei der Einräumung von Befugnissen hat man daher immer zwischen den Verwertungsrechten, welche aus dem Urheberrecht fließen und als solche nicht übertragen werden können und Nutzungsrechten zu unterscheiden. Letztere können nach Maßgabe der §§ 31 ff. UrhG in Form von Lizenzen vertraglich an Dritte vergeben werden⁴⁹.

Im Umfeld von Multimediawerken zeigen sich nunmehr einige Schwächen dieses Systems. Die Besonderheit dieser Werkform besteht darin, dass hier meistens eine große Zahl an Bestandteilen kombiniert wird. An jedem dieser Bestandteile kann ein Urheberrecht existieren, dessen Nutzungsmöglichkeit der Hersteller des Produktes sich von jedem Berechtigten vertraglich einräumen lassen muss⁵⁰. Der hierdurch entstehende Aufwand könnte dazu führen, dass Multimediaproduktionen kaum noch finanzierbar sind.

48 Juristische Personen und Personengesellschaften können nach deutschem Verständnis keine Urheber sein, da sie keine Persönlichkeit im natürlichen Sinne entwickeln können, OLG Koblenz UFITA Bd. 70 (1974), S. 331 (334) – Liebeshändel in Chioggia; BGH GRUR 1991, S. 523 (525) – Grabungsmaterialien. Etwas anderes gilt für die verwandten Schutzrechte, die nicht dem Schöpferprinzip unterliegen.

49 Aus der monistischen Struktur des deutschen Urheberrechts folgt zudem, dass sich durch die Unübertragbarkeit des Urheberrechts auch eine (grundsätzliche) Unübertragbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts ergibt. Durch die Unterscheidung von Persönlichkeits- und Verwertungsrechten wird auch der eigentliche Charakter der o.g. Spezialvorschriften deutlich. Diese betreffen immer nur die Verwertungsbefugnis und nicht das Urheberrecht als Ganzes.

50 Tut er dies nicht, so hat er neben strafrechtlichen auch schwer wiegende zivilrechtliche Rechtsfolgen zu befürchten. Nach den §§ 97 ff. entstehen in solchen Fällen für den Urheber Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz, sowie ein Anspruch auf Vernichtung der Vervielfältigungsstücke, hierzu Hoeren in Cyberlaw, S. 92. Es könnte also passieren, dass eine gesamte Produktion aufgrund des Fehlens eines einzigen Rechts vernichtet werden muß oder nicht auf den Markt gebracht werden darf. Schwierigkeiten ergeben sich bei der Einholung der Rechte insbesondere deshalb, da digitale Nutzungsrechte bis dato nur in den wenigsten Fällen den Verwertungsgesellschaften zur Wahrnehmung übertragen worden sind und daher die Recherche sehr erschwert wird, zur Entwicklung der Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet der Verwaltung digitaler Rechte vgl. Fn. 62.

Das Urheberrecht könnte so zu einem unerwünschten Innovationshemmnis werden. Es wurde daher die Frage aufgeworfen, ob bei den Multimediaproduktionen nicht vom Schöpferprinzip abgewichen werden sollte, bspw. nach Vorbild des amerikanischen “work-made-for-hire” Prinzips⁵¹, um die Investitionsfreudigkeit durch Rechtssicherheit und Rechtekonzentration anzuregen. Eine andere Möglichkeit würde in der Ausweitung der oben genannten Regeln zu Filmwerken oder Computerprogrammen liegen.

2.) Abkehr vom Schöpferprinzip allgemein

Unabhängig davon, ob eine grundlegende Abkehr vom Schöpferprinzip bei Multimediaproduktionen als sinnvoll anzusehen wäre, scheidet diese Möglichkeit nach der überwiegenden Meinung in der Literatur aus verfassungs-, menschen- und internationalurheberrechtlichen Gründen aus⁵². Auch die Grundkonzeption des UrhG und dessen traditionelle Auslegung widersprechen einer solche Vorgehensweise. Im Gegensatz zum Copyright-System, welches ein Urheberpersönlichkeitsrecht nicht enthält und überdies stark wirtschaftlich ausgerichtet ist, zeichnet sich das deutsche Urheberrecht durch die untrennbare Verflechtung persönlicher und wirtschaftlicher Interessen aus. Nach dieser monistischen Auffassung des deutschen Urheberrechts würde dem Urheber durch einen Entzug der Verwertungsbefugnis auch dessen Persönlichkeitsrecht genommen⁵³. Dies wiederum würde seinerseits verfassungsrechtliche Probleme aufwerfen. Auch müsste das System des Urheberrechts dahingehend geändert werden, als Urheberrechte auch bei juristischen Personen (welche meist als Hersteller eines Multimediaproduktes gelten werden) entstehen können, die einem Persönlichkeitsrechtsschutz nicht zugänglich sind. Ein solches, vom Persönlichkeitsrecht entkleidetes Urheberrecht würde jedoch der gesamten deutschen und kontinentaleuropäischen Urheberrechtsphilosophie widersprechen.

Ein Paradigmenwechsel bei den Fragen der Urheberschaft wird daher ersichtlich nicht ernsthaft erwogen. Dagegen sprechen neben der o.g. Unvereinbarkeit mit höherem Recht auch praktische Gründe. Konkret gehen die Bedenken einher mit den Schwierigkeiten, die die urheberrechtliche Einordnung von Multimediawerken mit sich brächte

51 Dieses Prinzip bewirkt eine erhebliche Rechtekonzentration, indem bei allen Werkkategorien der Arbeitgeber oder der Auftraggeber als Urheber fingiert wird, wenn nichts anderes vereinbart ist.

52 Zumindest grundsätzlich gehen RBÜ und TRIPS vom Schöpferprinzip aus, vgl. Katzenberger in Informationsgesellschaft, S. 55 f. und 58. Dennoch seien die Regelungen des “work-made-for-hire” im Copyright-System mit den Übereinkünften vereinbar. Es soll sich bei der fiktiven Urheberschaft nur um einen Fall des gesetzlichen Erwerbs eines abgeleiteten Urheberrechts handeln. Aus dieser Sicht ist Zulässigkeit gegeben, da eine Übertragbarkeit des Urheberrechts durch die internationalen Konventionen nicht untersagt wird, vgl. Katzenberger in Informationsgesellschaft., S. 69/71. Verfassungsrechtliche Bedenken ergeben sich daraus, dass das Urheberrecht ein Teil des Eigentums gem. Art. 14 GG ist und nur unter den engen Voraussetzungen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums aus Art. 14 Abs. 2 GG mehr oder weniger umfassenden Einschränkungen unterworfen werden darf.

53 Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist ein Spezialfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, welches durch Art 2, Abs. 1 i.V.m. Art 1 GG einer bestimmten Person zugeordnet ist.

(s.o. beim Werkbegriff), weiterhin wird argumentiert, dass die Abkehr vom originären Rechtserwerb und der Zuordnung der Verwertungsbefugnis des Schöpfers sich negativ auf die Motivation der Schöpfer auswirken wird⁵⁴. Gewissermaßen als Annex zu diesen Bedenken wird noch einmal betont, dass derartig grundlegende Änderungen auch im Filmbereich andiskutiert und verworfen wurden⁵⁵, was einer Andersbehandlung im Multimedia-Bereich die Rechtfertigungsgrundlage entziehe, da die Probleme hier zwar vergleichbar aber keinesfalls komplexer seien.

3.) Andersbehandlung bei Arbeitnehmerschöpfungen

Ausgehend von den bereits angesprochenen Veränderungen im Schaffungsbereich (freischaffender Künstler – Künstler im Angestelltenverhältnis) wurde angedacht, ob nicht wenigstens bei Arbeitnehmerschöpfungen eine Ausnahme vom Schöpferprinzip gemacht werden sollte⁵⁶. Auch diese Überlegung wurde jedoch verworfen, da die Urheber durch die ausdifferenzierten Regelungen zum Urhebervertragsrecht (§§ 31 ff. UrhG) ausreichend geschützt seien⁵⁷. Hier sei der Weg über die vertraglichen Vereinbarungen, der unter prioritärer Gewichtung der Dispositionsfreiheit vom momentan geltenden “Arbeitnehmerurheberrecht” gewählt wird⁵⁸, vorzugswürdig, eine Abkehr vom Schöpferprinzip wäre somit weder notwendig, noch vorteilhaft⁵⁹.

54 Ein schlagendes Argument ist hierin allerdings nur zu sehen, wenn man noch von dem Bild des freischaffenden Künstlers ausgeht, dem die Einnahmen selber zufließen und der evtl. von der wirtschaftlichen Verwertung seiner Werke leben muss. Da dieser Typus heutzutage jedoch mehr und mehr dem Bild des in Arbeitnehmerverhältnissen tätigen Schöpfers weicht, stellt sich die Frage, ob die Auffassung von der Gewichtung der motivationsfördernden und –hemmenden Faktoren nicht neu überdacht werden muß.

55 Amtliche Gesetzesbegründung, BT-Drcks. IV/270, S. 35 (41) zu § 7, 100 (zu § 99, dem heutigen § 89 UrhG).

56 Vorbilder für eine Andersbehandlung könnten das “work-made-for-hire”-Prinzip oder die Regelungen im Arbeitnehmererfindungsgesetz darstellen.

57 Die urhebervertragsrechtlichen Regelungen basieren weitgehend auf dem Gedanken, dass der einzelne Urheber bei zivilrechtlichen Verhandlungen über seine Rechte gegenüber den großen Verlagen und sonstigen Werkvermittlern in der schwächeren Position ist. Die Vorschriften sind daher, wie z.B. auch die Schutzvorschriften für Minderjährige oder Geschäftsunfähige im BGB, im Sinne des allgemeinen zivilrechtlichen Gedankens der Schutzbedürftigkeit der Schwächeren geprägt.

58 Nach § 43 UrhG gelten auch in Arbeitnehmerverhältnissen die allgemeinen Regeln, soweit sich aus Inhalt und Wesen des Arbeitsverhältnisses nichts anderes ergibt. Da das Urheberrecht als solches jedoch nach § 29 S. 2 UrhG nicht übertragbar ist (s.o.), können Abmachungen nur über die Einräumung von Nutzungsrechten geschlossen werden. Ob der Arbeitnehmer seine Nutzungsrechte an den Arbeitgeber abgetreten hat, ergibt sich bei einem Fehlen ausdrücklicher Vertragsbestimmungen durch eine Auslegung des Anstellungsvertrages. Hierbei nimmt der § 31 Abs. 5 UrhG, nach dem sich der Umfang einer Rechtsübertragung immer aus den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegebenen Umständen richtet, eine zentrale Bedeutung ein. Näheres zu diesem “Zweckübertragungsgrundsatz” siehe in § 2, Punkt VI.3.B).

59 Einzelheiten bei Katzenberger in Informationsgesellschaft, S. 71.

4.) Entzug der Verwertungsbefugnis durch Vermutungsregeln oder *cessio legis*

Auch eine Abkehr von der Regel, dass dem Urheber auch die Verwertungsbefugnis an seinem Werk zusteht, z.B. durch eine *cessio legis* nach dem Vorbild von § 69b UrhG, wird nicht befürwortet⁶⁰. Auch hier sollen keine Unterschiede zwischen Arbeitnehmerschöpfungen und sonstigen Werke gemacht werden⁶¹.

5.) Lösungsvorschlag

Die h.L. baut zur Bewältigung der Probleme für die Hersteller digitaler Produktionen weniger auf gesetzliche denn auf praktische Lösungsmöglichkeiten. Hierbei sollen neue Technologien, wie elektronische Identifizierungssysteme einerseits und zentrale Rechtevergabe- oder Auskunftsstellen⁶² andererseits zu einer vereinfachten Rechtebeschaffung führen. Zwar stehe die Bewährungsprobe derartiger Mechanismen noch aus, man solle jedoch erfolgversprechenden Lösungsalternativen nicht durch gesetzliche Regelungen vorgreifen⁶³. Immerhin bieten kollektive Rechtsverwaltung und technische Identifizierungssysteme die Möglichkeit, die Urheberinteressen zu schonen und dennoch den berechtigten Interessen der Hersteller angemessen Genüge zu tun.

Da das System der kollektiven Verwertung der Urheberrechte darauf angewiesen ist, dass den Verwertungsgesellschaften die digitalen Nutzungsrechte durch die Urheber eingeräumt werden, stellt sich abschließend die Frage, inwiefern ein solches System durch rechtliche Regelungen gesichert werden könnte. Überlässt man den Urhebern diese Entscheidung und stellt somit die Dispositionsfreiheit gegenüber den Interessen der Werkmittler in den Vordergrund, kann es bei den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über urheberrechtliche Verträge bleiben. Man könnte jedoch auch zugunsten der Werkmittler an die Einführung eines Wahrnehmungszwanges denken. Ohne den Ausführungen zum Vertragsrecht vorgreifen zu wollen kann schon an dieser Stelle vermerkt werden, dass

60 Vgl. Katzenberger, Urheberrechtlicher Schutz elektronischer Publikationen, in Fiedler (Hrsg.), Rechtsprobleme des elektronischen Publizierens, S. 35 (47).

61 Katzenberger in Informationsgesellschaft, S. 75 f.

62 Auf diesem Gebiet hat die Clearingstelle Multimedia für Verwertungsgesellschaften von Urheber- und Leistungsschutzrechten GmbH (CMMV) in Deutschland ihre Tätigkeit aufgenommen. Gesellschafter sind u.a. die wichtigsten deutschen Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL, WORT und Bild-Kunst. Auf der ersten (Einführungs-) Stufe ist die CMMV nur zur Beratung von Rechtssuchenden und Vermittlung von entsprechenden Rechten befugt, vgl. § 2 Gesellschaftsvertrag CMMV, da die digitalen Verwertungsrechte bislang weitgehend noch nicht den Verwertungsgesellschaften zur Verwaltung übertragen sind. In Zukunft wird jedoch eine zentrale Rechteverwertungsstelle (One-Stop-Shop) für digitale Verwertungsrechte angestrebt, siehe Melichar, Verwertungsgesellschaften und Multimedia, in Cyberlaw, S. 205 (213 ff.); Dreier in Becker/Dreier, S. 123 (143).

63 Schränkt man die Urheberrechte aufgrund mangelnder Verfolgbarkeit der Verletzungshandlungen (insbesondere im Internet) ein, so gäbe es auch keinen Grund mehr, eine solche Verfolgbarkeit durch technische Schutzsysteme zu erreichen.

letztere Alternative aufgrund der erheblichen Eingriffe in die Entscheidungsfreiheit des Urhebers beim Umgang mit seinem Werk nicht befürwortet wird⁶⁴.

III. Das Urheberpersönlichkeitsrecht

1.) Einleitung

Die Regelungen über das Urheberpersönlichkeitsrecht (*Droit Moral*, *Moral Right*) stellen einen wichtigen Teil des deutschen Urheberrechts dar. Ausprägungen finden sich vor allem in den §§ 11-14 UrhG⁶⁵, aber auch in anderen Vorschriften⁶⁶. Die monistische Ausgestaltung des Urheberrechts führt dazu, dass wirtschaftliche (Verwertungsrechte) und persönliche Komponente (Urheberpersönlichkeitsrecht) untrennbar verbunden sind (siehe oben)⁶⁷. Die Grenze des Urheberpersönlichkeitsrechts liegt bei der lizenzierten Nutzung durch einen Werkmittler gem. § 39 Abs. 2 UrhG in Änderungen, die der Urheber nach Treu und Glauben dem Nutzungsberechtigten nicht versagen kann⁶⁸.

Die Harmonisierungsbestrebungen auf EU-Ebene, haben das Urheberpersönlichkeitsrecht bisher weitgehend unberührt gelassen⁶⁹. Dies resultiert in erster Linie aus der völlig unterschiedlichen Konzeption und Ausprägung der Urheberpersönlichkeitsrechte schon im Bereich der EU, was zu einer Kapitulation der EU ob dieser Diskrepanzen führte⁷⁰. Während v.a. Deutschland und Frankreich eine sehr stark ausgeprägte Form des Persönlichkeitsrechts vorsehen, ist dieses im Bereich des angelsächsischen Copyright weitgehend bedeutungslos.

Diese Missachtung eines ganzen Rechtsgebietes durch die ansonsten sehr aktiven Organe der internationalen Verbände und der EU lässt hingegen nicht den Schluss zu, dass

64 Einzelheiten siehe bei Punkt IV.3.D).

65 Genannt auch Urheberpersönlichkeitsrecht im engeren Sinne.

66 Beispielsweise Unübertragbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrecht, §§ 28, 29 UrhG oder im Vertragsrecht § 39 UrhG = Urheberpersönlichkeitsrecht im weiteren Sinne, vgl. Schricker/Dietz, vor §§ 12 ff., Rdnr. 11 ff.

67 Vgl. Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, § 18. Die Intention des Urheberrechts liegt darin, den Urheber in seinen persönlichen Beziehungen zum Werk genauso zu schützen, wie dessen wirtschaftliche Interessen.

68 Bei Werken und Leistungen, die in ein Filmwerk übernommen werden, darf der Urheber oder Leistungsschutzberechtigte hingegen nur gröbliche Entstellungen verbieten, § 93 UrhG.

69 In den internationalen Verträgen wurden hingegen bereits Mindeststandards auch für das Urheberpersönlichkeitsrecht geregelt, vgl. den Art. 5 WPPT, welcher die Vorgabe für Mindeststandards im Rahmen der Persönlichkeitsrechte ausübender Künstler enthält und Art. 6^{bis} RBÜ, ferner Art. 27 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Anders das TRIPS, welches keine eigenen Regelungen über das Urheberpersönlichkeitsrecht trifft und in dessen Verweisungsvorschrift auf die RBÜ (Art. 9 Abs. 1 TRIPS) ausdrücklich der Art. 6^{bis} RBÜ und damit die Regeln zum Urheberpersönlichkeitsrecht ausgenommen werden. Einzelheiten siehe in § 3.

70 Schricker in Informationsgesellschaft, S. 80. Offiziell wird hingegen behauptet, dass in diesem Bereich weitgehend kein Harmonisierungsbedürfnis bestünde, vgl. § 2.III.3.E).

das Urheberpersönlichkeitsrecht bei der Nutzung digitalen Materials keine Probleme aufwerfen wird. Vielmehr ist man sich in der deutschen Literatur durchaus darüber im klaren, dass insbesondere die „Digipulierbarkeit“ digitalen Materials eine erhebliche Bedrohung der persönlichen Interessen des Urhebers darstellt⁷¹. Auch eine wirtschaftliche Betrachtung ergibt, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht, welches faktisch unter anderem der Authentifizierung des Materials⁷², dessen Integritätsschutz⁷³ und der Identifizierung des Urhebers dient, auch im Internet eine erhebliche Rolle spielen kann. Immerhin bestehen an Authentizität und Integrität der Werke nicht nur Interessen der Urheber, deren Ansehen und Rechte auf dem Spiel stehen. Auch Hersteller von Multimediaprodukten, Nutzer und Verleger haben aus verschiedenen Gründen ein berechtigtes Interesse daran, „nicht-digipulierte“ Originalwerke oder vom Berechtigten lizenzierte Kopien zu erhalten, insbesondere wenn die Verwertung oder Nutzung entgeltlich ist. Der im eigentlichen Sinne unter persönlichkeitsrechtlichen Gesichtspunkten etablierte Schutz von Integrität und Authentizität über das Urheberpersönlichkeitsrecht dient in der globalen Informationsgesellschaft verstärkt auch den Interessen der Allgemeinheit und den wirtschaftlichen Interessen des Urhebers. Man könnte insofern von einer Erweiterung des Schutzbereiches des Urheberpersönlichkeitsrechts sprechen, da durch die digitale Form und die Nutzung über das Internet ein bisher unbekanntes Ausmaß an Unwägbarkeiten hinsichtlich Integrität und Authentizität sich im Umlauf bestimmter Werke erreicht wurde.

Auf der anderen Seite wird im Urheberpersönlichkeitsrecht vermehrt, insbesondere von Vertretern der Wirtschaft und Politik, ein Unsicherheits- und damit Störfaktor gesehen, da dies dem Urheber ein erhebliches Machtpotenzial verleihe, welches er zu Lasten der Interessen der Verwerter an einer möglichst unkomplizierten und kostengünstigen Rechtswahrnehmung ausspielen könnte⁷⁴. Beispielsweise kann der Verwerter, z.B. der Hersteller eines Multimediawerkes, das rechtmäßig genutzte Werk nicht beliebig nach seinen Anforderungen verändern, es bedarf hierzu der Erlaubnis des Urhebers. Auch hat der Urheber nach § 13 Satz 2 ein Recht auf Namensnennung, der Hersteller kann daher

71 Vgl. statt vieler, Loewenheim, Urheberrechtliche Probleme bei Multimediaanwendungen, GRUR 1996, S. 830 (833). Anderer Ansicht ist Rehbinder, Multimedia und das Urheberpersönlichkeitsrecht, ZUM 1995, 684 ff., der in der Multimediatechnik keine neuen Gefahren für das Urheberpersönlichkeitsrecht sieht. Er sieht daher keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, sondern plädiert für eine differenzierte vertragliche Gestaltung der Lizenzverträge im Bereich der Übertragung oder Abbedingung von urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnissen. Diese Aufgabe solle möglicherweise den Verwertungsgesellschaften überlassen werden (S. 686 f.).

72 z.B. durch das Namensnennungsrecht, § 13 UrhG.

73 z.B. durch das Entstellungsverbot, § 13 oder das Bearbeitungsverbot, § 23 UrhG.

74 Hierzu Löwenheim, GRUR 1996, S. 830 (833), der auf eine von der EU-Kommission 1992 durchgeführte Anhörung beteiligter Kreise verweist. Hier standen v.a. Vertreter der Presseverlage, der Produzenten, Rundfunkbetreiber und Arbeitgeber dem Urheberpersönlichkeitsrecht reserviert gegenüber. Diese waren größtenteils der Ansicht, dass dem Urheberpersönlichkeitsrecht ein investitions-hemmendes Potenzial inhärent sei.

unter Umständen verpflichtet sein, Hunderte von beteiligten Urhebern in seinem Produkt zu nennen, wie es auch beim Film geschieht. Es stellt sich also heraus, dass der Bereich des Urheberpersönlichkeitsrechts, oft sich diametral gegenüberstehende Interessen der Beteiligten berührt, die teilweise erst durch die neuen technischen Möglichkeiten entstanden sind. Es wurde daher diskutiert, wie ein gerechter Interessenausgleich aussehen soll⁷⁵ und ob hierfür eine Modifikation des Urheberpersönlichkeitsrechtes erforderlich ist.

Tatsache ist, dass insbesondere bei der Nutzung digitalen Materials über das Internet von einem effektiven Integritäts- und Authentizitätsschutz nicht die Rede sein kann⁷⁶.

Auch die Frage, ob und inwieweit das Urheberpersönlichkeitsrecht seine Funktion in Zukunft noch erfüllen kann, wird von in Zukunft bestehenden technischen Möglichkeiten, die sich durch die Digitalisierung ergeben, überlagert. So sieht man die Funktionalität des Urheberpersönlichkeitsrechts in Bezug auf Schutz von Integrität und Authentizität abhängig von der Möglichkeit Informationen über Werk und Autor bzw. Kopierschutzsysteme durch sog. Electronic Copyright Management Systems (ECMS)⁷⁷ sicher in das Material implantieren zu können⁷⁸.

75 Ein Ausgleich durch das Urheberrecht wird dergestalt herbeigeführt, dass z.B. das Entstellungs- und Beeinträchtigungsverbot des § 14 UrhG nicht absolut gilt, sondern nach herrschender Auffassung gegen die schützenswerten Interessen des berechtigten Nutzers abzuwägen ist, wie es sich auch aus § 39 Abs. 2 UrhG ergibt, vgl. Rickert, Multimedia und das Urheberpersönlichkeitsrecht, in Götting (Hrsg.), S. 123 (135).

76 Welche Ausmaße die Manipulation digitalen Materials annehmen wird, lässt sich schon heute absehen. Becker, ZUM 1995, S. 231 (241) verweist in diesem Zusammenhang auf die Problematik des Samplings und der "Zerhackung" von Musikstücken, welche z.B. eine Entstellung des Werkes im urheberrechtlichen Sinne darstellen kann. Diese Vorgehensweise sei gewissermaßen symptomatisch für die in Zukunft auch bei anderen Werkarten zu befürchtende Praxis nicht-autorisierte Eingriffe in die Integrität von Werken. In diesem Zusammenhang gilt zu bedenken, dass die Computer-Technik in jeder Hinsicht immer anwenderfreundlicher und so auch breiteren Massen zugänglich wird, was die Zahl derartiger Verstöße sicherlich nicht unbeeinflusst lässt. Man denke allein an die Entwicklung und Vermarktung sog. Set-Top-Boxen, die eine Online-Nutzung auch über einfache Menüführung mittels des Fernsehgerätes ermöglichen sollen und so den durchschnittlichen Fernsehzuschauer an das "Mysterium" Internet heranführen sollen. Solche Technologien sind bereits von verschiedenen Herstellern auf den Markt gebracht worden (z.B. Loewe) und dürften in relativ naher Zukunft einen erheblichen Marktanteil im Online-Sektor ausfüllen. Auch zu bedenken ist, dass die Zielsetzung vieler Multimediawerke sein dürfte, andere Werke "zurechtzustutzen", um diese in veränderter Form mit anderen Werken zu einem neuen Ganzen zu verschmelzen, was nicht selten einen Eingriff in § 14 UrhG darstellen dürfte, hierzu Rickert in Götting (Hrsg.), S. 123 (134 f.). Der Eingriff in die Werkintegrität, ob genehmigt oder nicht, wird somit zum allgemeinen Usus.

77 Zu Einzelheiten derartiger Mechanismen, vgl. Wand, Technische Identifizierungs- und Schutzsysteme – Urheber- und Wettbewerbsrecht, in Cyberlaw, S. 35 ff.; Bechtold, Multimedia und Urheberrecht – einige grundsätzliche Anmerkungen, GRUR 1998, S. 18 ff. (19 ff.); Möschel/Bechtold, Copyright-Management im Netz, MMR 1998, S. 571 ff. (572 ff.).

78 Auch zur Abhilfe der Schwierigkeiten des Multimediaentwicklers, sämtliche Urheber, deren Werke in das Gesamtwerk Einzug genommen haben, in seinem Produkt beim Namen zu nennen, wird auf die Möglichkeit im digitalen Bereich nahezu unendlich viele (ggf. unsichtbare) Informationen in ein

Diese Möglichkeiten entziehen sich weitgehend einer rechtlichen Beurteilung. Hier sind die Beteiligten aufgefordert, entsprechende Entwicklungen einzuleiten. In den Erläuterungen zur Gesetzgebung wird noch darzustellen sein, dass durch einige internationale Kodierungen zum geistigen Eigentum den Gesetzgebern der Verbandsstaaten mittlerweile aufgegeben wurde, die Entwicklung solcher Systeme durch gesetzlichen Flankenschutz zu fördern und zu unterstützen⁷⁹.

2.) Gesetzliche Anpassungen des Integritätsschutzes gem. § 14 UrhG an die Belange der Informationsgesellschaft

Die Anpassungsbedürftigkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts unter Zugrundelegung einer Neubewertung der betroffenen Interessen wird in der Rechtsliteratur der letzten Zeit sehr unterschiedlich bewertet.

So finden sich vereinzelt Stimmen, die das Urheberpersönlichkeitsrecht allgemein als Stör- und Risikofaktor des Multimediazeitalters und somit als nicht mehr zeitgemäß und abschaffensbedürftig ansehen⁸⁰.

Als weniger einschneidend wurde erwogen, die Verbotsrechte gegen Eingriffe in das Werk auf Fälle zu beschränken, die entweder "gröblich" sein müssen⁸¹ oder die der Ehre

Werk zu implantieren, verwiesen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die digitale Technologie nur dann als Patentlösung angesehen werden kann, wenn wirklich sichere Systeme entwickelt werden. Das Unterfangen "hackersichere" Schutzmechanismen zu entwickeln ist jedoch bis heute nur in wenigen Fällen gelungen. Die Geschichte von digitalen Schutzmechanismen ist geprägt von Aktion (durch die Entwickler von Codes) und Reaktion (durch Hacker und Produktpiraten). Eine relative Sicherheit scheint nur dann gewährleistet zu sein, wenn sich die Relation zwischen finanziellem Nutzen und dem Aufwand einer Durchbrechung des Schutzes für den Produktpiraten negativ darstellt. Andererseits scheint es auch jenseits finanzieller Erwägungen einen "Hackersport" zu geben. Daher sollte man sich bei den technischen Lösungen urheberrechtlicher Probleme nicht zu sehr von rein theoretischen Möglichkeiten leiten lassen. Zur Sicherheit digitaler Wasserzeichen als Implantat in urheberrechtlich geschützten Werken, vgl. Briem, Elektronische Lizenzierung von urheberrechtlich geschützten Werken, MMR 1999, S. 256 (258).

79 Siehe die Bestrebungen der EU, Grünbuch EU (KOM(95) 382), Richtlinienentwurf KOM (97) 628, Kapitel III, Art. 6,7Teil 2, Abschnitt IX, S. 75 f.; und der WIPO in Art. 11, 12 WCT, Art. 18,19 WPPT; sowie die Ausführungen in § 3, Punkte II.2.B.a.bb) und IV.3.B.b. ee).

80 So Hoeren laut Tagungsbericht von Wachter, Multimedia und Recht, GRUR Int. 1995, 860 (873). Ähnlich auch die Vertreter der Werkmittler im Konsultationsprozess zum Grünbuch Urheberrecht von 1995, S. 66 f.

81 Vorbild für eine solche Regelung könnte wiederum eine Spezialvorschrift für Filmwerke, konkret der § 93 UrhG darstellen. Diese Norm ist jedoch bereits im momentanen Anwendungsbereich aufgrund ihrer erheblichen Diskriminierungswirkung heftig umstritten, vgl. Fromm/Nordemann/Hertin, § 93, Rdnr. 2 ff.; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdnr. 1093; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, § 36 III 2. Ein Beispiel, welches abenteuerliche Formen der Anwendung dieser Vorschrift angenommen hat, findet sich in dem Rechtsstreit zwischen Michael Ende als Autor der "Unendlichen Geschichte" und dem Produzenten des gleichnamigen Films. Hier wurde deutlich, dass die Vorschrift eigentlich nur als Anhaltspunkt für eine Interessenabwägung zwischen ideellen Belangen des Urhebers und wirtschaftlichen Interessen des Produzenten fungiert. M. Ende wehrte sich hier gegen bestimmte Passagen der Verfilmung seines Buches (der er grundsätzlich zugestimmt hat-

oder dem Ruf des Urhebers zum Nachteil gereichen können⁸², um die Risiken der Multimedia-Produzenten etwas zu mildern. Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, gesetzliche Vermutungen (evtl. nach dem Vorbild der §§ 88ff.) für den Übergang der Ausübungsbefugnis der Persönlichkeitsrechte zu normieren⁸³.

Weder eine Annullierung, noch eine Einschränkung der Persönlichkeitsrechte wird jedoch von der h.M. akzeptiert. Eine solche Gewichtung der Verwerterinteressen sei auch anhand der veränderten Situation nicht tunlich und darüber hinaus mit dem deutschen Urheberrechtsverständnis nicht vereinbar. Auch gehe die allgemeine Tendenz in Rechtsprechung und Gesetzgebung eher in die Richtung einer Stärkung der Persönlichkeitsrechte, als deren Schwächung⁸⁴. Im Übrigen hätten sich die, solchen Einschränkungen als Vorbilder dienenden, Vorschriften schon in ihrem jetzigen Anwendungsbereich oftmals nicht bewährt, bzw. sind zumindest harscher Kritik ausgesetzt gewesen, so dass eine Erweiterung nicht und eine analoge Anwendung erst recht nicht in Frage käme.

Als Problemlösung wird vielmehr eine gesetzliche Klarstellung bzw. eine Erweiterung der urheberrechtlichen Dispositionsfreiheit im Bereich des Urheberpersönlichkeitsrechts gefordert, womit die Beteiligten zur Herstellung eines angemessenen Interessenausgleichs auf den Vertragsweg verwiesen werden⁸⁵. Dispositionen über Eingriffe in die

te), weil dort entscheidende Teile grundlegend verändert wurden. Obwohl das OLG München (GRUR 1986, S. 460/463 – Die unendliche Geschichte) zu dem Schluss kam, dass es sich bei den Änderungen um “gröbliche Eingriffe” i.S.d. § 93 UrhG handelte, bekam der Autor aufgrund einer zu seinen Ungunsten ausgefallenen Interessenabwägung kein Recht. Dies Urteil bestärkte die Meinung, dass die Vorschrift abgeschafft werden sollte, vgl. Dreier, Gutachten, S. 21.

82 Vorbild wäre hier der § 83 Abs. 1 UrhG, eine Regelung zum Künstlerpersönlichkeitsrecht. In der Gesetzgebung zeigt sich jedoch die Tendenz einer Ausweitung der Künstlerpersönlichkeitsrechte (vergleiche hierzu z.B. die Reformbestrebungen zu den §§ 73 ff. UrhG im Rahmen des Entwurfs zum 5. Urheberrechtsänderungsgesetz und Art. 5 WPPT), wodurch eine Einschränkung des Urheberpersönlichkeitsrechts einmal mehr unrealistisch erscheint.

83 Hierzu Rickert in Götting (Hrsg.), S. 137. Dagegen Leutheusser-Schnarrenberger, Urheberrecht am Scheideweg?, ZUM 1996, S. 631 (634).

84 Dreier, Gutachten, S. 21; Loewenheim, GRUR 1996, S. 833.

85 Leutheusser-Schnarrenberger, ZUM 1996, S. 634; Rickert in Götting (Hrsg.), S. 149 f. Die vertraglichen Möglichkeiten, Befugnisse aus § 14 UrhG abzubedingen oder zu übertragen, unterliegen bis heute großen Unsicherheiten. Den allgemeinen Rahmen bilden die Unübertragbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts, welche aus § 29 UrhG i.V.m. der monistischen Sichtweise des Urheberrechts resultiert und der § 39 UrhG, nach dem Rechtsgeschäfte über Änderungen des Werkes mit dem Nutzungsberechtigten grundsätzlich zulässig sind. Welchen Umfang vertraglich gestattete Eingriffe gem. § 39 Abs. 1 UrhG haben dürfen oder nach § 138 BGB oder aufgrund der Rechtsnatur des Urheberpersönlichkeitsrechts oder der monistischen Ansichtweise unzulässig sind, ist streitig, die Rechtsprechung unübersichtlich und oft gegenläufig. So wurde in manchen Fällen eine allgemeine Toleranz gegenüber derartigen Rechtsgeschäften befürwortet (Nachweise in Schrickler, Die Einwilligung des Urhebers in entstehende Änderungen des Werks in Forkel/Kraft (Hrsg.), Festschrift für Hubmann, S. 409 (411 ff.)), an anderer Stelle wird von einem unabtretbaren und unverzichtbaren “Kernbereich” gesprochen, dessen Umfang jedoch sehr unterschiedlich interpretiert wird. Teilweise wird dieser Bereich mit dem Anwendungsbereich des § 14 UrhG gleichgestellt (vgl. Schrickler in Informationsgesellschaft, S. 90 f.). Basierend auf dem Gedanken des § 31 Abs. 4 und 5 UrhG sieht ei-

Integrität des Werkes sollen danach unbeachtlich eines der Kernbereichstheorie oder ähnlichen pauschalen Einschränkungen der Dispositionsfreiheit in vollem Umfang möglich sein, wenn diese präzise im Lizenzvertrag bestimmt wurden⁸⁶.

3.) Anerkennung der Urheberschaft gem. § 13 UrhG

Auch hier bestehen Bestrebungen, das Recht auf Namensnennung gem. § 13 Satz 2 UrhG de lege lata zumindest einschränkend zu interpretieren⁸⁷.

Nach der Gegenmeinung erscheint dies weder de lege lata, noch de lege ferenda angesichts der völker- und menschenrechtlichen Verankerung des Urheberpersönlichkeitsrechts möglich oder gar ratsam⁸⁸. Wie auch bei den Integritätsschutzrechten wird hier auf die vertragliche Praxis verwiesen und die Frage nach dem Umfang der Dispositionsfreiheit aufgeworfen. Die Rechtslage bei der Übertragbarkeit oder Abdingbarkeit des Namensnennungsrechts ist noch verwirrender als im Rahmen von § 14 UrhG, da § 39 UrhG und somit der Grundsatz von Treu und Glauben nicht als Grenzbestimmung herangezogen werden kann⁸⁹. Der BGH lässt einschränkende Vereinbarungen nur außerhalb eines unverzichtbaren Kerns zu⁹⁰, dessen Umfang jedoch nicht genau definiert ist. In der Literatur wird hingegen oft auf den Interessenausgleich im Einzelfall verwiesen⁹¹.

ne im Vordringen befindliche Meinung der neueren Literatur dagegen die Grenze darin, wie genau die gestatteten Eingriffe, bzw. die Eingriffssachverhalte in der vertraglichen Abmachung umschrieben wurden. Dabei wird einerseits entscheidend auf die Vorhersehbarkeit der Rechtseinbuße für den Urheber abgestellt (So bereits Ulmer, GRUR 1971, S. 391; ders. GRUR 1971, S. 41 f.; Schricker in FS Hubmann, S. 409; Fromm/Nordemann/Hertin, Vor § 12, Rdnr. 5; ähnlich Maaßen, Urheberrechtliche Probleme der elektronischen Datenverarbeitung, ZUM 1992, S. 338 (350)) und andererseits auf den Vertragszweck (Maaßen, ZUM 1992, S. 350), was dem sog. Zweckübertragungsgrundsatz gem. § 31 Abs. 5 UrhG entsprechen würde.

86 Schricker in Informationsgesellschaft, S. 94.

87 Vgl. Reh binder, Das Namensnennungsrecht des Urhebers, ZUM 1991, 220 (223 ff.), der aufzeigt, dass zum Zwecke der Praktikabilität (hier am Beispiel der Filmwerke, wobei die Problematik bei Multimediawerken durchaus vergleichbar ist) und zur Berücksichtigung der Interessen der Endverbraucher die Namensnennung nur im Rahmen der Branchenübung verpflichtend sein sollte. Auch wird hier ausführlich dargestellt, welche Möglichkeiten für eine solche Einschränkung in Betracht kämen. Anders argumentiert der BGH in seiner Entscheidung „Namensnennungsrecht des Architekten“ (GRUR 1995, S. 671 (672)). Hier wurde unmissverständlich klargestellt, dass das Namensnennungsrecht aus § 13 Abs. 2 UrhG jedem Urheber zukomme, unabhängig von der Art des Werkes oder der Person des Urhebers. Eine (wenn auch in abgeschwächter Form) Übereinstimmung mit der Meinung von Reh binder kann jedoch in der vom BGH eingeräumten Einschränkung gesehen werden, dass sich die Ausprägung des Rechtes (Anspruches) bei bestimmten Sonderfällen und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit an einer allgemeinen Üblichkeit oder einer besonderen Berücksichtigung bestimmter Belange relativieren könne.

88 Schricker in Informationsgesellschaft, S. 96 f.

89 § 39 UrhG ist auf vertragliche Fragen im Bereich des Namensnennungsrechts nicht anwendbar, vgl. Schricker/Dietz, § 39 Rdnr. 5.

90 BGH GRUR, 1995, S. 671, 672 f.

91 Schricker/Dietz, § 13, Rdnr. 22 ff. m.w.Nachw.; Hoeren in Cyberlaw, S. 87.

Aufgrund dieser unbefriedigenden Situation fordert die Rechtsliteratur eine gesetzliche Klarstellung in der Form, dass auch hier tief greifende Übertragungen gestattet sein sollen, solange diese nur hinreichend bestimmt sind.

IV. Die Verwertungsrechte der Urheber

1.) Das Vervielfältigungsrecht gem. § 16 UrhG

A) Einleitung

Das Vervielfältigungsrecht⁹² stellt eine Kernvorschrift bei den Verwertungsrechten des UrhG dar. Insbesondere im digitalen Kontext wird der Umgang von Kopien eines Werkes anstelle der Nutzung des Originals immer wichtiger werden. Durch die mannigfaltigen (oft neuen) Formen der elektronischen Datenverarbeitung wird insbesondere das Vervielfältigungsrecht in vielen Fällen tangiert. Es stellt sich daher die Frage, welche informationstechnologischen Prozesse und Handlungen unter das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Urhebers fallen und somit dessen Zustimmung bedürfen. Bei der rechtlichen Beleuchtung sollen die einzelnen Akte einer digitalen Verwertung in systematischer Reihenfolge auf ihre Einwirkung auf das Vervielfältigungsrecht beleuchtet werden, damit ein übersichtliches Bild der Rechtslage entsteht.

B) Die Digitalisierung

Nach heute allgemeiner Meinung stellt die Digitalisierung eine Vervielfältigung dar⁹³. Es wurde jedoch auch angedacht, in der Digitalisierung eine Bearbeitung i.S.d. §§ 3, 23 UrhG zu sehen⁹⁴. Dies erscheint jedoch abwegig, da das Originalwerk nicht schöpfe-

92 Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel in welchem Verfahren und in welcher Zahl. Vervielfältigung ist jede körperliche Festlegung eines Werks, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Art und Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen; vgl. BGH GRUR 1991, S. 449 (453 – Betriebssystem; BGH GRUR 1983, S. 28 (29) – Presseberichterstattung und Kunstwerk wiedergabe II; BGH GRUR 1982, S. 102 (103) – Masterbänder.

93 Koch, Internet-Recht, S. 431; Fromm/Nordemann/Nordemann, Urheberrecht, § 16, Rdnr. 2; Schricker/Loewenheim, § 16, Rdnr. 18; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdnr. 417; Loewenheim in Loewenheim/Koch, Online-Recht, S. 299; ders., GRUR 1996, S. 830 (834); Lehmann in Cyberlaw, S. 57 (58); Schwarz, Der urheberrechtliche Schutz audiovisueller Werke im Zeitalter der digitalen Medien, in Becker/Dreier, S. 105 (110); so z.B. auch von der österreichischen Rechtsprechung bestätigt, nicht rechtskräftiges Urteil des OLG Wien 4 R 85/98v, ZUM-RD 1/1999, 1 ff.

94 Der Widerspruch einer solchen Betrachtungsweise zeigt sich allein in der Tatsache, dass nach §§ 3, 23 UrhG durch die Bearbeitung ein neues Urheberrecht des Bearbeiters entsteht. Auch dieses Urheberrecht unterliegt dem Schöpferprinzip, es muss sich also um eine persönliche geistige Schöpfung handeln. Diese Rechtsansicht ist selbst angesichts der Absenkung der Schöpfungshöhe (s.o.) bei der allein durch einen technischen Vorgang erzeugten Digitalisierung wohl eher abwegig. Bei der Formulierung des Gesetzes hatte der Gesetzgeber schließlich in erster Linie an Übersetzungen und ähnliche Bearbeitungen gedacht (siehe § 3 UrhG), die mit dem Digitalisierungsvorgang kaum vergleichbar sein dürften.

risch „umgestaltet“ wird, sondern lediglich eine rein technische, nichtkreative Umwandlung in ein anderes Format vollzogen wird⁹⁵. Diese Ansicht wird daher heute, soweit ersichtlich, von niemandem mehr vertreten.

C) Speichervorgänge als Vervielfältigung

Die Speicherung auf materiellen Datenträgern wird von der ganz h.M. ebenfalls als Vervielfältigung angesehen⁹⁶. Unstreitig werden durch den Begriff „Bild- und Tonträger“ in § 16 Abs. 2 auch Datenträger erfasst⁹⁷, so dass sich die Anwendbarkeit des § 16 UrhG direkt aus dem Wortlaut ergibt⁹⁸.

Umstritten ist hingegen die urheberrechtliche Beurteilung des Einspeicherns in eine Online-Datenbank. Auch hier geht die h.M. davon aus, dass die Speicherung eine Vervielfältigung gem. § 16 UrhG darstellt⁹⁹. Dies wird z.T. mit der Begründung angezweifelt, dass diese Ansicht dem Charakter des Vervielfältigungsrechts als körperliches Verwertungsrecht nicht gerecht werde¹⁰⁰. Das Werk werde schließlich nur in einem binären Code eingespeichert und sei in dieser Form nicht wahrnehmbar. Dies entspreche nicht den Anforderungen an ein körperliches Vervielfältigungsstück. Nach geltendem Urheberrecht ergibt sich aus dieser vorübergehenden „Nichtwahrnehmbarkeit“ jedoch kein relevantes Abgrenzungskriterium zwischen körperlicher und unkörperlicher Verwertung.

95 Nordemann/Goddar/Tönhardt/Czechowski, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht im Internet, CR 1996, S. 645 ff. (647); Reh binder, ZUM 1995, S. 686; Schrick er/Loewen heim, § 3, Rdnr. 5; Lewinski in Bartsch/Lutterbeck, S. 205 (207).

96 Katzenberger, Urheberrecht und Datenbanken, GRUR 1990, S. 94 (94); ders, Urheberrechtfragen der elektronischen Telekommunikation, GRUR 1983, S. 895 (900); Schrick er, Grundfragen der künftigen Medienordnung, FuR 1984, S. 63 (71); Brutschke, Urheberrechtsverletzungen bei der Benutzung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, NJW 1970, S. 889 (889); Nordemann/Hertin, Die juristische Datenbank in urheberrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Sicht, NJW 1971, S. 857 (858); Heker, Rechtsfragen der elektronischen Textkommunikation, ZUM 1993, S. 400 (402); Ulmer GRUR 1971, S. 297 (300); Schwarz in Becker/Dreier, S. 105 (110); Kindermann, Vertrieb und Nutzung von Computerprogrammen aus urheberrechtlicher Sicht, GRUR 1983, S. 150 (156 f.); Loewen heim, Benutzung von Computerprogrammen und Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG, in Erdmann/Mees/Piper/Teplitzky/Hefermehl/Ulmer (Hrsg.), Festschrift für v. Gamm, S. 423 (425) m.w.Nachw.

97 Loewen heim/Koch, Online-Recht, S. 298, Zscherpe in Hoeren/Queck (Hrsg.), S. 190 (200); Hoeren, Überlegungen zur urheberrechtlichen Qualifizierung des elektronischen Abrufs, CR 1996, S. 517 ff. (517).

98 Dreier in Informationsgesellschaft, S. 110 empfiehlt dennoch ein ausdrückliche gesetzliche Klarstellung um Zweifel zu vermeiden, die sich aus der Tatsache ergeben könnten, dass Datenträger nicht nur Bilder und Töne speichern können, sondern auch jede andere Art von Werken.

99 Statt vieler: Schrick er/Loewen heim, § 16, Rdnr. 21, m.w.Nachw.

100 Brandi-Dohrn, Zur Reichweite und Durchsetzung des urheberrechtlichen Softwareschutzes, GRUR 1985, S. 179 (185), der darauf hinweist, dass eine Vervielfältigung nur dann vorliegen kann, wenn die Kopie in einem materiellen Träger manifestiert wird; Ablehnend in Bezug auf die Übertragung von Filmen aus einer Datenbank zum Decoder bei Video-On-Demand, Ernst, Urheberrechtliche Probleme bei der Veranstaltung von On-demand-Diensten, GRUR 1997, S. 592 (593).

Vielmehr ist für die Annahme einer Vervielfältigung ausreichend, dass das Material durch ein Wiedergabegerät wieder wahrnehmbar gemacht werden kann¹⁰¹.

Es wird jedoch überdacht, ob die strikte Trennung in körperliche und unkörperliche Verwertungsarten nicht gänzlich aufgegeben werden sollte, da die Grenzen augenscheinlich immer mehr verschwimmen¹⁰².

Fraglich wäre bei einer Beibehaltung der Unterscheidung, wie eine gesetzliche Anpassung oder Klarstellung aussehen könnte, um einer übermäßigen Expansion des Vervielfältigungsrechts zuungunsten der Interessen der Allgemeinheit an frei verfügbarer Information entgegenzuwirken. Tatsache ist, dass durch die Erfassung jeglicher digitaler Speicherung durch das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Urhebers, auch jede einzelne Nutzung erlaubnispflichtig wird. Diese Gefahr bestünde nicht bei einer Zuordnung zu den unkörperlichen Verwertungsrechten, dass diese nur im außerprivaten Umfeld erlaubnispflichtig sind.

Zur Lösung dieses Konfliktes bestünde einerseits die Möglichkeit, den Vervielfältigungsbegriff weit zu fassen¹⁰³ und den Interessenausgleich über Schrankenregelungen herzustellen oder andererseits Grenz- und Problemfälle aus dem Anwendungsbereich des Vervielfältigungsrechts von vornherein herauszunehmen¹⁰⁴.

Im Grenzbereich des Schutzzwecks von § 16 UrhG liegen im Besonderen die technischen, meist flüchtigen Vervielfältigungsvorgänge, also solche, die nicht vom Nutzer selber initiiert werden, sondern Teil eines automatisierten Prozesses sind¹⁰⁵. Ein ent-

101 So schon BGHZ 37, S. 1 (7), für das Fernsehbild. Der Schutz soll ab einem Zeitpunkt bestehen, an dem das Werk ohne ein Zutun des Urhebers durch Dritte visualisierbar ist. Eine dauerhafte Materialisierung des Werkes ist danach nicht notwendig.

102 So für den Bereich der Online-Übertragungen: Bechtold, GRUR 1998, S. 18 (25); Schwarz, Urheberrecht und unkörperliche Verbreitung multimedialer Werke, GRUR 1996, S. 836 (840f.); Lewinski in Cyberlaw, S. 165; Hoeren, CR 1996, S. 519. vgl. auch Geller, Neue Triebkräfte im internationalen Urheberrecht, GRUR Int. 1993, S. 526 (531). Dabei sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die Aufhebung der Trennung das bewährte System bei den traditionellen Werkarten und deren Verwertung empfindlich stören könnte. Zudem darf man nicht außer Acht lassen, dass die Unterscheidung deshalb durchaus sinnvoll ist, da die unkörperlichen Rechte (abgesehen von Fällen, die unter den Anwendungsbereich der Ausnahme des § 53 UrhG fallen) anders als die körperlichen Nutzungsrechte, immer nur bei der Nutzung im öffentlichen Umfeld greifen (also nicht im privaten Bereich).

103 So die Lösung nach dem internationalen Recht. Nach Art. 9 Abs. 1 RBÜ, obliegt dem Urheber über jede Vervielfältigung zu entscheiden, "gleichviel auf welche Art und in welcher Form diese vorgenommen wird".

104 Auch diese Variante wurde von der Literatur vorgeschlagen, vgl. Katzenberger, GRUR 1990, S. 94 (95), der zumindest für die einschränkende Auslegung des Vervielfältigungsbegriffes plädiert, wodurch eine Anpassung des Gesetzes vermieden werden könnte.

105 Ein viel diskutiertes Beispiele ist der Ablauf eines Computerprogrammes. Eine Ansicht sieht hierin wegen der automatisch erfolgenden Speicherung bestimmter Ressourcen im Arbeitsspeicher, eine Vervielfältigung (dagegen Schrickler/Loewenheim, § 16, Rdnr. 10 m.w.Nachw.). Andere wenden hingegen ein, dass es sich hierbei nur um die Nutzung eines Werkes handele, die ähnlich dem Lesen eines Buches, nicht urheberrechtlich relevant sei. Dies gelte selbst dann, wenn während der Nutzung

scheidender Unterschied wird hier wohl in der Dauerhaftigkeit der angelegten Kopien zu sehen sein.

Hierunter fallen einerseits Vorgänge, die lediglich die Nutzung des rechtmäßig erworbenen Werkexemplares ermöglichen¹⁰⁶. Konkret geht es hier beispielsweise um die Frage, ob die Speicherung im Arbeitsspeicher (RAM) des Computers eine Vervielfältigung darstellt. Hierbei handelt es sich um ephemere Kopien, die nach dem Ausschalten des Computers (oder dem Beenden des Programms) wieder gelöscht werden. Kontrovers diskutiert wurde diese Frage in der Vergangenheit bereits im Rahmen des Schutzes von Computerprogrammen, die gleiche Problematik stellt sich aber auch bei anderen Werkarten und bei verschiedenen Übertragungsvorgängen im Internet¹⁰⁷.

Die wohl h.M. ist der Ansicht, dass jede flüchtige Kopie, ob im RAM des eigenen Computers oder auf den Knotenpunkten im Internet (sofern diese überhaupt urheberrechtlich relevant sind, siehe unten zum Routing) etc., eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung darstellt¹⁰⁸. Dies wird von anderer Seite kritisiert, da derartige Speichervorgänge nicht der Werkvermittlung, sondern nur der Nutzung dienen, welche vom Schutzzweck des Vervielfältigungsrechts nicht umfasst werde¹⁰⁹. Als weiteres Argument

ephemere Kopien entstehen, da diese nur der Nutzung dienen und keinen neuen Nutzerkreis eröffnen (Einzelheiten zu diesem Meinungsstreit bei Loewenheim, FS v. Gamm, S. 426).

106 Beispielsweise beim Abspielen einer CD-ROM oder bei der Online-Recherche, die keine dauerhafte Speicherung nach sich zieht.

107 Auch hierbei erfolgen immer wieder, meist technisch bedingte, Zwischenspeicherungen, welche größtenteils nur Sekunden andauern (zur Lage beim Caching s.u.). Einen Unterschied sieht Ernst, GRUR 1997, S. 592 (593) darin, dass durch die Speicherung eines Computerprogrammes im RAM anders als bei der Zwischenspeicherung im Internet eine wiederholte Wahrnehmbarmachung des Werkes, welche auf dieser speziellen Kopie basiert, zumindest ermöglicht wird, während bei letzteren Vorgängen eine Wahrnehmbarmachung noch nicht einmal theoretisch ermöglicht wird.

108 Fromm/Nordemann/Nordemann, § 16, Rdnr. 2; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdnr. 379; Haberstumpf in Computerprogramme, Rdnr. 117, m.w.Nachw.; Schricker/Loewenheim, § 16, Rdnr. 9. Becker, ZUM 1995, S. 243; Schwarz in Becker/Dreier, S. 110, m.w.Nachw.; Ulmer, GRUR 1971, S. 300; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdnr. 378; Maaßen, ZUM 1992, S. 338 ff. (344); Koch, Grundlagen des Urheberrechtsschutzes im Internet und in Online-Diensten, GRUR 1997, S. 417 (423).

109 Nachweise zu diesem Meinungsstreit bei Haberstumpf in Computerprogramme, Rdnr. 117 ff. und bei Schricker/Loewenheim, § 16, Rdnr. 9. Das Hauptargument für die ablehnende Haltung scheint zu sein, dass die Speicherung im RAM nur der Nutzung des Programmes dient und eine Erweiterung des Nutzerkreises oder der erlaubten Handlungen dadurch nicht stattfindet. Nach Dreier in Becker/Dreier, S. 123 (136) kann die Bewertung einzig anhand des Kontroll- und Partizipationsinteresses des Urhebers erfolgen. Dieses dürfte bei der berechtigten Nutzung über ein Datennetz nicht durch die automatisch erfolgenden Kopien beeinträchtigt werden. Anderer Ansicht ist Lewinski, Das Urheberrecht zwischen GATT/WTO und WIPO, UFITA Bd. 136 (1998), S. 117 die vertritt, dass das Caching und Browsing deshalb zustimmungspflichtig sein müsse, da die Zwischenspeicherung eine intensivere Nutzung des Werkes ermöglicht. Grundsätzlich wird man jedoch davon ausgehen können, dass gerade bei dieser Verwertungsform der Urheber weiß, dass derartige Vervielfältigungsvorgänge stattfinden, er willigt damit im Zweifel konkludent ein, dass diese erfolgen. Hierfür spricht nicht zuletzt die Tatsache, dass auch der Urheber seinen Vorteil aus den Möglichkeiten der internationalen Datennetze als Forum und Präsentationsmedium zieht und dabei weiß, dass derartige

wird mit unterschiedlicher Begründung eingewendet, dass es zur Kollision mit dem Vervielfältigungsrecht nur bei Speicherungen mit einer gewissen Dauer kommen könne.

Nur teilweise vergleichbar ist die Situation beim Caching (z.B. durch Proxy-Server) und Browser-Caching¹¹⁰. In diesem Zusammenhang kann man nicht mehr von flüchtigen Kopien sprechen, da die Daten oft über Wochen und Monate gespeichert bleiben. Aus diesem Grunde kann die Diskussion um die flüchtigen Speicherungen nicht in gleicher Form geführt werden. Es handelt sich hier wie bei jeder anderen Speicherung grundsätzlich um eine zustimmungsbedürftige Vervielfältigung¹¹¹. Da diese Vorgänge für den Datenfluss jedoch unverzichtbar sind, stellt sich die Frage einer Freistellung, z.B. durch eine Ausnahmenvorschrift¹¹².

Es wird vertreten, dass solche Vorgänge im Rahmen der erlaubten, bestimmungsgemäßen Nutzung des Werkes lägen und somit zumindest zum Gegenstand einer Schrankenvorschrift gemacht werden müssten¹¹³. Zudem profitiere schließlich auch der Anbieter der Information von dem Funktionieren des Netzes. Manche Stimmen behaupten gar, auch hinsichtlich des Caching und Browsing könne man grundsätzlich von einer konkludenten Zustimmung des Berechtigten ausgehen¹¹⁴. Nach einer anderen Ansicht handelt es sich bei diesen Vorgängen um spezielle Nutzungsmodalitäten, die deshalb zustimmungsbedürftig seien, da die Zwischenspeicherungen die Übertragungsgeschwindigkeit erhöht und somit eine intensivere Nutzung der Werke ermöglicht wird¹¹⁵. Aus dieser Sicht ergäbe sich wieder ein berechtigtes Interesse des Urhebers,

Kopien für den Datentransfer unerlässlich sind. Auch handelt es sich hier lediglich um den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Werkstückes, welcher nach dem Rechtsgedanken u.a. des § 69 e UrhG zustimmungsfrei möglich sein muss.

110 Beim sog. Browser-Caching wird zur Beschleunigung des erneuten Seitenaufbaus im WWW eine Kopie der Seite (und damit auch etwaigem geschützten Materials) im Arbeitsspeicher des PCs angelegt, welche teilweise beim Beenden des Programms gelöscht wird. Auch legt der Browser von den zuletzt aufgerufenen Seiten Kopien in einem bestimmten Cache-Speicher an, welche z.B. bei Netscape erst dann gelöscht werden, wenn der Speicher, dessen Größe vom Nutzer bestimmbar ist, voll ist. Das Caching wird weiterhin von Internet-Providern genutzt, um die Kapazitäten des überlasteten WWW zu erweitern. Zu diesem Zweck legt der Provider auf einem sog. Proxy-Server eine Zwischenspeicherung der von seinen Usern aufgerufenen Seiten in seinem eigenen Netzwerk an, auf die die Nutzer dann zugreifen können. Angesichts der wachsenden Frequentierung des Internets ist dies unerlässlich, um den Datenfluss zu gewährleisten. Näheres zu der in diesem Sektor sehr kontrovers geführten Diskussion, siehe unter § 3, Punkt IV.3.B.b.dd).

111 Bechtold, Der Schutz des Anbieters von Information – Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz im Internet, ZUM 1997, S. 427 (437).

112 Vgl. zu der Tendenz der Gesetzgebung, § 3, IV.3.B.dd.

113 Schricker/Loewenheim, § 16, Rdnr. 23; Koch, GRUR 1997, S. 424. So auch Waldenberger, Zur zivilrechtlichen Verantwortung für Urheberrechtsverstöße im Internet, ZUM 1997, S. 176 (179); Schwarz GRUR 1996, S. 836 (840f.);

114 Bechtold, ZUM 1997, S. 427 (437).

115 Lewinski, Die Multimedia-Richtlinie, MMR 1998, S. 117; dieselbe in Bartsch/Lutterbeck, S. 205 (209). Diese Unterscheidung wird sich jedoch in der Praxis als sehr schwierig erweisen, da die Abgrenzung zwischen Vorgängen, die unbedingt notwendig für eine Nutzung per Datenübertragung

derartige Vervielfältigungen zu verbieten. Jedenfalls sollte nicht unerwähnt bleiben, dass die Proxy- und Cache-Technologien im Falle der Verletzung des Urheberrechts zu einem massiven Ansteigen der verfügbaren Raubkopien führen kann.

Fraglich ist zudem, ob nicht die beim sogenannten Routing entstehenden ephemeren Vervielfältigungsstücke das Urheberrecht verletzen können. Bei dem Versand eines Werkes über das Internet wird dieses in kleine Teile zerlegt und am Zielpunkt wieder zusammengesetzt (Fragmentierung). Auf dem Weg durch das Netz werden die Teile auf vielen Rechnern zwischengespeichert bevor sie weiter übertragen werden. Alle Einzelteile finden dabei ihr Ziel im Zweifel über unterschiedliche Routen. Dies hat nach einer Meinung in der Literatur zur Folge, dass die vielen Vervielfältigungshandlungen auf Zwischenstationen im Internet meist nicht urheberrechtlich relevant sein werden, da die Einzelteile nicht mehr schutzfähig sind¹¹⁶.

D) Die Bildschirmansicht

Das bloße Ansehen auf dem Bildschirm stellt nach ganz h.M. gemäß dem geltenden UrhG¹¹⁷ keine Vervielfältigung dar, sondern nur eine unkörperliche Wiedergabe des digitalen Werkes, die nur dann zustimmungspflichtig ist, wenn sie im öffentlichen Umfeld

und solchen, die nur eine verbesserte Nutzung nach sich ziehen, je nach Sichtweise sehr verschieden ausfallen kann. Wer davon ausgeht, die Übertragung einer 1 MB großen Datei sei i.d.S. möglich, wenn sie 5 Stunden dauert, wird zu einem anderen Ergebnis kommen, als der, für den die Nutzbarkeit des Internet erst ab einer gewissen Übertragungsgeschwindigkeit gegeben ist (insbesondere professionelle Nutzer).

116 Bechtold, ZUM 1997, S. 436; Loewenheim/Koch, Online-Recht, S. 307. Auch wäre es abwegig davon auszugehen, dass das Fragmentieren des Werkes, also das Zerschneiden zum Zwecke des Transports, eine urheberrechtlich relevante Bearbeitung oder Umgestaltung darstellen könnte.

117 BGH GRUR 1991, S. 449 (453) – Betriebssystem; Loewenheim/Koch, Online-Recht, S. 300; Ulmer, GRUR 1971, S. 297 (301); Maaßen, ZUM 1992, S. 338 (344); Schricker/Loewenheim, § 16, Rdnr. 20; Fromm/Nordemann/Nordemann, § 16, Rdnr. 2; Koch, GRUR 1997, S. 424. Für eine Einordnung unter das Vervielfältigungsrecht de lege ferenda, Dreier in Informationsgesellschaft, S. 113, um die Schwierigkeiten bei der Erfassung von der Bildschirmansicht vorangehender technischer Vervielfältigungen zu beseitigen und die Schrankenregelungen zur privaten Nutzung nicht zu umgehen. Dreier argumentiert, dass die Bildschirmansicht die körperliche Vervielfältigung (z.B. Ausdruck) in vielen Fällen ersetzen wird.

geschieht¹¹⁸. Eine Vervielfältigung kann jedoch in der hiermit meist einhergehenden Fixierung im RAM oder auf einem Speichermedium liegen (s.o.)¹¹⁹.

E) Das Setzen und Verfolgen von Hyperlinks

Eine in der Literatur bislang wenig diskutierte Frage stellt sich im Zusammenhang mit der Erstellung und der Nutzung von Hyperlinks. Die Hyperlink-Technologie stellt einen der wichtigsten Faktoren für die steigende Beliebtheit des WWW dar und ist dazu der Grundstein des Funktionierens dieser interaktiven Wissensdatenbank. Es stellt sich daher die Frage, wie ein solcher Verweis auf fremde Inhalte urheberrechtlich zu bewerten ist, wenn das "angelinkte" Material urheberrechtlich geschützt ist. Hierzu ist zu sagen, dass derjenige, der sein Material über das Internet zugänglich macht, in den meisten Fällen ausdrücklich will, dass solche Links gesetzt werden. Diese Technik ermöglicht es schließlich erst, den größten Vorteil einer Internet-Präsentation, der in dem Erreichen eines sehr großen Forums an potentiell Interessierten liegt, effektiv zu nutzen. In den meisten Fällen wird man daher davon ausgehen können, dass Urheberinteressen durch einen solchen Verweis nicht beeinträchtigt werden und dass die Rechtsinhaber durch das Angebot im Internet zumindest konkludent das Einverständnis für das Setzen von Hyperlinks erklären¹²⁰.

Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen der Urheber durchaus ein Interesse daran hat, einen Hyperlink zu unterbinden, also Fälle, in denen aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung der Urheberinteressen von einer Einwilligung nicht mehr ausgegangen werden kann¹²¹. Man denke z.B. an den Fall, dass der Link auf Seiten mit einem Inhalt erscheint, mit dem der Urheber in keinem Fall in Verbindung gebracht werden möchte, wodurch eine Kollision mit dem Urheberpersönlichkeitsrecht hervorgerufen werden könnte¹²². Auch erscheint es denkbar, dass sich ein Dritter mittels Hyperlink die Inhalte

118 Hiergegen wird auch vertreten, die Nutzung dem Lesen eines Buches gleichzustellen und so eine urheberrechtliche Relevanz gänzlich auszuschließen. Hierfür spricht in erster Linie die Interessenlage der öffentlichen Bibliotheken, die nach eigenen Aussagen nur bei einer Freistellung solcher Nutzung in der Lage sein werden, die Nutzung des Internet durch die Leser zu gewährleisten. Gleiches gilt auch für die heute schon weit verbreiteten Internet-Terminals in Universitäten. Eine Möglichkeit zum Download besteht bei derartigen Geräten genauso wenig, wie die der Ausgabe oder Fixierung auf einem materiellen Träger. Eine Ausnahme schiene daher zumindest in diesen Fällen aufgrund besonderer allgemeiner Interessen geboten und gerechtfertigt. Vgl. hierzu die Stellungnahme der Vereinigung Deutscher Bibliotheksverbände, § 3, Punkt IV.3.b.dd),

119 Unter diesem Gesichtspunkt relativiert sich die Bedeutung des in hier aufgezeigten Streits um die Erfassung und Einordnung der Bildschirmansicht, da die Fixierung in den meisten Fällen mit der Ansicht einhergehen dürfte.

120 So auch Bechtold, ZUM 1997, S. 432.

121 Bei Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts sind auch Fälle denkbar, in denen eine Einwilligung aufgrund der Unabdingbarkeit, z.B. bestimmter Bereiche des Entstellungsrechts schon rechtlich gar nicht möglich wäre, vgl. zu der Problematik der Unabtret- oder Unverzichtbarkeit gewisser Bereiche des Urheberpersönlichkeitsrechts, § 2, Punkt III.2).

122 Vgl. Loewenheim/Koch, Online-Recht, S. 306.

des Urhebers oder Rechteinhabers zu eigen macht oder auf andere Weise fremde Leistungen für eigene Zwecke unberechtigt ausnutzt¹²³.

Klickt der Nutzer einen Hyperlink an, wird die entsprechende Web-Seite sofort abgerufen. Hierbei entsteht im RAM des Nutzercomputers eine ephemere Kopie, die nach den obigen Ausführungen eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung darstellt. Wie auch im Falle der bloßen Bildschirmansicht stellt also das Anklicken des Links selbst keine urheberrechtlich relevante Handlung dar, jedoch die zwingend dadurch ausgelöste technische Folge. Faktisch liegt also in der Nutzung eines Hyperlinks ein Eingriff in das Vervielfältigungsrecht des Urhebers vor (wenn dies unberechtigt geschieht)¹²⁴. Somit könnte der Urheber zumindest die Nutzung des ungeliebten Links durch einen Unterlassungsanspruch gegen den einzelnen Nutzer erreichen. Dass dies reine Theorie ist, liegt auf der Hand.

Der Anbieter des geschützten Materials wird daher gegen denjenigen vorgehen wollen, auf dessen Seite sich der Link befindet. Durch das Setzen des Links an sich werden die Vervielfältigungsrechte des Urhebers nicht betroffen, ein Unterlassungsanspruch kann daher nicht auf dieser Grundlage geltend gemacht werden. Es wird vielmehr vertreten, den Hyperlink urheberrechtlich mit Querverweisen oder Fundstellennachweisen gleichzusetzen und vom Urheberrecht freizustellen¹²⁵. Der Unterschied besteht jedoch darin, dass anders als bei Querverweisen oder Fundstellennachweisen durch die Nutzung des Links immer eine Kopie des Werkes entsteht. Es wird daher von anderer Seite vertreten, hier eine Teilnahmehandlung des Link-Anbieters an der unberechtigten Kopie in bestimmten Fällen anzunehmen¹²⁶. Dies sei deshalb gerechtfertigt, da es dem Anbieter des Links eher als dem Nutzer möglich und zumutbar ist, die urheberrechtliche Lage des Materials, auf das verwiesen wird, zu prüfen¹²⁷, daher bestünde nach den Grundsätzen der Teilnahme an Rechtsverletzungen auch eine Möglichkeit, gegen den Anbieter des Links vorzugehen¹²⁸.

123 Bechtold, ZUM 1997, S. 432 verweist auf einen Fall, bei dem eine Zeitung, die auch im Internet vertreten war, durch Links auf das Konkurrenzblatt verwies. Auf diese Weise konnten die Leser der einen Zeitung auch auf die Inhalte der anderen Zeitung zugreifen, wogegen sich der Verlag, auf dessen Inhalte verwiesen wurde, wehrte.

124 Loewenheim/Koch, Online-Recht, S. 306; Bechtold, ZUM 1997, S. 433.

125 Vgl. hierzu Loewenheim/Koch, Online-Recht, S. 306; Bechtold, ZUM 1997, S. 433.

126 Loewenheim/Koch, Online-Recht, S. 306; Bechtold, ZUM 1997, S. 433.

127 Schließlich könnte der Nutzer solche Rechtsverhältnisse erst überprüfen, wenn er den Link bereits aktiviert und die Kopie somit hergestellt hat.

128 Loewenheim/Koch, Online-Recht, S. 306 f.; Bechtold, ZUM 1997, S. 433. Eine andere Möglichkeit, die bislang nicht diskutiert wird, wäre eine Verletzung des neuen Online-Rechts anzunehmen. Dieses Recht wird unter anderem in Art. 3 des Multimedia-Richtlinienentwurfes aus 1997 vorgeschrieben, in dem es heißt: " Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die öffentliche drahtgebundene oder drahtlose Wiedergabe von Originalen und Vervielfältigungsstücken ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugäng-

Sofern durch den Hyperlink das geschützte Material in einen persönlichkeitsrechtsverletzenden Sachzusammenhang gestellt wird, ist jedenfalls der Anbieter des Links hierfür verantwortlich zu machen. Gleiches gilt auch aus Sicht des Wettbewerbsrechts bei einer unlauteren Übernahme fremder Inhalte durch den Hyperlink.

F) Frames

Auch das Framing ist eine Schlüsseltechnologie im WWW. Hierbei wird eine Webseite in verschiedene Bereiche (Rahmen) aufgeteilt, in denen unterschiedliche, auch fremde, Inhalte angezeigt werden können. Der Nutzer kann bei Frames oft nicht unterscheiden, ob es sich um einen eigenen Inhalt des Seitenanbieters oder einen fremden Inhalt handelt, da in den meisten Fällen der Wechsel der URL nicht vom Browser kenntlich gemacht wird. Eine Parallele zu den Querverweisen u.ä. besteht hier nicht, da der Verweis gar nicht sichtbar wird. Daher wird man beim Framing auch eher in seltenen Fällen von einer konkludenten Einwilligung ausgehen können¹²⁹. Dennoch erscheint es fraglich, ob sich der Anbieter einer diese Technologie nutzenden Homepage auch einer Urheberrechtsverletzung schuldig macht. Faktisch wird auch hier beim Angebot keine Vervielfältigung vorgenommen, diese erfolgt erst auf dem Computer des Nutzers. Hier wird vertreten, dass dem Anbieter ein Verweis auf diese Tatsache verwehrt bleiben muss und er als Teilnehmer an einer Rechtsverletzung durch den Nutzer zu haften habe¹³⁰. Dies erscheint auch gerechtfertigt, da der Nutzer die Kopie unbewusst anfertigt

lich sind, zu erlauben oder zu verbieten" (siehe hierzu auch § 3, Punkt IV.3.B.b.bb). Mittels einer extensiven Auslegung des Begriffes "öffentlich Zugänglichmachen" könnte man hier zu dem Schluß kommen, dass auch der Anbieter eines Hyperlinks (neben dem berechtigten Anbieter) dafür sorgt, dass das Werk öffentlich zugänglich wird. Hierfür würde sprechen, dass das Werk durch das Setzen eines Hyperlinks durchaus oft Teilen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, die sonst davon womöglich nie erfahren hätten. Man denke allein an die Suchmaschinen, die auch auf dem Einsatz der Hyperlink-Technologie basieren und die die gezielte Suche nach Informationen im Internet erst ermöglichen. Eine solch weite Auslegung des "Zugänglichmachens" ist jedoch in letzter Konsequenz abzulehnen. Faktisch initiiert schließlich nicht der Link-Anbieter, sondern der Content-Provider selbst das Online-Angebot. Das heißt, dass jeder Nutzer ab dem Zeitpunkt, in dem das Werk in das Netz gestellt wurde, theoretisch auch darauf zugreifen kann. Der Link-Anbieter hilft im Grunde nur dabei, dass bereits veröffentlichte und zugänglich gemachte Werk zu finden. Eine solche Handlung kann letztlich nicht das ausschließliche Online-Recht des Urhebers verletzen.

129 Man könnte jedoch auch davon ausgehen, dass der Internet-Anbieter geschützten Materials auch diese Technik als typisch für das Online-Angebot ansieht und so auch von einer allgemeinen Einwilligung gegenüber dem Framing auszugehen hätte (vgl. hierzu auch die Anmerkungen der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages in Fn. 530). Eine solche Auslegung geht jedoch fehl. Das Framing kann man als eine die Hyperlink-Methode weiterführende Technologie ansehen, bei der die Interessen des Urhebers weitaus mehr beeinträchtigt werden, da es sich hier oft um die unberechtigte und nicht gekennzeichnete Übernahme fremder Inhalte handelt. Da diese Technik nicht unbedingt zum Funktionieren des WWW erforderlich ist, kann man allgemein auch nicht von einer Einwilligung ausgehen. Insofern wird der Urheber grundsätzlich zwar in das Setzen von Links, nicht aber in die Aufnahme seines Werkes in den Rahmen einer fremden Homepage einwilligen wollen, da es sich bei den Hyperlinks um das "mildere Mittel" bei der Herstellung der Vernetzung von Informationseinhalten handelt.

130 Bechtold, ZUM 1997, S. 435.

und der Anbieter hierfür deshalb verantwortlich ist, da er den Verweis auf fremde Inhalte nicht kennzeichnet und zudem dem Nutzer, wie auch bei den Hyperlinks, eine Kontrolle des Urheberrechtes bei den "angelinkten" Werken wenn überhaupt erst ex post möglich wäre.

2.) Der digitale Übertragungsvorgang

Neben den eben genannten Vervielfältigungsvorgängen, die bei der Übertragung über ein Datennetz erfolgen, stellt sich die Frage, ob nicht das Angebot eines geschützten Werkes im Internet selber eine zustimmungsbedürftige Handlung im Sinne des Urheberrechtes darstellt. Ein solches Recht auf digitale Übertragung ist bislang im UrhG nicht enthalten. Seit ersichtlich wurde, welche große Bedeutung derartige Verwertungsvorgänge mit ansteigender Akzeptanz der Datennetze erlangen werden, hat man verschiedene Ansätze entwickelt, diese urheberrechtlich zu erfassen. Weitgehend einig war man sich dabei allenfalls darüber, dass auch die öffentliche Online-Übertragung dem Urheber zustehen muss¹³¹. Streitig ist jedoch bereits die Frage, ob die Online-Verwertung eher den körperlichen oder den unkörperlichen Verwertungsrechten verwandt ist¹³² oder sich einer solchen Einteilung möglicherweise gänzlich entzieht. Weiterhin ist fraglich, ob bereits das Zur-Verfügung-Stellen des geschützten Materials durch den Anbieter oder erst der Abruf durch den User als urheberrechtlich relevante Verwertungshandlung zu werten wäre¹³³.

Vertreten wird einerseits eine Anwendung des Verbreitungsrechtes gem. § 17 Abs. 1 UrhG, bzw. die Einführung eines elektronischen Verbreitungsrechtes¹³⁴. Die Vertreter dieser Ansicht bringen hierzu vor, dass eine solche Einordnung dem individuellen Charakter der zumeist individuellen Übertragung besser Rechnung trüge, als die Einordnung unter die traditionell dem Massenverkehr zugeordneten Rechte der öffentlichen Wiedergabe gem. § 15 Abs. 2 UrhG. Auch könne aus wirtschaftlicher Sicht die Online-Übertragung bald die Verbreitung von materiellen Trägern substituieren, was für eine Gleichbehandlung der Verwertungsformen spräche¹³⁵. Auch von dieser Meinung wird

131 Statt vieler: Dreier in Informationsgesellschaft, S. 116.

132 Praktische Auswirkung hat diese Frage insbesondere für die Tonträgerhersteller, welche zwar absolute körperliche Verwertungsrechte haben, im Bereich der öffentlichen Wiedergabe gem. § 86 jedoch auf einen Vergütungsanspruch beschränkt sind. Auch gelten einige Ausnahmen zumindest bis heute lediglich für die körperlichen, nicht jedoch auch für die unkörperlichen Verwertungsrechte und umgekehrt.

133 Dreier in Informationsgesellschaft, S. 117.

134 Schwarz, Markenartikel 1996, S. 215 (217); Koch, GRUR 1997, S. 426.

135 Becker, ZUM 1995, S. 245. So auch die Argumentation des NII-Protokolls der USA für die Einordnung der Übertragung unter das "distribution right", und die gleichsam geprägte Aussage der EU-Kommission im Grünbuch, S. 58, näheres dazu § 3 Punkt III.

jedoch zugestanden, dass man bei einer solchen Einordnung in einen Konflikt mit dem Erschöpfungsgrundsatz¹³⁶ kommen würde¹³⁷.

Eine solche Qualifikation wird jedoch von der heute ganz h.M.¹³⁸ abgelehnt, da das Verbreitungsrecht sowohl von seinem traditionellen Verständnis, als auch von seiner dogmatischen Konzeption, also dem engen Zusammenhang mit dem Erschöpfungsgrundsatz¹³⁹, nur auf materielle Vervielfältigungsstücke anwendbar ist. Online übermittelte Daten dürfen nicht wie CD-Roms oder andere materielle Datenträger nach dem berechtigten Inverkehrbringen ohne Zustimmung des Urhebers weiterverbreitet werden¹⁴⁰. Der von einigen Vertretern für die Anwendung des Verbreitungsrechts vorgebrachte Substituierungseffekts der Online-Nutzung gegenüber dem Verkehr mit materiellen Vervielfältigungsstücken ergibt hiernach im deutschen Urheberrecht (anders als im amerikanischen Copyright – siehe Fn. 122) keinen relevanten Ansatzpunkt für eine Zuordnung¹⁴¹.

Auch eine Einordnung unter die Rechte der öffentlichen Wiedergabe nach § 15 Abs. 2 UrhG, namentlich als Sendung gem. § 20 UrhG wird in Betracht gezogen. Hier bereitet

136 Der Erschöpfungsgrundsatz ist in § 17 Abs. 2 UrhG geregelt. Danach ist die Weiterverbreitung von Werken, die einmal mit Zustimmung des Urhebers im Gebiet der europäischen Union durch Veräußerung in Verkehr gebracht wurden, zustimmungsfrei zulässig. Die Vorschrift soll die Verkehrsfähigkeit urheberrechtlich geschützter Erzeugnisse ermöglichen. Grund hierfür ist, dass sich das berechnete Interesse des Urhebers an einer wirtschaftlichen Verwertung seines Werkes bei dem Verkauf körperlicher Werkexemplare mit der Erstverbreitung erschöpft. Danach müssen die Werke aus Allgemeininteressen frei weitergegeben werden können.

137 Schwarz, Markenartikel 1996, S. 217 f.

138 Dreier in Informationsgesellschaft, S. 128 f.; Waldenberger, ZUM 1997, S. 176/178; Becker, ZUM 1995, S. 231 (244); ders. Die digitale Verwertung von Musikwerken aus der Sicht der Musikurheber, in Becker/Dreier, S. 45 (63); Dreier in Becker/Dreier, S. 123 (138 f.); Reh binder ZUM 1996, S. 348 (354); Loewenheim/Koch, Online-Recht, S. 300; Hoeren, CR 1996, S. 517 (518); Ernst, GRUR 1997, S. 592 (593).

139 Nach seiner Zielsetzung ist der Erschöpfungsgrundsatz in § 17 Abs. 2 UrhG, nur auf materielle Vervielfältigungsstücke anwendbar (vgl. hierzu auch Fn. 136). Die Internet-Dienste sind in erster Linie keine einzelhandelsähnlichen Anbieter, sondern vielmehr Dienstleister. Der Wert und das berechnete Interesse des Urhebers an der wirtschaftlichen Partizipation an einer Dienstleistung erschöpft sich jedoch im Gegensatz zum Erstverkauf nicht durch die erstmalige Erbringung, sondern wirkt fort. Es besteht hier auch nicht die Gefahr, die Verkehrsfähigkeit online-übertragener Werkstücke in irgendeiner Weise zu behindern.

140 Grund für die Andersbehandlung ist nach Ernst, GRUR 1997, S. 592 (594), dass bei Online-Übertragungen nicht ein und dasselbe Werkstück weitergegeben wird, sondern eine Kopie unkörperlich übertragen wird. Der Empfänger der Übertragung erlangt auch niemals den Besitz an dem übertragenen Werkstück, dieses wird also mehrfach benutzt. Darin liege weder ein In-Verkehr-Bringen, noch ein Angebot zum Eigentums- oder Besitzerwerb des übertragenen Werkstückes.

141 Wohl aufgrund dieser Erkenntnis, wurde im Verlauf des europäischen Rechtssetzungsprozesses ein, noch im Grünbuch Urheberrecht durch die EU-Kommission (KOM 95 382, S. 58) befürworteter, Gedanke verworfen (vgl. zu dieser Thematik auch Reh binder, ZUM 1996, S. 349 (351)), nach dem die Übertragung analog des Vermiet- und Verleihsrechts zu regeln sein könnte, da die elektronische Übertragung von Werken aus wirtschaftlicher Sicht mit der Vermietung in einem Geschäftslokal in naher Zukunft in Konkurrenz treten könnte.

jedoch die herkömmliche Auslegung des Begriffes der "Öffentlichkeit"¹⁴² in § 15 Abs. 3, welcher nach h.M. auch für das Senderecht gilt¹⁴³, Probleme. Nach bisher herrschender Ansicht war eine Wiedergabe nur dann öffentlich i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG, wenn eine Mehrzahl von Personen gleichzeitig erreicht wird (kumulative Öffentlichkeit)¹⁴⁴. Nach diesem Verständnis wären die interaktiven Online-Dienste nicht öffentlich, da hier ein gleichzeitiger Abruf zwar theoretisch stattfinden könnte, dies praktisch aber nicht vorkommen wird¹⁴⁵. Es stellt sich also einerseits die Frage, ob auch der sukzessive Abruf eines Werkes das Öffentlichkeitskriterium erfüllen kann¹⁴⁶ und andererseits, ob auch das "Zugänglichmachen" von Werken in einem Datennetz als "Wiedergabe" in diesem Sinne angesehen werden kann.

Nach einer Ansicht ist von einer Öffentlichkeit hier nicht auszugehen, so dass eine Anwendung des der unkörperlichen Verwertungsrechte, gleich in welcher Ausprägung,

142 Der Wortlaut von § 15 Abs. 3 UrhG lautet: Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, dass der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind.

143 Schrickler/v. Ungern-Sternberg, § 20, Rdnr. 8.

144 Ulmer GRUR 1971, S. 297 (301); Hoeren CR 1996, S. 517 (518); Schwarz, GRUR 1996, S. 836 (838); Becker ZUM 1995, S. 231 (245); BGHZ 113, S. 159 (161) – Einzelangebot; a.A. LG Berlin Schulze LGZ 98, 5 – Schallplatten-Espresso – zu § 11 Abs. 2 LUG – mit Anm. Schatz. Begründet wird dies damit, dass es in § 15 Abs. 3 UrhG heißt: "Die Wiedergabe...ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist". Der konkrete Wiedergabeakt als solcher muss danach bereits eine Öffentlichkeit erreichen. Nicht ausreichend ist nach dem Wortlaut der Vorschrift eine Öffentlichkeit, die nur bei einer Addition vieler Wiedergabevorgänge angenommen werden kann, vgl. Schrickler/v. Ungern-Sternberg, § 15, Rdnr. 59. Andererseits könnte man die Vorschrift auch so auslegen, dass unter "die Wiedergabe" allgemein "das Angebot an die Öffentlichkeit" und nicht der einzelne Wiedergabeakt zu verstehen ist. Von diesem Standpunkt aus gesehen käme es auf die Gleichzeitigkeit des Abrufs nicht an und man könnte auch Online-Dienste als öffentlich in diesem Sinne ansehen. Eine Patentlösung kann hierin jedoch nicht gesehen werden, da der Begriff "Wiedergabe" eben nicht deckungsgleich mit dem Begriff "Angebot" ist.

145 Nach Ansicht von Schrickler/v. Ungern-Sternberg, § 15, Rdnr. 59 f./24 ff. muss aus grundsätzlichen Erwägungen zwischen den herkömmlichen Formen der öffentlichen Wiedergabe und den interaktiven Online-Diensten in jedem Fall unterschieden werden. Würde der Begriff der Öffentlichkeit in § 15 Abs. 3 UrhG auf interaktive Dienste ausgeweitet, käme dies einer Überdehnung des urheberrechtlichen Schutzbereiches gleich. Auf diese Weise würde auch das unkörperliche Angebot an einen kleinen, aber dennoch durch Addition der Empfänger schon als öffentlich zu bezeichnenden Personenkreis, wie z.B. bei der Einzelübertragung von Dateien an einen kleinen Nutzerkreis oder in einem Intranet, bereits durch die Rechte der öffentlichen Wiedergabe erfasst werden. Um dies einerseits zu vermeiden und andererseits den nötigen Schutz des Urhebers gegen die unberechtigte Online-Verwertung zu gewährleisten, sei nur eine analoge Anwendung des allgemeinen Verwertungsrechts aus § 15 Abs. 2 UrhG geeignet. Die neue Verwertungsform des interaktiven Angebots und der Punkt-zu-Punkt-Übertragung sei auf zweiter Stufe in Abgrenzung zu den herkömmlichen Formen der öffentlichen Wiedergabe als eigenständiges (unkörperliches-) Verwertungsrecht zu regeln, bei dem es auf den Öffentlichkeitsbegriff nach § 15 Abs. 3 UrhG nicht ankommen dürfe.

146 Nach einer anderen Meinung ist die Unterscheidung gar nicht nötig, da es ausreichend sei, wenn potenziell ein gleichzeitiger Abruf erfolgen kann, vgl. Nordemann/Goddard/Tönhardt/Czychowski, CR 1996, 645 (649).

nicht in Frage kommt¹⁴⁷. Eine neuere Ansicht, welche im Vordringen befindlich ist, spricht sich dafür aus, das Gleichzeitigkeitskriterium beim Öffentlichkeitsbegriff aufzugeben, da es für den Urheber keine Rolle spiele, ob nun eine Mehrzahl von Leuten sein Werk gleichzeitig abrufen oder im Abstand von möglicherweise wenigen Sekunden¹⁴⁸. Auch sei dieses Merkmal angesichts der neuen Technologien als anachronistisch anzusehen¹⁴⁹. Zu diesem Zweck müsste der Wortlaut des § 15 Abs. 3 UrhG entweder geändert werden oder die Online-Verwertung wäre aus dem Anwendungsbereich dieser Norm herauszulösen und als eigenständiges unkörperliches Verwertungsrecht zu behandeln¹⁵⁰.

Die Mehrheit der Autoren befürwortet eine Zuordnung der Online-Übertragung zu den unkörperlichen Verwertungsrechten¹⁵¹. Indes wird eine analoge Anwendung des Sende-

147 Becker, ZUM 1995, S. 244; Flechsig, Die Auswirkungen der digitalen Signalverarbeitung auf Anbieter von Rundfunk und Fernsehen, in Becker/Dreier, S. 27 (30); Hoeren, CR 1996, 517 (518). Letzterer begründet diese Ansicht damit, dass im Gegensatz zur herkömmlichen öffentlichen Wiedergabe der Rezipient selber den Abruf bestimmen könne, also nur ein Bereithalten durch den Anbieter statfinde. Dies sei kein Fall der öffentlichen Wiedergabe mehr.

148 Vgl. Schrickler, FuR 1984, 63 (72); Katzenberger, GRUR 1990, 94 (96) mit weiteren Nachweisen. An diesem marginalen Unterschied zeigt sich, dass sich im Grunde die Auseinandersetzung weniger um die Zeitgleichheit dreht, als vielmehr um die Frage, ob interaktive Dienste den herkömmlichen Sendungen oder anderen herkömmlichen Formen der öffentlichen Wiedergabe gleichgestellt werden sollten. Die Einen differenzieren hier zwischen einer grundsätzlichen Einordnung unter das Recht der öffentlichen Wiedergabe und der auf nächster Stufe erfolgenden konkreten Einordnung unter die einzelnen Rechte (z.B. Senderecht oder neues Übertragungsrecht). Die Anderen scheinen zu verkennen, dass eine solche Unterteilung nötig ist, um die Unterschiede zwischen interaktiver Verwertung (die durchaus auch in einem sehr kleinen Kreis in nichtöffentlicher Form, wie bei Mailinglisten o.ä. stattfinden kann) und vom Anbieter gesteuerten Formen der öffentlichen Wiedergabe, angemessen zu berücksichtigen.

149 Schwarz, Markenartikel 1996, S. 217; Dreier in Informationsgesellschaft, S. 133/137; Maaßen, ZUM 1992, S. 345; Katzenberger GRUR Int. 1983, 895 (905); ders. GRUR 1990, 94 (96); Ostermaier, Urheberrechtliche Einordnung von Abrufdiensten, CR 1998, 539 (543).

150 So vertritt Schrickler/v. Ungern-Sternberg, § 15 Rdnr. 24, dass weder das Abrufen aus, noch das Bereithalten in einer Online-Datenbank einen Fall der öffentlichen Wiedergabe darstelle. Daher wird die Einführung eines unbenannten unkörperlichen Verwertungsrechts empfohlen, das nicht dem Erfordernis des § 15 Abs. 3 UrhG unterliegen dürfe. Gegen eine Änderung des Wortlauts spricht sich v. Ungern-Sternberg aus den in Fn. 145 genannten Gründen aus.

151 Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdnr. 420; Fromm/Nordemann/Nordemann, § 15, Rdnr. 2; Bechtold, ZUM 1997, 427 (431); Dreier in Informationsgesellschaft, 133. Im Unterschied zwischen den beiden genannten Hauptrichtungen lehnt Hoeren CR 1996, S. 519 eine pauschale Einordnung der Übertragungsvorgänge ab und befürwortet eine Abgrenzung der einzelnen Internet-Dienste. Je nach der Zielsetzung des Providers soll die Übertragung (oder Bereithaltung) entweder analog dem Verbreitungsrecht oder dem Recht der öffentlichen Wiedergabe behandelt werden. Abgrenzungskriterium soll dabei sein, ob ein Werk eher zur dauerhaften Speicherung bereitgehalten wird, wie z.B. bei FTP oder mit zum Download freigegebenen Bildern versehene WWW-Seiten (dann soll eine Verbreitung vorliegen, da ein solcher Dienst der Verbreitung von körperlichen Vielfältigkeitsstücken gleichkomme) oder eher der bloßen Ansicht dienen soll (dann soll aufgrund der Vergleichbarkeit mit dem Rundfunk das Recht der öffentlichen Wiedergabe anwendbar sein). Wie Hoeren jedoch selber feststellt, führt eine solche Einzelfallbetrachtung zu einer erheblichen Unsi-

rechts von den meisten Autoren abgelehnt, da dies zu weit ausgedehnt würde und nur eine Andersbehandlung den Unterschieden zwischen traditionellen Sendungen und Online-Diensten ausreichend Rechnung tragende Differenzierungen (z.B. im Rahmen der Schrankenregelungen und Leistungsschutzrechte) ermöglichen könne¹⁵². Im Unterschied zum herkömmlichen Rundfunk hat das Online-Angebot individuellen Charakter, es ist interaktiv und wird nicht im Rahmen eines vom Anbieter vorgegebenen Programms übermittelt. Im Unterschied zum herkömmlichen Rundfunk kann bei den unterschiedlichen Formen des Online-Angebots auch die Größe des Empfängerkreises (die Öffentlichkeit), erhebliche Abweichungen aufweisen. Man denke an E-Mail-Listen oder Intranets. Auch der wirtschaftlichen Aufwand, der für die Übermittlung und das Bereitstellen des Angebotes getragen werden muss, ist beim Online-Angebot meist nicht mit den herkömmlichen Formen des Rundfunks zu vergleichen. So könnte man auch nicht die leistungsschutzrechtlichen Spezialvorschriften über die Sendeunternehmen (§ 87 UrhG) auf Content-Provider anwenden, da diese nur unter der Voraussetzung der Schutzbedürftigkeit erheblicher Investitionen, eine Rechtfertigungsgrundlage enthalten.

Die Tendenz der herrschenden Lehre geht daher dahin, dass zur Konkretisierung der Rechtslage *de lege ferenda* ein unbenanntes Recht der öffentlichen Wiedergabe in das UrhG eingefügt¹⁵³ und der Öffentlichkeitsbegriff in § 15 Abs. 3 UrhG angepasst werden müsse¹⁵⁴.

cherheit, da die Einordnung v.a. im WWW sehr schwierig sein kann. Außerdem erscheint das Abstellen auf die Intention des Providers dem Urheberrecht fremd, da es nicht auf die subjektive Verwendungsbestimmung des Anbieters ankommen kann (zum Senderecht, vgl. Schrickler/v. Ungern-Sternberg, § 20, Rdnr. 10). Die Abgrenzung ist auch deshalb nahezu unmöglich, da der User völlig unabhängig von der Verwendungsbestimmung, die der Provider für ein Werk vorgesehen hat, selber bestimmen kann, ob er ein Werk dauerhaft speichern oder nur ansehen will.

152 Bornkamm laut Bericht von Ernst, Rechtsprobleme im Internet: urheber-, wettbewerbs- und markenrechtliche Sicht, K&R 1998, 536 (537); Ernst, GRUR 1997, S. 592 (595). Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdnr. 120, nennt als Grund, dass bei einer Analogie zum Senderecht nur die Tatsache verschleierte würde, dass es sich bei der Online-Nutzung um eine neue Verwertungsart handele (siehe dazu bei den Ausführungen zum Urhebervertragsrecht). Etwas anderes soll im Übrigen nach einer Ansicht bei sog. Push-Diensten gelten, bei denen allein der Anbieter entscheidet, was wann geliefert wird und der User zu diesem Zeitpunkt auch das Gerät anschalten muss, vgl. Loewenheim/Koch, Online-Recht, S. 304, der als Beispiel das Informationsangebot des ZDF mit MSN/Intercast nennt. Bei diesen Formen handelt es sich eher noch um dem Rundfunk vergleichbare Verwertungsarten.

153 Leupold, Auswirkungen der Multimedia-Gesetzgebung auf das Urheberrecht, CR 1998, S. 234 (240); Schwarz in Becker/Dreier, S. 118 f.; Dreier in Becker/Dreier, S. 138; Dreier in Informationsgesellschaft, S. 133; Loewenheim/Koch, Online-Recht, S. 304; Müller-Hengstenberg, Überfordert die IT Technologie die Rechtssysteme?, ZUM 1999, S. 214 (220). Zur Entwicklung der Gesetzgebung vgl. § 3, Punkt IV.3.B.bb).

154 Dreier in Informationsgesellschaft, S. 136.

V. Schrankenbestimmungen

1.) Einführung

Die urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen (§§ 45 ff. UrhG) dienen dazu, die Belange der an der Verwertung von Werken Beteiligten im Rahmen einer "Feinabstimmung" gem. der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums, der Informationsfreiheit und der Freiheit geistigen Schaffens als Gegenpositionen zu den Eigentums- und Persönlichkeitsrechten des Urhebers im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu einem gerechten Ausgleich zu bringen¹⁵⁵. Um eine sinnvolle Regelung der Schranken auch im digitalen Umfeld gewährleisten zu können, muss zunächst eine Neubewertung der Interessenlage angesichts der veränderten Situation durchgeführt werden, um sodann die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse vorzunehmen.

Die Überprüfung der Interessenlage könnte entweder zum Ergebnis haben, dass der Schranken katalog der §§ 45ff. UrhG vor dem Hintergrund der Informationsgesellschaft völlig neu gefasst werden muss¹⁵⁶, oder dass eher eine Einzelanpassung der Vorschriften den Erfordernissen der gefundenen Ergebnisse entspricht.

In der folgenden Darstellung soll etwas ausführlicher auf die Schranken eingegangen werden, deren Anwendbarkeit vor dem Hintergrund der neuen Medien problematisch erscheint oder deren Neubewertung umstritten war¹⁵⁷.

155 Durch die Vorgehensweise, den Tatbestand der Urheber- und Leistungsschutzrechte weit zu fassen und ungerechtfertigte Ergebnisse mittels der Schrankenregelungen auszugleichen, ergibt sich die Möglichkeit ein abgestuftes Regelungskonzept zu konstruieren und auch auf wenige Sachverhalte begrenzte Ausnahmefälle einer interessengerechten Lösung zuzuführen.

156 Dies erscheint jedoch nicht unbedingt ratsam, da nicht davon auszugehen ist, dass die digitalen Medien die analogen von heute auf morgen verdrängen werden, diese vielmehr erwartungs- und erfahrungsgemäß auf viele Jahre (wenn nicht gar für immer) nebeneinander bestehen werden (Rehbinder in ZUM 1995, 684 f., ist der Ansicht, dass sich auch bei den neuen Medien kein Verdrängungsprozess gegenüber den traditionellen Nutzungsmöglichkeiten einstellen wird. Dies zeige allein die Geschichte der technischen Innovationen, z.B. habe weder das Theater das Buch verdrängt, noch das Fernsehen das Theater). Durch eine Totalanpassung der Schranken an digitale Verwertungsmethoden wäre eine Störung des Gleichgewichts im analogen Bereich zu befürchten.

157 Die Tendenz der Gesetzgebung zur Anpassung der Schranken zeigt sich in § 3, Punkt IV.3.B.b.dd). Der Anpassungsbedarf muss im Lichte der Weite des Wortlauts der betreffenden Norm ermittelt werden und ist meist ganz entscheidend davon abhängig, welche Ansicht bezüglich der urheberrechtlichen Einordnung digitaler Verwertungshandlungen vertreten wird. Hier soll mit der wohl h.M. davon ausgegangen werden, dass die Online-Übertragung einen Fall des unkörperlichen Verwertung gem. § 15 Abs. 2 UrhG darstellt. Vertritt man eine andere Meinung, wie z.B. die Einordnung unter die körperlichen Nutzungsrechte (z.B. Verbreitungsrecht), würde sich die Beurteilung ändern. Ausgehend von der hier vertretenen Meinung, finden sich Schranken, deren Wortlaut bereits die digitale Nutzung erfasst, z.B. in den §§ 45 (Rechtspflege und öffentliche Sicherheit), 47 (Schulfunksendungen) und 57 (Unwesentliches Beiwerk). Bei anderen Schranken wird vorgeschlagen, diese um die digitale Übertragung oder die digitale Speicherung zu erweitern, z.B. bei § 46 (Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch) oder § 48 (öffentliche Reden, dazu auch Hören, Die Reichweite

A) *Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare, § 49 UrhG*

Diese Vorschrift dient wie auch § 48 UrhG der schnellen und ungehinderten Information der Öffentlichkeit über Tagesfragen ("free flow of information")¹⁵⁸. Einzelne Artikel aus der Tagespresse oder Rundfunkkommentare dürfen nach § 49 Abs. 1 Satz 1 UrhG durch äquivalente¹⁵⁹ Medien ungehindert vervielfältigt und verbreitet werden. Dem Urheber ist zum Ausgleich ein Vergütungsanspruch zu zahlen, außer es handelt sich gem. § 49 Abs. 1 Satz 2 UrhG um die Übernahme nur kurzer Auszüge der Berichterstattung (z.B. im Rahmen von Pressespiegeln), die vergütungsfrei sind.

Die Anwendung dieser Ausnahmenvorschriften auf digitale Verwertung wird sehr kontrovers diskutiert. Insbesondere die Frage, ob auch Online-Pressespiegel privilegiert werden (sollten), ist streitig¹⁶⁰. Die Zeitungsverleger lehnen dies als Hauptanbieter derartiger Erzeugnisse mit Hinweis auf die vom BGH immer wieder betonte restriktive Auslegung der Ausnahmenvorschriften ab¹⁶¹. Auch durch verschiedene Vertreter der Rechtsliteratur wird eine Ausdehnung mit Hinweis darauf, dass aus ökonomischer Sicht die Online-Pressespiegel eine ernsthafte Konkurrenz für die Printmedien werden können und auf die Unvereinbarkeit einer solchen Ausdehnung mit verfassungs- und urheberrechtlichen Grundsätzen ("Aushöhlung des Urheberrechts") zurückgewiesen¹⁶².

Nach anderer Ansicht soll § 49 UrhG auch die elektronischen Pressespiegel mit einschließen¹⁶³. Danach sei es nicht entscheidend, über welches Trägermedium eine Publikation erscheint. Vielmehr umfasse eine sinnvolle Interpretation des Begriffes "Zeitung"

gesetzlicher Schranken und Lizenzen, in Cyberlaw, S. 95 (97)), § 56 (Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe durch Geschäftsbetriebe); § 58 (Katalogbilder); § 59 (Werke an öffentlichen Plätzen) und § 60 UrhG (Bildnisse). Diese in erster Linie redaktionellen Änderungen sollen hier zu Zwecken einer überschaubaren Darstellung nicht vertieft werden. Insoweit wird auf die Darstellung und die Empfehlungen von Dreier in Informationsgesellschaft, 5. Teil verwiesen

158 Vgl. Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 1.

159 Also auch der Information über Tagesfragen dienenden Medien.

160 Umfassend zu dieser Thematik, Lehmann/Katzenberger, Elektronische Pressespiegel und Urheberrecht, Gutachten im Auftrag des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger e.V. und des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.

161 Hoeren in Cyberlaw, S. 98; BGH GRUR 1985, S. 874 (876) – Schulfunksendung; BGHZ 17, S. 266 (282) –Tonband/Grundig Reporter.

162 Zu diesem Schluss kommen auch Lehmann/Katzenberger in o.g. Gutachten, Thesenpapier Punkt III); Loewenheim, Die urheber- und wettbewerbsrechtliche Beurteilung der Herstellung und Verbreitung kommerzieller elektronischer Pressespiegel, GRUR 1996, S. 636 (642).

163 Nach Fischer, Zur Zulässigkeit des Vertriebs traditioneller und elektronisierter Pressespiegel durch kommerzielle Anbieter, ZUM 1995, S. 117 (121), m.w.Nachw. handelt es sich hierbei die herrschende Meinung, welcher er sich anschließt. So außerdem die VG Wort, zit. nach Hoeren in Cyberlaw, S. 98, der sich ebenfalls dieser Ansicht anschließt; so auch Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 32 ff.; Flechsig, Speicherung von Printmedien in betriebseigene Datenbankarchive und die Grenze ihrer betrieblichen Nutzung, ZUM 1996, S. 833 (846).

tung” auch die Online-Versionen¹⁶⁴. Dabei wird in erster Linie auf die Vergleichbarkeit der beiden Verwertungsformen hingewiesen, welche eine Andersbehandlung zumindest anhand der momentanen Rechtslage nicht erlaube¹⁶⁵.

Eine dritte Meinung unterscheidet zwischen der Übernahme aus Online-Medien und der Weiterverbreitung auf materiellen Datenträgern einerseits und der Weiterverbreitung durch Online-Medien andererseits. Während in der ersten Variante die Erweiterung des § 49 UrhG als gefahrlos befürwortet wird, sei dies in letzterer Konstellation nicht zugänglich¹⁶⁶. Auch bei der Weitervermittlung per Datennetz wird jedoch unterschieden. Während dies innerhalb interner Netzwerke¹⁶⁷ bei Aufrechterhaltung des Vergütungsanspruches aus § 49 Abs. 1 Satz 2 erlaubnisfrei möglich sein soll, wird eine Privilegierung allgemein zugänglicher Angebote abgelehnt. Letztere Nutzung gehört danach inzwischen zur “normalen Auswertung” des Werkes, welche dem Urheber nach Art. 9 Abs. 2 RBÜ und Art. 13 TRIPS nicht durch Ausnahmenvorschriften entzogen werden darf¹⁶⁸.

B) Zitierfreiheit, § 51 UrhG

Da der § 51 Nr. 1 UrhG nicht auf das Verbreitungsmedium abstellt, ist diese Vorschrift problemlos im digitalen Umfeld anwendbar¹⁶⁹. Aber auch die Ziff. 2 und 3, die nach ihrem jetzigen Wortlaut auf Sprach-, bzw. Musikwerke beschränkt sind, sollen nach h.M. ausnahmsweise weit ausgelegt werden. Dies soll einem gerechten Interessenausgleich dienen, welcher durch eine Beschränkung auf bestimmte Werkarten gestört wäre¹⁷⁰. So wenden herrschende Lehre und Rechtsprechung die Ziff. 2 auch auf Filme an¹⁷¹. Gleiches soll auch für Multimediawerke gelten¹⁷².

164 Reh binder, Der Schutz der Pressearbeit im neuen Urheberrechtsgesetz, UFITA 48 (1966), S. 102 (102 f.) zufolge enthält § 2 RPG einen weiten Begriff der Zeitung. Danach sind Zeitungen alle periodisch erscheinenden Informationsmedien (=Massenvervielfältigungsmittel), unabhängig von der Einordnung als Druckschrift, mit universellem und aktuellem Inhalt.

165 Vgl. nur Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 33.

166 Dreier in Informationsgesellschaft, S. 159 f.

167 So genannte Local Access Networks (LAN).

168 Für weitere Einzelheiten zu dieser Problematik soll auf das Gutachten von Katzenberger und Lehmann verwiesen werden.

169 Hoeren in Cyberlaw, S. 100 ff.; Dreier in Informationsgesellschaft, S. 161.

170 Schrickler/Schrickler, § 51, Rdnr. 41. Fromm/Nordemann/Nordemann, vor § 45, Rdnr. 3, § 51, Rdnr. 7.

171 So u.a. BGH GRUR 1987, S. 362 – Filmzitat -; Ulmer, Zitate in Filmwerken, GRUR 1972, S. 323, (325 ff.).

172 W. Schulz in ZUM 1998, Das Zitat in Film- und Multimediawerken, S. 221 (231 ff.) weist darauf hin, dass die Zulässigkeit der Zitate von der Art des im Multimediawerk präsentierten Werkstückes abhängt. So müssen z.B. für zitierte Musikwerke auch die dort geltenden engen Grenzen angewendet werden. Die digitale Form der Multimediawerke erleichtert hier jedoch die Angabe der Quellen, da diese in jede Werkstruktur (also z.B. auch bei der optischen Darstellung, die bei Sound-Files durch ein entsprechendes Abspielprogramm erfolgt) integriert werden können.

C) *Öffentliche Wiedergabe, § 52 UrhG*

Der § 52 UrhG bestimmt im Interesse der Allgemeinheit, dass bestimmte Formen der öffentlichen Wiedergabe von erschienenen¹⁷³ Werken entweder nur erlaubnisfrei aber vergütungspflichtig (§ 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 UrhG) oder sowohl erlaubnisfrei als auch vergütungsfrei sind (§ 53 Abs. 1 Satz 3 UrhG)¹⁷⁴. Dies gilt immer dann, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient und der durch diesen ermöglichte Werkgenuss kostenlos ist. Die Vergütungspflicht entfällt zusätzlich, wenn die Veranstaltung der Jugendpflege, Sozialhilfe oder ähnlicher öffentlicher Aufgaben zu dienen bestimmt ist. Nach Abs. 3 gilt diese Ausnahme jedoch nicht für Funksendungen. Recht unklar ist die Definition des Tatbestandsmerkmals "keinem Erwerbszweck dienen". Nach h.M. darf weder eine mittelbare, noch eine unmittelbare Förderung eines Erwerbs des Veranstalters vorliegen¹⁷⁵.

Die Regelung auf den Online-Bereich auszudehnen wird deshalb z.T. als problematisch angesehen, weil die am meisten genutzten Dienste auf den Datenautobahnen, wie WWW, FTP oder News, bislang im Allgemeinen nichtkommerziell betrieben werden¹⁷⁶. Dadurch würden die Verbotsrechte der Urheber weitgehend ausgehebelt, wenn man mit der h.M. und der Tendenz der Gesetzgebung annimmt, dass zur Öffentlichen Wiedergabe auch die Online-Übertragung zu zählen ist und somit alle nichtkommerziellen Ange-

173 Ein "Erscheinen" nach § 6 Abs. 2 UrhG liegt dann vor, wenn von einem Werk mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke in ausreichender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Bei dieser, insbesondere in internationalen Konstellationen (vgl. §§ 121 ff. UrhG) sehr wichtigen Definition stellt sich im Lichte der Informationsgesellschaft unweigerlich auch die Frage, ob die Publikation via Online ein "Erscheinen" i.S.d. § 6 UrhG nach sich ziehen kann. Dies könnte deshalb zweifelhaft sein, da beim Angebot im Netz eigentlich nicht mehrere Vervielfältigungsstücke angeboten oder in Verkehr gebracht werden, sondern nur ein und dasselbe Werkstück bei jedem Abruf verwendet wird. Ein Erscheinen bejahen Loewenheim/Koch, *Online-Recht*, S. 290; Koch, *GRUR* 1997, S. 417 (420). Katzenberger in *Cyberlaw*, S. 219 (226 f.), differenziert nach Online- und Offline-Nutzung. Während letztere fraglos der Verwertung von analogen Werkstücken gleichgestellt werden müsse, käme bei der Online-Verwertung ein Erscheinen nach der herkömmlichen Ansicht und den entsprechenden Formulierungen in den internationalen Schutzgesetzen (RBÜ, WUA) nicht in Frage (näheres siehe bei Katzenberger, a.a.O.). Zum gleichen Ergebnis kommt Katzenberger jedoch mit einem pragmatischen Ansatz. Man müsse hier auf die digitale Speicherung abstellen, welche selbst bei Verwendung ein und desselben Werkstückes faktisch eine ausreichende Anzahl von (möglichen) Vervielfältigungsstücken zur Folge habe und somit gleichsam zu einer Sättigung des Marktes führe, dies insbesondere deshalb, da viele Angebote simultan auf mehreren verschiedenen Servern angeboten werden. Gegen ein Erscheinen durch Online-Angebot (allerdings ohne nähere Begründung) spricht sich der Deutsche Kulturrat in einer Stellungnahme zum Multimedia-Richtlinienentwurf aus, vgl. *ZUM* 1998, S. 1011 (1014).

174 Reh binder, *Urheberrecht*, Rdnr. 288; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Vorschrift vgl. *BverfG*, *ZUM* 1989, S. 190.

175 BGHZ 58, S. 262 (267) – Landesversicherungsanstalt; Möhring/Nicolini, § 52, Anm. 4a.

176 Die Kommerzialisierung v.a. des WWW schreitet zwar immer mehr voran, dürfte jedoch aufgrund fehlender effektiver Zahlungssysteme und anderer Defizite noch nicht so bald flächendeckend zur Regel werden.

bote von § 52 UrhG erfasst würden¹⁷⁷. Eine solche Gefahr ist jedoch aufgrund der ständigen Rechtsprechung, welche den Anwendungsbereich der Ausnahme in restriktiver Anwendung auf “zeitlich begrenzte Einzelereignisse, die aus bestimmten Anlässen stattfinden” beschränkt¹⁷⁸, kaum zu erkennen, da im Online-Bereich kurzzeitige oder auf einen einzigen Termin beschränkte “Happenings” eher selten sind. Außerdem dürfte man im Rahmen einer wertenden Betrachtung in vielen Fällen dazu kommen, dass insbesondere die Seiten von kommerziellen Anbietern zumindest mittelbar deren Erwerbszweck dienen. Ist dies der Fall, kommt es auf eine Entgeltlichkeit des Angebotes gar nicht mehr an.

Um Schwierigkeiten oder eine Rechtsunsicherheit bei der Anwendung dieser Vorschrift zu vermeiden, wird im Schricker-Gutachten darüber hinaus angedacht, den § 52 Abs. 3 UrhG auf die Online-Dienste klarstellend zu erstrecken und somit die Online-Nutzung gleich dem Rundfunk aus dem Anwendungsbereich des § 52 UrhG ausdrücklich herauszunehmen¹⁷⁹.

Nach einer anderen Ansicht soll der § 52 UrhG auf das Online-Angebot uneingeschränkt anwendbar sein, was dazu führe, dass die Weiterverwendung online-vermittelter Werke z.B. auf einer eigenen Homepage oder der Betrieb eines Internet-Cafés aufgrund dieser Vorschrift zustimmungsfrei möglich sei¹⁸⁰. Diese Ansicht dürfte hingegen nicht mit der h.M. in Literatur und Rechtsprechung zum Anwendungsbereich des § 52 UrhG vereinbar sein.

D) Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, §§ 53 – 54 h UrhG

Die §§ 53-54h UrhG regeln mit dem Mittel der gesetzlichen Lizenz Ausnahmen vom Ausschließlichkeitsrecht der Urheber. Die private Vervielfältigung ist danach erlaubnisfrei möglich, zur Kompensation wird ein System aus Vergütungsansprüchen („Geräteabgabe“) vorgesehen, um dem Urheber zu seiner wirtschaftlichen Beteiligung an der Verwertung zu verhelfen. Die Vergütungsansprüche, welche nach § 54 h UrhG nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können, knüpfen aus praktischen (s.u.) und rechtlichen (zur Gewährleistung eines angemessenen Interessenausgleichs), bzw. rechtspolitischen (z.B. Schutz der Privatsphäre) Gründen nicht an die einzelne Nutzung an, sondern werden durch eine Abgabe auf den Verkauf, die Herstellung und den Import von Endgeräten, die eine solche Nutzung ermöglichen, realisiert¹⁸¹. Praktisch

177 Hoeren, CR 1996, S. 517 (520) ist deshalb gegen eine pauschale Einordnung der Online-Verwertung als öffentliche Wiedergabe.

178 BGH GRUR 1992, S. 386 – Altenwohnheim II, verfassungsrechtlich bestätigt durch BverfG NJW 1996, S. 2022; BGH GRUR 1994, S. 45 (47) – Verteileranlagen.

179 Dreier in Informationsgesellschaft, S. 162 verweist auch auf die Schwierigkeiten der Rechtsdurchsetzung, die so evident seien, dass man derartige Vorgänge gänzlich freistellen könne, ohne dass dies für den Urheber einen Unterschied machen würde. Dies sei jedoch nicht wertungsgerecht.

180 Zscherpe, in Hoeren/Queck (Hrsg.), S. 190 (217).

181 Schricker/Loewenheim, § 53, Rdnr. 2.

wurde dies (zumindest im analogen Umfeld) als die einzige Möglichkeit angesehen, um die unkontrollierbare Nutzung im privaten Raum wirtschaftlich zu erfassen. Dies führt zu der Erkenntnis, dass die augenscheinliche Schwächung der urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechte wirtschaftlich für den Urheber eine Besserstellung ermöglicht.

Um die Einschränkung der Urheberrechte auf die wirklich notwendigen Tatbestände zu begrenzen, wird § 53 UrhG wie alle Ausnahmevorschriften, eng ausgelegt. Dies gilt einerseits für die hier abschließend aufgezählten Verwendungszwecke und andererseits auch für die Zahl der Vervielfältigungsstücke, die der private Nutzer ohne Zustimmung des Urhebers anfertigen darf¹⁸². „Privat“ i.S.d. § 53 Abs. 1 UrhG bedeutet zum einen, dass nur natürliche Personen von der Ausnahme Gebrauch machen können und zum anderen, dass die Nutzung der Kopien nur innerhalb der Privatsphäre erfolgen darf¹⁸³. Dadurch unterscheiden sich die Absätze 1 und 2. Der nach Abs. 2 privilegierte „eigene“ Gebrauch kann auch erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen und durch juristische Personen und Personengesellschaften etc. ausgeübt werden¹⁸⁴. Grundvoraussetzung für die Anwendbarkeit der Schranke ist, dass die Werkstücke rechtmäßig in den Besitz des Nutzers gelangt sind¹⁸⁵.

Die Anwendung der Vorschrift auf digitale Vervielfältigungen ist v.a. im Rahmen der Verhandlungen über die internationalen Verträge und der europäischen Harmonisierungsbestrebungen immer wieder Gegenstand hitziger Debatten gewesen¹⁸⁶. Es bestehen gerade hier besonders große Interessenkonflikte zwischen Urhebern, Verwertern und Nutzern¹⁸⁷.

Die deutsche Rechtsprechung lässt eine Tendenz erkennen, die Vergütungspflicht auch auf neue Technologien, welche für die Herstellung von digitalen Kopien bestimmt sind (z.B. Readerprinter¹⁸⁸, Faxgeräte¹⁸⁹ und Scanner¹⁹⁰), auszuweiten. Dies spricht dafür, dass auch in diesem Bereich eine Anwendbarkeit des § 53 UrhG befürwortet wird, da der Vergütungsanspruch nur die Kompensation für die erlaubnisfreie (in diesen Fällen

182 Nach der maßgebenden Entscheidung des BGH sind nicht mehr als sieben Vervielfältigungsstücke zulässig, vgl. GRUR 1978, S. 474 (476) – Vervielfältigungsstücke; mit Verweis auf verschiedene Gutachten.

183 BGH GRUR 1997, S. 459 (461) – CB-Infobank I.

184 Koch/Loewenheim, S. 311.

185 Fromm/Nordemann/Nordemann, § 53, Rdnr. 4.

186 Siehe unten, § 3, Punkt IV.3.B.b.dd).

187 Eine besondere Problematik ergibt sich aus diesen Fragen für den Funktionsauftrag der Bibliotheken, vgl. auch Bradley, Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in digitaler Form und die Rolle der Bibliotheken, ZUM 1997, S. 553 f.

188 BGH, GRUR 1993, S. 553 – Readerprinter.

189 LG Stuttgart, ZUM 1996, S. 426 (427); LG Düsseldorf, ZUM 1993, S. 436.

190 Einigungsvorschlag der Schiedsstelle nach dem WahrnG, ZUM 1996, S. 909.

digitale) Kopie bewirken und dem Urheber seine finanzielle Beteiligung an derartiger Nutzung garantieren soll.

Die bisherigen gesetzgeberischen Entscheidungen im Bereich von Multimedia und Urheberrecht lassen jedoch eine andere Richtung erkennen. So sind elektronische Datenbanken weitgehend von der erlaubnisfreien Nutzung ausgenommen worden (§ 53 Abs. 5 UrhG). Für die Computerprogramme ist der § 53 UrhG gar nicht anwendbar, es gelten hier spezielle Ausnahmen, die im Abschnitt über die Computerprogramme abschließend geregelt sind¹⁹¹. Diese Vorschriften dienen allein dazu, den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den lizenzierten Nutzer zustimmungsfrei zu gewährleisten und somit nicht den Allgemeininteressen¹⁹². Diese Tendenz ist auf die Erkenntnis zurückzuführen, dass digitale Kopien Originalqualität aufweisen und durch jedermann mit wenig Aufwand hergestellt werden können, was erhebliche Gefahren für die wirtschaftliche Auswertung autorisierter Vervielfältigungsstücke durch den Berechtigten nach sich zieht.

Da § 53 UrhG für alle Werkarten außer Datenbanken und Computerprogrammen und jede Art der Vervielfältigung gilt, ist nach heutiger Rechtslage die private Vervielfältigung sowohl bei der Online-Nutzung, als auch bei der Nutzung materieller Datenträger, wie CD-Rom oder CD-Audio, erlaubnisfrei zulässig¹⁹³. Problematisch ist dabei, dass die Urheber momentan noch keine Vergütung hierfür erhalten, da die Geräteabgabe nicht für CD-Brenner oder onlinefähige Computer eingezogen wird.

Da nach allgemeiner Ansicht die digitale Kopie dem Vervielfältigungsrecht unterfällt, käme zur Einschränkung des Rechts zur privaten Vervielfältigung nur eine Änderung des Wortlauts der entsprechenden Vorschriften dahingehend in Betracht, dass entweder die Vorschrift ganz abgeschafft wird oder digitale und analoge Kopierverfahren und – handlungen in diesem Zusammenhang unterschiedlich behandelt werden¹⁹⁴.

191 Vgl. die §§ 69 a Abs. 4, 69 c Ziff. 1, 69 d, 69 e UrhG. Hierzu auch Reh binder, Urheberrecht, Rdnr. 260.

192 Diese Entscheidung des Gesetzgebers erscheint deshalb bedenklich, da sich an der Grundproblematik, die sich aus dem privaten Kopieren für die Urheber ergibt (s.o.), nichts geändert hat. Mangels Mechanismen zur Kontrolle von privatem Kopierverhalten steht der heute weit verbreiteten Softwarepiraterie keinerlei Kompensationsmöglichkeit für den Urheber gegenüber. Es stellt sich daher die Frage, ob man somit nicht die Rechte des Urheber faktisch geschwächt hat. Durch das Geschäft mit Raubkopien kommen der Software-Industrie jedes Jahr gigantische Summen abhanden.

193 Es sei denn, diese sind als Computerprogramme oder Datenbank zu qualifizieren.

194 Für eine gesetzliche Klarstellung sprechen einige schwierige Fälle, mit denen sich in letzter Zeit vermehrt die Gerichte auseinander zu setzen hatten. Konkret ging es darum, dass verschiedene Dienstleister wie z.B. Banken anboten, Datenbanken und Informationssysteme nach Wünschen des Auftraggebers zu durchsuchen und dabei bestimmte Auszüge zu kopieren und zusammenzustellen. Die Gerichte hatten zu entscheiden, ob ein solches Vorgehen nach dem § 53 Abs. 2 Nr. 4a UrhG erlaubnisfrei zulässig ist; Einzelheiten vgl. in den Ausführungen zu den Entscheidungen des BGH CB-Infobank I und II, im Abschnitt über die Rechtsprechung (§ 4).

In der deutschen Rechtsliteratur scheint weitgehend Einigkeit darüber zu herrschen, auch die digitale Kopie nach § 53 UrhG zu privilegieren¹⁹⁵. Die differenzierteren Ausprägungen der die Anwendbarkeit bejahenden Ansicht lehnen dabei eine pauschale Anwendung ab¹⁹⁶. Vielmehr müsse bei den einzelnen Tatbeständen des § 53 UrhG unterschiedliche Betrachtungsweisen gelten. Befürwortet wird hiernach eine Anwendung des § 53 Abs. 1 UrhG jedoch ohne die Möglichkeit, Kopien auch durch Dritten herstellen lassen zu können. Dies sei angesichts der vereinfachten Kopiermöglichkeiten und der weiten Verbreitung entsprechender Geräte nicht mehr erforderlich¹⁹⁷. Der Anwendungsbereich des Abs. 2 sollte im digitalen Umfeld jedoch auf die Nr. 1 und Nr. 2 beschränkt werden. Insbesondere Nr. 4a sollte nicht angewendet werden, da diese Vorschrift hiernach auch im analogen Bereich weitgehend über das sinnvolle und intendierte Maß angewendet werden würde¹⁹⁸. Um den Interessen der Bibliotheken Rechnung zu tragen, sollte nach dieser Ansicht erwogen werden, das Ausschließlichkeitsrecht verwertungsgesellschaftspflichtig zu machen, um die vertragliche Nutzungseinräumung zu vereinfachen.

Die Vergütungsansprüche müssten dann zur Kompensation auch auf die digitalen Kopiermechanismen und Speichermedien, wie DAT, CD-R, Disketten etc. ausgeweitet und durch die Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

195 Hoeren in Cyberlaw, S. 104 ff.; Zscherpe, in Hoeren/Queck (Hrsg.), S. 214 ff.; Loewenheim/Koch, Online-Recht, S. 310. Eine andere Bewertung könnte geboten sein, wenn die oben bereits beschriebenen ECMS-Systeme in der Lage wären, auch die einzelnen Nutzungshandlungen elektronisch zu erfassen. Dann würde ein wichtiger Grund für die Privilegierung der digitalen privaten Kopie entfallen und eine Unterscheidung käme in Betracht (siehe auch die internationalen Tendenzen der Rechtsprechung in den Ausführungen zur Multimedia-Richtlinie, § 3, Abschnitt IV.3.B.b.dd). Abgesehen davon, dass man bis dato noch nicht in der Lage ist, die Effektivität derartiger Systeme abzuschätzen, sind bei der Entscheidung, die private digitale Vervielfältigung vom Zustimmungsrecht auszunehmen, noch verschiedene andere Aspekte zu beachten. So dient § 53 UrhG in erster Linie auch einem angemessenen Ausgleich der Interessen der Urheber an finanzieller Beteiligung und Dispositionsfreiheit auf der einen Seite und der Interessen der Nutzer an einer freien Informationsbeschaffung auf der anderen Seite. Es stellt sich die Frage, ob nicht die Allgemeininteressen durch eine Extrahierung der digitalen Kopie aus dem Anwendungsbereich der Ausnahme nicht unverhältnismäßig stark benachteiligt würden. Zudem unterliegt die Nutzung der ECMS nicht unwesentlich auch den Einschränkungen durch die Privatsphäre der Nutzer, datenschutzrechtliche Probleme ergeben sich aus der Frage der Erfassung und Verwaltung, der bei solchen Erfassungs- und Abrechnungsmechanismen anfallenden persönlichen Daten. Jede Entscheidung auf diesem Gebiet ist daher mit erheblichen Problemen behaftet, die Entscheidungsfindung wird somit zur Gradwanderung.

196 Eine Einschränkung der Anwendbarkeit ergibt sich natürlich aus den Tatbeständen des § 53 Abs. 2 Nr. 1-4 auf die jeweilige Verwertungshandlung. Nach Loewenheim/Koch, Online-Recht, S. 310 ff. m.w.Nachw. sei für das Downloading aus Netzwerken zwar die Nr. 1 relevant und anwendbar (allerdings unter der Einschränkung, dass die Herstellung geboten ist also z.B. der sonstige Erwerb erheblich erschwert ist). Die Nr. 2 sei hingegen zu vernachlässigen, da hier ein eigenes Werkstück als Vorlage dienen müsse. Die Nr. 3 sei gar nicht anwendbar, da Online-Übertragung nicht durch Funk geschieht. Nr. 4a und b seien hingegen durchaus relevant.

197 Dreier in Informationsgesellschaft, S. 166.

198 Dreier in Informationsgesellschaft, S. 167.

E) Vergütung für Vermietung und Verleihen, § 27 UrhG

Bei § 27 UrhG handelt sich nicht um eine Schranke im eigentlichen Sinne. Vielmehr tritt der Vergütungsanspruch für die Weitervermietung aus § 27 Abs. 1 UrhG noch zu dem Verbotsrecht des Urhebers gegen eine solche Nutzung hinzu¹⁹⁹. Dies gilt für die Fälle, in denen sich der Urheber seines eigenen Verbotsrechts gegen die Vermietung begeben hat, indem er das ausschließliche Vermietrecht vertraglich einem Dritten eingeräumt hat²⁰⁰. Der Grund für diese Erweiterung um einen unverzichtbaren Vergütungsanspruch liegt in der Vorgehensweise der Tonträger- und Filmhersteller, die sich im Regelfall von den Urhebern auch das, wirtschaftlich überaus relevante, Vermietrecht einräumen lassen ohne hierfür eine entsprechende Vergütung zu zahlen²⁰¹.

Da durch die Online-Verwertung nach h.M. das Vermietrecht, als Unterfall des Verbreitungsrechts aus § 17 UrhG, nicht betroffen wird, kommt eine Anwendung des § 27 Abs. 1 UrhG nur für materielle Datenträger in Betracht. Dies wird auch befürwortet, da besonders hier die Vermietung ungemein lukrativ zu sein scheint²⁰².

Das Verleihrecht erfährt durch § 27 Abs. 2 UrhG hingegen eine echte Einschränkung. Wird durch eine Bibliothek oder ähnliche, öffentlichen Interessen dienenden Einrichtung ein Werk verliehen, steht dem Urheber statt eines Ausschließlichkeitsrechts nur ein Vergütungsanspruch zu. Die Gefahren, die sich für die Urheber von digitalen Werken durch die Vermietung und das Verleihen ergeben, liegen ob der verbesserten Kopiermöglichkeiten auf der Hand²⁰³. Dennoch hält es die wohl h.M. in der Literatur nicht für angebracht, dem Urheber statt des Vergütungsanspruchs ein Ausschließlichkeitsrecht zu verleihen. Es stünde zu befürchten, dass die Arbeit der Bibliotheken im digitalen Umfeld aus Kostengründen nicht mehr möglich wäre. Deren öffentliche Aufgabe wird aber auch in Zukunft eine erhebliche Rolle spielen, die Bibliotheken dienen schließlich dem freien Zugang zu Informationen und somit der Gesellschaft. Es wird daher vorgeschlagen, es bis auf weiteres bei dem Vergütungsanspruch zu belassen²⁰⁴. Eine ähnliche Tendenz ließ der durch die europäische Entwicklung beeinflusste deutsche Gesetzgeber erkennen als man seinerzeit keinen Gebrauch von der Möglichkeit machte, eine durch die Vermiet- und Verleihrechts-Richtlinie ermöglichte einschränkende Sonderregelung für

199 Die Vermietung ist ein Unterfall des Verbreitungsrechts, vgl. Schricker/Loewenheim, § 27, Rdnr. 1. Da das Vermietrecht jedoch im Gegensatz zum allgemeinen Verbreitungsrecht unter den Erschöpfungsgrundsatz fällt (vgl. § 17 Abs. 2 UrhG), bleibt dem Urheber das Recht auch nach dem ersten In-Verkehr-Bringen das Verbotsrecht erhalten.

200 Schricker/Loewenheim, § 27, Rdnr. 8.

201 Schricker/Loewenheim, § 27, Rdnr. 1.

202 Dreier in Informationsgesellschaft, S. 175.

203 Es steht zu befürchten, dass der Verleih in vielen Fällen den Verkauf eines Werkstückes ersetzen wird, zum Beispiel ist es gängige Methode, Computerprogramme oder CDs zu leihen und dann mittels CD-Brenner eine eigene Kopie anzufertigen.

204 Dreier in Informationsgesellschaft, S. 174 f.

das Verleihen von Computerprogrammen einzuführen, um die Bibliotheken nicht zu sehr einzuschränken²⁰⁵.

3.) Ausdehnung von speziellen Schrankenregelungen

A) *Spezialschranken für Computerprogramme, § 69d UrhG*

Eine Übernahme der Spezialregelungen für Computerprogramme auf alle digitalen Werke wird allgemein nicht empfohlen²⁰⁶. Dies sei deshalb nicht sinnvoll, da die durch § 69d Abs. 2 und 3 UrhG geregelten Ausnahmen unmittelbar auf die Nutzung von Computerprogrammen zugeschnitten sind²⁰⁷ und ihre Anwendung z.B. bei Multimediawerken weder nötig noch sinnvoll sei. Allein die Anwendung des Abs. 1, respektive die Einführung einer äquivalenten Ausnahme für digitale Werke wird befürwortet, da hierdurch nur die bestimmungsgemäße Nutzung des Werkes geschützt werde. Das Interesse des berechtigten Nutzers müsse dann als höherwertig angesehen werden, wenn die Urheberrechte einen bestimmungsgemäßen Gebrauch verhindern würden²⁰⁸.

B) *Abwendungsbefugnis, § 101 UrhG*

Eine in der Praxis der Multimediaproduktionen sehr wichtige Rolle könnte der § 101 UrhG für deren Produzenten spielen. Diese Vorschrift wurde v.a. im Interesse von Filmherstellern konstruiert, welche für einen Film meist die Rechte vieler vorbestehender Werke erwerben müssen²⁰⁹. Würde hier das Einholen eines Rechtes vergessen, könnte der Berechtigte durch Beseitigungs-, Vernichtungs- und Unterlassensansprüche die Verwertung des gesamten Filmes verhindern²¹⁰. Da dies aufgrund des erheblichen Investitionsrisikos des Filmherstellers unangemessen erschien, schafft § 101 UrhG eine Erleichterung für den Hersteller. Hat es dieser weder fahrlässig noch vorsätzlich unterlassen, das Recht einzuholen, so kann er durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung den Urheber nachträglich abfinden und so die für seine Produktion möglicherweise verheerenden zivilrechtlichen Rechtsfolgen abwehren.

Die Anwendung des § 101 UrhG wäre demnach auch unter Voraussetzung erheblicher Investitionen, im Bereich der Multimediaproduktionen angemessen, da die Problematik

205 Zurückzuführen ist diese Entscheidung des Gesetzgebers allerdings auch darauf, dass die Bibliotheken eine Selbstverpflichtungserklärung dahingehend abgaben, bestimmte Programme nur mit Zustimmung des Berechtigten zu verleihen, Schricker/Loewenheim, § 27, Rdnr. 14.

206 Man sollte jedoch bedenken, dass auch Multimediawerke Computerprogramme sein können (s.o. bei Punkt I.2.B zu § 3), wenn diese die charakterisierenden Merkmale von Software aufweisen. Einzelheiten bei Haberstumpf in Computerprogramme, Rdnr. 15.

207 Absatz 2 ermöglicht die Herstellung einer Sicherheitskopie, während nach Absatz 3 die Entschlüsselung des nicht geschützten Programmcodes und der verwendeten Ideen legitimiert wird.

208 Vgl. auch Dreier in Informationsgesellschaft, S. 174 f.

209 Hoeren spricht in Cyberlaw, S. 92 in diesem Zusammenhang auch von Multilegia.

210 Dazu Hoeren in Cyberlaw, S. 92.

der Rechtseinholung für Film- und Multimediaproduzenten weitgehend äquivalent ist. Die Investitionsbereitschaft von Multimediaproduzenten könnte durch eine solche Vorschrift sicherlich einen nicht unerheblichen Aufschwung erfahren²¹¹. In diesem Fall ist nicht die Anwendbarkeit der Norm, welche nicht auf bestimmte Verwertungs- oder Werkarten abstellt, ein Problem, sondern deren Anwendungsbereich. Um den Schutzzweck im digitalen Bereich auch erfüllen zu können, empfiehlt Dreier, den Anwendungsbereich auch auf verschuldete Verstöße in bestimmten Konstellationen zu erweitern²¹². Ein entsprechender Fall soll dann gegeben sein, wenn der Hersteller zwar um die Existenz von fremden Rechten wusste, er jedoch nicht in der Lage war, die Rechtsinhaber ausfindig zu machen. Um möglichem Missbrauch einer solchen Regelung vorzubeugen, wird vorgeschlagen, dass der Produzent nachweisen muss, sämtliche zumutbaren Versuche das Recht einzuholen, unternommen zu haben. Zudem soll der Hersteller die Pflicht haben, eine angemessene Vergütung vor der Verwertung bei einer zuständigen Stelle zu hinterlegen²¹³.

VI. Urhebervertragsrecht

1.) Allgemeines

Das UrhG erlaubt Urhebern und Leistungsschutzberechtigten grundsätzlich die freie Disposition über ihr geschütztes Material. Dies gilt einerseits für das “ob” der Einräumung von Nutzungsrechten und andererseits auch für das “wie” der Vertragsgestaltung.

2.) Urheberrechtliche Einschränkungen der Dispositionsfreiheit

Auf dem Gebiet des Urheberrechts ist die wichtigste Ausnahme für die Freiheit über seine Rechte zu disponieren in dem Grundsatz der Unübertragbarkeit des Urheberrechts gem. § 29 UrhG zu sehen. Der Urheber kann hiernach nur Nutzungsrechte übertragen, das Urheberrecht selber (Stammrecht)²¹⁴ verbleibt jedoch dem Schöpfer, bzw. seinen Nachkommen.

211 Eine andere, bereits erwähnte Methode, um den Aufwand von Multimediaproduktionen zu mäßigen, wäre die Verwaltung aller digitalen (evtl. auch analogen) Rechte durch eine zentrale Vergabestelle (“One-Stop-Shop”). Hoeren, in *Cyberlaw* S. 93, weist jedoch darauf hin, dass ein solches Konzept auf Bedenken seitens der europäischen Kartellbehörden (Abteilung DG IV) stoßen würde.

212 Dreier in *Informationsgesellschaft*, S. 177. Umfassend zur Problematik ders., *Aufeinander bezogene Urheberrechtsverträge – Zur Weiterentwicklung des Urhebervertragsrechts im Zeitalter elektronischer Wandelungen*, in Beier/Götting/Moufang (Hrsg.), *Urhebervertragsrecht*, Festgabe für Gerhard Schricker, München 1995, S. 193 (213 und 224).

213 So Dreier in *Informationsgesellschaft*, S. 177. Eine solche Erweiterung der Vorschrift gegenüber der Einholung analoger Nutzungsrechte wäre dadurch zu rechtfertigen, dass hier noch keine Möglichkeiten bestehen, die Rechte von einer Verwertungsgesellschaft einzuholen (s.o.).

214 Und nach dem monistischen Ansatz damit auch das Urheberpersönlichkeitsrecht.

Eine zumindest theoretisch wesentliche Restriktion des Grundsatzes der Vertragsabschlussfreiheit findet sich in der Zwangslizenz gem. § 61 UrhG²¹⁵. Ein weniger einschneidender Eingriff ist in dem Zwang zur Verwertung durch eine Verwertungsgesellschaft zu sehen (Wahrnehmungszwang)²¹⁶. Auch die teilweise bereits angesprochenen Schranken- und vertragsrechtlichen Regelungen enthalten mitunter Beschränkungen der Dispositionsfreiheit.

3.) Aktuelle Problematik des Zugangs zu Urheber- und Leistungsschutzrechten im Rahmen von Multimediawerken.

Im Hinblick auf den Weg zur Informationsgesellschaft ergeben sich im Vertragsrecht insbesondere Probleme für die Produzenten von Multimediawerken beim Einholen der nötigen Rechte²¹⁷. Die Frage ist jedoch, auf welche Weise diese Schwierigkeiten am wirksamsten, interessengerechtesten und sinnvollsten gelöst werden können. Eine gesetzgeberische Lösung, die im Zweifel mit der Schwächung von Urheber- und Leistungsschutzrechten einher ginge, wäre hierbei wohl die am wenigsten schonungsvolle Methode und wird, wie gesagt, durch die Rechtsliteratur nicht befürwortet. Zur Lösung wird vielmehr auf die rechtswahrenden Möglichkeiten der Technik selber²¹⁸ oder auf neue Formen der kollektiven Rechtswahrnehmung oder –verwaltung abgestellt.

A) Gesetzliche Lösung

Zur Disposition stehen im Wesentlichen drei verschiedene vertragsrechtliche Lösungsansätze²¹⁹. Die Urheber und Leistungsschutzberechtigten könnten einerseits durch Einführung einer gesetzlichen- oder einer Zwangslizenz zur Übertragung der Rechte gezwungen werden (bzw. auf einen bloßen Vergütungsanspruch verwiesen werden) oder es könnte ein Wahrnehmungszwang (wie in § 11 Abs. 1 WahrnG) für digitale Rechte eingeführt werden. Andererseits könnten die Beteiligten jenseits einer gesetzlichen Lösung auf den Vertragsweg verwiesen werden, der Dispositionsfreiheit würde so uneingeschränkter Vorrang eingeräumt.

215 Dieser auf den ersten Blick erhebliche Eingriff in die Verwertungsbefugnis der Urheber hat heute nahezu keine Relevanz mehr, da die Vorschrift nach § 61 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz dann nicht anwendbar ist, wenn einer Verwertungsgesellschaft die Rechtevergabe übertragen wurde. Die von § 61 UrhG betroffenen "mechanischen Vervielfältigungsrechte" an Musikwerken, werden heute nahezu ausnahmslos von der GEMA verwertet, daher wird vorgeschlagen die Zwangslizenz zu streichen, vgl. Dreier in Informationsgesellschaft, S. 173.

216 Vgl. § 11 Abs. 1 WahrnG; z.B. § 27 Abs. 3 UrhG.

217 Vgl. hierzu die Erläuterungen zur Urheberschaft, § 2, Abschnitt I).

218 Z.B. durch die vielfach erwähnten Abrechnungs- und Kontrollmechanismen.

219 Von vornherein abgelehnt wird die grundsätzliche Entrechtung der Urheber und die Regelung über Schranken, da das absehbare Ausmaß der neuen Nutzungsarten solche Ausnahmen zur Regel machen würde- vgl. Katzenberger in Informationsgesellschaft, S. 204.

aa) Gesetzliche- oder Zwangslizenz

Die Einführung von unfreiwilligen Lizenzen unterliegt einer erheblichen Kollisionsgefahr mit internationalen Vorschriften. Nach der RBÜ²²⁰, dem TRIPS²²¹ sind Einschränkungen, die die Verwertungsbefugnis der Urheber beeinträchtigen, nur im Bereich des Rundfunks und der Verwertung durch Tonträger gestattet.

Eine solche Lösung käme daher nicht in Betracht und wird dementsprechend weder in Deutschland, noch, soweit ersichtlich, im Ausland²²² befürwortet.

bb) Wahrnehmungszwang

Die Einführung eines allgemeinen Wahrnehmungszwangs wird weitgehend abgelehnt²²³. So wird zwar durch die kollektive Wahrnehmung durch eine Verwertungsgesellschaft, eine Erleichterung bei der Rechtseinräumung gewährleistet, um dies zu ermöglichen, müssen die Lizenzbedingungen jedoch pauschalisiert werden. Es verbleibt dem Urheber also kein Verhandlungsspielraum bei der Rechtsvergabe. Dies wurde insbesondere durch die Urheber immer wieder bemängelt²²⁴. Bei einer solche Praxis bestimmt also nicht das marktwirtschaftliche Kriterium von Angebot und Nachfrage den Wert eines Produktes. Es wird befürchtet, dass dies gerade im expandierenden Markt für digitales Material oft zu im Einzelnen ungerechtfertigten und insgesamt wettbewerbsbehindernden Ergebnissen führen könnte. Es wird daher eher für eine individuelle Verwertung plädiert, damit ein ungestörter Markt für digitale Produkte sich entwickeln kann und dem Urheber die volle Entscheidungsfreiheit über die Vergabe digitaler Nutzungsrechte und deren Vergütung erhalten bleibt. Der Urheber ist natürlich nicht daran gehindert, sich freiwillig an eine Verwertungsgesellschaft zu wenden²²⁵.

220 Art. 11^{bis} Abs. 2 Satz 1, Art. 13 Abs. 1.

221 Art. 9 Abs. 1, der auf die Anwendbarkeit der Art. 1-21 RBÜ verweist.

222 Detailliert zur Diskussion im Ausland, vgl. Katzenberger in Informationsgesellschaft, S. 199-202.

223 Plate, Multimedia, Information-Highway und kollektive Rechtswahrnehmung, in Götting (Hrsg.), 102 (118). Kaczerowsky/Metz, Multimedia als unbekanntes Nutzungsart – Probleme bei multimedialer Nutzung älteren urheberrechtlich geschützten Materials und seiner Nutzung in den internationalen Datennetzen, in Götting (Hrsg.), S. 97. Eine andere Ansicht vertritt Katzenberger in Informationsgesellschaft, S. 213; vgl. außerdem Nordemann/Schierholz, Neue Medien und Presse – eine Erwiderung auf Katzenbergers Thesen, AfP 1998, 365 (396),

224 Plate, in Götting (Hrsg.), 102 (118).

225 Für die Einführung eines Wahrnehmungszwanges sprechen also eher die Interessen der Verwerter, die auf ein funktionierendes System der kollektiven Rechtswahrnehmung angewiesen sind. Ein solches kann allerdings nur dann funktionieren, wenn die Verwertungsgesellschaften auch weitgehend über alle Rechte verfügen können und damit eine zentrale Anlaufstelle darstellen. Es kann bezweifelt werden, dass die Urheber sich, angesichts der unbefriedigenden Pauschallösung des Wahrnehmungsgesetzes, vor einer Änderung desselben, freiwillig an die Verwertungsgesellschaften wenden werden, obwohl dies auch allerhand Vorteile für den Urheber mit sich bringen würde. Zu einer möglichen Änderung des Wahrnehmungsgesetzes, vgl. Katzenberger in Informationsgesellschaft, S. 208.

B) *Die Möglichkeit der digitalen Verwertung innerhalb bestehender Vertragsverhältnisse*

aa) *Allgemeines*

Steht der Urheber mit dem Verwerter bereits in vertraglichen Beziehungen, ergeben sich besondere Fragen. Es bestehen hier oft vertragliche Auslegungsschwierigkeiten, betreffend die Reichweite der Rechtseinräumung an den Verwerter²²⁶. Konkret stellt sich für die Wertmittler die Frage, ob die Verwertung im Rahmen neu entstandener Nutzungsformen, wie z.B. die Verwertung auf CD oder über das Internet, von der ursprünglichen Rechtseinräumung gedeckt ist oder ob eine solche einer erneuten Rechtsübertragung durch den Urheber bedarf. Die zentrale Vorschrift im UrhG zur Lösung derartiger Fragen ist § 31 UrhG.

bb) *Digitale Nutzung als neue Nutzungsart gem. § 31 Abs. 4 UrhG*

Der § 31 Abs. 4 UrhG ist eine zentrale Vorschrift des Urhebervertragsrechts. Hier soll gewissermaßen der Urheber vor sich selbst geschützt werden, dass er nicht antizipiert pauschale Rechtsübertragungen vornimmt, deren Ausmaße er nicht absehen kann²²⁷. Über Nutzungen, die bei Vertragsschluss noch nicht bekannt sind, kann der Urheber daher nicht disponieren, derartige Abreden sind unwirksam. Eine (eigenständige) Nutzungsart²²⁸ ist im Sinne des § 31 Abs. 4 UrhG nach dem BGH bekannt, wenn diese nicht

226 Z.B. an einen Verlag oder eine Verwertungsgesellschaft.

227 Lehmann, Digitalisierung und Urhebervertragsrecht, in Cyberlaw, S. 57 (61).

228 Eine Nutzungsart ist jede in wirtschaftlich-technischer Hinsicht, "selbstständige und abgrenzbare Art und Weise der Auswertung" – h.M.; vgl. Reber, Die Bekanntheit der Nutzungsart im Filmwesen – ein weiterer Mosaikstein in einem undeutlichen Bild, GRUR 1997, S. 162 (162); Schricker/Schricker, §§ 31/32, Rdnr. 26; Fromm/Nordemann/Hertin, §§ 31/32, Rdnr. 11; BGH GRUR 1991, S. 133 (136) – Videozweitauswertung; BGH GRUR 1995, S. 212 (213) – Videozweitauswertung III; BGH GRUR 1997, S. 464 (465) – CB-Infobank II. Nach einer neueren Entscheidung des BGH (GRUR 1997, S. 215 (217) - Klimbim) ist bei der Qualifikation einer Nutzungsart auf die Sicht des Verbrauchers abzustellen, in concreto, ob sich die Art der Werkvermittlung für den Rezipienten nennenswert ändert. In dieser Entscheidung wurde dem Satellitenfernsehen deshalb eine Qualifikation als neue Nutzungsart abgesprochen, da sich für den Empfänger nichts Nennenswertes gegenüber dem herkömmlichen Rundfunk geändert habe. Die gleiche Ansicht vertritt Hoeren, Rechtsfragen des Internets, RWS-Script 295, Köln 1998, Rdnr. 226. Nach seiner Ansicht sind daher "use-on-demand" und digitaler Rundfunk aus den vom BGH genannten Gründen keine neuen Nutzungsarten, da die Rezeption aus Sicht des Nutzers keine entscheidende Veränderung erfahren hat. Außerdem sei hierin kein wirtschaftlich eigenständiger Markt zu sehen. Kritisch zu der Entscheidung des BGH Schwarz, Anmerkung zum Urteil, ZUM 1997, S. 94 ff., der von weit reichenden Folgen dieser Entscheidung auch für das digitale Fernsehen, Pay TV oder Pay-Per-View, Digitale Technik und sogar Internet spricht, die nach seiner Ansicht bei konsequenter Anwendung dieser Rechtsauslegung ebenfalls keine neuen Nutzungsarten darstellen würden. Es scheint jedoch unwahrscheinlich, dass der BGH den letztgenannten Verwertungsarten (insbesondere Internet) die Qualifikation als eigenständige Nutzungsart mit der gleichen Begründung absprechen würde. Bei einer Online-Nutzung, bspw. eines Buches ergeben sich für den Rezipienten erhebliche Unterschiede in der Art der Vermittlung und des Gebrauchs, die weit über den Einsatz anderer Empfangsmechanismen hinausgehen. Die Entscheidung des BGH insbesondere in Bezug auf das Satellitenfernsehen wird im übrigen nach Umsetzung der Kabel- und Satellitenrichtlinie als überholt anzusehen sein, da durch

nur “mit ihren technischen Möglichkeiten, sondern auch als wirtschaftlich bedeutsam und verwertbar bekannt ist”²²⁹.

Einheitliche Daten für das Bekanntwerden der digitalen Nutzungsarten können nicht angegeben werden, da die mannigfaltigen Verwendungszwecke der neuen Medien sukzessive Bekanntheitsgrad erlangten, es liegen jedoch für einige Nutzungsarten von Literatur und Rechtsprechung herausgearbeitete Bekanntheitsdaten vor²³⁰.

Aus der Vielzahl von Problemfällen, die sich aus der Anwendung von § 31 Abs. 4 UrhG insbesondere im Verhältnis von Urhebern zu deren Arbeitgebern ergeben, sei hier der Sektor der elektronischen Presseerzeugnisse herausgegriffen²³¹. Da es sich bei dem Pub-

die Spezialregelungen der §§ 20a und 20b UrhG impliziert wird, dass es sich hierbei um eine eigenständige Verwertungsform handelt.

229 BGH, GRUR 1995, S. 212 – Videozweitauswertung III; mit Verweis auf die ständige Rechtsprechung des Senats; BGHZ 95, S. 274 (284) – GEMA-Vermutung I; BGH GRUR 1988, S. 296 (298) – GEMA-Vermutung IV; BGH GRUR 1991, S. 133 (136) – Videozweitauswertung I. In der Lit. streitig, zum Streitstand vgl. Reber, GRUR 1997, S. 162 (164 ff.).

230 Für Multimedia: Dreier in Becker, Rechtsprobleme internationaler Datennetze, S. 145; Hoeren CR 1995, S. 710 (714): Beginn der 90er Jahre, dagegen hält Lehmann in Cyberlaw, S. 57 (62), Digitalisierung und Urhebervertragsrecht, die Digitalisierung als ab Mitte der 80er Jahre für bekannt (wobei jedoch streitig ist, ob die Digitalisierung überhaupt eine Nutzungsart in diesem Sinne darstellt). Für digitales Fernsehen – insbesondere Pay-TV – v. Gamm, Urheber- und urhebervertragsrechtliche Probleme des digitalen Fernsehens, ZUM 1994, S. 591(593). Für Video-On-Demand, OLG München ZUM 1998, S. 413 (416): 1995 bereits bekannt. Für die Musikverwertung auf CD - OLG Düsseldorf, NJW-RR 1996, S. 420, jedenfalls noch 1971 unbekannt,. Für das Online-Angebot: Endter, Internet – die unbekannte Nutzungsart, in Prinz/Peters, Medienrecht im Wandel - FS für Engel-schall, 1996, S. 199 (202): unbekannt bis 1995, anders Schwarz, Urheberrecht im Internet, S. 26, nach dem die digitale Übertragung bereits ab 1980(!) als bekannte Nutzungsart angesehen werden müssen. Schwarz begründet dies mit Schriften aus und von vor diesem Datum (z.B. der o.g. Aufsatz von Ulmer aus 1971). Diese Meinung dürfte hingegen mit der Rechtsprechung des BGH über die Definition von “bekannt” i.d.S., nicht vereinbar sein. Online-Nutzung von Zeitungen und Zeitschriften - Katzenberger, Elektronische Printmedien und Urheberrecht, AfP 1997, S. 434 (440f.), der darauf hinweist, dass man die doch sehr unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten Online (z.B. Volltextangebot oder nur Ausschnittsangebot) auch differenziert behandeln müsse, BGH GRUR 1997, S. 464 (465) – CB-Infobank II: Bekanntwerden zwischen 1982-1984, dagegen Nordemann/Schierholz, AfP 1998, S. 365 (366 f.), die Bekanntheit erst seit 1995 annehmen. Verwertung von Zeitschriften auf CD-ROM, Katzenberger, AfP 1997, S. 440; LG Hamburg, CR 1998, S. 32 (33), ab 1988; dagegen Nordemann/Schierholz, AfP 1998, S. 367 – erst ab 1994. Beachte auch Dreier in Becker/Dreier, S. 145, der nicht allen digitalen Verwertungsarten die Qualifikation als wirtschaftlich eigenständige und somit neue Nutzungsart zugestehen will.

231 Bei dieser Problematik geht es vordergründig um die Veröffentlichung älterer Jahrgänge von Zeitschriften auf CD-ROM und der Online-Präsentation von Zeitungen und Zeitschriften. Die elektronische Publikation und Präsentation ist sicherlich als eine Hauptverwertungsform des zukünftigen Pressewesens anzusehen, vgl. dazu die empirischen Untersuchungen von Neuberger/Tonnemacher/Biebl/Duck, Die deutschen Tageszeitungen im World Wide Web, Media Perspektiven 1997, 652. Die Verlage wollen dementsprechend auch die Möglichkeiten, die die Technik eröffnet, ausnutzen. Diese Aufgeschlossenheit gegenüber der technischen Innovation wird jedoch durch die unklare Rechtslage sehr getrübt. Es ist, wie gesagt, umstritten, zu welchem Zeitpunkt die verschiedenen elektronischen Präsentationsformen als bekannte Nutzungsarten anzusehen sind, also ab welchem Datum diese Rechte gesondert eingeholt werden müssen. Darüber hinaus dürfte es fast

lizieren im Internet und auf CD-ROM nach ganz h.M. um neue Nutzungsarten handelt²³², stellt sich die Frage, inwiefern die Verlage auf die gesonderte Rechtseinholung angewiesen sind²³³. Dabei ist zu berücksichtigen, dass § 31 Abs. 4 UrhG zwingendes Recht darstellt²³⁴. Gleiches gilt auch für den Zweckübertragungsgrundsatz gem. § 31 Abs. 5 UrhG. Der § 31 Abs. 5 UrhG bestimmt in Bezug auf die hier erörterte Problematik, dass die neuen Nutzungsrechte zwar nicht ausdrücklich übertragen werden müssen, ein Nutzungsvertrag diese jedoch nur umfasst, wenn der Verlag mit der betreffenden Nutzung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits begonnen hatte und der Urheber trotz Kenntnis von dieser Situation keinen vertraglichen Vorbehalt erklärt hat²³⁵.

Einig ist man sich grundsätzlich nur darüber, dass es sich hierbei um eine sehr dringende Problematik handelt, deren Lösung herbeigeführt werden muss²³⁶. Streitig ist hingegen, welche Interessen hier Vorrang haben müssen²³⁷.

Ein Ansatz wäre die Einführung von gesetzlichen- oder Zwangslizenzen, die die Urheber auf bloße Vergütungsansprüche verweisen würden, wodurch eine Verweigerung der Rechtseinräumung ausgeschlossen würde. Diese sehr verwerter- und innovationsfreundliche Regelung, wird besonders von Seiten der Werkmittler favorisiert²³⁸. Die Gegner dieser Lösung verweisen jedoch auf die gegenläufige europäische und internationale

unmöglich sein, für die elektronische Verwertung alter Auflagen sämtliche Rechte noch einmal einzuholen, zumindest ergeben sich hier die bereits bekannten Schwierigkeiten und Unwägbarkeiten (man denke z.B. daran, dass ein Urheber die Erteilung der Rechte verweigert. Will der Verleger nicht eine unvollständige Ausgabe produzieren, muss er im Zweifel auf die Publikation verzichten). Leidtragende dieser unbefriedigenden Situation sind nicht nur die Verlage, sondern auch die Endnutzer, denen auf diese Weise ein sehr komfortables Informationsmedium entzogen wird, vgl. auch Katzenberger, AfP 1997, S. 434 (441).

232 Katzenberger, AfP 1997, S. 434 (440); Dreier in Becker/Dreier, S. 123 (145); Lehmann in Cyberlaw, S. 57 (61 f.); Fromm/Nordemann/Hertin, §§ 31,32, Rdnr. 38; v. Gamm, ZUM 1994, S. 591 (593 f.); Maaßen, ZUM 1992, S. 338 (349). A.A. wohl nur das LG Hamburg, AfP 1997, S. 944 (945), das eine selbstständige Verwertungsform gegenüber analogen Printmedien nicht bejaht.

233 Im Allgemeinen lassen sich die Verlage durch sehr weit gehende Formulierungen in Pauschalverträgen (AGB) sämtliche Nutzungsrechte einräumen (ein anschauliches Beispiel findet sich bei Endter, in FS Engelschall, S. 203). Dies gilt jedoch nur im Rahmen des zurzeit der Rechtseinräumung Bekannten. Die Problematik wird noch dadurch verschärft, dass die Bekanntheitsdaten, wie aufgezeigt, für diese neuen Nutzungsarten sehr umstritten sind und dass die Verwertungsgesellschaften die digitalen Nutzungsarten nicht lizenzieren können.

234 Statt vieler, Schrickler/Schrickler, §§ 31/32, Rdnr. 25.

235 Nordemann/Schierholz, AfP 1998, S. 365 (367).

236 Katzenberger, AfP 1997, S. 434 (441); zustimmend auch Nordemann/Schierholz, AfP 1998, S. 365 (368).

237 Eine umfassende Darstellung und Bewertung der möglichen Lösungsmechanismen findet sich auch bei Kaczerowsky/Metz, in Götting (Hrsg.), S. 81 (90ff.).

238 Kaczerowsky/Metz, in Götting (Hrsg.), S. 97 mit Verweis auf die Vertreter dieser Lösung.

Tendenz und die Unvereinbarkeit mit dem kontinentaleuropäischen Urheberrechtsverständnis²³⁹.

Katzenberger²⁴⁰ schlägt dagegen vor, trotz der Unwirksamkeit entsprechender Übertragungsklauseln, eine Pflicht selbstständiger Urheber auf Duldung der elektronischen Publikation aus dem Grundsatz von Treu und Glauben herzuleiten, soweit dem Urheber hierfür eine angemessene Entlohnung angeboten wurde²⁴¹. Grundlage einer solchen Annahme sei das verlagsrechtliche Treueverhältnis²⁴². Hiermit korrespondierend soll in Einzelfällen dem Verleger der Einwand missbräuchlichen Verhaltens gegen die Weigerung des Urhebers im gerichtlichen Verfahren zustehen²⁴³. Noch weiter geht Katzenberger bei den angestellten Urhebern. Im Angestelltenverhältnis sei grundsätzlich davon auszugehen, dass die Arbeitnehmer – zumindest stillschweigend -, vorbehaltlich einer ausdrücklichen Vereinbarung, dem Arbeitgeber alle diejenigen Rechte einräumen, die dieser zur Erreichung seiner betrieblichen Zwecke benötigt²⁴⁴. Dies beinhaltet auch die Rechte zur elektronischen Nutzung neu geschaffener Beiträge zumindest ab dem Zeitpunkt, in dem der Verlag mit dieser Nutzung beginnt²⁴⁵. Eine Sondersituation besteht, wenn der Verlag seine betrieblichen Betätigungen nach Vollendung eines Werkes erweitert. Hier spricht sich Katzenberger für eine im Vordringen befindlichen Ansicht

239 Kaczerowsky/Metz in Götting (Hrsg.), S. 97, m.w.Nachw.

240 Umfassend in Elektronische Printmedien und Urheberrecht, Gutachten im Auftrag der deutschen Verlegerverbände, Stuttgart 1996.

241 Katzenberger, AfP 1997, S. 434 (441).

242 Zu diesem Treueverhältnis, vgl. Bappert/Maunz/Schricker, Verlagsrecht, Kommentar, 2. Auflage, München 1984, § 1 Rdnr. 20; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, § 101, VI.

243 Katzenberger, Elektronisches Publizieren und Urheber- und Wettbewerbsrecht, in Cyberlaw, 219 (233); ders., AfP 1997, S. 434 (441); ders. AfP 1998, Nutzung von Zeitungen und Zeitschriften über das Internet, S. 479 (480).

244 So auch die h.M. zur Auslegung des Umfangs von Rechtsübertragungen durch Arbeitsverträge, vgl. Schricker/Rojahn, § 43, Rdnr. 51; v. Gamm, § 43, Rdnr. 2, Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht § 95 III 2; Fromm/Nordemann/Vinck, § 43, Rdnr. 3b. Die Rechtsprechung ist in diesem Bereich eher schwankend, zum Teil wurde mit unterschiedlicher Begründung eher zugunsten der Arbeitgeber entschieden (BGH GRUR 1974, S. 480 (482) Hummelrechte; OLG Hamburg GRUR 1977, S. 556 (558) – zwischen Marx und Rothschild; OLG Karlsruhe GRUR 1984, S. 522 (524) – Herrensitze in Schleswig-Holstein; KG GRUR 1976, S. 264 (265) -gesicherte Spuren, begründet und zwar unter Zugrundelegung einer weit gehenden Auslegung des Betriebszweckes. In anderen Entscheidungen wurde dem Arbeitgeber zumindest die Beweislast dafür auferlegt, dass der gezahlte Lohn auch ein angemessenes Äquivalent für den Erwerb sämtlicher Nutzungsrechte darstelle (BGH GRUR 1978, S. 244 – Ratgeber für Tierheilkunde).

245 Katzenberger, AfP 1997, S. 441. In diesem Falle dürfte sich eine solche Bewertung schon aus der Anwendung von § 31 Abs. 5 UrhG ergeben, entsprechende Umstände beim Vertragsschluss einmal vorausgesetzt (z.B. Kenntnis des Urhebers von der Betätigung des Verlages), vgl. auch obige Ausführungen.

aus, nach der auch eine solche Erweiterung unter Umständen noch von der ursprünglichen Rechtseinräumung umfasst sein kann²⁴⁶.

Diesen sehr verlegerfreundlichen Thesen Katzenbergers²⁴⁷ traten in einem Gegengutachten, welches durch den Deutschen Journalistenverband e.V. Ende 1997 in Auftrag gegeben wurde, Nordemann und Schierholz entgegen²⁴⁸. Eine Verpflichtung der Journalisten zur Rechtsübertragung aus Treu und Glauben wird hier kategorisch abgelehnt²⁴⁹. Eine Problemlösung die zu Lasten der Urheberinteressen ginge wird überdies in allen Punkten abgelehnt. Es wird hier zur Lösung auf die Möglichkeiten der kollektiven Rechtswahrnehmung durch die VG WORT verwiesen²⁵⁰.

cc) Besondere vertragsrechtliche Regelungen für Multimediawerke

Gesetzliche Erleichterungen für den Hersteller von Multimediawerken bei der Einholung aller zur Legitimierung seiner Produktion erforderlichen Rechte, soll es de lege ferenda auch auf dem Gebiet des Urhebervertragsrechts nach Meinung der wohl h.L. nicht geben²⁵¹. Hierfür bestehe auch kein Bedarf, da die allgemeinen Regelungen (v.a. § 31 Abs. 4 und 5) ausreichend seien, um Auslegungsschwierigkeiten angemessen zu begegnen. Das Vertragsrecht mit seinen Grundzügen habe hier Vorrang vor gesetzgeberi-

246 Schricker/Rojahn, § 43, Rdnr. 54, argumentiert, dass zwar bei einer Einführung neuer Technologien von einer solchen Erweiterung auszugehen sei, da der Arbeitnehmer von einer solchen Erweiterung der Betriebsmittel bei Vertragsschluss auszugehen habe. Dies gelte jedoch nicht bei einer Ausdehnungen auf neue Unternehmungen, da eine solche Entwicklung nicht von vornherein absehbar sei und daher nicht von einer stillschweigenden Einwilligung des angestellten Urhebers ausgegangen werden könne.

247 In Informationsgesellschaft, S. 212 gesteht Katzenberger hingegen einschränkend zu, dass es einer Anwendung des § 242 BGB im Allgemeinen nicht bedürfe, da die Werkmittler meist eigene (verwandte Schutz-) Rechte hätten, um sich gegen eine "treuwidrige" Verwertung durch den Urheber zu schützen. Dies gelte besonders für Tonträgerhersteller, Filmhersteller und Sendeunternehmen. Zur Lösung der Probleme der Verleger wird in diesem Zusammenhang auf die Einführung eines Wahrnehmungszwanges verwiesen (S. 213). Kaczerowsky und Metz, (in Götting (Hrsg.), S. 98 f.) und Endter (in Prinz/Peters (Hrsg.), S. 203 f.) lehnen eine solche Verwertungsgesellschaftspflicht hingegen ab, mit der Begründung man solle auch hier der Dispositionsfreiheit den Vorrang einräumen. Diese Ansicht teilt Katzenberger in Informationsgesellschaft, S. 214 lediglich in Bezug auf angestellte Urheber, welche von der Regelung über den Wahrnehmungszwang ausgenommen werden sollten.

248 Eine Zusammenfassung der im Gutachten geäußerten Thesen findet sich bei Nordemann/Schierholz, AfP 1998, S. 365 (367). Dieses Gegengutachten hatte wiederum eine Reaktion von Katzenberger zur Folge, vgl. AfP 1998, S. 479 ff.

249 Nordemann/Schierholz, AfP 1998, S. 365 (368).

250 Nordemann/Schierholz, AfP 1998, S. 369.

251 Zu denken wäre hier z.B. an die schon bei den Fragen der Rechtsinhaberschaft erörterte Möglichkeit einer Anwendung der §§ 88 ff. UrhG auf Multimediawerke, bzw. eine äquivalente, eigene Vermutungsregelung. Weitere Möglichkeiten lägen auch hier in der Einführung von Zwangs- oder gesetzlichen Lizenzen oder ähnlichen, die Vertragsfreiheit beschränkenden Regelungen. Ausführlich, Katzenberger in Informationsgesellschaft, S. 215 ff.

scher Einflussnahme. Gleiches gelte auch auf dem Gebiet der Multimediawerke, die weitgehend von Arbeitnehmern des Herstellers geschaffen werden.

VII. Verwandte Schutzrechte

1.) Problematik

Auch im Bereich der Leistungsschutzrechte eröffnen sich durch die ansteigende Bedeutung digitaler Technologien einige erörterungsbedürftige Fragen. Dem Umfang dieser Abhandlung entsprechend, sollen auch hier nur einige ausgewählte Beispiele dargestellt werden.

Das erste Problembeispiel betrifft die Frage, ob man digital erstellte Bilder oder Töne unter die Begriffe Bild- oder Tonträger (bzw. Bild- und Tonträger²⁵²), subsumieren kann, also ob die Tonträgerhersteller auch vor der digitalen Verwertung durch die §§ 85 ff. UrhG geschützt werden. Dies scheint angesichts der Definitionen der Bild- und Tonträgern in den internationalen Schutzabkommen deshalb zweifelhaft, da hier nur ein digitaler Code verarbeitet wird, also eine digitale Vervielfältigung auf dem Datenträger erfolgen kann, ohne dass Töne oder Bilder jemals hör- oder sichtbar wurden²⁵³.

Die zweite Frage betrifft die Schutzfähigkeit von Werkteilen im Leistungsschutz. Insbesondere bei Musikwerken ist diese Problematik nicht neu, das sog. "Sampling" ist schon vor der Einführung digitaler Technologien eine weit verbreitete Methode gewesen. Jedoch ermöglicht die Digitalisierung weiter gehende Eingriffe in die Integrität eines Werkes, da man auch den kleinsten Bestandteil²⁵⁴ aus dem Gesamtwerk herauslösen kann²⁵⁵.

252 Der Begriff in § 16 Abs. 2 UrhG ist etwas unklar, als hier nur von Bild- *oder* Tonträgern die Rede ist. Nach ganz h.M. ergibt eine korrigierende Auslegung jedoch, dass hiermit auch solche Speichermedien gemeint sind, auf denen sowohl Bilder als auch Töne gespeichert werden können, wie z.B. bei Videokassetten, vgl. Schrickler/Loewenheim, § 16, Rdnr. 27.

253 In Art. 3 lit. b Rom-Abkommen werden die Tonträger noch als "jene ausschließlich auf den Ton beschränkte Festlegung der Töne einer Darbietung oder anderer Töne" definiert. Hierunter würden die rein computer-generierten Töne nicht fallen, da sie nicht in diesem Sinne Töne sind, sondern Daten. Weiter ist der Wortlaut des Art. 2 lit. b) WPPT, der auf die Formulierung "ausschließlich auf den Ton beschränkt", verzichtet. Eine klarere Formulierung, die ausdrücklich auch die digitale Speicherung von Tönen enthielt, wie sie im Memorandum zur ersten Sitzung der WIPO (Ziff 28(b)) vorgeschlagen wurde, konnte sich offenbar nicht durchsetzen. Vgl. hierzu Lewinski, Musik und Multimedia, in Cyberlaw, S. 149 (157).

254 Und sei es nur ein Ton, wie beim sog. "Ein-Ton-Sampling", hierzu vgl. Köhn, ZUM 1994, S. 278 (279).

255 Zu unterscheiden ist diese Frage von der nur augenscheinlich vergleichbaren Problematik der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Werkteilen. Eine Andersbehandlung im Rahmen der verwandten Schutzrechte ist deshalb möglich, da hier keine persönlich geistige Schöpfung vorliegen muss, vgl. § 2.I.B).

2.) Die Probleme im Einzelnen

A) *Nicht wahrnehmungsfähige Speicherung als Bild- und/oder Tonträger*

Der Tonträgerhersteller hat nach § 85 UrhG das ausschließliche Recht, den Tonträger zu vervielfältigen und zu verbreiten. Gleiches gilt für den Filmhersteller in Bezug auf Bildträger gem. der §§ 94 und 95 UrhG. Die Begriffe Bild- und Tonträger werden in § 16 Abs. 2 UrhG definiert²⁵⁶. Dies sind Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen. Hier zeigt sich, dass das deutsche Recht nicht auf die Wahrnehmbarkeit der gespeicherten Werke abstellt, sondern es auf das Ergebnis der Speicherung ankommt, was dazu führt, dass auch digitale Datenträger unter diesen Begriff subsumiert werden können²⁵⁷. Das gleiche Ergebnis ergibt sich auch aus einer Schutzzweckanalyse der genannten Vorschriften²⁵⁸. Die Schutzrechte der Bild- und Tonträgerhersteller umfassen daher auch digitale Produktionen.

B) *Die Schutzfähigkeit von Teilen*

aa) *Ausübende Künstler*

Die Leistung des ausübenden Künstlers wird im Urheberrecht als Darbietung bezeichnet (§ 74 UrhG). Es ist unbestritten, dass (wenn auch im Gesetz nicht ausdrücklich genannt) auch Teile von Darbietungen Leistungsschutz genießen²⁵⁹. Eine Darbietung liegt vor, wenn etwas künstlerisch vorgetragen oder aufgeführt oder hieran künstlerisch mitgewirkt wird (§ 73 UrhG).

Für die Bestimmung einer leistungsschutzrechtlichen Darbietung ist grundsätzlich unstreitig nicht erforderlich, dass als Vorlage ein geschütztes Werk diene. Die Vorlage muss nach h.M. vielmehr lediglich "schutzfähig" sein, wodurch auch gemeinfreie Werke oder nur im Ausland geschützte Werke als Vorlage ausreichend sind.

Umstritten ist dies jedoch hinsichtlich des Rechtsschutzes gegen die Übernahme von Teilen einer Darbietung. Es stellt sich beispielsweise die Frage, ob der Interpret eines (ungeschützten) Volksliedes sich gegen das Sampling²⁶⁰ einer Strophe dieser Darbietung mit seinem Recht aus § 75 UrhG wehren kann.

256 Wobei die Definition auch für die verwandten Schutzrechte gilt, Amtliche Begründung, BT-Drcks. IV/270, S. 47.

257 Schricker/Loewenheim, § 17, Rdnr. 26.

258 Wie bei den §§ 88 ff. handelt es sich hier um Investitionsschutznormen, vgl. Lewinski in Informationsgesellschaft, S. 219 (227). Im Hinblick auf diese Konzeption ist es unerheblich, in welche Nutzungsart der Hersteller investiert oder ob bei der Fixierung die Töne unmittelbar wahrnehmbar sind, solange der Wortlaut eine Einbeziehung erlaubt.

259 Lewinski in Informationsgesellschaft, S. 227.

260 Ausführlich zur Problematik des Samplings, vgl. ; Hoeren, Sounds von der Datenbank – Zur urheber- und wettbewerbsrechtlichen Beurteilung des Samplings in der Popmusik, GRUR 1989, S. 11 (12).

Eine Ansicht verneint diese Frage und begründet dies damit, dass der Wortlaut des § 73 UrhG nur Darbietungen von "Werken" umfasse und dem Urheberrechtsgesetz ein einheitlicher Werkbegriff zugrunde läge²⁶¹. Für eine solche Auffassung spräche auch die h.M. zur Auslegung des § 73 UrhG, nach der nur "künstlerische" Darbietungen geschützt sein sollen²⁶². Nach dieser Ansicht wäre der ausübende Künstler in derartigen Streitfällen auf den ergänzenden Schutz durch Persönlichkeitsrecht und Wettbewerbsrecht angewiesen, ohne sich auf seine Leistungsschutzrechte berufen zu können.

Die Gegenmeinung²⁶³ stellt darauf ab, dass im Vordergrund nicht das dargestellte Werk, sondern die Darbietung selber stünde, deren künstlerischer Gehalt nicht vom Schutz des Dargebotenen abhängig sei. Ein Widerspruch der erstgenannten Meinung sei zudem darin zu sehen, dass auch Darbietungen geschützt werden, die sich jeweils nur auf einen oder wenige gespielte Töne beschränken, wie z.B. eines Paukers oder Triangel-Spielers. Auch der Umfang der Darbietung würde daher kein Rückschlüsse auf die Schutzfähigkeit zulassen.

Rechtsprechung zu dieser Frage existiert ersichtlich noch nicht. Es wird jedoch empfohlen, die Frage gesetzlich zu klären und aus wirtschaftlichen Gründen die ausübenden Künstlern vor dem Ton-Sampling zu schützen²⁶⁴.

bb) Tonträgerhersteller

Keine Probleme ergeben sich aus dieser Frage für die Tonträgerherstellern, weil deren Leistungsschutzrechte nicht auf die Verarbeitung von geschützten Werken beschränkt sind (vgl. § 85 UrhG)²⁶⁵. Es ist außerdem anerkannt, dass auch Kleinteile, wie einzelne Melodien oder Sequenzen, von diesen Rechten umfasst werden. Streitig ist jedoch auch hier die Frage bei Kleinst-Teilen, wie einzelnen Tönen.

261 Lewinski in Cyberlaw, S. 152; Fromm/Nordemann/Hertin, § 73, Rdnr. 2; wohl auch ; Hoeren, Nochmals: Sounds von der Datenbank – zum Schutze des Tonträgerherstellers gegen Sampling, GRUR 1989, S. 580 (580f.).

262 Künstlerisch kann danach nur eine Werkwiedergabe sein. Zum Begriff "künstlerisch", vgl. Schrickler/Krüger, § 73, Rdnr. 21, 23.

263 Nachweise bei Schrickler/Krüger, § 73, Rdnr. 12 und Möhring/Nicolini, § 73, Anm. 2.

264 Lewinski in Informationsgesellschaft, S. 229. Durch diese Lösung käme man zu dem Ergebnis, dass in diesem Fall der ausübende Künstler mehr Rechte hat, als der Urheber des vorgetragenen oder aufgeführten Werkes, da Teile hiervon nur unter der Voraussetzung des Vorliegens einer persönlich geistigen Schöpfung geschützt sein können (s.o.). Ein Wertungswiderspruch wird hierin jedoch nicht gesehen. Die durch die Einführung der digitalen Technologien entstandenen Gefahren sind in diesem Fall für die Leistungsschutzberechtigten als eklatanter anzusehen. Auch das Gesetz enthält für eine Hierarchie zwischen Urheber- und Leistungsschutzrechten keine Hinweise, vielmehr wird unabhängig davon ermöglicht, den eigenständigen Charakter der sehr unterschiedlichen Zwecken dienenden Urheber- und Leistungsschutzrechte angemessen Rechnung zu tragen (h.M., vgl. Schrickler/Krüger, § 73, Rdnr. 12).

265 Schrickler/Vogel, § 85, Rdnr. 9. Dies erklärt sich allein daraus, dass die Leistung der Tonträgerhersteller nichts mit künstlerischen Gesichtspunkten zu tun hat, sondern hier ausschließlich die Investitionen desselben geschützt werden.

Nach einer Ansicht fallen derart kleine Teile unter keinen Umständen in den Schutzbereich der §§ 85, 86 UrhG, da diese Vorschriften nur die Vervielfältigung und damit die wirtschaftliche Wertschöpfung des Tonträgers als solche schützen sollen, welche durch eine Übernahme einzelner Töne nicht gefährdet würde²⁶⁶.

Nach anderer Ansicht²⁶⁷ besteht der Schutzzweck allgemein darin, den Tonträgerhersteller vor unbefugter Übernahme seiner Leistungen durch moderne technische Hilfsmittel, also vor einer nichtautorisierten Übernahme seiner Erzeugnisse zu bewahren (Schutz vor Tonträgerpiraterie)²⁶⁸. Wann von einem Verstoß gegen § 85 UrhG ausgegangen werden kann, hängt hiernach im Einzelfall davon ab, ob der Hersteller finanziellen Schaden erleidet und sich der Übernehmer durch seine Handlung ungerechtfertigt eine marktwirtschaftlich vorteilhaftere Position verschafft. Eine Entscheidung über diese doch stark von einer Interessenabwägung abhängigen Rechtsfrage kann nach dieser Meinung nicht pauschal erfolgen²⁶⁹. Mittels der Vornahme einer Interessenabwägung hat auch das OLG Hamburg bei der Beurteilung einer solchen Frage die Entscheidungsfindung betrieben²⁷⁰.

C) *Re-Mastering*

Unter Re-Mastering versteht man die digitale Aufbereitung und Verbesserung analogen Bild- und Tonmaterials. Hierbei handelt es sich um eine insbesondere in der Musikindustrie schon seit längerer Zeit angewandte Praxis, die dazu dient, eine analoge Aufnahme dem digitalen Standard anzupassen. Aus Sicht der Leistungsschutzrechte stellt sich die Frage, inwiefern das Re-Mastering die Herstellung eines (neuen) Ton- oder Bildträgers bewirkt, so dass hierdurch erneut die Schutzfrist von 50 Jahren für den Hersteller zu laufen beginnt²⁷¹ oder ob dies nur eine Vervielfältigung (also einen rein technischen Prozess) darstellt²⁷², die keine Schutzverlängerung nach sich zöge.

266 Hoeren, GRUR 1989, S. 580.

267 Schrickler/Vogel, § 85, Rdnr. 13 und 9 m.w.Nachw.

268 Hier zeigt sich die Nähe zum wettbewerbsrechtlichen Schutz.

269 Dies wird den Anforderungen des Einzelfalls eher gerecht, auch erscheint die Dringlichkeit der Klärung der Problematik doch sehr fraglich, da kaum Fälle denkbar sind, in denen sich der Tonträgerhersteller durch die unerlaubte Übernahme eines einzigen Tons so beeinträchtigt fühlt, dass hiergegen gerichtliche Schritte eingeleitet werden.

270 OLG Hamburg, GRUR Int. 1992, S. 390 f. Hiernach wird die bei § 85 UrhG im Vordergrund stehende wirtschaftliche Wertschöpfung durch die Übernahme nur sehr kleiner Teile von Tonträgern nicht messbar beeinträchtigt. Denkbar wäre angesichts der globalen Vermarktungsmöglichkeiten über das Internet, dass heutige Entscheidungen anders ausfallen müssten, da durch die Erweiterung des Forums für den Verkehr mit Raubkopien auch ein erhöhtes Potential für messbare Beeinträchtigungen der Tonträgerherstellerinteressen bestehen dürfte.

271 Lewinski in Cyberlaw, S. 155.

272 Hierfür: Fromm/Nordemann/Hertin, §§ 85,86, Rdnr. 7.

Da sich aus dem Wortlaut der §§ 85, 94 und 16 Abs. 2 UrhG nichts näheres ergibt²⁷³ muss auch hier eine Abwägung der Interessen von Tonträgerherstellern auf der einen Seite und Nutzern auf der anderen Seite, einer angemessenen Lösung zugrunde gelegt werden. Die Erweiterung des Schutzes um weitere 50 Jahre (§ 85 Abs. 2 UrhG) ist nach der heute wohl h.L. dem Aufwand für das Re-Mastering, welcher mit der ersten Festlegung nicht vergleichbar sei, nicht gerechtfertigt. Hieraus ergibt sich, dass nach dieser Ansicht der Hersteller nicht in gleichem Maße schutzbedürftig gegen eine ungefragte Übernahme durch Dritte ist, da sein Investitionsrisiko geringer ausfällt. Würde man die Möglichkeit der Schutzfristverlängerung auf diesem Wege einräumen, stünde es faktisch im Ermessen des Tonträgerherstellers, wie lange seine Produkte geschützt werden. Dies wäre jedoch weder interessengerecht, noch vom Schutzzweck des Gesetzes gedeckt²⁷⁴.

Nach einer älteren von Dünnwald vertretenen Meinung sollen auch weniger intensive Veränderungen ausreichen, um ein neues Leistungsschutzrecht entstehen zu lassen. Dünnwald käme unter Beibehaltung dieser Ansicht heute möglicherweise zu der Rechtfertigung einer Schutzfristverlängerung²⁷⁵.

3.) Persönlichkeitsrecht des ausübenden Künstlers

A) Allgemeines

Die ausübenden Künstler werden auf dem Gebiet des Persönlichkeitsrechts *de lege lata* gegenüber den Urhebern erheblich benachteiligt. So finden sich einzig in den §§ 83 und 93 UrhG (letzterer verweist auf § 83 UrhG) Vorschriften zum Schutz der Integrität geschützter Leistungen. § 83 Abs. 1 UrhG regelt eine gegenüber § 14 UrhG abgeschwäch-

273 Es wird jedoch vertreten, dass sich aus dem Zusammenhang des § 85 UrhG mit Art. 3 lit. c) des Rom-Abkommens ergebe, dass nur die erste Aufnahme auf einen Tonträger einen Leistungsschutz bewirke, somit also das Digital-Re-Mastering nur dann geschützt sei, wenn dies eine neue (erste) Aufnahme darstellen würde, vgl. Lewinski in *Cyberlaw*, S. 155. Im Übrigen spricht auch der Art. 2 lit. c) WPPT ausdrücklich nur von der ersten Festlegung.

274 Lewinski in *Informationsgesellschaft*, S. 235; dies. in *Cyberlaw*, S. 155.

275 Nach Dünnwald, *Zum Leistungsschutz an Tonträgern und Bildtonträgern*, UFITA Bd. 76 (1976), S. 165 (176), reicht es, wenn eine Klangverbesserung durch eine technische Aufbereitung erzielt wird. Wird dies erreicht, handele es sich um eine Erstaufnahme i.d.S. Er bezieht sich mit dieser Auffassung auf ein Urteil des BGH (UFITA 77 (1976), S. 223 ff. – Unsterbliche Stimmen) bei der es um die Überspielung von Schellack auf Kunststoff-Platten unter klanglicher Bearbeitung ging. Hierzu hat der BGH entschieden, dass die zum Zwecke der Klangbearbeitung erbrachte Eigenleistung des Bearbeiters nur durch einen aufwendigen technischen Prozess, "der ein starkes musikalisch-ästhetisches Einfühlungsvermögen und hohes künstlerisches Verantwortungsbewusstsein erfordere", ermöglicht werde (S. 223). Unter dem Aspekt des § 1 UWG hat der BGH daraus gefolgert, dass in einer solchen Verbesserung des Klangmaterials keine unmittelbare Leistungsübernahme läge und insofern eine schutzfähige Eigenleistung des Bearbeiters. Ob dies auch auf die digitale Bearbeitung zutrifft, darf bezweifelt werden, da die Computertechnik hier doch erhebliche Erleichterungen mit sich bringt. Die Entscheidungsgründe sind daher auf das Digital-Re-Mastering keineswegs ohne weiteres zu übertragen.

te Form des Entstellungsschutzes. Ausübende Künstler können sich aufgrund ihrer Persönlichkeitsrechte nur gegen Entstellungen wehren, die geeignet sind, deren Ansehen oder Ruf zu gefährden. Anders dem Urheber werden dem ausübenden Künstler persönliche Interessen oder eine persönliche Beziehungen zu seiner erbrachten Leistung rechtlich nicht als schützenswert zugestanden. Da mittels moderner Technologien auch die Leistungen von ausübenden Künstlern in digitalen Formaten fixiert werden können und dieser so gleich den Urhebern der erhöhten Gefahr der “Digipulierbarkeit” ausgesetzt ist, wurde die Frage aufgeworfen, ob man dieser veränderten Situation nicht mit einer Angleichung von Urheber- und Künstlerpersönlichkeitsrechten Rechnung tragen müsse. Die Einführung eines dem § 13 Satz 2 UrhG vergleichbaren Namensnennungsrechts nahm hier einen elementaren Teil der Überlegungen ein²⁷⁶.

B) *Schutz der Integrität (§ 83 UrhG)*

Allgemein anerkannt ist, dass die urheberrechtlichen Vorschriften zum Persönlichkeitsrecht nicht analog auf die ausübenden Künstler angewendet werden können²⁷⁷. Ergänzend kann jedoch das allgemeine Persönlichkeitsrecht herangezogen werden²⁷⁸.

Zugunsten der Multimediaproduzenten könnte man vertreten, dass die Künstlerpersönlichkeitsrechte einzuschränken seien, um Schwierigkeiten und Unwägbarkeiten bei der Herstellung und der Verwertung von Multimediawerken zu umgehen. Eine solche Bewertung der schutzwürdigen Interessen wird jedoch aus den gleichen Gründen wie beim Urheberpersönlichkeitsrecht weitgehend abgelehnt. Im Sinne des Investitionsschutzes der Multimediaproduzenten könnte man gleichwohl erwägen, den Entstellungsschutz der ausübenden Künstler nach dem Vorbild von § 93 UrhG auf “gröbliche Entstellungen” zu beschränken²⁷⁹. Auch eine solche Vorgehensweise wird jedoch als nicht interessengerecht abgelehnt. Vielmehr wird unter einer, angesichts der o.g. Gefahren für die persönlichen Interessen als angemessen angesehenen, erhöhten Gewichtung der Interessen ausübender Künstler erwogen, die Beschränkung des § 83 UrhG auf rufschädigende

276 Vgl. Lewinski in Informationsgesellschaft, S. 236. Inzwischen wurde die Frage international durch Art. 5 Abs. 1 WPPT zugunsten einer Angleichung der Künstlerpersönlichkeitsrechte beantwortet. Vgl. auch die Annäherungen im deutschen UrhG, § 3 Punkt IV.3.B. ee).

277 Siehe amtliche Begründung, UFITA 44 (1965), S. 240 (313), in dem gerade die Unterschiede zwischen den Urheber- und den Künstlerpersönlichkeitsrechten hervorgehoben werden und betont wird, dass es eines über den Umfang des § 93 UrhG (und so auch § 83 UrhG) hinausgehenden Schutzes der ideellen Interessen der ausübenden Künstler nicht bedürfe. Somit ist eine analoge Anwendung des weitergehenden § 14 UrhG nicht zulässig. Schricker/Krüger, vor §§ 73 ff., Rdnr. 17. Dies folge sowohl aus der Entstehungsgeschichte, als auch aus der Systematik der §§ 73 ff. UrhG, bei denen das Enumerationsprinzip gelte.

278 Dies gilt jedoch nur, wenn ein Eingriff andere als leistungsbezogene Beeinträchtigungen der Persönlichkeit des ausübenden Künstlers nach sich zieht und bietet bei den hier relevanten Fällen keinen weitergehenden Schutz, vgl. Lewinski in Informationsgesellschaft, S. 241.

279 Siehe auch hierzu die Erörterungen zum Urheberpersönlichkeitsrecht, § 2, Punkt III.2).

Eingriffe zu streichen und so eine Annäherung an die Urheberpersönlichkeitsrechte vorzunehmen²⁸⁰.

Die Lösung wird für den Hersteller von Multimediaproduktionen demgemäss, wie auch beim Urheberpersönlichkeitsrecht, in vertraglichen Vereinbarungen zu suchen sein. Auch hier wird empfohlen, die Dispositionsmöglichkeiten über Persönlichkeitsrechte gesetzlich festzulegen²⁸¹.

C) Namensnennungsrecht

Ein Namensnennungsrecht ist in den Vorschriften für das Künstlerpersönlichkeitsrecht bisher nicht vorgesehen und wurde mit Verweis auf die vertraglichen Möglichkeiten des ausübenden Künstler durch die Gesetzesbegründung auch ausdrücklich ausgeschlossen²⁸². Dies wird heute von einigen Stimmen in der Rechtsliteratur kritisiert, da eine Ungleichbehandlung zu den Urhebern im Zeitalter von Multimedia zunehmend die Rechtfertigungsgrundlage verlöre. Die Einführung eines Namensnennungsrechts für ausübende Künstler wird dementsprechend empfohlen.

Wiederum könnte eine solche Regelung zu Lasten des Multimediaproduzenten gehen, insbesondere dann, wenn sehr viele Leistungen verschiedener ausübender Künstler in die Produktion eingehen. Alle Namen zu nennen könnte hier die Verkehrsüblichkeit und Praktikabilität um ein Vielfaches übersteigen. Es wird daher empfohlen in derartigen Fällen eine Eingrenzung vorzunehmen, die sich entweder an der Praktikabilität oder am berechtigten Interesse des Künstlers orientieren soll²⁸³. Ein Unterschied zu den Problemen des Herstellers bei der Nennung vieler Urheber ergibt sich hier nicht. Vor allem dürfte auch die technische Möglichkeit, problemlos nahezu unendlich viele Namen in einen digitalen Datensatz zu integrieren, Abhilfe schaffen. Wichtiger scheint jedoch die Entscheidung darüber, was im Rahmen der Praktikabilität als geeigneter und angemessener Ort für solche Namenslisten anzusehen wäre.

D) Bearbeitungsrecht für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller

Seit einiger Zeit hat sich eine Praxis in der Musikbranche verbreitet, die unter dem Stichwort "Remixing" bekannt ist. Hierbei werden bestehenden Titeln z.B. andere Beats und Rhythmen unterlegt, um diese tanzbar zu machen oder andere intensive Änderun-

280 Schrickler/Vogel, § 83, Rdnr. 15.

281 Siehe zum Urheberpersönlichkeitsrecht § 2, Punkt III). Dispositionen sollen danach im Rahmen von genau bezeichneten Einschränkungen und Übertragungen des Künstlerpersönlichkeitsrechts auch in erheblichen Ausmassen möglich sein, pauschale Abmachungen hingegen unwirksam.

282 UFITA 44 (1965), S. 240 (313).

283 Lewinski in Informationsgesellschaft, S. 246. Eine solche Vorschrift könnte dem § 80 UrhG ähneln, welcher zur Verkehrsfähigkeit von Nutzungsrechten bei Chor-, Orchester- und Bühnenaufführungen die Einwilligung bestimmter Personen (Dirigent, Regisseur etc.) zur Einräumung der Rechte nach §§ 74,75 UrhG genügen lässt. Zu den technischen Möglichkeiten einer Bewältigung dieser Probleme, s.o. § 2, Punkt III.).

gen an Musikstücken vorgenommen²⁸⁴. Diese Methode wird verständlicherweise durch die Digitaltechnik noch erleichtert und gewinnt so mehr und mehr auch an wirtschaftlicher Bedeutung, da es möglich ist, durch wenig Aufwand ein wirtschaftlich ausgeschöpftes Werk erneut lukrativ zu verwerten²⁸⁵.

Derartige Manipulationen stellen Bearbeitungen des Ursprungsmaterials dar und sind aus urheberrechtlicher Sicht durch § 23 UrhG dem Berechtigten vorbehalten. Im Bereich der Leistungsschutzrechte existiert jedoch ein Bearbeitungsrecht bisher nicht. Auch eine analoge Anwendung von § 23 UrhG ist nicht möglich, da die §§ 73 ff. und 85 f. UrhG abschließend sind. Die ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller können sich gegen eine solche Bearbeitung bislang nur über ihr Vervielfältigungsrecht, bzw. im Falle einer Beeinträchtigung der Rechte ausübender Künstler, mittels deren Persönlichkeitsrechts, zur Wehr setzen²⁸⁶. Um beurteilen zu können, ob das Vervielfältigungsrecht als Rechtsschutzmittel gegen das Remixing ausreichend ist, bedarf es der Erläuterung des Verhältnisses von Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrecht.

Einerseits ist es unbestritten, dass nicht nur die "1:1-Kopie" vom Vervielfältigungsrecht erfasst wird, sondern auch Veränderungen in mehr oder weniger umfangreichem Ausmaß²⁸⁷. Streitig ist jedoch, inwieweit die Begriffe der Bearbeitung und der Vervielfältigung sich überschneiden oder gar deckungsgleich sind.

Folgt man der Meinung, nach der das Bearbeitungsrecht ein Unterfall oder eine Klarstellung zu § 16 UrhG ist²⁸⁸, ergeben sich für die Leistungsschutzberechtigten keine Probleme, da deren Vervielfältigungsrecht ausreichenden Rechtsschutz böte²⁸⁹. Zu anderen Ergebnissen kommt man jedoch, wenn man mit der Gegenmeinung im Bearbei-

284 Köhn, ZUM 1994, S. 278 (281).

285 Beispiele sind die Techno-, House- und Hip Hop-Versionen alter Songs.

286 Eine internationale Regelung des Künstlerbearbeitungsrechts im Rahmen des WPPT, die noch in den Art. 8 und 15 des "basic proposals" für das Neue Instrument enthalten war, hat sich nicht durchsetzen können. Der Grund wird darin liegen, dass sich Meinungen durchgesetzt haben, die ein solches Recht für ungerechtfertigt und unverhältnismäßig im Vergleich zu den Verwerterinteressen ansahen und die bestehenden Vervielfältigungs- und Persönlichkeitsrechte für ausreichend hielten, vergleiche zu diesen Verhandlungen: Kreile, Bericht über die WIPO-Sitzungen zum möglichen Protokoll zur Berner Konvention und zum "neuen Instrument", ZUM 1995, 307 (315).

287 Z.B. Dimensionsveränderungen, wie die zweidimensionale Abbildung eines dreidimensionalen Werks (BGH GRUR 1983, S. 28 (29) – Presseberichterstattung und Kunstwerkwiedergabe II) oder die Errichtung eines Bauwerkes auf Grund einer architektonischen Zeichnung (Amtliche Begründung, BT-Drcks. IV/270, S. 47; BGHZ 24, S. 55 (69)), Verkleinerungen oder Vergrößerungen oder die Festlegung in einem anderen Material, Nachweise bei Schricker/Loewenheim, § 16 Rdnr. 7 ff.

288 Fromm/Nordemann/Vinck, § 16 Rdnr. 1; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, § 56 IV 1; Rehbinder, Urheberrecht, Rdnr. 203; so auch BGH GRUR 1963, S. 441 (443) – Mit Dir allein, zu §§ 11 Abs. 1, 15 Abs.2 LUG.

289 Dies kann natürlich nur angenommen werden, wenn die Bearbeitung auch in körperlicher Form festgelegt wird, da sonst schon keine Vervielfältigung vorliegt.

tungsrecht eine Erweiterung des Schutzzumfangs²⁹⁰ oder sogar ein eigenes Verwertungsrecht sieht²⁹¹.

Selbst die Entscheidung über diese Frage führt allein noch nicht zur Antwort auf die Frage, ob auch die Leistungsschutzberechtigten sich nach heutiger Rechtslage gegen die Bearbeitung wehren können, da offen bleibt, ob diese Auslegungen des § 16 UrhG auch zwingend für das Vervielfältigungsrecht der Leistungsschutzberechtigten gilt²⁹².

Nach einer wertenden Betrachtung soll das Remixing vom Vervielfältigungsrecht umfasst werden, da dessen Anwendungsbereich anerkanntermaßen auch erhebliche Umgestaltungen mit einbezieht (s.o.) und kein plausibler Grund ersichtlich sei, den Leistungsschutzberechtigten ein derart wichtiges Recht abzusprechen. Beim Remixing handele es sich nicht um so intensive Umgestaltungen, dass dies gezwungenermaßen aus dem Anwendungsbereich des Vervielfältigungsrechts herausfallen müsste. Dieses Ergebnis rechtfertigt sich auch aus der sehr weiten Auslegung des Vervielfältigungsrechts durch die Rechtsprechung²⁹³.

4.) Leistungsschutzrechte im Rahmen neuer Dienste

A) Allgemeines

Im Zuge der Gleichstellungstendenz von Urheber- und Leistungsschutzrechten, wird weiterhin darüber diskutiert, in den Fällen, in denen die Leistungsschutzberechtigten de lege lata auf bloße Vergütungsansprüche beschränkt werden, die Ansprüche zu Verbotsrechten auszuweiten. Konkret geht es hierbei um die Vorschriften der §§ 76 Abs. 2, 77 und 86 UrhG.

Nach den bisher gewonnenen Erkenntnissen werden Online-Dienste dem Recht der öffentlichen Wiedergabe zugeordnet und zwar in einer bisher im Gesetz nicht genannten Form. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht bei den verwandten Schutzrechten. Damit fallen solche Dienstleistungen grundsätzlich unter den Anwendungsbereich der §§ 77, 86 UrhG. Hiervon zu unterscheiden ist die Verwertung durch Mehrkanaldienste (z.B. Spartenprogramme beim digitalen Fernsehen) die nach h.M. dem Sen-

290 Schricker/Loewenheim, § 16, Rdnr. 8. Dies würde zur Folge haben, dass die Vervielfältigung in veränderter Form (also die Bearbeitung) nur dann geschützt sein kann, wenn ein solches "erweitertes Recht" auch gesetzlich zuerkannt würde, was bis dato bei den Leistungsschutzrechten, wie gesagt, nicht der Fall ist.

291 Hörnig, Das Bearbeitungsrecht und die Bearbeitung im Urheberrecht unter besonderer Berücksichtigung von Werken der Literatur, UFITA Band 99 (1985), S. 13 (74).

292 Lewinski in Informationsgesellschaft, S. 253.

293 Eine genaue Analyse der Vergleichbarkeit des Remixing mit bereits durch die Rechtsprechung unterschiedenen Konstellationen findet sich bei Lewinski in Informationsgesellschaft, S. 254 f.

derecht zugeordnet wird²⁹⁴, wodurch die §§ 76 Abs. 2 UrhG²⁹⁵ und 86 i.V.m. § 76 Abs.2 UrhG, bzw. die §§ 87 ff. UrhG zur Anwendung gelangen.

aa) *Mehrkanaldienste*

Im Bereich der Nutzung von Werken der Musik durch Mehrkanaldienste ist eine gegenüber den Vollprogrammen veränderte (u.U. intensiviertere) Art der Nutzung zu erwarten. Beispielsweise wird Musik hier wesentlich konzentrierter und zielgruppenorientierter ausgestrahlt, als dies bisher der Fall war. Durch die Konzeption hoch spezialisierter Spartenprogramme, kombiniert mit moderner Technik, werden in Zukunft attraktive Anreize für die Rezipienten geschaffen, alle möglichen Arten von Sendungen direkt aus dem Fernsehen aufzuzeichnen²⁹⁶.

Diese veränderte Form der Werkvermittlung könnte auf längere Sicht den Kauf materieller Vervielfältigungsstücke ersetzen. Angesichts dieser Perspektiven wird von einigen Stimmen für die Verstärkung der Senderechte der Leistungsschutzberechtigten plädiert.

Die Amtliche Begründung führte hierzu aus, dass das absolute Senderecht den Leistungsschutzberechtigten deshalb verwehrt und diese auf einen bloßen Vergütungsanspruch beschränkt würden, da es sich bei der Sendung einer bereits auf Bild- oder Tonträger festgelegten Darbietung, bzw. der Sendung eines bereits erschienenen Tonträgers um eine sog. Zweitverwertung handele, durch die kein wesentlich größerer oder andersartiger Empfängerkreis erreicht wird und die deshalb weniger schutzwürdig ist²⁹⁷. Sollte sich der Substituierungseffekt der Mehrkanaldienste gegenüber dem Verkauf von materiellen Vervielfältigungsstücken jedoch wirklich realisieren, müsste man hierin wohl

294 Wie bei der Frage der Einordnung der digitalisierter Werke unter den Werkkatalog liegt auch bei dem Vergleich von analogem und digitalen Rundfunk der grundsätzliche Unterschied nur in der technischen Darstellungsform der Signale, welche für die urheberrechtliche Einordnung keine Relevanz haben, vgl. v. Gamm, ZUM 1994, S. 591 (594). Gegen diese h.M. stellen sich die ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller (wohl eben ob des Minderschutzes bei den Rechten der öffentlichen Wiedergabe), welche die Mehrkanaldienste über eine analoge Anwendung dem Verbreitungsrecht zuordnen wollen. Thurow, Die digitale Verwertung von Musik aus der Sicht von Schallplattenproduzenten und ausübenden Künstler, in Becker/Dreier, S. 77 (83), schließt sich dieser Ansicht an.

295 Der nach bisheriger Formulierung nur auf die Sendungen anzuwenden ist und daher nach der hier vertretenen Ansicht zur Einordnung der interaktiven Dienste nicht für die Online-Dienste gilt.

296 Vgl. auch v. Gamm, ZUM 1994, S. 591 (591 f.). CD-Rekorder und die aufstrebende Digital Video Disc, DVD bieten schon heute diese Möglichkeit, allerdings vermindern ständige Unterbrechungen des Programms durch Werbung meist deren Attraktivität. Bei digitalen Pay-TV-Kanälen werden diese störenden Faktoren jedoch wegfallen, wodurch mit einer erheblichen Zunahme der privaten digitalen Vervielfältigung zu rechnen wäre. Ein entsprechendes Angebot für Spielfilme existiert in Deutschland bereits durch die Sender Premiere und DF 1.

297 Amtliche Begründung, UFITA 44 (1965), S. 240 (308) zu § 86 Abs. 2 UrhG. Das Recht des Herstellers ist durch den Gesetzgeber gegenüber den Allgemeininteressen an der freien Weiterverwertung (in diesem Fall Sendung) als geringerwertig eingestuft worden.

eine Erst- oder Hauptverwertung sehen, die wirtschaftlich genauso relevant wäre, wie heute die Festlegung oder das Erscheinen auf Trägermedien²⁹⁸.

Aufgrund dieser Prognose empfiehlt Lewinski²⁹⁹ bei Mehrkanaldiensten eine teleologische Reduktion der Ausnahmevorschrift des § 76 Abs. 2 UrhG (und dadurch auch § 77 und § 86 UrhG, die auf diese Vorschrift verweisen). In Zukunft soll danach für Mehrkanaldienste wieder die Regel des § 76 Abs.1 UrhG gelten, welche den ausübenden Künstlern das ausschließliche Recht zuerkennt, ihrer geschützten Leistungen zu erlauben oder zu untersagen. Bei den Tonträgerherstellern soll dies über eine Gesamtanalogie zu dessen Erstverwertungsrechten gelingen³⁰⁰. Alternativ wird eine analoge Anwendung des Verbreitungsrechts vorgeschlagen, welche trotz aller bekannten Schwierigkeiten zur Schließung der genannten Regelungslücke geboten sei³⁰¹. De lege ferenda sei jedoch eine gesetzliche Änderung vorzunehmen und Mehrkanaldienste von den Ausnahmen der §§ 76 Abs.2, 77 und 86 UrhG auszunehmen³⁰².

bb) On-Demand-Dienste

Die Gefahr eines Substituierungseffektes der On-Demand-Dienste gegenüber den herkömmlichen Vertriebsstrukturen geschützter Leistungen ist hier ebenso wie bei den Mehrkanaldiensten zu erkennen. Es wird daher auch diesbezüglich vorgeschlagen, ein

298 Bei all diesen Überlegungen sollte man jedoch im Auge behalten, dass die Prognosen über das Nutzerverhalten im Zeitalter des digitalen Fernsehens keineswegs gesichert sind. Denkbar wäre auch, dass die neuen technischen Möglichkeiten gar nicht derartig akzeptiert werden, zumindest ist es wahrscheinlich, dass durch einen Großteil der Rezipienten die sich bietenden Möglichkeiten nur in geringem Ausmaß genutzt werden. Die Erkenntnis kann auch heute schon gezogen werden, man nehme nur das Beispiel von Computern und Videorekordern, die ihrerseits multiple Möglichkeiten des Kopierens, Speicherns und Adaptierens von Material erlauben, welche jedoch nur von vergleichsweise wenigen Anwendern wirklich ausgenutzt werden. Kritisch zu den Prognosen einer Entwicklung des Nutzerverhaltens im Multimedia-Zeitalter, vgl. Hoffmann-Riem, Multimedia-Politik vor neuen Herausforderungen, RuF 02/1995, S. 125 (131 f.). Sehr skeptisch in Bezug auf die Euphorie der angeblich durch digitale Technologien ausgelösten Medien- und Gesellschaftsrevolution, Rehbinder, ZUM 1995, S. 684 ff.

299 Lewinski in Informationsgesellschaft, S. 271.

300 Eine konkrete Begründung für so ein ausschließliches Senderecht der Tonträgerhersteller könnte so lauten, dass dieser grundsätzlich ein Ausschließlichkeitsrecht an jeder Erst (oder Haupt-) Verwertungsart seiner Erzeugnisse haben soll. Diese Annahme könnte durch den Schutzzweck der §§ 85 ff. gerechtfertigt werden. Hier bekäme man allerdings Schwierigkeiten mit dem Gesetzeswortlaut von § 86, nach dem eben kein Ausschließlichkeitsrecht, sondern nur ein Vergütungsanspruch für diese Art der Verwertung gewährt wird. Es bedarf also einer Anpassung des Gesetzes.

301 Lewinski in Cyberlaw, S. 166.

302 Lewinski in Cyberlaw, S. 167 berichtet von einem Vorschlag im Rahmen der WIPO-Verhandlungen zum "neuen Instrument" (die im WPPT mündeten) nach dem für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller ein Verbotswort gegen Mehrkanalsendungen eingeführt werden sollte. Diese Forderung konnte sich hingegen nicht durchsetzen.

Ausschließlichkeitsrecht für die Leistungsschutzberechtigten, in concreto eine Ausnahme von § 77 UrhG für die Online-Übertragung, einzuführen³⁰³.

VIII. Fazit

Es ist offensichtlich, dass die wissenschaftlichen Experten schon relativ früh die Tendenz der Entwicklung erkannten und darauf mit fruchtbarer Aktivität reagierten. Im Einzelnen scheint sich wohl zu jeder urheberrechtlich relevanten Frage zumindest eine Abhandlung zu finden, wobei hier nur ein Ausschnitt der wissenschaftlichen Erörterungen aufgezeigt werden konnte. Man kann behaupten, dass zumindest in dem hier beleuchteten Bereich nicht die oft beklagte Schwerfälligkeit der Juristen zu verspüren ist. Das mag daran liegen, dass im Urheberrecht schon immer prompte Reaktionen auf durch technische Innovation ausgelöste Veränderungen angezeigt waren. Es fällt jedoch auch auf, dass der Mut zu umfassenden Änderungen des Status Quo der Urheberrechtler sich immer im Rahmen der traditionell gewachsenen Werte hält. So in den meisten Fällen den Interessen der Urheber traditionsgemäß das höhere Gewicht zuerkennt, während Allgemeininteressen oder Investitionsschutz eher zweitrangig zu sein scheinen. Ob eine solche Grundhaltung den Anforderungen der stark wirtschaftlich orientierten Informationsgesellschaft und deren Erzeugnissen gerecht werden kann, erscheint in vielen Fällen fraglich.

§ 3 Entwicklung der Gesetzgebung, Stellungnahmen und Initiativen

I. Kurzdarstellung der wichtigsten internationalen Abkommen zur Regelung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte

1.) Allgemeines

Neben den im Folgenden unter Punkt II etwas detaillierter vorgestellten neueren Abkommen TRIPS, WCT und WPPT bestehen schon seit langer Zeit drei große multilaterale völkerrechtliche Verträge betreffend den Schutz der Urheber- und Leistungsschutzrechte. Diese sollen hier nur in Grundzügen beschrieben werden, da deren letzte Revisionen schon zu lange zurückliegen, als dass die Phänomene der Informationsgesellschaft schon hätten berücksichtigt werden können.

2.) Die Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ)

Die RBÜ ist neben dem TRIPS das bedeutendste multilaterale Abkommen über den Rechtsschutz von Urheberrechten. Die Übereinkunft wurde insgesamt fünfmal revidiert,

³⁰³ Zudem wird vorgeschlagen, die Realisierung der neuen Verwertungsarten durch einen dem § 27 Abs. 1 und 3 nachgebildeten Anspruch zu gewährleisten, Lewinski in Informationsgesellschaft, S. 166.

zuletzt in der Fassung von Paris aus dem Jahr 1971³⁰⁴. Den neueren Revisionen sind jedoch bis heute nicht alle Verbandsstaaten beigetreten, so dass für einige Staaten noch eine ältere Fassung gilt. Der RBÜ gehörten 1998 133 Mitgliedstaaten an, darunter die wichtigsten Industriestaaten, einschließlich der Russischen Föderation und China³⁰⁵.

Die wichtigsten Statuten der RBÜ sind der Grundsatz der Inländerbehandlung (Assimilationsprinzip, Art. 5 Abs. 1)³⁰⁶, die Anerkennung von Mindestrechten (z.B. 2 f., Art. 6 bis ff.)³⁰⁷ und der Grundsatz der Formfreiheit des Schutzes (Art. 5 Abs. 2)³⁰⁸. Die RBÜ regelt jedoch wie auch die anderen internationalen Verträge nur internationale Sachverhalte, sie schützt also nicht die Inländer und greift in das innerstaatliche Recht nicht ein³⁰⁹. Für alle internationalen Übereinkünfte gilt die grundsätzliche Regel, dass der im Abkommen bestimmte Schutzstandard einen weiter gehenden Schutz seitens der Verbandsstaaten nicht ausschließt³¹⁰. Die internationalen Konventionen dienen somit einzig dem Zweck, möglichst weiträumig einen gewissen Mindestschutz der Urheber- und Leistungsschutzrechte zu gewährleisten

Die RBÜ fußt wie auch die anderen internationalen Übereinkünfte zum Schutz des geistigen Eigentums auf dem Territorialitätsprinzip. Dies hat zur Folge, dass Immaterialgüterrechte keine internationale Anerkennung genießen, sondern das Recht an der jeweiligen Staatsgrenze endet. Will der Berechtigte im Ausland Rechtsschutz beanspruchen, ist er somit darauf angewiesen, dass ihm durch das dortige Fremdenrecht³¹¹ Urheberrechtsschutz zugestanden wird. Im Territorialitätsprinzip liegen einerseits die großen Schwierigkeiten begründet, die sich für das geistige Eigentum durch die Globalisierung

304 Überblick bei Schack, Hundert Jahre Berner Übereinkunft, JZ 1986, S. 824 (828 f.).

305 Schrickler/ Katzenberger, vor §§ 120ff., Rdnr. 44 f.

306 Durch diesen Grundsatz werden die Verbandsländer verpflichtet, anderen Mitgliedstaaten angehörigen Rechtssuchenden die gleichen Rechte einzuräumen wie ihren eigenen Bürgern, vgl. Reh binder, Urheberrecht, Rdnr. 31.

307 Diese Mindestrechte wurden schon oft durch Revisionen oder wie 1996 geschehen, durch Zusatzprotokolle i.S.d. Art. 20 RBÜ aktualisiert oder erweitert. Um die Rechte umfassend zu sichern ist es jedoch erforderlich, dass die Staaten sich auch der neuesten Fassung zu unterwerfen, wodurch die Revisionskommissionen vor die schwierige Aufgabe gestellt werden, möglichst sämtlichen Ansprüchen und Interessen der Mitglieder gerecht zu werden.

308 Im internationalen Urheberrecht herrscht also wie in Deutschland das Prinzip eines durch den Werk schaffungsvorgang konstitutiv entstehenden Naturrechts. Formalitäten sind für den Erwerb des Rechtes nicht zu erfüllen.

309 Vgl. Art. 5 Abs. 1 RBÜ: "... genießen für die Werke...in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes...". Eine Umsetzung der Mindeststandards in das nationale Recht muss daher nicht erfolgen. Da jedoch ausländischen Rechtssuchenden die Mindestrechte der RBÜ gewährt werden müssen, werden die Verbandsländer die Regelungen im Zweifel umsetzen, da ansonsten die Inländer diskriminiert würden, vgl. Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdnr. 845.

310 Art. 19 RBÜ. Dieser Grundsatz gilt beim TRIPS-Abkommen jedoch nur eingeschränkt, siehe hierzu § 3, Punkt II.1.A).

311 Im deutschen UrhG geregelt in den §§ 120 ff.

ergeben³¹². Andererseits liegt in dieser räumlichen Beschränkung der Schutzrechte auch die Bedeutung der internationalen Konventionen, da diese durch den Grundsatz der Inländerbehandlung die Schutzgewährung für ausländische Urheber zumindest nach den innerstaatlichen Regeln vorschreiben. Je größer der Kreis der Mitglieder, desto geringer ist die Gefahr für den Urheber im jeweiligen Ausland keinen Urheberrechtsschutz zu genießen³¹³.

Zwar finden sich auch in der Fassung von 1971 naturgemäß noch keine speziellen Vorschriften über die Regelung digitaler Fragen, es gibt jedoch einige Regelungen, die so weit gefasst sind, dass auch die aktuelle Fragen hieran beantwortet werden können³¹⁴. Außerdem wird die Aktualität des Abkommens durch die Möglichkeit von externen Zusatzprotokollen gem. Art 20 RBÜ gewährleistet³¹⁵.

3.) Das Welturheberrechtsabkommen (WUA)

Das WUA wurde auf Betreiben der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) im Jahre 1952 geschaffen. Da der Schutzzumfang des WUA hinter der RBÜ zurückbleibt und die meisten wichtigen Staaten inzwischen der RBÜ beigetreten sind³¹⁶, ist diesem Abkommen heute keine große Bedeutung mehr

312 Ein Sonderproblem ergibt sich bei der territorialen Aufspaltung der Schutzrechte bei der Frage nach dem anwendbaren Recht. Ob die RBÜ hierfür Regelungen trifft, ist überaus umstritten und soll hier nicht weiter vertieft werden. Tatsache ist jedenfalls, dass die Gesetze zum IPR in den meisten Ländern keine Kollisionsnormen zu den Immaterialgüterrechten enthalten. Die auf dieser Basis gesetzgeberischer Enthaltensamkeit sich zu Gewohnheitsrecht verfestigte, fast international einheitlich geltende herrschende Rechtspraxis, läßt hier das Schutzlandprinzip zur Anwendung kommen. Danach sollen bei Sachverhalten mit Auslandsbezug alle Fragen von der Entstehung, über die Ausprägung bis zum Erlöschen des Rechts nach dem Recht des Landes beurteilt werden, für dessen Gebiet Schutz begehrt wird. Aus der hieraus folgenden Anwendbarkeit vieler Rechtsordnungen, insbesondere bei der Nutzung im Internet, ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten bei der Handhabung des internationalen Urheberrechts. Für Einzelheiten zu dieser schwierigen Problematik soll auf die Ausführungen von Thum, Das Territorialitätsprinzip im Zeitalter des Internet – Zur Frage des auf Urheberrechtsverletzungen anwendbaren Rechts, in Bartsch/Lutterbeck S. 117 ff., bzw. Schack, Zur Anknüpfung des Urheberrechts im internationalen Privatrecht, Diss. Berlin 1979, verwiesen werden.

313 Allerdings kann es durch die unterschiedlichen innerstaatlichen Rechtsordnungen dazu kommen, dass der als Urheber in seinem Heimatland anerkannte Schöpfer eines Werkes im Ausland nicht als Urheber angesehen wird. Diese Problematik besteht insbesondere bei der Filmurheberschaft, da hier die Regelungen über die Urheberschaft sehr unterschiedlich sind.

314 Zum Beispiel umfasst Art. 9 Abs. 1 RBÜ jegliche Art von Vervielfältigungen, „gleichviel, auf welche Art und in welcher Weise sie vorgenommen wird“, also auch eine digitale Kopie, vgl. hierzu Katzenberger, Urheberrecht und UFO-Technik – Bewahrung des Urheberrechts im Zeichen der digitalen Revolution, in Straus (Hrsg.). Festgabe für Friedrich-Karl Beier, S. 379 (382).

315 Siehe hierzu die Ausführungen in Punkt II).

316 Insbesondere die USA (1989) und die Sowjetischen Staaten (1994). Zum Beitritt der USA vgl. Baumgarten/Meyer, Die Bedeutung des Beitritts der USA zur Berner Übereinkunft, GRUR Int. 1989, S. 620ff.

beizumessen³¹⁷. Die Vorschriften des WUA lassen die Regelungen der RBÜ gem. Art. XVII WUA unberührt.

4.) Das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen)

Dieses 1964 in Kraft getretene multilaterale Abkommen stellte zumindest bis zum Abschluss von TRIPS und WPPT die wichtigste Übereinkunft auf dem Gebiet der verwandten Schutzrechte dar. Dem Rom-Abkommen gehörten 1998 58 Staaten an³¹⁸, wobei jedoch einige wichtige Nationen, wie die USA, Russland und China nie Mitglieder geworden sind. Die relativ kleine Staatengemeinschaft lässt auf einen bis heute geringen Grad internationaler Harmonisierung im Bereich der Nachbarrechte schließen und unterstreicht die Bedeutung des TRIPS-Abkommens und des WPPT³¹⁹. Darüber hinaus beweist sich hier auch, dass internationale Abkommen über die verwandten Schutzrechte lange Zeit nicht konsensfähig waren, was die großen Unterschiede zwischen den verschiedenen Schutzsystemen, insbesondere in den USA und Europa, deutlich macht.

Auch das Rom-Abkommen enthält eine Reihe von Mindestrechten (vgl. z.B. Art 7 und 13), beruht auf dem Grundsatz der Inländerbehandlung (Art. 4 bis 6) und enthält Regelungen über die Mindestschutzdauer (Art. 14).

II. Die neueren internationalen Verträge zum Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten

1. Das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen)

A) Allgemeines

Zusammen mit der Gründung der World Trade Organization (WTO) wurde am 19. April 1994 das TRIPS (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, including Trade in Counterfeit Goods) geschaffen, welches am 1. Januar 1995 auch mit Wirkung für Deutschland in Kraft getreten ist. TRIPS und die Errichtung der WTO stellen den Abschluss der 1986 durch das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) eingeleiteten multilateralen Verhandlungen dar. Dieses Abkommen dient in erster Linie dazu, Verzerrungen und Behinderungen des internationalen Handels zu verringern. Wie die Harmonisierungsmaßnahmen der EU auf kleinerer Ebene, soll das TRIPS den Schutz des geistigen Eigentums weltweit verstärken und harmonisieren, ohne dabei jedoch Schranken des internationalen Handels aufzuwerfen³²⁰. Neu ist, dass

317 Reh binder, Urheberrecht, Rdnr. 32.

318 Schricker/Katzenberger, vor §§ 120 ff., Rdnr. 75.

319 Siehe hierzu Punkt II.).

320 Vgl. Katzenberger, TRIPS und das Urheberrecht, GRUR Int. 1995, S. 447 ff. (449).

urheberrechtliche Regelungen erstmals in ein internationales Handelsabkommen inkorporiert wurden³²¹. Dieses Novum gegenüber den bisherigen internationalen (Urheberrechts-) Abkommen wird in Art. 1, Abs. 1, S. 2 und Art. 8 Abs. 2 TRIPS deutlich. Anders als bei den anderen multilateralen Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums, gilt der Grundsatz des beliebig erweiterbaren Mindeststandards im TRIPS nur eingeschränkt³²².

Eine Erweiterung des weltweiten Urheberrechts- und Leistungsschutz könnte das TRIPS in Zukunft auch im Hinblick auf die Verbreitung darstellen. Deren Mitgliederzahl liegt inzwischen bereits bei 133³²³. Dazu zählen auch Länder, die nicht der RBÜ oder dem Rom-Abkommen beigetreten sind³²⁴. Da durch den Art. 9 TRIPS die Kernvorschriften der neuesten Fassung der RBÜ von 1971 (Art. 1-21) auch für Mitglieder des TRIPS verbindlich sind, wird somit mittelbar auch eine Weiterverbreitung, zumindest der Grundlagen der RBÜ erzielt³²⁵.

Welche Rolle dem TRIPS in der Informationsgesellschaft, also einer sehr technikorientierten, globalen Gemeinschaft zukommen wird, zeigt sich an den dort erstmals verwirklichten und im Folgenden beschriebenen Neuerungen im internationalen Recht³²⁶. Hier wird auch deutlich, dass den Urheber- und Leistungsschutzrechten außer der Qualifikation als "Kulturrecht" durch die verstärkte Technikorientierung immer mehr eine bedeutende Rolle als Wirtschaftsgut im globalen Markt zukommt.

321 Lewinski, UFITA Bd. 136 (1998), S. 103 ff. (103).

322 Hier werden die unterschiedlichen Zielrichtungen von RBÜ und TRIPS sehr deutlich: während Art. 19 RBÜ jegliche Erweiterung des Mindestschutzstandards erlaubt, wird diese Möglichkeit durch Art. 1, Abs. 1, Satz 2 TRIPS beschränkt. Vorrangige Zielsetzung der RBÜ ist danach die Schaffung eines starken Urheberrechtsschutz, während beim TRIPS der Welthandel im Vordergrund steht. Da gem. Art. 9 TRIPS auch der Art. 19 RBÜ grundsätzlich Anwendung findet, stellt diese Vorschrift eine Einschränkung der Autonomie der Verbandsstaaten, die beiden Abkommen beigetreten sind, dar. Gleiches kommt auch in Art. 8 Abs. 2 TRIPS zum Ausdruck, nach dem Maßnahmen erforderlich sein können, "um den Mißbrauch von Rechten des geistigen Eigentums durch den Rechtsinhaber oder den Rückgriff auf Praktiken, die den Handel unangemessen beschränken oder den internationalen Technologietransfer nachteilig beeinflussen, zu verhindern".

323 Stand 20.12.1998, vgl. Schrickler/Katzenberger, vor §§ 120ff., Rdnr. 14.

324 In erster Linie verschiedene Entwicklungsländer, vgl. Aufstellung der Mitglieder bei Schrickler/Katzenberger, vor §§ 120ff. Rdnr. 16.

325 Allerdings wurde auf massive Intervention der USA (so Rehbinder, Staehelin, Das Urheberrecht im TRIPS-Abkommen, UFITA Bd. 127 (1995), S. 5 (17)) ausdrücklich der Art. 6 bis RBÜ, also die Regelung zum Urheberpersönlichkeitsrecht, aus dem Anwendungsbereich des TRIPS ausgenommen. Abgesehen von der Übernahme der Art 1 - 21 RBÜ bleiben die anderen Multilateralen Abkommen gem. Art. 2 Abs.2 TRIPS unbeeinflusst.

326 Eine Tatsache ist, dass im TRIPS-Abkommen erstmals ein internationaler Konsens über Regelungen zum Leistungsschutz gefunden werden konnte. Dies deutet darauf hin, dass es eines wirtschaftlichen Kontextes bedarf, um grundlegende Meinungsverschiedenheiten auf dem Gebiet der Immaterialgüterrechte beizulegen.

Durch den engen Zusammenhang mit der WTO³²⁷ und der dadurch erzielten Verknüpfung freihandelspolitischer³²⁸ und immaterialgüterrechtlicher Aspekte ist z.B. zu erwarten, dass eine Etablierung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte auch in traditionell eher "immaterialgüterrechtsfeindlichen" Ländern erfolgen wird. Weiterhin wurden im TRIPS-Abkommen erstmals auch verwandte Schutzrechte Gegenstand eines weitreichend geltenden Abkommens. Das TRIPS ist zudem das erste internationale Abkommen zu den Immaterialgüterrechten, das den Mitgliedern zwingend die Einführung effektiver straf- und zivilrechtlicher Rechtsbehelfe und Sanktionen für Urheber und Leistungsschutzberechtigte vorschreibt (Art. 41 ff.)³²⁹. Dabei stellen die der WTO an die Hand gegebenen Sanktionen gegen die Nichtbefolgung der Vorgaben des TRIPS ein mächtiges Instrument dar. Wird das vereinbarte Schutzniveau durch einen Staat nicht gewährleistet, können die durch das WTO-Abkommen gewährten Vorzüge im Rahmen eines Streitschlichtungsverfahrens³³⁰ gemindert oder sogar die Mitgliedschaft entzogen werden³³¹.

B) Grundvorschriften des TRIPS

Eine eigene Vorschrift über den Anwendungsbereich des Abkommens enthält das TRIPS nicht. Dieser bestimmt sich gem. der Verweisungsnorm in Art. 9 Abs. 1 TRIPS nach Art. 3 RBÜ. Danach sind geschützt die Urheber der Verbandsstaaten und die Urheber der Nichtverbandsstaaten, die ihr Werk in einem Mitgliedsstaat erstveröffentlicht haben. Wie auch die anderen internationalen Übereinkünfte ist das TRIPS nur auf internationale Sachverhalte anwendbar, wirkt sich also nicht auf die nationalen Regelwerke aus³³². Wie die RBÜ beruht das TRIPS auf dem Territorialitätsprinzip³³³.

327 Das TRIPS ist für alle Mitglieder der WTO verbindlich, Art. 11 Abs. 2 WTO-Übereinkommen. Gleiches gilt für das GATT-Abkommen von 1994.

328 Freihandel bedeutet insbesondere Abbau von Zöllen und sog. nachtarifären Handelshindernissen zwischen den Mitgliedsstaaten, Katzenberger, GRUR Int. 1995, S. 453.

329 Hierzu Reinbothe, TRIPS und die Folgen für das Urheberrecht, ZUM 1996, S. 735 (739 f.); Faupel, GATT und geistiges Eigentum, GRUR Int. 1990, 255 (263 f.); EugH, GRUR Int. 1995, S. 239 (243) – TRIPS-Kompetenz. Wie auch die anderen internationalen Konventionen sind die Rechte des TRIPS jedoch zwingend nur Ausländern zu gewähren. In die innerstaatlichen Rechtsordnungen wird also insoweit nicht durch eine direkte Umsetzungsverpflichtung eingegriffen (vgl. § 1 Abs. 3 TRIPS).

330 Art. 63 und 64 TRIPS i.V.m. Art. XXII und XXIII GATT.

331 Vgl. Lewinski, UFITA Bd. 136, S. 108. Welche Bedeutung die Mitgliedschaft eines Staates in der WTO für deren Außenhandelsbeziehungen haben kann, zeigt sich anschaulich in den erheblichen Bemühungen des sonst eher exponierten Chinas, eine Aufnahme in die WTO zu erreichen.

332 Zu schließen aus der Formulierung in Art. 3 Abs. 3 S. 1 TRIPS, wonach die Vorschriften nur auf Angehörige der anderen Mitglieder anzuwenden sind – vgl. Katzenberger, GRUR Int. 1995, S. 459.

333 Siehe Punkt I.2).

Weiterhin gilt auch hier der Inländerbehandlungsgrundsatz (Art. 3 TRIPS), sowie gewisse Mindestrechte (Art. 9 bis 14 TRIPS). Durch die sog. "Bern-Plus-Elemente"³³⁴ werden dem internationalen Schutzsystem durch das TRIPS neue Elemente zugeführt³³⁵. Anders als in der RBÜ gilt hier beispielsweise, gewissermaßen als Erweiterung des Inländerbehandlungsgrundsatzes, das Prinzip der Meistbegünstigung³³⁶ (Art. 4 TRIPS).

C *Materielles Urheberrecht*

Im Umfeld von Urheberrecht und Multimedia ist insbesondere der durch Art. 10 TRIPS vorgeschriebene Schutz für Computerprogramme³³⁷ und Datenbanken interessant³³⁸. Diese Regelungen zählen zu den schon erwähnten "Bern-Plus-Elementen", gehen jedoch nicht allzu weit, da z.B. Computerprogramme nur im "Quellen- oder Objektcode", also nicht in jeglicher Form geschützt werden und bei den Datenbanken im Vergleich zur EG-Richtlinie über den Schutz von Datenbanken³³⁹ ein ergänzender Rechtsschutz für den Hersteller von Datenbanken fehlt. Es wird v.a. aus deutscher und europäischer Sicht bedauert, dass man insofern gegenüber ersten Regelungsvorschlägen Abstriche machen musste³⁴⁰. Gleiches gilt für die Tatsache, dass es auch in den Verhandlungen zum TRIPS-Abkommen nicht gelungen ist, detaillierte, allseits verbindliche und detaillierte Schrankenregelungen auf internationaler Ebene durchzusetzen. Wie die RBÜ,

334 Vgl. Reinbothe, ZUM 1996, S. 735 ff. (736). Aufgrund der sehr unterschiedlichen Interessen der einzelnen Gründungsmitglieder liegt es sich jedoch in der Natur der Sache, dass Kompromisse gemacht werden mussten und deshalb einige Mitglieder auch mit dem Umfang des durch Bern-Plus-Elemente erweiterten internationalen Mindeststandards noch immer unzufrieden sind.

335 Zur Lage nach der Vereinbarung über die WIPO-Verträge, vgl. Punkt II.2).

336 D.h. alle Vergünstigungen, die (irgend-) einem Ausländer im eigenen Land gewährt werden, müssen auch allen anderen Ausländern gewährt werden ("Ausländerparität"). Über die Intention des Inländerbehandlungsgrundsatzes hinaus wird hierdurch verhindert, dass Angehörige mancher Staaten, z.B. aufgrund bilateraler Abkommen, bevorzugt behandelt werden und auf diese Weise das Diskriminierungsverbot ausgehebelt wird. Hierdurch könnte natürlich der (möglicherweise unerwünschte) Effekt eintreten, dass keine bilateralen Abkommen mehr abgeschlossen werden, da von solchen Vergünstigungen alle anderen Staaten profitieren würden, ohne selbst entsprechenden Rechtsschutz für Ausländer zu gewähren, vgl. Katzenberger, GRUR Int. 1995, S. 460.

337 Insbesondere die Vereinbarung über den Schutz der Computerprogramme stellte einen schwierigen Verhandlungsgegenstand dar, da einige Länder einen sehr starken Schutz befürworteten (z.B. USA), andere (insbesondere Entwicklungsländer) diesen dagegen möglichst weit gehend zeitlich und inhaltlich begrenzt sehen wollten, vgl. Reinbothe, ZUM 1996, S. 736.

338 Über diese Schutzgegenstände hinaus wird ein ausschließliches Vermietrecht für Computerprogramme und Filmwerke geregelt (Art. 11), eine einheitliche Schutzfrist (Art. 12), sowie die schon genannten Rechte für ausübende Künstler, Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen (Art. 14).

339 Richtlinie 96/9 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, Abl. EG Nr. L 77 vom 27.03.1996, S. 20 = GRUR Int. 1996, S. 806. Vgl. hierzu die Ausführungen in § 3, Punkt IV.E).

340 Reinbothe, ZUM 1996, S. 737.

enthält das TRIPS nur eine allgemeine Formulierung (Art. 13 TRIPS³⁴¹), welche als Maßstab für die Zulässigkeitsprüfung innerstaatlicher Schrankenregelungen fungiert.

D) Verwandte Schutzrechte

Bei den verwandten Schutzrechten stellt das TRIPS-Abkommen insbesondere in quantitativer Hinsicht³⁴² eine Erweiterung dar, da hier erstmalig durch internationale Akzeptanz sich auszeichnende Regelungen im Bereich der verwandten Schutzrechte enthalten sind³⁴³. In qualitativer Hinsicht übersteigt das TRIPS nur teilweise den Schutzstandard des Rom-Abkommens, während es an anderer Stelle hinter diesem zurückbleibt³⁴⁴.

Die durch das TRIPS geschützten Inhaber verwandter Schutzrechte sind in Art. 14 TRIPS abschließend genannt. Dies sind die ausübenden Künstler, die Tonträgerhersteller und die Sendeunternehmen³⁴⁵.

Im Bereich der verwandten Schutzrechte gilt im TRIPS ein nur eingeschränkter Inländerbehandlungsgrundsatz. Gem. Art. 3 Abs. 1, S. 2 TRIPS ist dieser auf die durch Art. 14 gewährten Mindestrechte beschränkt und gilt daher nicht für sonstige innerstaatliche Rechte³⁴⁶.

341 In Art. 13 TRIPS heißt es: "Die Mitglieder begrenzen Beschränkungen und Ausnahmen von ausschließlichen Rechten auf bestimmte Sonderfälle, die weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigen noch die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar beeinträchtigen (sog. Drei-Stufen-Test). Eine solche Regelung hat den Vorteil der Anpassungsfähigkeit an Veränderungen des Marktes und anderen zu berücksichtigen Faktoren, da gerade der Einsatz moderner Technologien immer wieder eine Änderung der "normalen" Auswertung nach sich zieht.

342 Also durch dessen größere Verbreitung des Abkommens.

343 Von einer internationalen Akzeptanz des Rom-Abkommens konnte nie die Rede sein, da man hier trotz dem mittlerweile langjährigen Bestehen nur 58 Mitglieder vereinen konnte, Stand: 17.9.1998, Schricker/Katzenberger, vor §§ 120 ff., Rdnr. 76.

344 Beispielsweise wird von dem Schutz der ausübenden Künstler, nur die Festlegung deren Darbietungen auf Tonträgern, nicht jedoch die Festlegung auf audiovisuellen Trägern oder in Multimediaprodukten umfasst. Insofern bleibt die Regelung hinter den Vorschriften des Rom-Abkommens (Art. 19 mit Verweis auf Art. 7) zurück. Was bleibt ist nur ein Minimalschutz. Das ausschließliche Recht der Sendung der festgelegten Darstellung umfasst hingegen im TRIPS auch die Fernsehübertragung. Nicht eingeschlossen ist jedoch, wie auch im Rom-Abkommen, die Kabelsendung ("Funksendung auf drahtlosem Weg"), vgl. Dünwald, Die Leistungsschutzrechte im TRIPS-Abkommen, ZUM 1996, S. 725 (729).

345 Unberücksichtigt blieben u.a. die Filmproduzenten und die Hersteller nachgelassener Werke.

346 Diese Regelung ist nach Dünwald, ZUM 1996, S. 725 ff. (726) darauf zurückzuführen, dass ein unerwünschter "Trittbrettfahrer-Effekt" durch die Staaten, die nicht dem Rom-Abkommen angehören, vermieden werden sollte. Diese Staaten könnten sich bei einem umfassenden Inländerbehandlungsgrundsatz Zugang zu Rechten eröffnen, die andere Länder aufgrund des Rom-Abkommens oder aufgrund bilateraler Abkommen eingeführt haben, ohne selbst einen diesen Standard einzuführen.

Durch Art. 14 TRIPS werden einige Mindestrechte für die Leistungsschutzberechtigten vorgeschrieben³⁴⁷, welche jedoch größtenteils keine Ausschließlichkeitsrechte, sondern nur Verhinderungsrechte darstellen³⁴⁸. In Abs. 5 findet sich eine Regelung der Schutzfristen³⁴⁹.

D) Fazit

Das TRIPS-Abkommen enthält wesentliche Verbesserungen des internationalen Schutzes von Urheber- und Leistungsschutzrechten, insbesondere wegen der großen Zahl an Mitgliedern. Die Auswirkungen auf das deutsche Urheberrecht sind hingegen gering, da bekanntlich hier schon vorher ein hohes Schutzniveau bestand und auch der Ausländerschutz in hohem Maße ausgeprägt war (§§ 121 ff. UrhG)³⁵⁰. Auch ein Bezug zu den speziellen Problemen im Multimedia-Bereich fehlt weitgehend. Dies könnte in der Tatsache begründet liegen, dass das TRIPS-Abkommen bereits im Dezember 1991 weitgehend durch den sog. "Dunkel-Text" ausgehandelt worden war, also zu einem Zeitpunkt, in dem die Problematik der digitalen Entwicklung sich erst ansatzweise zeigte³⁵¹.

347 Art. 14 Abs. 1 regelt die Rechte der ausübenden Künstlern. Diese haben das Recht, gegen die unberechtigte Festlegung ihrer Darbietung auf Tonträgern und die Vervielfältigung einer Aufzeichnung ihrer Darbietung vorzugehen. Gleiches gilt für die Live-Sendung und sonstige öffentliche Wiedergabe. Absatz 2 gewährt den Tonträgerherstellern, die Vervielfältigung ihrer Tonträger zu gestatten oder zu verbieten (es handelt sich also um ein echtes Ausschließlichkeitsrecht), hinzu tritt gem. Abs. 4 auch das ausschließliche Vermietrecht an den Tonträgern. Gleiches muss aufgrund der Formulierung des Art. 4, S. 1 TRIPS ("und sonstige Inhaber der Rechte an Tonträgern") auch für die Musikurheber gelten. Nach Abs. 3 haben die Sendeunternehmen das Recht, die Festlegung der Sendung, deren Vervielfältigung und die Weitersendung und öffentliche Wiedergabe von Fernsehsendungen zu verhindern. Hat ein Mitgliedsstaat kein Schutzrecht für die Sendeunternehmen vorgesehen, müssen diese Rechte den Urhebern der Sendung zuerkannt werden (Art. 14 Abs. 3 S. 2 TRIPS). Das TRIPS enthält somit einen Ermessensspielraum für die Mitgliedstaaten, der dazu führt, dass die Sendeunternehmen nicht zwingend geschützt werden müssen. Die Vorschriften des Art. 14 Abs. 1 bis 3 TRIPS werden durch Abs. 6 erweitert, wenn die Mitglieder das Rom-Abkommen ratifiziert haben. Danach können die Mitgliedstaaten die Ausnahmen und Vorbehalte vorsehen oder beibehalten, die nach dem Rom-Abkommen gestattet sind. Für die Tonträgerhersteller in Deutschland heißt dies, dass diese sämtlichen Einschränkungen der §§ 45 ff. UrhG unterliegen (§ 85 Abs. 3).

348 Die Tatsache ist nach Dünnwald, ZUM 1996, S. 728 f., darauf zurückzuführen, dass manche Länder (z.B. USA) bisher keine gesetzlichen Leistungsschutzrechte für ausübende Künstler anerkennen und insofern Kompromisse gemacht werden mussten. Dies erscheint auch keineswegs verwunderlich, waren es doch jahrzehntelang eben diese Diskrepanzen zwischen kontinentaleuropäischem und amerikanischem Schutzsystem, die einen internationalen Konsens über den Leistungsschutz verhindert haben.

349 Für die Rechte der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller gilt eine einheitliche Schutzfrist von 50 Jahren ab Festlegung oder Darbietung. Die Sendeunternehmen genießen eine Schutzdauer von 20 Jahren für deren Leistungen.

350 Zur Entwicklung des Ausländerschutzes in Deutschland, ausgelöst durch das Phil-Collins-Urteil des EUGH, siehe die Ausführungen in § 4.

351 Von Lewinski, UFITA Bd. 136 (1998), S. 103 (111).

2.) Der WIPO Copyright Treaty (WCT) und der WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT)

A) Allgemeines

Bereits im Jahre 1989 entschieden die Vertreter der RBÜ einen Sachverständigenausschuss zu einem möglichen Zusatzprotokoll der RBÜ betreffend bestimmter Fragen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte einzuberufen³⁵². Im Folgenden tagte der Ausschuss insgesamt sieben Mal³⁵³.

Der Konsultationsprozess fand seinen Abschluss auf einer diplomatische Konferenz der WIPO vom 2. bis zum 20. Dezember 1996, an der 127 Staaten teilnahmen³⁵⁴. Aus dieser Konferenz entstanden zwei Verträge: der WIPO Copyright Treaty (WCT) und der WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT). Der WCT stellt gem. Art. 1, Abs. 1 ein Sonderabkommen i.S.d. Art. 20 RBÜ dar und dient zu deren Ergänzung und Vervollständigung im Umfeld der Informationsgesellschaft, bzw. zur Klarstellung einiger Unregelmäßigkeiten innerhalb des Wortlauts oder bei der Auslegung der RBÜ³⁵⁵. Der Vertrag baut auf dem Schutzkonzept (also den Kernvorschriften) der RBÜ auf, indem (wie im TRIPS) in Art. 1 Abs. 4 die Anwendung der Art. 1-21 RBÜ den Mitgliedstaaten auferlegt wird. Im Gegensatz dazu verweist der WPPT nicht auf die Vorschriften des Rom-Abkommens³⁵⁶, vielmehr dient der WPPT der Schaffung eines "neuen Instruments" zum Schutz der Rechte der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller³⁵⁷.

Stark beeinflusst wurden die Verhandlungen durch das nur zwei Jahre vorher entstandene TRIPS-Abkommen. Viele Verbesserungsvorschläge, Konkretisierungen und Erweiterungen konnten in den Verhandlungen zu den WIPO-Verträgen nicht durchgesetzt werden, weil sich Verbandsstaaten (insbesondere Entwicklungsländer) des TRIPS weigerten, sich nach so kurzer Zeit noch weiter gehenden Verpflichtungen zu unterwerfen³⁵⁸.

352 Von Lewinski/Gaster, Die diplomatische Konferenz der WIPO 1996 zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten, ZUM 1997, S. 607 (608).

353 Vgl. Lewinski, UFITA Bd. 136, S. 112. Zu den einzelnen Sitzungen, siehe die Berichtsreihe von Kreile, Bericht über die WIPO-Sitzungen zum möglichen Protokoll zur Berner Konvention und zum "neuen Instrument" vom ..., ZUM 1994, 525 ff.; ZUM 1995, S. 307 ff., 815 ff.; ZUM 1996, 564 ff., 964 ff.

354 Denkschrift zum WIPO-Urheberrechtsvertrag vom 8. Juli 1998, S. 2.

355 Der WCT enthält zudem einige Parallelvorschriften zum Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS).

356 In Art. 1 Abs. 1 WPPT wird lediglich klargestellt, dass die Regelungen des ROM-Abkommens durch die Bestimmungen des WPPT nicht außer Kraft gesetzt werden.

357 Nicht geschützt werden durch den WPPT im Gegensatz zu TRIPS- und Rom-Abkommen jedoch die Sendeunternehmen. Insofern bleibt der WPPT hinter den älteren Abkommen zurück.

358 Zu Einzelheiten, siehe Lewinski, UFITA Bd. 136, S. 114 ff.

Die Verträge treten in Kraft, wenn 30 Staaten ihre Ratifizierungserklärungen beim Generaldirektor der WIPO hinterlegt haben (Art. 20, 21 WCT und 29 WPPT). Die Verträge wurden mittlerweile (Stand Juni 1998) von rund 50 Staaten gezeichnet, darunter alle Staaten der EU und die EU selbst³⁵⁹. Beide Verträge sind noch nicht in Kraft getreten. Inzwischen hat das Bundesjustizministerium mit Stand vom 15. September 1998 den Entwurf eines Vertragsgesetzes zur Annahme der Verträge vorgelegt.

B) Die Regelungen im Einzelnen

a) Parallele Vorschriften

aa) Recht auf öffentliche Zugänglichmachung von Werken und Leistungen

Kernstück der Verträge sind die Vorschriften zur internationalen Einführung eines Rechts der öffentlichen Wiedergabe, einschließlich eines Rechtes auf die öffentliche Zugänglichmachung von Werken (Art. 8 WCT und Art. 10, 14 WPPT). Letztgenanntes Recht stellt die eigentliche Reaktion auf die Technologien der Informationsgesellschaft dar, da es die Verfügbarmachung von geschützten Werken in Online-Netzen regelt³⁶⁰. Die Vorschriften enthalten je zwei Rechte. Die erste Alternative dient der internationalen Einführung eines allgemeinen und umfassenden Rechts der öffentlichen Wiedergabe³⁶¹. Die zweite Alternative stellt klar, dass als öffentliche Wiedergabe auch das Recht der Online-Verwertung zu qualifizieren ist³⁶². Da der rechtlich relevante Akt in der Zugänglichmachung liegt, also nicht auf den einzelnen Abruf oder den jeweiligen Wiedergabeakt abgestellt wird, konnte das schwierige Problem umgangen werden, den Öffentlichkeitsbegriff international mit einer allgemein gültigen Definition zu belegen³⁶³.

359 vgl. Denkschrift zum WCT vom 8. Juli 1998, S. 5; Denkschrift zum WPPT vom 16. Juli 1998, S. 5.

360 Die Vorschrift und deren Wortlaut geht auf das Betreiben der EG zurück, wurde daraufhin in die Roh- oder Vorschlagsfassung ("basic proposals") der WIPO-Verträge aufgenommen und schließlich verabschiedet, vgl. von Lewinski, Die WIPO-Verträge zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten vom Dezember 1996, CR 1997, S. 438 (440f.).

361 Die Vorschrift des Art. 8 WCT stellt eine Ergänzung der RBÜ dar, in der bisher nur einzelne Rechte der öffentlichen Wiedergabe für bestimmte Werke und Urheber geregelt waren (vgl. z.B. Art. 11 Abs. 1 Ziff. 1; Art. 11^{bis} Abs. 1, Ziff. 1 und 2 RBÜ). Die Vorschriften der RBÜ bleiben insoweit als Spezialvorschriften in Kraft.

362 Unter die zweite Alternative fallen hingegen nicht die Sendungen, sondern nur interaktive Dienste, da das Online-Recht nur auf Sachverhalte oder Technologien anwendbar ist, bei denen die Rezipienten von einem individuell gewähltem Ort und einer individuell gewählten Zeit Zugang zu den Werken erlangen, vgl. auch von Lewinski, CR 1997, S. 441. Es wird daher auch hier, wie von der deutschen Literatur bevorzugt, eine grundsätzlichen Trennung zwischen Sende- und Online-Recht vorgenommen.

363 Dies mindert auch die Relevanz des Streits in der deutschen Literatur, ob der gleichzeitige Empfang für den Begriff der "Öffentlich" erforderlich ist, da das Angebot selber (im Gegensatz zur "Wiedergabe", auf die durch § 15 Abs. 3 UrhG abgestellt wird) schon dann eine "Öffentlichkeit" erreicht, wenn es von einem gewissen Forum genutzt werden kann. Vgl. hierzu § 2, Punkt IV.2). Zur Entwicklung in Europa und Deutschland, vgl. § 3, Punkt IV.3.B.b.dd).

bb) Schutz von technischen Sicherungsmechanismen und Informationssystemen

Ein weiterer wichtiger Punkt ist das Gebot, gesetzlichen Flankenschutz einerseits für technische Schutzsysteme³⁶⁴ (Art. 11 WCT und 18 WPPT), andererseits für der Rechtswahrnehmung dienenden Informationssystemen³⁶⁵ (Art. 12 WCT und 19 WPPT) zu gewährleisten, sofern derartige Systeme zur Verfügung stehen und verwendet werden.

cc) Vervielfältigungsrecht

Der WCT enthält keine gesonderte Bestimmung für das Vervielfältigungsrecht, vielmehr begnügte man sich hier mit dem Verweis auf den Art. 9 Abs. 1 RBÜ (Art. 1 Abs. 4 WCT)³⁶⁶. Aufgrund des weiten Wortlauts des Art. 9 Abs. 1 RBÜ³⁶⁷ fällt auch die digitale Speicherung in elektronischen Medien unter das Vervielfältigungsrecht. Hingegen musste mangels Verweis auf ein bestehendes Abkommen in Art. 7 und 11 WPPT ausdrücklich ein umfassendes Vervielfältigungsrecht für die Inhaber verwandter Schutzrechte geregelt werden³⁶⁸.

dd) Verbreitungsrecht

Erstmalig wurde durch WCT und WPPT ein internationales ausschließliches Verbreitungsrecht für Urheber (Art. 6 WCT), ausübende Künstler (Art. 8 WPPT) und Tonträgerhersteller (Art. 12 WPPT) eingeführt. Der Wortlaut der verschiedenen Vorschriften

364 Also insbesondere effektive Kopierschutzmechanismen.

365 Sog. "Electronic Copyright Management Systems (ECMS)" dienen der Identifizierung des Werkes und der Zuordnung zum Urheber, der Wahrung der Integrität des Werkes und der Authentifizierung. Ein Beispiel ist das digitale Wasserzeichen oder die digitale Signatur. Es befinden sich bereits verschiedene Systeme, v.a. im Online-Bereich, in verschiedenen Stadien der Erprobung bis hin zur Marktreife; Einzelheiten bei Bechtold, Multimedia und Urheberrecht – einige grundsätzliche Anmerkungen, GRUR 1998, S. 18 (19 f.).

366 Bei den Konferenzen herrschte besonders in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht eine sehr kontroverse Atmosphäre. Während Vertreter einiger Staaten und Interessengruppen den Entwurf des Basic Proposals (Art. 7) zum Vervielfältigungsrecht streng kritisierten, da dieser viel zu weit gehend sei und die Möglichkeiten zum Schutz des privaten Gebrauchs zu sehr einenge, sahen andere den Entwurf angesichts der erheblichen Gefahren für die Urheber, an den elektronischen Verwertungsmethoden nicht beteiligt zu werden, als angemessen an. Zu Einzelheiten vgl. von Lewinski/Gaster, ZUM 1997, S. 615 f.

367 Auch im Anwendungsbereich des TRIPS-Abkommens gilt nach der Verweisungsvorschrift des Art. 9 Abs. 1 TRIPS der Art. 9 Abs. 1 RBÜ. Man kann daher sagen, dass auf internationalrechtlicher Ebene das Vervielfältigungsrecht einem einheitlichen Standard unterliegt, der den Urhebern ein sehr weitreichendes Verwertungsrecht zuerkennt. Zu einer Harmonisierung der innerstaatlichen Rechtsordnungen führt dies allerdings nur bedingt, da die Anpassung an die Anforderungen der unterschiedlichen Urheberrechtssysteme durch Schrankenregelungen vorgenommen wird, wodurch wiederum oft große Diskrepanzen entstehen.

368 Somit übersteigt der Schutz des WPPT im Bereich des Vervielfältigungsrechts den Umfang von Rom- und TRIPS-Abkommen.

lässt keine Zweifel aufkommen, dass das Verbreitungsrecht nur den Umgang mit materiellen Werkstücken zu regeln bestimmt ist³⁶⁹.

ee) Vermietrecht

Ein Vermietrecht wurde international für Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte bereits durch das TRIPS-Abkommen eingeführt (Art. 11 und 14 Abs. 4 TRIPS). Der Art. 7 WCT geht entgegen erster Entwürfe³⁷⁰ auch nicht über den durch das TRIPS eingeführten Standard hinaus, da sich eine umfassende Regelung als nicht konsensfähig erwies. Eine erhebliche Einschränkung des internationalen Schutzniveaus geht aus den Art. 7 Abs. 3 WCT, 9 Abs. 2 und 13 Abs. 2 WPPT hervor. Staaten die am 15. April 1994 bereits statt eines Ausschließlichkeitsrechts für bestimmte Fälle ein Vergütungssystem (z.B. mittels gesetzlicher Lizenz) für Vermietrechte eingeführt hatten, wird danach die Möglichkeit belassen, dieses System beizubehalten.

ff) Schrankenregelungen

Die sich immer im Lichte besonderen Interesses befindliche Frage nach den Schrankenregelungen, z.B. für private oder ephemere Vervielfältigungen, wurde auch in den WIPO Verträgen nicht entschieden. Mit Art. 10 WCT und 16 Abs. 2 WPPT werden lediglich dem Art. 9 Abs. 2 RBÜ und Art. 13 TRIPS weitgehend entsprechende Vorschriften bereitgestellt, welche den "Drei-Stufen-Test"³⁷¹ zum Maßstab der Zulässigkeit von Ausnahmeregelungen machen. Diese Generalklauseln gelten für alle durch WCT und WPPT gewährten Rechte³⁷².

b) Sonderbestimmungen

Anders als der WPPT enthält der WCT Schutzrechte für Computerprogramme und Datenbanken (Art. 4 und 5 WCT). Da sich die Vorgaben weitgehend mit denen des

369 In Art. 7 WCT kann dies z.B. daraus gefolgert werden, dass relevante Verwertungshandlungen nur der Verkauf oder sonstige Eigentumsübertragungen sind.

370 Die EU hatte mit einer Eingabe gefordert, ein einheitliches, ausschließliches Vermietrecht vorzuschreiben. Geregelt wurde in Art. 7 WCT jedoch wiederum nur ein partielles, auf bestimmte Werkarten beschränktes Vermietrecht. Einzelheiten bei von Lewinski/Gaster, ZUM 1997, S. 617.

371 Danach sind Schrankenregelungen nur dann zulässig, wenn sie auf bestimmte Ausnahmefälle beschränkt sind, die die normale Verwertung des geschützten Werkes nicht verhindern und die schutzwürdigen Belange des Urhebers nicht in unzumutbarem Maße beeinträchtigen.

372 Art. 10 Abs. 2 WCT stellt klar, dass der Drei-Stufen-Test zudem auch auf alle Rechte der RBÜ anzuwenden ist. Durch Art. 16 Abs. 2 WPPT wird diese Zulässigkeitsprüfung auch im Rahmen der Leistungsschutzrechte vorgegeben, womit man sich gegen das Lösungsmodell des Art. 15 Rom-Abkommen stellte, nach dem Schranken für bestimmte Arten des Gebrauchs, ungeachtet ihrer potenziellen Beeinträchtigung der Belange ausübender Künstler und Tonträgerhersteller, zugelassen sind; Lewinski/Gaster, ZUM 1997, S. 618.

TRIPS decken³⁷³, soll hier auf die obigen Ausführungen verwiesen werden³⁷⁴. Durch Art. 5 WPPT, wurde nunmehr international die Frage, ob den ausübenden Künstlern dem Urheberrecht entsprechende Persönlichkeitsrechte eingeräumt werden sollten, positiv beantwortet. Diese erhalten nun ein Namensnennungsrecht³⁷⁵ und ein allgemeines Recht zum Schutze der Integrität ihrer Leistungen. Eine Angleichung an die Verwertungsrechte der Urheber erfahren ausübende Künstler und Tonträgerhersteller durch die Art. 6³⁷⁶, Art. 7 und Art. 11 WPPT.

III. Europäische Initiativen: Das Grünbuch der EU "Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft"³⁷⁷

1.) Einleitung

Nach den internationalen Verträgen soll nun im Einzelnen auf die europäische Rechtsentwicklung eingegangen werden, welche für Deutschland naturgemäß von entscheidender Bedeutung ist. Zunächst zu nennen ist der bedeutende Konsultationsprozess in der EU, welcher entscheidend dazu beigetragen hat, die Probleme mit Urheber- und Leistungsschutzrechten in der Informationsgesellschaft aufzuwerfen und so ein Verständnis der beteiligten Kreise zu erwecken und diese in Bezug auf die anstehenden Fragen zu sensibilisieren. Durch die hier gewonnenen Erkenntnisse und Anregungen, z.B. aus dem im Folgenden beschriebenen Grünbuch wurde weitestgehend die spätere Entwicklung des sekundären Gemeinschaftsrechts geprägt.

Basierend auf den Empfehlungen des sog. "Bangemann-Berichts"³⁷⁸ aus dem Jahre 1994, legte die EU-Kommission 1995 ein umfassendes Grünbuch über die Fragen betreffend Urheber- und Leistungsschutzrechte in der Informationsgesellschaft vor. Der Kommission ging es dabei um die Integration und ausführliche Befragung der interes-

373 Eine Erweiterung ist jedoch im Anwendungsbereich des Art. 4 gem. Satz 2 WCT zu sehen, als die Computerprogramme nunmehr in jeglicher Form geschützt werden. Durch diese weite Formulierung wurde der Initiative einiger (vor allem Entwicklungs-) Länder eine Absage erteilt, den engen Anwendungsbereich des Art. 10 TRIPS beizubehalten. Nicht eingeführt wurde auch durch den WCT ein Schutzrecht des Herstellers einer Datenbank nach dem Vorbild der EU-Richtlinie zum Schutz von Datenbanken, man einigte sich allenfalls auf weitere Initiativen zu diesem Thema; vgl. von Lewinski/Gaster, ZUM 1997, S. 443.

374 Punkt II.1.C).

375 Siehe hierzu die Diskussion der Literatur über die Einführung eines solchen Rechts, s.o., § 2, Punkt VII.3.C). Zu den Umsetzungsvorhaben der EU und Deutschland s.u. § 3, Punkt IV.3.B.b. ee).

376 Ausübende Künstler haben danach das ausschließliche Recht, auch die Funksendung ihrer nicht festgelegten Darbietungen (Ziff. 1), und die Festlegung der Darbietung zu erlauben oder zu verbieten (Ziff 2). Beide Vorschriften sind dem internationalen Recht neu, da auch das TRIPS-Abkommen hierfür keine Ausschließlichkeitsrechte vorsieht (Art. 14, Abs. 1).

377 KOM (95) 382, endg. vom 19.07.1995.

378 "Europa auf dem Weg in die Informationsgesellschaft – Empfehlungen an den Europäischen Rat", Brüssel, 26.05.1996.

sierten Kreise, die dazu führen sollte, den Harmonisierungs- und Anpassungsbedarf im Umfeld des Schutzes von geistigem Eigentum zu ermitteln³⁷⁹. Das Grünbuch stellt nur einen Abschnitt eines seit Ende der 80er Jahre laufenden Konsultationsverfahrens zu Fragen der Urheber- und Leistungsschutzrechte in der Informationsgesellschaft dar. Dieses wurde eingeleitet mit dem Weißbuch "Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung – Herausforderungen der Gegenwart und Wege ins 21. Jahrhundert und führte zur Einsetzung der Task Force "Europäische Informationsstruktur" unter Leitung von Martin Bangemann, welche in dem o.g. Bericht mündete³⁸⁰. Die Task Force kam zu dem Ergebnis, dass die EU auf dem Gebiet des Schutzes von geistigem Eigentum eine Vorreiterrolle spielen müsse, um den Gefahren der neuen Technologien insbesondere in Verbindung mit der Globalisierung der Nutzungsprozesse mit einem konstant hohen und kohärent sich entwickelnden Schutzniveau zu begegnen. Dies sei nötig, um das erhebliche (wirtschaftliche) Potenzial, welches aufgrund kreativen Wirkens entstandene Produkte in der Informationsgesellschaft verkörpert, effizient ausnutzen zu können³⁸¹.

In verschiedenen Anhörungen, an denen viele Vertreter der beteiligten Interessengruppen teilnahmen, kam man zu dem Konsens, dass das herkömmliche Urheberrecht nicht radikalen Änderungen unterzogen werden muss, um den Veränderungen in der Informationsgesellschaft mit einem effektiven Schutz begegnen zu können. Einig wurde man sich jedoch auch darüber, dass Handlungsbedarf auf rechtlicher Ebene durchaus bestünde, um Rechtssicherheit für die Beteiligten herbeizuführen. Man war sich dabei bewusst, dass es sich hier um eine "Gratwanderung" zwischen nötiger und innovationshemmender Regulierung handeln würde³⁸².

Das Grünbuch enthält ausschließlich Fragen im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte; sonstige wichtige (Rechts-) Gebiete sollten in anderen Zusam-

379 So Gaster, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ZUM 1995, S. 740 (740).

380 Gaster, ZUM 1995, S. 740.

381 Bericht S. 17.

382 Die Schwierigkeiten resultieren in erster Linie daraus, dass die verschiedenen Beteiligten bei der Verwertung von Urheberrechten, wie Urheber, Werkmittler und Nutzer auch unterschiedliche Anforderungen an eine rechtliche Regulierung stellen. Rechtssicherheit kommt dabei zwar jeder Gruppe zugute, auf welchem Wege diese herzustellen ist, darüber war und ist man sich höchst uneinig. So wollen die Urheber (stark vereinfacht gesagt) verständlicherweise anhand der potenziellen Gefahren verstärkten Rechtsschutz erzielen, während die Nutzer oder Produzenten eher für eine abgestufte- oder Deregulierung plädieren. Dies muss aber auch nicht immer zutreffen. Problematisch ist dabei auch, dass die Gruppen der Schöpfer und die der Nutzer immer weniger voneinander pauschal abgegrenzt werden können, da nahezu jeder Nutzer durch die Möglichkeiten des Internets und allgemein der Computertechnik auch als Anbieter auftreten kann und auf anderer Seite jeder Urheber auch Nutzer sein wird. Gerade die für jedermann bestehende Möglichkeit, sich in einem Massenmedium mit schutzfähigem Material zu präsentieren ist in der Medienwelt gänzlich neu, was zu einer grundsätzlichen Neubewertung der urheberrechtlichen Interessenabwägung führen muss.

menhängen bearbeitet werden³⁸³. Die Widmung eines speziellen Grünbuchs für den Schutz des geistigen Eigentums impliziert noch einmal die Evidenz der Materie.

2.) Erster Teil: Allgemeines

Nach Ansicht der Kommission weist die Informationsgesellschaft eine erhebliche wirtschaftliche, kulturelle und soziale Dimension auf. Gerade im Umgang mit geistigem Eigentum bestehen positive Prognosen für einen erheblichen Aufschwung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes in der Gemeinschaft. "Nach Ansicht der Europäischen Kommission geht es darum, die Konsequenzen der Entwicklung von über Informationsschnellstraßen übertragenen Diensten und ihren möglichen Einfluss auf die auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Schutzsysteme in ihrer gesamten Tragweite einzuschätzen"³⁸⁴. In erster Linie solle dabei ermittelt werden, ob Unterschiede in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ein Gefahrenpotenzial im Hinblick auf die Entstehung von Handelsschranken oder sonstigen Störungen des Binnenmarktes mit sich brächten.

Der Erörterung von Detailproblemen vorgelagert, werden einige grundsätzliche Punkte behandelt, wie die Frage nach den Rechtsgrundlagen, bzw. des gemeinschaftlichrechtlichen Rahmens von Initiativen der EU auf dem Gebiet des geistigen Eigentums³⁸⁵ und insbesondere die praktisch höchst wichtige Frage des anwendbaren Rechts³⁸⁶.

383 Grünbuch S. 7.

384 Grünbuch S. 17.

385 Genannt werden die Dienstleistungsfreiheit gem. Art. 52 EGV, das freie Niederlassungsrecht gem. Art. 59 EGV und die Warenverkehrsfreiheit gem. Art. 30-36 EGV, sowie die bis dahin erlassenen Harmonisierungsrichtlinien (s.u.).

386 Zu dieser Frage wird bei grenzüberschreitenden Online-Übertragungsvorgängen die Anwendung der Sendeland-Theorie befürwortet. Hierbei handelt es sich um eine durch die Kabel- und Satellitenrichtlinie (s.u.) eingeführte materielle rechtliche Regelung, die jedoch kollisionsrechtliche Auswirkungen entfaltet (vgl. hierzu auch § 3, Punkt IV.2.C). Dadurch, dass bei grenzüberschreitenden Sendungen nur der Ausstrahlungsvorgang als urheberrechtlich relevante Handlung angesehen wird, folgt, dass im Streitfall das Recht zur Anwendung kommt, in dem die Sendung (nach Maßgabe des § 20a Abs. 2 UrhG) stattgefunden hat. Nicht erfasst und somit auch bei der Frage nach dem anwendbaren Recht nicht relevant, wird der Einzelabruf durch den Nutzer. Die Kommission hat sich im Grünbuch dafür ausgesprochen, dass die Interessenlage bei der Online-Verwertung gleich den grenzüberschreitenden Satelliten- und Kabelrundfunksendungen zu bewerten sei. Der Konsultationsprozess im Anschluss an das Grünbuch zeigte jedoch, dass die Mehrheit der Befragten hier anderer Meinung war (vgl. § 3 Punkt IV.2.C.b). Die Sendeland-Theorie krankt allgemein an dem Problem, dass, solange nicht eine internationale Harmonisierung der Rechte weitestgehend besteht, die Umgehung eines hohen Schutzniveaus durch Standortwechsel des Senders in ein "Niedrig-Schutzland" möglich wäre (vgl. hierzu Lewinski, Das europäische Grünbuch über das Urheberrecht und neue Technologien, GRUR Int. 1995, S. 831 (833)). Diese Gefahr besteht besonders bei Internet-Anbietern, da im Cyberspace Standortfragen nahezu keine Rolle mehr spielen, der Ort der Einspeisung der Daten in das Netz daher belanglos ist. Insbesondere durch die Vertreter der Urheberinteressen wird darüber hinaus kritisiert, dass man bei Anwendung der Sendeland-Theorie nur den Sendevorgang als solchen, nicht aber die tatsächliche Nutzung erfassen könne. Der Urheber laufe so

3.) Zweiter Teil: Die Rechte im Einzelnen

A) *Das Vervielfältigungsrecht*

Nach Meinung der EU-Kommission sollte das Vervielfältigungsrecht europaweit harmonisiert werden³⁸⁷. Nach dem Vorbild des Art. 9 RBÜ wird ein weiter Begriff der Vervielfältigung befürwortet, der Interessenausgleich soll sodann mittels spezieller, ebenfalls zu harmonisierenden, Schrankenregelungen hergestellt werden³⁸⁸. In diesem Zusammenhang sollen in erster Linie Fragen der privaten Nutzung und technischen Vervielfältigungen geklärt werden, wobei die Möglichkeiten, die technische Schutz- und Informationssysteme in Zukunft bieten könnten, zu berücksichtigen seien³⁸⁹.

B) *Das Recht der öffentlichen Wiedergabe*

Die zentrale Frage im Bereich der unkörperlichen Verwertungsrechte ist die Abgrenzung der Begriffe "öffentlich"³⁹⁰ und "privat", da diese nur dem Urheber vorbehalten sind, wenn eine Verwertung öffentlich stattfindet (vgl. § 15 Abs. 2 UrhG). Somit ist die Privatsphäre der Nutzer den Ausschließlichkeitsrechten der Urheber de lege lata entzogen. Eine einheitliche Abgrenzung hat sich weder auf Gemeinschaftsebene noch auf internationaler Ebene bisher durchgesetzt. Die Kommission weist auf die Bedeutsamkeit einer Harmonisierung gerade hinsichtlich der neuen Online-Dienste hin, um Rechtssicherheit für die Beteiligten gewährleisten zu können. Das Spannungsfeld der

Gefahr, nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Entgelte aushandeln zu können, da er einerseits gegenüber den Sendeunternehmen bei der Vertragsgestaltung meist schon in der schwächeren Verhandlungsposition sei und ihm zudem im Zweifel keine verlässliche Bewertungsgrundlage (wie Zuschauerquoten o.ä.) zur Verfügung steht. Aufgrund dessen wurde auch bei den Kabel- und Satellitensendungen durch die Urheber und deren Interessenvertretern immer gefordert, dass der urheberrechtlich relevante Akt nicht (nur) in der Sendung, sondern auch im Einzelabruf liegen müsse, wodurch man zu der Anwendung des Empfangsland-Prinzips käme, da dann das Recht auch aller Länder Anwendung finden müsste, in denen der konkrete Abruf stattgefunden hat. Hierbei sollte jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass sich gerade bei im Online-Bereich auftretenden grenzüberschreitenden Verletzungen des Urheberrechts dem Berechtigten, wenn überhaupt, nur dann praktisch wahrnehmbare Möglichkeiten eröffnen, seine Ansprüche gerichtlich zu verfolgen, wenn er es nur mit einem Passivlegitimierten und einer einzigen Rechtsordnung zu tun hat, wenn also die Rechtslage überschaubar bleibt. Anders als im amerikanischen Verfahrensrecht eröffnet die deutsche Rechtsordnung z.B. nicht die Möglichkeit einer Sammelklage ("class action"), mittels derer der Geschädigte ein ganzes Kollektiv an Personen verklagen könnte. Die Anwendbarkeit nur einer Rechtsordnung auf Verwertungs- und Verletzungshandlungen hat daher auch für den Urheber oder Leistungsschutzberechtigten nicht unerhebliche Vorteile.

387 Grünbuch, S. 52.

388 Dies Vorgehensweise ermöglicht es den Mitgliedstaaten, das ausschließliche Vervielfältigungsrecht an den innerstaatlichen Anforderungen des Rechtssystems auszurichten.

389 Näheres zu der Assoziation zwischen dem Recht der privaten Vervielfältigung und technischen Informationssystemen siehe bei Punkt IV.3.B.dd).

390 Definiert im deutschen UrhG in § 15 Abs. 3. Zur deutschen Auffassung dieser Begriffe, vgl. § 2, Punkt IV.2).

widerstreitenden Interessen der beteiligten Kreise zeigt sich in diesem Bereich sehr deutlich³⁹¹. Stark vereinfacht kann man sich die Situation wie folgt vorstellen: wird der Begriff der Öffentlichkeit unter Ausdehnung der entgeltlichen Verwertung zuungunsten der Nutzer zu weit ausgelegt, werden sie die Nutzung unterlassen und die Nachfrage für die Dienste der Informationsgesellschaft würde ausfallen. Erweitert man hingegen die Definition zu sehr zugunsten der privaten, unentgeltlichen Nutzung, wird es am Angebot fehlen, da die Urheber auch an der wesentlichen Verwertung ihrer Schöpfungen finanziell beteiligt werden wollen. Hier zeigt sich die o.g. Ambivalenz der Aufgaben von Politik und Gesetzgebung, bei der Herstellung eines angemessenen Interessenausgleichs unter Berücksichtigung marktwirtschaftlicher Fragen³⁹².

C) *Das Recht der digitalen Verbreitung/Übertragung*

Im Rahmen der Frage einer Einordnung von digitalen Verwertungshandlungen unter die Verwertungsrechte (oder zumindest in das System von körperlichen und unkörperlichen Verwertungshandlungen) vertritt die Kommission die Ansicht, dass eine Abgrenzung zum Rundfunk und daher zum Senderecht empfehlenswert wäre³⁹³. Zur Lösung der Frage, wie die Übertragung von Daten per Internet einzuordnen sei, wird der etwas unkonventionelle Vorschlag gemacht, das Miet- und Verleihrecht der Richtlinie 92/100/EWG und Art. 4 der Computerprogramm-Richtlinie auf die Online-Übertragung analog anzuwenden, da die Online-Nutzung von Werken aus wirtschaftlicher Sicht in Zukunft mit der herkömmlichen Vermietung auf materiellen Trägern fixierter Werke etwa durch eine Video- oder Mediathek in Konkurrenz treten könnte und somit eine wirtschaftlich vergleichbare Verwertung darstelle³⁹⁴. Unter "Vermietung" versteht man gem. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 92/100/EWG und § 17 Abs. 3 UrhG die zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung zu unmittelbarem oder mittelbarem wirtschaftlichen oder kommerziellen Nutzen³⁹⁵. Diese Definition würde nach Meinung der Kommission aufgrund ihrer Weite auch die Online-Übertragung, insbesondere Punkt-Zu-Punkt-Vorgänge wie z.B. Video-On-Demand mit einschließen können. Es wird jedoch erkannt, dass bei einer Anwendung des Vermiet- und Verleihrechts auf die Online-Übertragung aufgrund der im Detail doch sehr unterschiedlichen Materie eine gesetzliche Klarstellung erforderlich wäre³⁹⁶.

391 So. auch Grünbuch S. 54.

392 Man sollte immer bedenken, dass die EU als Wirtschaftsgemeinschaft in erster Linie auch (Eigen-) Interessen an einem florierenden Markt für Informationstechnologien und elektronischen Dienstleistungen bei der Abwägung urheberrechtlichen Handlungsbedarfs berücksichtigen wird.

393 Grünbuch, S. 61.

394 Ebd. S. 58 - die Ähnlichkeit scheint hier insbesondere auf die Video-On-Demand-Systeme bezogen zu sein.

395 Beim Verleihen muss das kommerzielle Element entfallen.

396 Grünbuch, S. 58. An dieser streng wirtschaftlich dominierten Auffassung wird besonders deutlich, dass das Mandat der EU in erster Linie auf marktwirtschaftlichen Aspekten beruht.

D) Das Recht der digitalen Rundfunkübertragung

In diesem Abschnitt wird geprüft, ob es im Umfeld von digitalem und analogem Rundfunk nicht eines abgestuften Regulierungsmodells und einer differenzierten urheberrechtlichen Einordnung bedarf. Die Frage stelle sich deshalb, da der digitale Rundfunk, insbesondere im Rahmen von Spartenprogrammen, die z.B. per Pay-TV ausgestrahlt werden, potenziell verstärkten Anreiz zur unautorisierten Kopie (v.a. im privaten Umfeld) böte³⁹⁷. Besonders für die Tonträgerhersteller ist wäre eine unterschiedliche Behandlung der beiden Verwertungsformen von entscheidender Bedeutung, da sie anders als die Urheber und ausübenden Künstler kein ausschließliches Senderecht haben³⁹⁸. Zumindest diese Ungleichbehandlung sei aufzuheben, um dem erhöhten Schutzbedarf der Tonträgerhersteller³⁹⁹ in der Informationsgesellschaft Rechnung zu tragen.

E) Urheberpersönlichkeitsrecht

Auf dem Gebiet des Urheberpersönlichkeitsrechts wird im Grünbuch trotz großer Unterschiede in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, kein akuter Harmonisierungsbedarf gesehen. Dies wird damit begründet, dass hieraus selten Rechtsstreitigkeiten entstehen, da sich die Parteien meist außergerichtlich einigten⁴⁰⁰.

F) Rechteverwaltung und rechtliche Flankierung von technischen Schutz- und Informationssystemen

In der Informationsgesellschaft wird die Rechtswahrnehmung und die Verwaltung, also Geltendmachung der Urheberrechte zunehmend komplizierter werden. Das Grünbuch nennt in diesem Abschnitt⁴⁰¹ verschiedene Möglichkeiten, diesen Problemen zu begegnen. Eine Entrechtung der Urheber wird zwar als mögliche Konsequenz auf bevorstehende Schwierigkeiten der Verwerter bei der Einholung, grundsätzlich individuell verwalteter, digitaler Nutzungsrechte genannt, aber u.a. mit Hinweis auf die Unvereinbarkeit mit internationalen Konventionen, insbesondere der RBÜ, kategorisch abgelehnt. Es wird vielmehr angeregt, die Rechteverwaltung zu vereinfachen und zwar nicht auf dem Wege der Einführung von Zwangslizenzen oder Wahrnehmungszwängen,

397 Einerseits ist die Kopie je nach Aufnahmegerät qualitativ kaum mehr vom Original zu unterscheiden, andererseits fehlen hier auch störende Unterbrechungen des Programms durch Werbung etc. Vergleiche hierzu auch die Ausführungen über die Diskussion der Literatur bezüglich sog. Mehrkanaldienste in § 2, Punkt VII.4.A.aa).

398 Art. 8 Abs. 2, Richtlinie 93/83/EWG (Vermietrechtsrichtlinie) gesteht den Tonträgerherstellern nur einen Vergütungsanspruch zu. Gleiches gilt nach § 86 UrhG im deutschen UrhG, vgl. hierzu § 2 Punkt VII.4.A.aa).

399 Die Tonträgerhersteller wären neben den Urhebern die wohl am meisten betroffene Gruppe der Berechtigten, da sich besonders auf dem Gebiet der digital gespeicherten Musik der Austausch privat angefertigter Vervielfältigungsstücke, drastisch auf den Verkauf von Originalen auswirkt.

400 Grünbuch, S. 67.

401 Abschnitt VIII, S. 69-79.

sondern vielmehr durch die Einführung zentraler Rechteverwaltungseinrichtungen, an die sich die Berechtigten wenden sollen⁴⁰².

Schon 1994 wurden die Möglichkeiten, die technische Schutz- und Kontrollsysteme bei der digitalen Verwertung geschützten Materials bieten, als erheblich eingeschätzt. Die Kommission befürwortete grundsätzlich die Entwicklung und Etablierung solcher Systeme, jedenfalls in standardisierter Form und unter Beachtung der Datenschutzproblematik⁴⁰³.

G) Fazit

Durch die Schaffung des Grünbuches hat die EU-Kommission zukunftssträchtige Denkanstöße für die Fragen rund um Multimedia und das Recht des geistigen Eigentums gesetzt und einen beispielhaften Diskurs eingeleitet, bei dem die Einbeziehung der beteiligten Kreise für die Effektivität eine wichtige Rolle spielte⁴⁰⁴. Darin ist auch heute noch dessen Bedeutung zu sehen, obgleich aufgrund der neueren Entwicklung inzwischen viele Ansichten als überholt angesehen werden müssen.

IV. Europäische Harmonisierungsmaßnahmen und deren Umsetzung

1.) Einleitung

Seit 1991 sind fünf Harmonisierungsrichtlinien der EU auf dem Gebiet des Urheberrechts erlassen worden. 1991 wurde die Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen⁴⁰⁵ erlassen; 1992 die Vermietrechtsrichtlinie (92/100)⁴⁰⁶; 1993 die Satelliten- und Kabel-Richtlinie⁴⁰⁷) und die Schutzdauer-Richtlinie⁴⁰⁸ und 1996 die Datenbank-Richtlinie⁴⁰⁹.

402 Genannt werden sog. One-Stop-Shops oder "Clearing-Houses", von denen auf, auf freiwilliger Basis, sämtliche Rechte verwaltet und vergeben werden.

403 Grünbuch, S. 80. Wie jedoch die Intervention auf diesem Gebiet durch die EU aussehen soll, darüber wollte man, wohl ob der anhaltenden Kontroversen, noch keine spezifischen Aussagen machen.

404 Nach Einleitung des Konsultationsprozesses wurde am 8./9. Januar 1996 eine Anhörung zu ausgesetzten Themen durchgeführt. Mehr als 350 schriftliche Stellungnahmen wurden der Kommission übermittelt, deren Auswertung erneut zu weiterführenden Konsultationen und Sitzungen der beteiligten Kreise führte; vgl. Reinbothe, Der EU-Richtlinienentwurf zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft, ZUM 1998, S. 429 (431 f.).

405 Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, Amtsblatt EG (Abl. EG) Nr. L 122 vom 17.05.1991 S. 42 =GRUR Int. 1991, S. 545.

406 Richtlinie 92/100 des Rates vom 19.11.1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums; Abl. EG Nr. L 346 vom 27.11.1992= GRUR Int. 1993, S. 144.

407 Richtlinie 93/83 des Rates vom 27.09.1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, Abl. EG Nr. L 248 vom 06.10.1993, S. 15= GRUR Int. 1993, S. 936.

Auch diese umfangreichen Harmonisierungsmaßnahmen verdeutlichen die Bedeutung, die dem Schutz des geistigen Eigentums bei Fragen der Informationsgesellschaft seitens der EU beigemessen wird. Erstaunlich ist dieser hohe Harmonisierungsstandard insbesondere deshalb, da die EU kein eigentliches Mandat für das Recht des geistigen Eigentums hat⁴¹⁰. Vielmehr zielt die Aktivität der EU auf Wohlstand, Beschäftigung und Wachstum ab, was durch die Etablierung eines europäischen Binnenmarkts und grenzüberschreitenden Wettbewerbs erreicht werden soll. Auch soll die Wettbewerbsfähigkeit der EU auf internationaler Ebene gesichert werden. Um diese Ziele zu sichern, ist die Gemeinschaft befugt und verpflichtet, entsprechende (gesetzgeberische) Maßnahmen zu treffen. Insoweit hat die EU Kompetenzen auch auf dem Gebiet des geistigen Eigentums. Rechtsgrundlage für die im Rahmen des Harmonisierungsprozesses erlassenen Richtlinien ist im Allgemeinen der Art. 100a EGV, also das Binnenmarktsmandat, sowie die Vorschriften über die Dienstleistungs- und die Niederlassungsfreiheit, Art. 57, Abs. 2, 66 EGV. Die Begründungen der Richtlinien enthalten aufgrund dieses einheitlichen Ziels, trotz unterschiedlicher Regelungsgegenstände immer wiederkehrende Formulierungen⁴¹¹.

2.) Die Richtlinien im Einzelnen

A) *Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen*

Die Computerprogrammrichtlinie⁴¹² bildete den ersten Schritt auf dem Weg zu einer umfangreichen Harmonisierung des europäischen Urheberrechts. Die Umsetzung in das

408 Richtlinie 93/98 des Rates vom 29.10.1993 zur Harmonisierung des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, Abl. EG Nr. 290 vom 24.11.1993, S. 9 = GRUR Int. 1994, S. 141.

409 Richtlinie 96/9 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, Abl. EG Nr. L 77 vom 27.03.1996, S. 20 = GRUR Int. 1996, S. 806.

410 Reinbothe, ZUM 1998, S. 429.

411 So taucht z.B. die Begründung, dass unterschiedliche Regelungen in den Mitgliedstaaten zu Handelsschranken und Wettbewerbsverzerrungen führen können und/oder das Funktionieren des Binnenmarktes zu beeinträchtigen geeignet sind, immer wieder auf. Auch wird wiederholt auf die Gefahr hingewiesen, dass unter diesen Gesichtspunkten gefährliche Diskrepanzen zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ein schnelles Handeln der EU erforderten, da ansonsten die Gefahr einer Vergrößerung der Unterschiede durch etwaige "Alleingänge" der Mitgliedstaaten bestünde. Eine Standardbegründung für die Erweiterung des Urheberrechtsschutzes liegt in der Aussage, dass die Urheber ihre Kreativität nur entfalten werden, wenn sie dadurch ein angemessenes Einkommen erzielen können, welches durch ein starkes Schutzrecht gewährleistet werden müsse. Eine abnehmende Tendenz des künstlerischen Schaffens führe jedoch zu dem für alle Beteiligten unerwünschten Effekt, dass "die Datenautobahnen leer bleiben".

412 Da die Richtlinie eigentlich nicht in den Berichtszeitraum fällt, soll sie hier nur der Vollständigkeit halber kurz vorgestellt werden. Es sei jedoch angemerkt, dass sich in den §§ 69a - 69g UrhG einige bemerkenswert innovative Regelungen finden, die mitunter den Anpassungsbedarf und die Besonderheiten beim Schutz digitaler Produkte sehr gut widerspiegeln. Nur ein Beispiel sei hier genannt, ansonsten wird auf den Gesetzestext verwiesen, bzw. auf das Werk von Lehmann (Hrsg.), Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen, 2. Auflage 1993. Nach § 69b Abs. 1 UrhG ist

deutsche UrhG erfolgte in fast wörtlicher Übernahme durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.06.1993⁴¹³, wobei die Bestimmungen durch Einführung eines 8. Abschnittes (§§ 69a-69g UrhG) in toto in das UrhG integriert wurden.

B) Richtlinie 92/100/EWG zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums

Die Richtlinie 92/100/EWG wurde am 19. November 1992 vom Europäischen Rat verabschiedet und mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des UrhG vom 23.06.1995 in das UrhG übernommen⁴¹⁴. Den Urhebern, ausübenden Künstlern, Film- und Tonträgerherstellern wird hierdurch das ausschließliche Recht eingeräumt, Originale oder Kopien des Schutzgegenstandes zu vermieten. Hierin liegt im Bereich des deutschen UrhG die erheblichste Neuerung, da nach der bisherigen Regelung des § 27 UrhG der Urheber die Weitervermietung nicht verbieten konnte, sondern nur einen Vergütungsanspruch hatte. Auf einen solchen Vergütungsanspruch werden die Urheber nunmehr nur noch im Bereich des Verleihs durch öffentliche Bibliotheken und ähnliche Institutionen ("public lending") beschränkt, wobei die Richtlinie diesbezüglich einen ausdrücklichen Umsetzungsspielraum vorsieht (Art. 5 Abs. 1 RL). Der deutsche Gesetzgeber hat sich im Rahmen dieses Spielraums entschlossen unter Beibehaltung der bisherigen Regelung, dem Schutz der "kultur-, bildungs- und erziehungspolitischen Aufgabenstellung der öffentlichen Bibliotheken" weiterhin Rechnung zu tragen und die Urheber beim public lending auf einen Vergütungsanspruch zu beschränken (vergleiche § 27 Abs. 2 UrhG)⁴¹⁵.

Bedeutsam ist auch die Regelung in Art. 4 RL, umgesetzt durch § 27 Abs. 1 UrhG, über den unverzichtbaren Vergütungsanspruch bei der Weitervermietung eines Werkes. Auch wenn der Urheber sein Vermietrecht an einen Tonträger- oder Filmhersteller abgetreten hat, ist ihm für die Vermietung (unabhängig von der vertraglich vereinbarten

bei Computerprogrammen, die durch angestellte Programmierer hergestellt werden, nur der Arbeitgeber zur Verwertung berechtigt. Hier wurde durch die Gesetzgebung berücksichtigt, dass es sich bei Computerprogrammen um vorrangig wirtschaftlich orientierte Produkte handelt, einer Tatsache der mit einer umfassenden *cessio legis* der Verwertungsbefugnis Rechnung getragen wurde. Auf diese Weise wurde die Verkehrsfähigkeit von Computerprogrammen optimiert und darüber hinaus das Investitionsrisiko des Herstellers erstmals gegenüber den Individualinteressen der Urheber als höherrangig anerkannt. Zu den einzelnen Regelungen, vgl. auch Schrickner/Loewenheim, vor §§ 69a ff. und §§ 69a ff. Zu den Auswirkungen der Umsetzung der Richtlinie in das deutsche UrhG, insbesondere im Rahmen der Schutzfähigkeit der "kleinen Münze" (also der Absenkung der Schöpfungshöhe), vgl. Paschke/Kerfack, ZUM 1996, S. 498 ff. und Ausführungen im Abschnitt über die Rechtsprechung (§ 4).

413 BGBl. I 1993, S. 910.

414 BGBl. 1995 Teil I, S. 842 = Mestmäcker/Schulze, Bd. 3, Anhang C.2.

415 Vgl. auch Becker, Neuordnung des Urheberrechts in der EG, in Hübner (Hrsg.) Rahmenbedingungen für die Programmbeschaffung, München 1994, S. 37 ff. (48).

Gegenleistung) noch eine Vergütung zu zahlen. Dieser Vergütungsanspruch ist unverzichtbar. Grund für diese Regelung war die Praxis der Tonträger- und Filmhersteller, sich meist pauschal neben Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht auch die Vermietrechte einräumen zu lassen, oft ohne dafür eine äquivalente Gegenleistung zu versprechen⁴¹⁶. Da die Richtlinie keine Vorgaben über den Anspruchsgegner enthält, konnte sich der deutsche Gesetzgeber berechtigterweise für einen Anspruch gegen den Vermieter selbst (also nicht gegen den Hersteller der Bild- oder Tonträger als eigentlichen Vertragspartner) entscheiden. Der Anspruch kann gem. § 27 Abs. 1 Satz 3 UrhG jedoch nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden⁴¹⁷.

Das zweite Kapitel enthält Regelungen für die verwandten Schutzrechte, welche bis zur Verabschiedung der Richtlinie vom europäischen Recht noch gar nicht geregelt worden waren⁴¹⁸. Der Schwerpunkt der Regelungen besteht darin, die Unterschiede zwischen Urheber- und Leistungsschutzrechten zu verringern⁴¹⁹, um die durch die Entwicklung der Informationsgesellschaft erforderliche neue Gewichtung der zu schützenden Interessen entsprechend zu berücksichtigen⁴²⁰. Die Rechte waren im deutschen UrhG jedoch weitgehend bereits vorher angelegt⁴²¹. Neu wurde lediglich das Verbreitungsrecht der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Filmhersteller und ein Anspruch derselben auf die Vergütung aus § 27 Abs. 2 UrhG eingeführt.

416 Vgl. Becker, in Hübner (Hrsg.), S. 48.

417 Sog. Wahrnehmungszwang.

418 Diese Tatsache wird wegen des Umgangstitels "Vermiet- und Verleihrechtsrichtlinie" oft nicht genügend beachtet, was sicherlich ein Fehler ist, da sich hier einige grundlegende Neuerungen supranationalen Leistungsschutzrechtes finden, wie z.B. das ausschließliche Recht der öffentlichen Wiedergabe (Art. 8 RL.).

419 Die ausübenden Künstler erhielten erst durch diese Richtlinie auch auf europäischer Ebene das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Vermietrecht, das Aufnahmerecht (alle nunmehr in § 75 UrhG geregelt) und das Recht, Sendungen (§ 76 UrhG) und die Ausstrahlung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen per öffentlicher Wiedergabe zu verbieten (§ 77 UrhG). Weitgehend gleiche Rechte haben auch die Sendeunternehmen und Tonträgerhersteller erhalten.

420 Dies wird u.a. mit den hohen Investitionen v.a. der Hersteller begründet, die wirtschaftlich und kulturell wünschenswert sind und daher einen den Urheberrechten zumindest im Umfang vergleichbaren Schutz verdienen.

421 Vgl. Dietz, Entwicklung des Urheberrechts in Deutschland von 1993 bis Mitte 1997, UFITA Bd. 136 (1998), S. 5 ff. (14).

C) *Richtlinie 93/83/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung*

a) Allgemeines

Die Richtlinie 93/83 wurde mit einiger Verspätung⁴²² durch das 4. Gesetz zur Änderung des UrhG vom 8. Mai 1998 in das UrhG umgesetzt. Dabei wurden die §§ 20a und 20b neu in das UrhG eingefügt.

Regelungsinhalt ist zum einen das Senderecht bei europäischen Satellitensendungen und zum anderen das Kabelweiterverbreitungsrecht bezüglich grenzüberschreitender Rundfunksendungen.

b) Satellitensenderecht

Der erste Teil der Richtlinie beschäftigt sich mit dem Satellitensenderecht. Der Begriff "Satellit" wird im Art. 1 Abs. 1 definiert⁴²³. Die Definition macht deutlich, dass es für die Anwendbarkeit nicht auf technische Spezifikationen ankommt. Anwendbar ist daher die Richtlinie sowohl auf die Übertragung mittels sog. Direktsatelliten, als auch mittels Fernmeldesatelliten⁴²⁴, wobei bei letzteren zumindest ein Individualempfang in wirtschaftlich vertretbarer Weise möglich sein muss⁴²⁵. Nicht umfasst werden jedoch die digitalen Übertragungsarten über Datennetze und die grenzüberschreitende terrestrische Rundfunkübertragung. Gegen die Aufnahme der digitalen Übertragungen sprachen sich die Beteiligten des Konsultationsprozesses zum Entwurf ausdrücklich aus, da man hier bei der Anwendung des Sendelandprinzips (siehe nächster Absatz) auf besondere Schwierigkeiten stoßen würde⁴²⁶.

Schwerpunkt der neuen Regelungen ist die Beendigung der Kontroverse über die Anwendung der Sendeland- oder der Empfangsland-Theorie (oder "Bogsch-Theorie"⁴²⁷).

422 Nach Art. 14 Abs. 1 Richtlinie war diese bis zum 1.1.1995 umzusetzen. Zu den Gründen für diese Verspätung vgl. Dietz, Entwicklung des Urheberrechts in Deutschland von 1993 bis Mitte 1997, UFITA 136, S. 31 f.

423 Ein Satellit i.S.d. Richtlinie ist ein solcher, "der auf Frequenzbändern arbeitet, die fermelderechtlich dem Aussenden von Signalen zum öffentlichen Empfang oder der nichtöffentlichen Individual-Kommunikation vorbehalten sind".

424 Fernmeldesatelliten senden mit geringer Stärke in Frequenzbereichen, die im Allgemeinen nicht für die Allgemeinheit freigegeben sind, Direktstrahlsatelliten senden meist auf für die Allgemeinheit zugänglichen Frequenzbereichen und dienen somit der Übermittlung von Massenkommunikation (z.B. Astra) – vgl. Neumaier, Zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 93/83/EWG vom 27. September 1993 "Kabel- und Satellitenrichtlinie" durch den Bundesgesetzgeber, Archiv für Post und Telekommunikation, 1998, S. 354 ff. (356).

425 Dreier, Rundfunk und Urheberrechte im Binnenmarkt, GRUR Int. 1991, S. 13 (16).

426 Es bleibt hier somit zunächst bei dem Empfangslandprinzip, vgl. zu den Gründen für diese Entwicklung die Ausführungen in Fn. 386.

427 Benannt nach dem Generaldirektor der WIPO, Arpad Bogsch.

Die Richtlinie entscheidet zugunsten der Sendeland-Theorie (Art. 1a)⁴²⁸. Urheberrechtlich relevante Verwertungshandlung ist danach das Einspeisen der “programmtragenden Signale”. Durch diese materielle Regelung werden auch die Probleme, die sich durch Anwendung des Schutzlandprinzips bei der Frage nach dem anwendbaren Recht bei Sachverhalten mit Auslandsbezug ergeben, umgangen⁴²⁹. Durch die Lösung nach dem Sendelandprinzip kommt bei grenzüberschreitenden Satellitensendungen immer nur die Rechtsordnung des Sendelands zum Tragen.

Um der Gefahr einer Umgehung des hohen Schutzniveaus im Europäischen Wirtschaftsraum durch die Verlagerung der Sendung in Drittländer begegnen zu können, bestimmt Art. 1 Abs. 2 lit. d (umgesetzt in § 20a Abs. 2 UrhG) eine Ausnahme von der Sendeland-Theorie⁴³⁰, für die Fälle, dass durch deren Anwendung ein dem Schutzzweck der Regelung entgegenlaufender Effekt dadurch entsteht, dass sich der Sender in einem Land befindet, welches ein im Vergleich zur EU niedrigeres Schutzniveau aufweist. Die Anwendung der Ausnahmeregelungen kann im Einzelfall auch zu einer der Behandlung nach der Empfangslandtheorie äquivalenten Bewertung führen⁴³¹.

c) Kabelweitersendung

Nach Art. 8 ff. RL, wird Urhebern⁴³² und Leistungsschutzberechtigten⁴³³ das ausschließliche Recht zuerkannt, über die Weitersendung bereits gesendeter Werke und Leistungen zu entscheiden. Die Kabelweiterleitungsrechte unterliegen nach Art. 9 Abs. 1 RL, § 20b Abs. 1 Satz 1 UrhG einem Wahrnehmungszwang⁴³⁴, es sei denn, Sendeunternehmen verwerten in diesem Zusammenhang eigene Sendungen (Art. 10 RL und § 20b Abs. 1 S.

428 Umgesetzt in § 20a UrhG.

429 Siehe zum Schutzlandprinzip die Verweise in Fn. 386.

430 Die Ausnahme kommt zum Tragen, wenn die Sendung in einem Land ausgeführt wurde, dessen Schutzniveau nicht dem der EU-Richtlinie entspricht. Dies kommt jedoch nur in Betracht, wenn nach Ziff. 1 die Erdfunkstation, durch die die programmtragenden Signale zum Satelliten geleitet werden, in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat liegt oder nach Ziff. 2, wenn das Sendeunternehmen seine Niederlassung in einem Mitglied- oder Vertragsstaat hat. Anspruchsgegner ist bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziff. 1 die Erdfunkstation, bei Ziff. 2 das Sendeunternehmen. Durch diese Regelungen könnte dem bereits in Fn. 386) angesprochenen Defizit der Sendeland-Theorie bei gezielter Umgehung des hohen europäischen Schutzstandards in einigen Fällen Abhilfe geschaffen werden.

431 Dietz, UFITA Bd. 136, S. 28 f.

432 Umgesetzt in § 20b UrhG.

433 Im Rahmen der verwandten Schutzrechte wird zum Teil auf § 20b UrhG verwiesen, vgl. § 76 Abs. 3 UrhG für die ausübenden Künstler; § 86 i.V.m. § 77 UrhG für die Tonträgerhersteller und § 87, Abs. 1 Ziff.1 UrhG für die Sendeunternehmen.

434 Diese Bestimmung ist in Deutschland eine Besonderheit, weil Wahrnehmungszwänge bisher nur bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen (wie die Pressespiegelvergütung oder die Vergütung für private Vervielfältigung) bestanden, nicht jedoch wie hier, bei der Verwertung von Ausschließlichkeitsrechten; vgl. Dietz, UFITA Bd. 136, S. 30.

2 UrhG). Vorschriften über die Art und Weise der Wahrnehmung finden sich in den §§ 13b, Abs. 3 und 14d Urheberrechtswahrnehmungsgesetz.

D) Richtlinie 93/98 des Rates zur Harmonisierung des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (Schutzdauer-Richtlinie).

Die RL 93/83/EWG wurde wie auch die Vermietrechtsrichtlinie durch das 3. Urheberrechtsänderungsgesetz in das deutsche UrhG umgesetzt.

Für die deutschen Urheber hatte die Richtlinie hingegen keine weiter gehenden Konsequenzen, da eine Schutzfrist von 70 Jahren post mortem auctoris (p.m.a.), zu deren Einführung die zentrale Vorschrift der Richtlinie verpflichtet, in Deutschland gem. § 64 UrhG bereits seit 1965 gilt⁴³⁵.

Eine Änderung wurde jedoch in § 83 UrhG für die Künstlerpersönlichkeitsrechte vorgenommen, deren Schutzfrist nun 50 statt 25 Jahre beträgt. Gleiches gilt für die Rechte der Tonträgerhersteller (§ 85 Abs. 2 UrhG), der Sendeunternehmen (§ 87 Abs. 2 UrhG) und der Filmproduzenten (§ 94 Abs. 3 UrhG).

Eine weitere Neuerung ist in der Regelung über die Berechnung der Schutzfrist bei Filmwerken in § 65 Abs. 2 UrhG zu sehen. Dieses erlischt nun 70 Jahre nach dem Tod einer der dort genannten Personen⁴³⁶.

E) Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

Die Datenbank-Richtlinie wurde als Bestandteil (Art. 7) des Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes (IuKDG, auch "Multimedia-Gesetz" genannt) vom 22. Juli 1997 in Deutschland umgesetzt⁴³⁷. Die Änderungen des UrhG sind am 1. Januar 1998 in Kraft getreten.

Die Datenbank-Richtlinie unterscheidet zwei verschiedene Rechte. Kapitel II beschäftigt sich mit dem Schutz des Urhebers eines Datenbankwerkes. Es handelt sich hier um ein klassisches Urheberrecht, daher greift der Schutz nur, wenn die Datenbank⁴³⁸ sich

435 Nach Dietz, UFITA 136, S. 16 diente die deutsche Regelung als Vorbild für die Richtlinie.

436 Genannt werden hier der Hauptregisseur, der Urheber des Drehbuchs, der Urheber der Dialoge und der Komponist der Filmmusik. Obwohl sich der Gedanke aufdrängt, sollen dieser Vorschrift wohl keine Anhaltspunkte für die schwierige Frage nach der Urheberschaft an Filmwerken zu entnehmen sein.

437 Auch andere Vorschriften des Multimedia-Gesetzes sind für das Urheberrecht von Bedeutung. In diesen Bereich fallen v.a. die Vorschriften über die Verantwortlichkeit von Providern (vgl. § 5 TDG). Diese Vorschrift soll auch im Bereich des UrhG gelten. Gleiches gilt für das Signaturgesetz (Art. 3 IuKDG). Gerade für den Schutz des Urheberrechts, bzw. den kommerziellen Verkehr mit geschütztem Material im Online-Bereich werden elektronische Signaturen und ähnliche Errungenschaften in Zukunft eine große Rolle spielen, vgl. Dietz, UFITA Bd. 136, S. 22.

438 Unter Datenbanken fallen Sammlungen von Daten in jeglicher Form, die auf bestimmte Art und Weise ausgewählt und angeordnet wurden. Dies kann einerseits in elektronischer Form geschehen,

durch die ‐Auswahl oder Anordnung ihrer Elemente‐ als pers nliche geistige Sch pfung qualifizieren l sst (Art. 3 Abs. 1 RL). Datenbankwerke sind nach dem Verst ndnis des deutschen Urheberrechts mit den Sammelwerken verwandt, eine Definition findet sich in § 3 Abs. 2 UrhG. Einige wenige Vorschriften  ber Datenbankwerke wurden an passender Stelle in das Gesetz eingef gt⁴³⁹, in den meisten F llen belie  es der deutsche Gesetzgeber jedoch mit Hinweis auf die anwendbaren und ausreichenden allgemeinen Regelungen bei der bisherigen Rechtslage⁴⁴⁰. Im Bereich der Ausnahmevorschriften wurden die Privilegierungen zur privaten Nutzung bei elektronischen Datenbankwerken erheblich eingeschr nkt⁴⁴¹, womit der erleichterten Kopierm glichkeiten und den sich daraus f r die Urheber ergebenden Gefahren wie schon zuvor in der Computerprogramm-Richtlinie Rechnung getragen werden soll.

Kapitel III regelt die Rechte des Datenbankherstellers. Bei der Umsetzung dieser Regelungen ging der deutsche Gesetzgeber mit einer anderen Methode vor. Da es sich hier um ein sehr eigenst ndiges verwandtes Schutzrecht handelt, ein sog. ‐Schutzrecht sui generis‐, wurden die Art. 7 - 11 der Richtlinie in toto in das Urheberrecht inkorporiert und hierf r ein neuer 6. Abschnitt geschaffen (§§ 87a - 87e UrhG)⁴⁴². Es handelt sich hierbei um ein reines Wirtschaftsrecht⁴⁴³, dessen Zielsetzung darin liegt, die oft erheblichen Investitionen des Herstellers, deren Amortisierung durch erleichterte Kopierm g-

wie z.B. bei einer Gesetzessammlung auf CD-ROM oder einem Online-Archiv oder auch in analoger Form, wie bei einem Almanach oder einer Statistik.

- 439 Vgl. z.B. § 23 UrhG. Hiernach ist wie bei Bauwerken und Werken der bildenden Kunst bereits die Herstellung einer Bearbeitung einer elektronischen Datenbank erlaubnispflichtig. Auch der § 55 a UrhG wurde als spezielle Ausnahmevorschrift von dem Schutz von Datenbankwerken neu eingef hrt.
- 440 Nicht umgesetzt wurde z.B. der Art. 3 Abs. 1 RL, die f r das Schutzf higkeitskriterium der Datenbankwerke ma bliche Regelung, welche bestimmt, dass au er der pers nlich geistigen Sch pfung keine anderen Anforderungen an die Schutzf higkeit gestellt werden d rfen. Diese Vorschrift ist dem Art. 1 Abs. 3 Computerprogrammrichtlinie nachgebildet und soll klarstellen, dass  sthetische oder qualitative Gesichtspunkte f r die Schutzf higkeit irrelevant sind. Der deutsche Gesetzgeber belie  es hier allerdings (anders als bei der Umsetzung der Computerprogrammrichtlinie durch § 69a Abs. 3 UrhG) bei der allgemeinen Regel des § 2 Abs. 2 UrhG. Zu den Auswirkungen der unterlassenen Umsetzung, vgl. § 4.II.1).
- 441 Vgl. Art. 6 RL, umgesetzt in § 53 Abs. 5 UrhG. Hiernach sind die Ausnahmen zum privaten oder eigenen Gebrauch gem. § 53 Abs. 1 UrhG und § 53 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 UrhG nicht auf elektronische Datenbanken anwendbar. Ob dies unter dem Aspekt, dass ein Verbot der privaten Vervielf ltigung auch negative Auswirkungen f r die Urheber entfalten kann, sinnvoll ist, bleibt fraglich. Siehe hierzu § 2 Punkt V.D), Fn. 192.
- 442 Teilweise wurde sogar gefordert, f r dieses Recht ein eigenes Gesetz zu schaffen, vgl. Vogel, Die Umsetzung der Richtlinie 96/9/EWG  ber den rechtlichen Schutz von Datenbanken in Art. 7 des Regierungsentwurfs eines Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes, ZUM 1997, S. 592 (594).
- 443 Loewenheim, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa, GRUR Int. 1997, S. 285 (287).

lichkeiten bedroht werden, zu schützen⁴⁴⁴. Aufgrund dieser Ausrichtung ist das Vorliegen einer persönlich geistigen Schöpfung bei "einfachen Datenbanken" auch keine Schutzvoraussetzung. Als "Hersteller" gilt die (juristische oder natürliche⁴⁴⁵) Person, welche die Investitionen vorgenommen hat (§ 87a Abs. 2 UrhG). Es zeigt sich, dass die Anzahl der Berechtigten an einer urheberrechtlich geschützten Datenbank sehr groß sein kann, namentlich können an einer solchen zum einen die Urheberrechte der zur Herstellung verwendeten Werke (vgl. § 3 Abs. 1 UrhG), das Urheberrecht an der Datenbank selber (falls es sich um ein Datenbankwerk handelt) und letztlich das verwandte Schutzrecht des Datenbankherstellers bestehen. Die Rechtslage insbesondere für die Lizenzierung der Nutzung durch einen Werkmittler kann daher recht kompliziert sein.

Die Verwertungsrechte des Datenbankherstellers (Art. 7 RL) sind in § 87b UrhG geregelt und entsprechen im Wesentlichen den Urheberrechten. Von der Option möglicher Schrankenregelungen in Art. 9 der Richtlinie hat der deutsche Gesetzgeber in vollem Umfang in § 87c UrhG Gebrauch gemacht⁴⁴⁶. Bei der Anwendbarkeit der Schrankenregelungen ist zum Teil zwischen elektronischen und sonstigen Datenbanken unterschieden worden, worin erstmals der Ansatz zu erkennen ist, digitale und analoge Werkformen äquivalent zu den, teilweise völlig unterschiedlich zu berücksichtigenden, Gefahren und Interessenkonflikten, abgestuft zu regeln (vgl. z.B. in § 87c, Abs. 1, Ziff. 1 UrhG)⁴⁴⁷. Die Schutzdauer des Rechtes beträgt 15 Jahre (§ 87d UrhG) ab Veröffentlichung oder Herstellung, falls eine Veröffentlichung nicht stattfindet⁴⁴⁸.

Eine bemerkenswerte vertragsrechtliche Sonderregelung enthält § 87e UrhG. Hiernach ist eine Abrede unwirksam, die einem berechtigten Nutzer eines Datenbankwerkes ohne Ausnahme verbietet, unwesentliche Teile der Datenbank zu verwerten. Erweiterungen des sui-generis-Schutzes sind danach weitgehend unzulässig. Hieran erkennt man den wettbewerbsrechtlichen Charakter dieser Regelung, welche neben dem freien Wettbewerb insbesondere die Interessen der berechtigten Nutzer zu schützen bestimmt ist⁴⁴⁹.

444 Vgl. Erwägungsgründe 39 und 40 zur RL 96/9/EG und ausdrücklich § 87a Abs. 1 UrhG. Diese Zielsetzung haben die §§ 87a ff. UrhG mit den §§ 88 ff. UrhG gemein. Auch hier geht es um den Schutz wirtschaftlicher Investitionen (des Filmherstellers).

445 Vgl. § 127a Abs. 1 UrhG. Im Gegensatz zu den Urheberrechten können verwandte Schutzrechte auch juristischen Personen zustehen.

446 Dabei hat man sich aber im Wesentlichen an den vorgegebenen Rahmen gehalten, vgl. Raue/Bensinger, Umsetzung des sui-generis-Rechts an Datenbanken in den §§ 87a ff. UrhG, MMR 1998, S. 507 (511 f.).

447 Wie auch bei den Vorschriften über Datenbankwerke (vgl. etwa § 53 Abs. 5 UrhG) werden hier elektronische Datenbanken verstärkt geschützt.

448 Es scheint, dass mit einer angemessenen kurzen Schutzdauer erstmals der kurzlebigen Natur derartiger Produkte (v.a. im elektronischen Sektor) Rechnung getragen werden sollte und dass hier auch der Interessenausgleich eine solche Regelung erfordert.

449 Dietz, UFITA 136, S. 27.

3.) Zukünftige Harmonisierungsmaßnahmen

A) *Richtlinienentwurf zum Folgerecht*⁴⁵⁰

Der Richtlinienentwurf geht auf eine Initiative der Kommission⁴⁵¹ zurück, der Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴⁵² folgten.

Danach sollen Wettbewerbsverzerrungen, die sich aus der unterschiedlichen Behandlung des Folgerechts⁴⁵³ ergeben, in den Mitgliedstaaten beseitigt werden⁴⁵⁴. Sinn der Harmonisierung ist es, neben der gemeinschaftsweiten Einführung dieses Rechts, in erster Linie eine Kohärenz bei den Vergütungssätzen herzustellen.

Die deutsche Regelung in § 26 UrhG wäre bei Inkrafttreten der Richtlinie in verschiedenen Punkten zu ändern. Dies bezieht sich in erster Linie auf den Vergütungssatz. Der Richtlinienentwurf sieht (im Gegensatz zur deutschen Regelung in § 26 Abs.1 UrhG) in Art. 3 und 4 ein abgestuftes Vergütungssystem, je nach Höhe des Verkaufspreises vor (je höher dieser ist, desto geringer die Beteiligung)⁴⁵⁵. Eine weitere Neuerung liegt in der Schutzdauer des Folgerechts, welche nach Art. 8 RLE sich an der Schutzdauer-Richtlinie orientieren soll (also 70 Jahre post mortem auctoris), während nach derzeitigem deutschem Recht (§ 26 Abs. 7 UrhG) die Ansprüche nach 10 Jahren verjähren.

Keine Vorgaben enthält der Vorschlag jedoch in Bezug auf die Rechtswahrnehmung. Die Mitgliedstaaten können also ihre Wahrnehmungssysteme selbst wählen, bzw. aufrecht erhalten⁴⁵⁶. In Deutschland obliegt die Ausübung des Vergütungsanspruchs den Urhebern selber, während die damit korrespondierenden Auskunftsansprüche gem. § 26 Abs. 5 UrhG nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können.

450 Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks, KOM (1998) 78 endg. – 96/085 (COD), von der Kommission vorgelegt am 12. März 1998, Abl. Nr. C 125, S. 8. Dieser Richtlinienentwurf soll hier nur der Vollständigkeit halber genannt werden, ein spezieller Bezug zu Multimedia ist nicht ersichtlich, da das Folgerecht nur Werke der bildenden Künste betrifft.

451 Abl. C 178 vom 21.6.1996, S. 16.

452 Abl. C 75 vom 10.3.1997, S. 17.

453 Nach dem Erwägungsgrund Nr. 1 RLE ist das Folgerecht "das unabtretbare und unveräußerliche Recht des Urhebers auf wirtschaftliche Beteiligung am Erlös aus jeder Weiterveräußerung des Originals eines Werkes der bildenden Künste". Nach § 26 Abs. 1 UrhG hat der Urheber eines Werkes der bildenden Künste einen Anspruch auf einen Anteil von 5% aus jeder Weiterveräußerung, wenn diese durch einen Kunsthändler oder Versteigerer vorgenommen wird.

454 Hohe Vergütungssätze bestehen in Deutschland (siehe letzte Fn.) und den nordischen Ländern, während das britische Copyright gar kein Folgerecht kennt. Dadurch entstehen nach Auffassung der Kommission nicht akzeptable Störungen des gemeinsamen Marktes. Bei dem Harmonisierungsvorhaben muss in erster Linie heftiger Widerstand seitens englischer Auktionshäuser überwunden werden.

455 Die Beteiligungssätze liegen zwischen 2% (Erlös über 250.000 ECU) und 4% (Erlös zwischen 1000 und 50.000 ECU).

456 Vgl. Erwägungsgrund 23 RLE.

B) *Richtlinienentwurf zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft*⁴⁵⁷

a) Zielsetzung und Historie

Der Richtlinienentwurf folgt zwei Zielrichtungen und ist im Wesentlichen auf den bereits genannten Konsultationsprozess zurückzuführen. In der Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament vom 20. November 1996⁴⁵⁸ hat die Kommission ein Arbeitsprogramm mit konkreten Initiativen angekündigt, welches in der Vorlage dieses Richtlinienentwurfs mündete. Prioritäre Aufgaben sind danach die Harmonisierung des Vielfältigungsrechts; des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, einschließlich des Online-Angebots; des Verbreitungsrechts einschließlich des Erschöpfungsgrundsatzes und die Einführung eines gemeinschaftsweiten Schutzes gegen die Umgehung technischer Schutz- und Informationssysteme im Rahmen einer gesetzgeberischen Initiative⁴⁵⁹. In dieser Richtlinie konkretisiert sich erstmals das erklärte Ziel der EU, den Entwicklungen der Informationsgesellschaft mit einer rechtlichen Reaktion zu begegnen⁴⁶⁰, die Richtlinie trägt deshalb auch den Beinamen "Multimedia-Richtlinie".

Die zweite Zielsetzung des Richtlinienentwurfs ist die Umsetzung der beiden neuen WIPO-Verträge⁴⁶¹, zu der sich die EU durch ihren Beitritt verpflichtet hat⁴⁶².

Der Richtlinienentwurf wurde in einem Schreiben vom 21. Januar 1997 dem Europäischen Parlament von der Kommission vorgeschlagen. Dieses leitete daraufhin ein Konsultationsverfahren ein, in dessen Verlauf die Ausschüsse betroffener Bereiche Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Basierend auf den Anregungen der Ausschüsse reichte der Ausschuss für Recht und Bürgerrechte am 28. Januar 1999 einen umfangreichen Bericht ein⁴⁶³, über den dann in der ersten Lesung des Europäischen Parlaments am 9. Februar 1999 diskutiert wurde⁴⁶⁴. Der Bericht der Ausschüsse enthält zahlreiche Änderungsvorschläge. Eine unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge modifizierte Fassung des Richtlinienentwurfes (im Folgenden RLE 1999) legte die Kommission am

457 KOM(1997) 628, endg. vom 10.12.1997.

458 "Initiativen zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft", Mitteilung der Kommission vom 20. November 1996, KOM (96) 568 endg., dazu auch Reinbothe, ZUM 1998, S. 429 (432).

459 Ausdrücklich ausgeklammert wurden hingegen wegen mangelnder Dringlichkeit Fragen des Verbotsrechts gegen Sendungen für Tonträgerhersteller und ausübende Künstler, des anwendbaren Rechts und der Rechtsdurchsetzung, der Wahrnehmung von Rechten und der Urheberpersönlichkeitsrechte. Diese Fragen sollten in weiteren Initiativen beleuchtet und abgearbeitet werden; vgl. Reinbothe, ZUM 1998, S. 433.

460 Vgl. auch den Erwägungsgrund Nr. 4 RLE.

461 WCT – WIPO Copyright Treaty und WPPT – WIPO Performances and Phonograms Treaty; dazu Punkt II.2.

462 Vgl. Punkt II.2.A).

463 Dok. A4-0026/99; im Internet zu finden unter www2.europarl.eu.int/dg7-bin/seid.htm

464 Pressebericht vom 9.2.1999, www.europarl.eu.int/dg3/sdp/journ/de/n9902092.htm.

21. Mai 1999 vor⁴⁶⁵. Grundlage der hier gemachten Ausführungen soll der erste Entwurf der Richtlinie (im Folgenden RLE 1997) sein. Die wichtigsten Änderungen der geänderten Fassung sollen an den entsprechenden Stellen erwähnt werden⁴⁶⁶.

Das deutsche Justizministerium hat in der Folge am 15. Juli 1998 einen Diskussionsentwurf für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes nebst Begründung vorgelegt⁴⁶⁷. Dieses Gesetz soll der Implementierung der Vorgaben, die sich aus den WIPO-Verträgen und der geplanten Richtlinie ergeben, dienen. Da die Diskussion um die endgültige Fassung der Richtlinie noch nicht abgeschlossen ist, soll der Gesetzesentwurf anpassungsfähig bleiben⁴⁶⁸. Aufgrund des bereits bestehenden hohen Schutzniveaus des deutschen UrhG beschränkt sich der Anpassungsbedarf weitgehend auf die neuen Online-Rechte. Eine Darstellung der geplanten Neuerungen erfolgt im Rahmen der Ausführungen über die Richtlinie. Neben den wesentlichen Eckpunkten des Gesetzesentwurfs, handelt es sich meist um marginale redaktionelle Änderungen, die hier nicht oder nur sehr kurz angesprochen werden.

b) Die Harmonisierungsbereiche im Einzelnen

aa) Das Vervielfältigungsrecht: Art. 2 RLE.

In Bezug auf den Schutzzumfang und die Reichweite des Vervielfältigungsrechts bestehen mangels Harmonisierung innerhalb der Gemeinschaft noch erhebliche Diskrepanzen. Insbesondere ist es mangels ausdrücklicher Regelung unklar, wie die digitale unkörperliche Verwertung einzuordnen ist, inwieweit das allgemeine Vervielfältigungsrecht digitale Speicherungen umfasst und welche Ausnahmen hier gelten sollen. Europäische Harmonisierungsmaßnahmen im digitalen Bereich wurden hinsichtlich des Vervielfältigungsrechts bisher nur in der Datenbank- und in der Computerprogramm-Richtlinie getroffen. Beide sehen beispielsweise eine Ausnahme für private Vervielfältigung nicht vor.

Art. 2 enthält eine weit reichende Definition des Vervielfältigungsrechts. Danach erhalten Urheber und Leistungsschutzberechtigte das ausschließliche Recht die unmittelbare

465 KOM (1999) 250 end., 97/0359/COD vom 21.05.1999. Die zweite Lesung soll im Herbst diesen Jahres stattfinden.

466 Allgemein fällt auf, dass im Wesentlichen nur die Änderungsvorschläge unverzüglich angenommen wurden, bzw. einer weiteren Prüfung unterzogen, die eine Stärkung der Urheberrechte vorsehen, während diejenigen, die sich mehr dem Schutz der Allgemeininteressen widmen, zumeist abgelehnt wurden (vgl. z.B. Anträge 13, 25, 30, 32). Diese Tendenz hat sich auch in der geänderten Fassung bestätigt.

467 Im Internet zu finden unter www.bmj.bund.de/download/begr.de; www.bmj.bund.de/download/entw.de.

468 Begründung zum Diskussionsentwurf, S. 3.

oder mittelbare⁴⁶⁹, dauerhafte oder vorübergehende⁴⁷⁰ Vervielfältigung auf jede Art und Weise zu erlauben oder zu verbieten. Diese Regelung entspräche in ihrer Weite der Vorgabe aus Art. 9 Abs. 1 RBÜ und ist daher für die nötige Vereinbarkeit mit internationalem Recht auch in dieser Form geboten⁴⁷¹. Für Urheber ist dies die erste EU-Regelung, die einen universellen, von der Werkart unabhängige⁴⁷² Schutz des Vervielfältigungsrechts vorsieht⁴⁷³. Die Leistungsschutzberechtigten kamen durch Art. 7 der RL 92/100/EG⁴⁷⁴ (Vermietrechts-Richtlinie) bereits in den Genuss einer ähnlichen Regelung, welche jedoch weniger weit gefasst war und daher die digitale Vervielfältigung nicht unbedingt umfasste. Diese Regelung wird durch Art. 10 Abs. 1 lit. a) des Richtlinienentwurfes gestrichen.

Bei der Konzeption des Vervielfältigungsrechts entschied sich die Kommission also für das Modell, die Monopolrechte sehr weit zu fassen und den Interessenausgleich durch die in Art. 5 RLE geregelten Ausnahmeregelungen herzustellen⁴⁷⁵. Eine andere Lösung war, wie gesagt, angesichts der internationalrechtlichen Vorgaben, auch nicht möglich.

bb) Das Recht der öffentlichen Wiedergabe einschließlich des Rechts der Zugänglichmachung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen, Art. 3 RLE.

Oberste Priorität bei der Vorbereitung der Richtlinie hatte die ausdrückliche Einbeziehung der Online-Wiedergabe in den Urheberrechtsschutz. Eine solche ist auf Gemeinschaftsebene bisher nicht erfolgt, es ergibt sich daher eine Harmonisierungsverpflichtung aus dem Beitritt zu WCT und WPPT⁴⁷⁶.

Nach der Definition in Art. 3 RLE. fällt unter das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung die Bereitstellung des Werkes an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort⁴⁷⁷.

469 Meist Aufzeichnungen von Sendungen, die ihrerseits auf einem Ton- oder Bildträger beruhen – vgl. von Lewinski, Die Multimedia-Richtlinie, MMR 1998, S. 115 (116).

470 Hier zeigt sich die gesetzgeberische Reaktion auf den in § 2 geschilderten Streit, ob auch technische und flüchtige Vervielfältigungen unter das Vervielfältigungsrecht fallen sollen. Hierzu Flehsig, EU-Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ZUM 1998, S. 139 (142).

471 Lewinski, MMR 1998, S. 116

472 Es wird zudem bei der Frage des Schutzbereichs des Vervielfältigungsrechts nicht zwischen digitalen und analogen Werken unterschieden.

473 Art. 5, Ziff. a) RL 96/9/EG und Art. 4 Ziff. a) RL 91/250/EWG gelten nur für Datenbanken bzw. Computerprogramme.

474 Basierend auf Art. 10 Rom-Abkommen.

475 Hierfür plädierte auch die wohl h.M. in der deutschen Rechtsliteratur, vgl. § 2, Punkt IV.1.C).

476 Art. 8 WCT, 10 und 14 WPPT, vgl. unter § 3, Punkt II.2.B.a.aa).

477 Beispielsweise auf einer Homepage im Internet oder in einer öffentlich zugänglichen Datenbank. Bei den Übertragungsrechten ist mit Öffentlichkeit ein Ort gemeint, den die Nutzer nach eigener Wahl aufsuchen können. Damit ist klargestellt, dass hiermit nur die sog. individuelle Öffentlichkeit gemeint ist, im Gegensatz zur sog. kumulativen Öffentlichkeit, die mit der Ausstrahlung z.B. einer

Art. 3 RLE ist wie die Vorschriften des WCT und WPPT in zwei Rechte unterteilt. Der Art. 3 Abs. 1, 1. Alt. RLE soll den Urhebern allgemein das Recht der öffentlichen Wiedergabe sichern. Die 2. Alternative des Absatz 1⁴⁷⁸ soll hervorheben, dass das Recht des interaktiven Zugänglichmachens einen Unterfall des Rechts der öffentlichen Wiedergabe darstellt, es soll klargestellt werden, dass der Begriff "öffentliche Wiedergabe" ausdifferenziert wird in öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wahrnehmbarmachung⁴⁷⁹. Erfasst werden solche Dienste und Handlungen, bei denen die Nutzer jederzeit unabhängig voneinander auf geschützte Werke Zugriff nehmen können. Nicht umfasst wird somit der traditionelle Rundfunk, Video-On-Demand oder Individualkommunikation wie E-Mailing⁴⁸⁰, da diese Übertragungsformen durch das Merkmal "nach ihrer individuellen Wahl", welches die Interaktivität erforderlich macht, von dem Anwendungsbereich der 2. Alternative ausgeschlossen werden, bzw. naturgemäß nicht öffentlich sind⁴⁸¹. Hingegen werden solche Nutzungsarten vom allgemeinen Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst, wenn dessen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Änderung gegenüber der ersten Fassung des Richtlinienentwurfs enthält der neue Absatz 4. Hier wird klarstellend statuiert, dass die "Bereitstellung der materiellen Voraussetzungen, die eine Wiedergabe ermöglichen oder bewirken" für sich genommen noch keine Wiedergabe im Sinne des Artikel 3 darstellt⁴⁸². Eine urheberrechtliche Zustimmungspflicht besteht somit nicht für Access-Provider, wenn diese nur die technische Umgebung zur Verfügung stellen.

Die rechtlich relevante Handlung ist bei dem Recht des Zugänglichmachens nicht erst der Abruf durch den Nutzer, sondern bereits das Bereitstellen an einem öffentlich zu-

Sendung erreicht wird. Vgl. zum Meinungsstreit in Deutschland, ob auch die individuelle Öffentlichkeit den Anforderungen in § 15 Abs. 3 UrhG genüge tut, § 2, Punkt IV.2).

478 Auch die Leistungsschutzberechtigten erhalten nach Abs. 2 dieses "Übertragungsrecht". Ein gemeinschaftsrechtlicher Besitzstand auf dem Sektor des allgemeinen Rechts der öffentlichen Wiedergabe wurde hier jedoch bereits durch Art. 8 der Richtlinie 92/100/EG (Vermietrechtsrichtlinie) eingeführt. Der Art. 3 Abs. 2 RLE ist in seiner Formulierung weiter als die Vorgabe des WPPT, da er nicht auf Tondarbietungen begrenzt ist, sondern auch audiovisuelles Material umfasst. Dies wird damit begründet, dass die neuen Nutzungsmöglichkeiten einen Substituierungseffekt gegenüber der traditionellen Verwertung haben werden, und insofern ein starker Rechtsschutz in diesem Bereich gerechtfertigt sei; vgl. Erwägungsgrund 3 zu Art. 3 RLE

479 Vgl. Begründung zum Entwurf eines 5. Urheberrechtsänderungsgesetzes, S. 6.

480 Erwägungsgrund 2 zu Art. 3 RLE.

481 Im durch die Fassung vom 21.5.1999 geänderten Erwägungsgrund Nr. 16 wird zudem noch einmal klargestellt, dass auch die direkte (Live-) Wiedergabe oder Darbietung nicht unter das Recht der interaktiven Zugänglichmachung fällt. Diese Einschränkung dürfte momentan noch wenig Auswirkung haben, da Live-Übertragungen über Online-Dienste, aufgrund mangelnder Bandbreite, bislang kaum stattfinden.

482 Diese Vorschrift soll der negativen Abgrenzung des Wiedergabe-Begriffes dienen und somit möglichen Diskussionen über die Einbeziehung der Access-Provider in die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von vornherein die Substanz entziehen. Eine einschränkende Wirkung des Online-Rechts dürfte sich jedoch hieraus nicht ergeben, da es naturgemäß abwegig erscheint, das bloße Anbieten der Informations-Infrastruktur als Wiedergabe im urheberrechtlichen Sinne zu qualifizieren.

gänglichen Ort. Dadurch wird die Bedeutung des Begriffs der "Öffentlichkeit"⁴⁸³, dessen Definition in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist, minimiert, was dazu führt, dass auch keine Harmonisierungsmaßnahmen bzgl. dieses Begriffes getroffen werden mussten⁴⁸⁴.

Artikel 3 RLE gilt gem. Art. 1 RLE nur insoweit, als nicht bereits bestehende EUNormen den gleichen Anwendungsbereich haben⁴⁸⁵.

Der Diskussionsentwurf zur Änderung des UrhG schließt sich der Vorgehensweise der EU weitgehend an. Eingeführt werden soll das sog. "Übertragungsrecht" in den neuen § 19a, bzw. in den Katalog des § 15 Abs. 2 UrhG. Das Recht gilt nicht nur für die Urheber, sondern wird durch Ergänzungen der Rechte der ausübenden Künstler (§ 78 Entwurf), Tonträgerhersteller (§ 85 Entwurf) und der Sendeunternehmen (§ 87 Entwurf) auch Gruppen von Inhabern verwandter Schutzrechte eingeräumt⁴⁸⁶.

Eine Änderung, oder vielmehr eine Klarstellung war im deutschen Urheberrecht im Gegensatz zu den internationalen Bestimmungen beim Begriff der "Öffentlichkeit" erforderlich, um das Übertragungsrecht eindeutig den anderen Formen der unkörperlichen Wiedergabe zuzuordnen. Die neue Fassung des § 15 Abs. 3 UrhG setzt der Diskussion ein Ende, ob auch der interaktive Abruf, welcher nicht gleichzeitig erfolgt, das Merkmal der Öffentlichkeit erfüllt⁴⁸⁷. Auch hier wird klargestellt, dass es urheberrechtlich die "Wiedergabe" und das "Zugänglichmachen" gleichermaßen geschützt werden. Der Begriff der Wiedergabe wurde zu diesem Zweck aus § 15 Abs. 3 UrhG gestrichen. Auch § 20 UrhG (Senderecht) wird klarstellend geändert, indem hier in Abgrenzung zum Übertragungsrecht die Formulierung "innerhalb eines gestalteten Programms" eingefügt wird.

483 Zu Einzelheiten des Begriffes und der Diskussion über die Definition, vgl. § 2, Punkt IV.2).

484 Reinbothe, ZUM 1998, S. 429 ff. (434). Man hat also den gleichen Weg eingeschlagen, wie in den WIPO-Verträgen vorgegeben, vgl. § 3, Punkt II.2.B.aa).

485 z.B. Art. 2 Kabelrichtlinie; Art. 5 Datenbank-Richtlinie.

486 Mit der Einbeziehung der Sendeunternehmen, gehen Richtlinienentwurf und Diskussionsentwurf über die Anforderungen des WPPT (Art. 10 und 14) hinaus, welcher keinerlei Schutznormen für diese Leistungsschutzberechtigten enthält.

487 Die neue Fassung lautet: "Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist." Die Definition der "öffentlichen Wiedergabe" wird in der neuen Fassung des § 15 UrhG in den Abs. 2 verlagert, wo es heißt: "Ein Werk wird öffentlich wiedergegeben, wenn es für eine Mehrzahl von Angehörigen der Öffentlichkeit zugänglich oder gleichzeitig wahrnehmbar gemacht wird oder aufgrund eines an die Öffentlichkeit gerichteten Angebots für einen einzelnen Angehörigen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird". Zur bisherigen Rechtslage, vgl. § 2, Punkt IV.2). Durch diese Neuformulierung wird ausdrücklich zwischen den Formen des kumulativen und sukzessiven Erreichens der Öffentlichkeit unterschieden, damit bei der Ausgestaltung der unterschiedlichen Verwertungsrechte diesbezüglich keine Unsicherheiten mehr bestehen.

cc) Das Verbreitungsrecht

Auch die nationalstaatlichen Regelungen zum Verbreitungsrecht, einschließlich des Erschöpfungsgrundsatzes sind mangels Harmonisierung bis dato sehr unterschiedlich. Während einige Staaten überhaupt kein eigenständiges Verbreitungsrecht geregelt haben⁴⁸⁸, werden in Ländern, welche das Verbreitungsrecht vorsehen, oft nicht alle Rechtsinhaber oder Werkgattungen erfasst. Auch die Ausnahmen und Einschränkungen sind sehr unterschiedlich. Die wichtigste Beschränkung stellt der Erschöpfungsgrundsatz dar. In einigen Ländern⁴⁸⁹ gilt hier bislang die nationale Erschöpfung, in anderen die gemeinschaftsweite Erschöpfung⁴⁹⁰ oder sogar eine internationale Erschöpfung.

Art. 4 RLE führt nun in Konkordanz mit den Vorgaben der WIPO-Verträge⁴⁹¹ ein von der Werkart unabhängiges, allgemeines Verbreitungsrecht für den Umgang mit körperlichen Werkstücken ein. Abs. 2 stellt klar, dass der Grundsatz der gemeinschaftsweiten Erschöpfung europaweit eingeführt werden muss (was auch der ständigen Rechtsprechung des EuGH entspricht) und erteilt somit den Verfechtern der internationalen Erschöpfung eine klare Absage⁴⁹². Beachtlich ist, dass die Ausnahmeregelungen des Art. 5 RLE in der ersten Fassung des Richtlinienentwurfs ausdrücklich nur für das Vervielfältigungsrecht gelten sollten. Dies gab Anlass zu der Annahme, dass für das Verbreitungsrecht außer dem Erschöpfungsgrundsatz keinerlei Ausnahmen zulässig sein sollen⁴⁹³. Im überarbeiteten Entwurf des Art. 5 Abs. 3a RLE 1999 wurde jedoch klargestellt, dass die Mitgliedstaaten die für das Vervielfältigungsrecht vorgesehenen Ausnahmen der Abs. 1, 2 und 3 auch auf das Verbreitungsrecht erstrecken dürfen.

dd) Ausnahmen zu den zustimmungsbedürftigen Handlungen in Art. 2 und Art. 3 – Art. 5 RLE.

Die Schrankenregelungen stellen den komplexesten Bereich der Neuregelung dar. Hier wird versucht, den zunächst sehr weit gefassten Schutz der Urheber durch Berücksichtigung entgegenstehender Belange einem gerechten Interessenausgleich zuzuführen. Die erheblichen Differenzen zwischen den einzelnen Interessengruppen werden insbesondere bei diesem Themenkomplex evident.

488 z.B. Frankreich und Belgien, wo das Verbreitungsrecht Teil des Vervielfältigungsrechts ist.

489 Frankreich, Belgien, Luxemburg und Portugal.

490 z.B. Deutschland, § 17 Abs. 2 UrhG.

491 Art. 6 WCT, 8 und 12 WPPT; vgl. dazu § 3, Punkt II.2.B.a.dd.

492 Erwägungsgrund 2 zu Art. 4 RLE 1997. Erwägungsgrund Nr. 19 RLE 1999 stellt noch einmal ausdrücklich klar, dass der Erschöpfungsgrundsatz weder für Dienstleistungen allgemein, noch für Online-Dienste im Besonderen gilt. Dies ergibt sich jedoch bereits aus der Qualifikation der Online-Übertragungen als unkörperliche Verwertung.

493 Vgl. hingegen Dietz, Die EU-Richtlinie zum Urheberrecht und den Leistungsschutzrechten in der Informationsgesellschaft, ZUM 1998, S. 438 (447), der eine solche Auffassung als zu weit gehend von vornherein ablehnt.

Der Katalog des Art. 5 RLE ist abschließend formuliert⁴⁹⁴. Er enthält ein je nach Grad der Auswirkungen auf die berechtigten Belange der betroffenen Interessengruppen und den Binnenmarkt, abgestuftes Regelungssystem, verpflichtender (Abs. 1) und fakultativer (Abs. 2 und 3) Ausnahmeregelungen, sowie den 3-Stufen-Test als allgemeinen Zulässigkeitsmaßstab (Abs. 4).

Auch der Diskussionsentwurf zum deutschen Urheberrechtsänderungsgesetz nimmt sich der Frage der Schrankenregelungen an. Aufgrund der noch laufenden Verhandlungen über die geplante Richtlinie enthält der Entwurf jedoch keine umfassende Neuregelung der §§ 45 ff. UrhG, auch nicht des umstrittenen § 53 UrhG (private Kopien)⁴⁹⁵. Lediglich einzelne Anpassungen werden angesichts der Integration des Übertragungsrechts vorgenommen. Je nach den Anforderungen, die ein gerechter Interessenausgleich bei Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfordert⁴⁹⁶, sollen einige Ausnahmen um das Online-Recht⁴⁹⁷, bzw. um digitale On- oder Offline-Medien erweitert werden⁴⁹⁸. Bei anderen wird eine Erweiterung mehr oder weniger ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 5 Abs. 1 RLE 1997 schreibt den Mitgliedstaaten verbindlich vor, die insbesondere im Online-Bereich vielfach auftretenden, jedoch wirtschaftlich oft irrelevanten, technischen Vervielfältigungen aus dem Schutzbereich des Urheberrechts herausnehmen. Dies ist nötig, um den internationalen Datenverkehr überhaupt erst zu ermöglichen, und unschädlich, da bei Anwendung des auch im Rahmen dieses Absatzes geltenden "Drei-Stufen-Tests" aus Abs. 4⁴⁹⁹ keinerlei die Urheberinteressen verletzenden Auswirkungen hervorgerufen werden dürften. Die Ausnahme gilt jedoch nur für die in Abs. 1 näher definierten Vervielfältigungen. Diese müssen Teil eines technischen Prozesses sein und die Nutzung eines Schutzgegenstandes ermöglichen. Das Merkmal der mangelnden wirtschaftlichen Bedeutung ermöglicht es, die einzelnen Zwischenspeicherungen in zustimmungsbedürftig und -frei einzuordnen. Die Abgrenzung soll nach einer Ansicht in der Literatur⁵⁰⁰ zwischen solchen technischen Speicherungen, die für die Übertragung unabdingbar sind und solchen, die eine intensivere Nutzung ermöglichen, getroffen werden. Es liegt wohl auf der Hand, dass eine solche Abgrenzung praktisch sehr große

494 Erwägungsgrund Nr. 22. Dies würde in Deutschland zur Konsequenz haben, dass der gesamte Schrankenkatalog der §§ 45 ff. UrhG auf seine Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 2 und 3 RLE überprüft und gegebenenfalls geändert werden müsste.

495 Informationen zum Diskussionsentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes des BMJ vom Juli 1998, www.bmj.bund.de/misc/urh_98.htm, S. 3

496 Zur Funktion der Schrankenregelungen, vgl. § 2, Punkt V.1).

497 z.B. §§ 46, 48, 49 Abs. 1 und 2, § 56, § 60 UrhG.

498 §§ 48, 49 Abs. 1, 50, 52 und 58 UrhG.

499 Die Formulierung von Art. 5 Abs. 4 RLE entspricht dem Art. 8 WCT.

500 Lewinski, MMR 1998, S. 117, dieselbe in Bartsch/Lutterbeck, S. 205 (209). Hierzu auch § 2.IV.C).

Probleme aufwerfen kann⁵⁰¹. Die Vorschrift ist im Folgenden auch Gegenstand erheblicher Kontroversen geworden. Es geht dabei im Wesentlichen um die Frage, ob auch in Zukunft noch sog. Caching und Browsing erlaubnisfrei möglich sein wird⁵⁰². Nach dem Erwägungspunkt 16 RLE sollten solche Technologien der Ausnahmegesetzgebung unterfallen⁵⁰³. Die Eingabe des EP enthält jedoch zu diesem Erwägungspunkt⁵⁰⁴ und der korrespondierenden Vorschrift des Art. 5 Abs. 1⁵⁰⁵ stark einschränkende Änderungsanträge, nach denen das Caching und Browsing wohl zustimmungspflichtig wäre⁵⁰⁶. Diese Anträge wurden auf der ersten Lesung nicht verworfen, sondern sollten noch einmal überprüft oder sinngemäß übernommen werden⁵⁰⁷.

Im RLE 1999 wurden nun einige Änderungen an Art. 5 Abs. 1 RLE 1997 vorgenommen⁵⁰⁸. Zwar wird einerseits nunmehr klargestellt, dass nur für die Übertragung "we-

501 Ist man der Meinung, eine Übertragung sei beispielsweise mit maximal 2 K pro Minute immer noch "möglich" in diesem Sinne, dann wäre das Caching sicherlich nicht "nötig" für die Übertragung. Dies werden jedoch die Anwender meist anders sehen.

502 Zur Erläuterung dieser Technologien, vgl. § 2, IV.C).

503 Dies spricht gegen die o.g. sehr restriktive Auslegung der Vorschrift durch Lewinski, da man grundsätzlich und pauschal wohl nicht behaupten kann, dass diese Technologien Basisvoraussetzungen für die Online-Übertragung darstellen und trotz der bewirkten "intensiveren Nutzung" unter die Ausnahme fallen sollen.

504 Änderungsantrag Nr. 16.

505 Änderungsantrag Nr. 33.

506 Nach Änderungsantrag 16 *könnte* Caching und Browsing von der Ausnahme erfasst sein. Diese Änderung wurde hingegen in den RLE 1999 nicht übernommen. Auch der Änderungsantrag Nr. 33, nach dem der Anwendungsbereich des Art. 5 Abs. 1 RLE 1997 auf solche Techniken beschränkt werden soll, die zur erlaubten Nutzung *unerlässlich* sind, wurde nicht in dieser Form übernommen (s.u.). Der allgemeinen Tendenz, das Urheberrecht zu verstärken, nach zu urteilen, hätte dies zur Folge gehabt, dass Caching und Browsing nicht unter die Ausnahme zu subsumieren gewesen wären, da hierdurch die Nutzung der Datennetze und der darüber zugänglich gemachten Werke "nur" verbessert wird.

507 Pressebericht vom 9.2.99, www.europarl.eu.int/dg3/sdp/journ/de/n9902092.htm, S. 3. Diese Modifikationen sind seither heftiger Kritik durch die verschiedensten Interessengemeinschaften ausgesetzt. Nicht nur Organisationen wie die Internet Society und Internet-Provider, sondern auch z.B. Vertreter der Plattenindustrie, wie die British Music Rights (BMR), welche sich naturgemäß grundsätzlich für eine Stärkung der Urheberrechte einsetzen, wiesen dieses Vorhaben entschieden zurück, da hierdurch Europa im Kampf um die Marktanteile im Online-Bereich hoffnungslos zurückfallen würde. Vgl. Berichte in www.akademie.de/news vom 15.2.99, 1.3.99 und 18.3.99 mit weiteren Nachweisen; Im übrigen hat sich die BMR der Web-Kampagne "Ban The Ban" des News-Anbieters silicon.com angeschlossen, die sich gegen das Zustimmungsgebot des Cachings richtet.

508 Der geänderte Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 lautet: Die in Artikel 2 bezeichneten vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen, *wie vergängliche und begleitende Vervielfältigungen*, die einen *wesentlichen und integralen* Teil eines technischen Verfahrens darstellen, *einschließlich solcher, die ein effektives Funktionieren von Übertragungssystemen erleichtern, und deren alleiniger Zweck es ist*, eine Nutzung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstand zu ermöglichen und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben, werden von dem in Artikel 2 bezeichneten Recht ausgenommen.

sentliche“ und vergängliche Speicherungen unter die Schranke fallen sollen⁵⁰⁹. Andererseits enthält die geänderte Fassung auch den Zusatz, dass hierunter auch solche Vervielfältigungshandlungen fallen, die ein “effektives Funktionieren von Übertragungssystemen erleichtern”. Hiermit wird eindeutig statuiert, dass auch das allgemeine Interesse an einem auch zukünftig reibungslosen Funktionieren der Datennetze hohe Priorität genießt⁵¹⁰.

Eine weitere wichtige Vorschrift, deren Regelungsbereich während des Konsultationsprozesses heftigen Kontroversen unterworfen war, findet sich in Art. 5 Abs. 2 lit. b) RLE. Hiernach wird den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eingeräumt, eine Ausnahme für die private (analoge oder digitale⁵¹¹) Vervielfältigung einzuführen⁵¹². Diese Vorschrift wurde nunmehr durch den RLE 1999 erheblichen Änderungen unterworfen. Auf massiven Druck der Beteiligten hin, ließ sich die Kommission davon überzeugen, dass in Zukunft zwischen der analogen⁵¹³ und der digitalen Kopie zu unterscheiden sein wird.

509 Hiermit folgte man dem o.g. Änderungsantrag Nr. 16.

510 Die Antwort auf die bedeutende Frage, ob unter diese Ausnahme auch das Proxy-Caching fallen wird, ist jedoch auch der neuen Formulierung nicht eindeutig zu entnehmen. Dies ist deshalb weiterhin fraglich, da die hier entstehenden Kopien faktisch nicht flüchtig sind (s.o.). Nach der Formulierung “einschließlich solcher, die...” steht zu vermuten, dass Vervielfältigungshandlungen die das Funktionieren der Übertragungssysteme erleichtern, nur dann privilegiert werden, wenn diese wesentlicher und integraler Bestandteil der Übertragung und vergänglich sind. Nach dieser Auslegung ergäbe sich eine Zustimmungspflicht des Proxy-Cachings.

511 Begründungspunkt 26 RLE 1997 erläutert, dass eine Trennung privater digitaler und analoger Kopien deshalb noch nicht vorgesehen wurde, weil die wirtschaftlichen Auswirkungen privater digitaler Kopien auf die Urheberinteressen noch nicht hinreichend gesichert seien. Hiergegen wendet sich mit Erfolg der Änderungsantrag 18 des Berichts des EP, welcher auch in den RLE 1999 übernommen wurde. Hier wird statuiert, dass die digitale Kopie an Bedeutung zunehmen wird und somit eine Trennung von digitaler und analoger Kopie zukünftig vorgenommen werden soll.

512 Die EU wollte sich also zunächst der Stimme in diesem umstrittenen Punkt enthalten und erteilt den Stimmen eine Absage, die eine Abschaffung der Ausnahme für Privatkopien gefordert hatten. Als Begründung wurde neben der o.g. Ungewissheit über die faktische Nutzung der digitalen Kopiermöglichkeiten auch wieder die Möglichkeiten der Erfassung digitaler Nutzungshandlungen durch technische Kontrollsysteme (ECMS) genannt, welche noch nicht hinreichend erforscht sei. Vgl. Erwägungsgrund 5 zu Art. 5 RLE. Den wahren Grund sieht Reinbothe, ZUM 1998, S. 429 (435) jedoch darin, dass eine Harmonisierung in diesem Sektor trotz verschiedentlicher Initiativen bisher immer an den unterschiedlichen Prioritäten der Mitglieder gescheitert ist und die Kommission angesichts der unveränderten politischen Lage, vor der Klärung dieser Frage kapituliert hat; siehe auch die Aussagen in Erwägungsgrund 6 zu Art. 5 RLE. Eine etwas “kommissionsfreundlichere” Erklärung hat Dietz, ZUM 1998, S. 448, der darauf hinweist, dass eine solche Regelung wenigstens nicht die technologische Entwicklung bei den Erfassungs- und Abrechnungssystemen behindere. Zu Sinn und Zweck dieser in §§ 53 ff. UrhG geregelten Ausnahmetatbestände, vgl. § 2, Punkt V.1.D).

513 Zur analogen Kopie wird nunmehr durch den geänderten Art. 5 Abs. 2 Lit. b) klargestellt, dass es nicht mehr zulässig ist, keine Vergütungsregeln zur Kompensation der Urheberinteressen bereitzustellen. Um eine bloße Klarstellung handele es sich hier laut Lewinski, MMR 1998, S. 117 deshalb, da sich dieses Ergebnis auch schon aus dem Drei-Stufen-Tests in Art. 5 Abs. 4 RLE ergäbe.

Durch den neu eingeführten Art. 5 Abs. 2 lit. ba)⁵¹⁴ soll gewährleistet werden, dass die Entwicklung elektronischer Registrierungs- und Abrechnungssysteme, die auch die Nutzung im privaten Umfeld zu erfassen geeignet sein sollen, nicht behindert oder obsolet wird. Ob die Regelung auch impliziert, dass die digitale private Kopie nicht mehr privilegiert werden darf, wenn derartige Systeme einsatzbereit sind, wird jedoch nicht ganz klar⁵¹⁵.

Ob eine und welche Art der Kompensation für die Ausnahmen des Art. 5 Abs. 2 RLE vorgesehen wird, sollte nach RLE 1997 noch den Einzelstaaten vorbehalten bleiben, die geänderte Fassung schreibt hingegen vor, dass den Rechtsinhabern sowohl für die analoge als auch für die digitale Kopie, sowie die Reprographieausnahme des lit. a) ein "gerechter Ausgleich" gewährt werden muss⁵¹⁶.

Art. 5 Abs. 1 lit. c) RLE gestattet Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht, um öffentlichen Bibliotheken oder vergleichbaren Einrichtungen die Erhaltung und Archivierung geschützten Materials zu ermöglichen. Nicht anwendbar ist diese Norm auf das Recht der öffentlichen Wiedergabe. Eine solche Ausnahme würde nach Meinung der Kommission die Urheberinteressen unangemessen beeinträchtigen, da diese Nutzungsform erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen hätte und damit in Kollision mit den Vorschriften aus Art. 10 WCT und Art. 16 WPPT geraten würde⁵¹⁷.

514 Hier heißt es: (Die Mitgliedstaaten können Schranken des in Art. 2 vorgesehenen ausschließlichen Vervielfältigungsrechts in folgenden Fällen vorsehen:) "in Bezug auf Vervielfältigungen auf digitale Ton-, Bild- oder audiovisuelle Träger durch eine natürliche Person zur ausschließlich privaten und persönlichen Verwendung für nicht gewerbliche Zwecke, unbeschadet operationeller, verlässlicher und wirksamer technischer Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Rechtsinhaber, wobei für die private digitale Vervielfältigung ein gerechter Ausgleich für alle Rechtsinhaber sichergestellt werden muß."

515 In der Kommentierung zu dieser Vorschrift heißt es lediglich, es solle ein Zusammenhang zwischen der Ausnahme und den die Interessen der Berechtigten sichernden Technologien der Zukunft hergestellt werden.

516 Die Mitgliedstaaten bleiben aufgrund der Offenheit der Vorschrift bei der Ausgestaltung einer solchen Ausgleichsregelung weitgehend unbeeinflusst.

517 Kommentar zu Art. 5 RLE, Rdnr. 7. Damit wird zwar nicht die Aktivität der Bibliotheken im Online-Bereich unmöglich gemacht (deren Bedeutung wird sogar hervorgehoben), aber zumindest erheblich erschwert, insbesondere, da diese zur Einholung des Übertragungsrechts auf den Vertragswege verwiesen werden (erstrebenswerte Lösungen lägen so wohl in kollektivvertraglichen Abmachungen). In einer Stellungnahme zum RLE der Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände und des Deutschen Bibliotheksinstituts, S. 5 ([www-foreign.kaapeli.fi/~eblida/lobby/position/german.htm](http://www.foreign.kaapeli.fi/~eblida/lobby/position/german.htm)) wird die Formulierung des Art. 5 Abs. 2 lit. c) RLE 1997 insbesondere deshalb gerügt, weil auch die Ansicht auf dem Bildschirm (=öffentliche Wiedergabe) zustimmungspflichtig sein soll. Dies sei eine unangemessene Einschränkung der Allgemeininteressen, da ein solcher Vorgang mit dem Lesen eines Buches vergleichbar sei. Eine urheberrechtliche Erfassung der Bildschirmwiedergabe sei daher schon grundsätzlich verfehlt, zumindest müsse in die Richtlinie eine Ausnahmenvorschrift für Bibliotheken eingefügt werden. Der Änderungsantrag 38 des EP zu Art. 5 Abs. 2 lit. c), wurde hingegen nicht berücksichtigt. Eingefügt wurde in den RLE 1999 lediglich eine Formulierung, nach der auch die Archivtätigkeit der Bibliotheken zur Erhaltung des kulturellen Erbes privilegiert werden soll.

Neu wurde in den RLE 1999 der lit. d) eingeführt. Hiernach können die Mitgliedstaaten auch eine Ausnahme vorsehen, die ephemere Aufzeichnungen, die von Sendeunternehmen mit eigenen Mitteln und für eigene Sendungen hergestellt werden, privilegiert⁵¹⁸.

Art. 5 Abs. 3 RLE bietet eine Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Ausnahmen von den Rechten aus Art. 2 und 3 RLE vorzusehen und zwar für die nichtgewerbliche Nutzung im Unterricht oder in der Wissenschaft (lit. a), zugunsten Behinderter (lit. b), von Auszügen in der Tagesberichterstattung (mit der Pflicht zur Quellenangabe) zu Informationszwecken (lit. c), von Zitaten (lit. d) und für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und in Gerichtsverfahren (lit. e).

ee) Verwandte Schutzrechte

Interessant ist in diesem Bereich in erster Linie der deutsche Diskussionsentwurf. Der Dritte Abschnitt des zweiten Teils wird grundlegend reformiert und so an die Vorgaben der WIPO-Verträge angepasst. Die Rechte der ausübenden Künstler werden den Urheberrechten angeglichen, indem statt der bloßen Einwilligungsvorbehalte⁵¹⁹ oder Vergütungsansprüche⁵²⁰ absolute Verwertungsrechte eingeführt werden. Auch das Künstlerpersönlichkeitsrecht soll nach Maßgabe des Art. 5 WPPT erweitert werden, indem in Zukunft auch nicht ruf- oder ansehensschädigende Eingriffe untersagt werden können, wenn diese berechnete Interessen des Künstlers gefährden. Auch ein Namensnennungsrecht (§ 74 Entwurf) wird den ausübenden Künstlern nunmehr gewährt⁵²¹.

ff) Schutz von technologischen Maßnahmen und von Informationen für die Wahrnehmung der Rechte (Art. 6 und 7 RLE)

Diese Vorschriften entsprechen weitgehend den Bestimmungen aus Art. 11, 12 WCT und Art. 18, 19 WPPT⁵²². Die Mitgliedstaaten werden dadurch verpflichtet, gesetzlichen Flankenschutz für technische Schutz- und Identifizierungssysteme zu gewährleisten, die den Schutz von in der Richtlinie geregelten Rechten (und darüber hinaus dem Recht des Datenbankherstellers) gewährleisten sollen. Die Vorgaben sind aufgrund der offenen Entwicklung der Technologien nicht sehr detailliert, wodurch den Staaten bei der Um-

518 Angelehnt ist diese Formulierung an Art. 15 Abs. 1 lit. c Rom-Abkommen, vgl. Kommentierung zu Art. 5 Abs. 2 lit. d RLE 1999.

519 Vgl. §§ 74, 75 Abs. 1 und 76 Abs. 2 UrhG.

520 Vgl. §§ 76 Abs. 2, 77 UrhG.

521 Die Tendenz entspricht im Übrigen in allen Punkten der durch das Gutachten von Schricker statuierten Empfehlungen.

522 Auch vorbereitende Handlungen, die eine Umgehung ermöglichen können (z.B. Verkauf von Dekodier-Programmen) sind über den Wortlaut der WIPO-Verträge hinaus zu verbieten. Das Verbot gilt jedoch nur bei Umgehung *wirksamer* Schutzsysteme, welche erst einmal vorliegen müssen. Im RLE 1999 werden die Vorgaben für pönalisierte vorbereitende Handlungen durch Art. 6 Abs. 2 noch einmal präzisiert. Im neuen Abs. 3 wird eine Präzisierung der durch diese Vorschriften geschützten Systeme vorgenommen, sowie der Begriff "wirksam" definiert.

setzung ein erheblicher Ermessensspielraum verbleibt. Im RLE 1999 wurde der Art 6 Abs. 1 neu formuliert. Entsprechend der WIPO-Verträge wird nunmehr klargestellt, dass das Umgehen usw. der technischen Schutzsysteme nur bei einem wissentlichen Handeln des Verletzers sanktioniert werden kann.

Der Flankenschutz für technische Systeme soll nach dem deutschen Diskussionsentwurf in den neuen §§ 96a und 96b UrhG geregelt werden. Die Haftung für das Beseitigen oder Umgehen von Electronic Copyright Management Systems (ECMS) sollte ursprünglich entgegen der Vorgaben aus den WIPO-Verträgen als (verschuldensunabhängige) Garantiehafung ausgestaltet werden⁵²³. Umfangreiche Schadensersatz-, Unterlassungs- und Vernichtungsansprüche⁵²⁴ werden gegen Verstöße ebenfalls eingeführt.

gg) Sonstige Vorschriften

Der Richtlinienentwurf enthält weiterhin eine Vorgabe zur Einführung effektiver Rechtsschutzmöglichkeiten (Art. 8 RLE) und bestimmt, dass einige gegenläufige Vorschriften älterer Richtlinien geändert werden müssen (Art. 10 RLE). Eine Umsetzung soll nach Art. 11 Abs. 1 RLE bis zum 20. Juni 2000 erfolgen⁵²⁵. In den RLE 1999 neu eingeführt wurde der Art. 11 Abs. 4a und 4b RLE, welche die Einrichtung eines Ausschusses zum Gegenstand haben, der die Umsetzung der Richtlinie erleichtern soll.

V. Deutsche Initiativen

1.) Enquete-Kommission "Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft" des Deutschen Bundestages – Zwischenbericht zum Thema Neue Medien und Urheberrecht vom 23. Juni 1997⁵²⁶

A) Allgemeines

Die Enquete-Kommission wurde durch Beschluss des Bundestages am 5. Dezember 1995⁵²⁷ eingesetzt und hat im Januar 1996 seine Arbeit aufgenommen. Der hier behandelte Zwischenbericht über Fragen des Urheberrechts wurde am 23. Juni 1997 fertig gestellt.

Wie auch auf europäischer Ebene wurde man sich einig, dass die Materie des geistigen Eigentums eine Schlüsselposition bei Fragen rund um die Informationsgesellschaft ein-

523 Diese Ausgestaltung wird nach der ausdrücklichen Einbeziehung eines subjektiven Moments in den RLE 1999 (vgl. Kommentar zum neuen Art. 6 Abs. 1) nicht mehr aufrechtzuerhalten sein.

524 Nach der zukünftigen Fassung von § 99 UrhG, soll ein Anspruch auf Vernichtung zugunsten der Rechtsinhaber auch gegen technische Umgehungsvorrichtungen bestehen.

525 Diese Umsetzungsverpflichtung wird jedoch noch zu modifizieren sein, da zu erwarten ist, dass die Richtlinie bis zu diesem Datum noch nicht einmal verabschiedet sein wird.

526 Deutscher Bundestag (Hrsg.), ISBN 3-929122-39-1, Bonn 1997.

527 BT-Drucks. 13/321.

nehmen wird⁵²⁸. Es sollen hier kurz die Empfehlungen zur Anpassung des UrhG dargestellt werden.

B) Empfehlungen zur Anpassung des UrhG

Durch die umfassende Konsultation verschiedener Interessengruppen sind die Empfehlungen geprägt durch eine recht ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Belange. Es wird jedoch hervorgehoben, dass Verfassungs-, Europa- und Völkerrecht nur einen ziemlich begrenzten Rahmen an Gestaltungsmöglichkeiten ermöglichen.

Einig ist man sich, dass die anstehenden Fragen mit den Mitteln des heutigen Urheberrechtssystems gelöst werden können und sollten. Dennoch bedürfe das UrhG einiger Anpassungen an das neue Umfeld, welche in den meisten Fällen jedoch eher behutsam durch ein abgestuftes Schrankenregelungskonzept vorgenommen werden sollten. Eine Lösung durch die Rechtsprechung wird hingegen wegen der andauernden Rechtsunsicherheit während des hier bekanntlichmaßen doch recht langatmigen Rechtsfindungsprozesses, zur Lösung der meisten Problemkomplexe abgelehnt.

Im Wesentlichen werden Probleme der Werkart⁵²⁹, der Erweiterung der Verwertungsrechte (z.B. auf das elektronische Angebot)⁵³⁰, der Schrankenregelungen⁵³¹, des Urhebervertragsrechts⁵³², der Haftungsfragen⁵³³ und dem anwendbaren Recht⁵³⁴ angespro-

528 Zwischenbericht, S. 9.

529 Punkt 4.1.

530 Interessante Ausführungen enthält der Punkt 4.2.6 zu den Links und Frames. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erstellung eines Links zwar ebenso eine urheberrechtlich relevante Handlung darstellen kann, wie das Verfolgen eines solchen durch den Nutzer. Diese Handlungen seien aber ein elementares Charakteristikum der Datennetze, somit dürfe eine Regulierung nur sehr behutsam erfolgen. Auch erscheine es logisch, dass auch die Anbieter von geschütztem Material an Verweisen auf ihre Werke interessiert seien (auch wenn durch deren Nutzung eine Kopie des Werkes im Arbeitsspeicher des Nutzers entsteht), wodurch die Annahme einer (zumindest konkludenten) Einwilligung in eine freie Nutzung nahe liege (so auch Bechtold, ZUM 1997, 427 (432)). In diesem Bereich wurden in letzter Zeit einige Rechtsstreitigkeiten geführt, bei denen es sich jedoch nicht um urheberrechtliche, sondern um marken- bzw. wettbewerbsrechtliche Fragen drehte. Konkret stand die Haftbarkeit von WWW-Seiten-Anbietern in Frage, wenn deren Homepage mittels eines Links auf ein Objekt verweist, welches einen markenrechtlichen Verstoß verkörpert. Eine andere Bewertung könnte beim Framing angezeigt sein. Hier werden oft ganze Inhalte einer Homepage in eine andere Homepage übernommen. Hierin ist im Zweifel eine Übernahme fremder Inhalte zu sehen, aus haftungsrechtlichem Gesichtspunkt macht sich der Übernehmer den Inhalt (also auch den rechtswidrigen Teil) zu Eigen. Zum Urheberrecht wird durch den Bericht der Enquete-Kommission festgestellt, dass im Gegensatz zu den Links eine Vergleichbarkeit mit dem Zitatrecht des § 51 UrhG hier nicht in Betracht komme. Es sei jedoch auch bei dieser Methode gesetzgeberische Enthaltensamkeit gefragt, da auch das Framing einen wesentlichen Vorteil des WWW darstelle. Diese Sichtweise zeugt von einer ziemlich aufgeschlossenen Herangehensweise, die im Gegensatz zu den o.g. Maßnahmen der EU im Bereich des Caching, mehr auch die Nutzbarkeit und die Charakteristika der Netze berücksichtigt, welche schließlich auch den Urhebern als Präsentationsmedium mit ungeahnten Möglichkeiten zugute kommen (vgl. hierzu auch die Anmerkungen in § 2, Punkt IV.1.E und F)).

531 Punkt 4.2.2.

532 Punkt 4.4.

chen. Insbesondere bei der Konzeption der Schranken wird deutlich, dass versucht wurde, alle Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu führen. Beispielsweise wird eine Aufhebung oder Änderung des § 53 UrhG (private Copy) vorerst nicht empfohlen, technische Speichervorgänge sollen vom Vervielfältigungsrecht ausgenommen werden und bei Angeboten im Internet sei zumindest im Hinblick auf die Ansicht am Bildschirm und dadurch entstehende Zwischenspeicherungen im Zweifel von einer konkludent durch den Berechtigten erteilten Freistellung von den Urheberrechten auszugehen. Ansonsten decken sich viele Feststellungen mit den Ausführungen der EU, z.B. im Grünbuch von 1995⁵³⁵.

2.) Enquete-Kommission des Landtags Baden-Württemberg "Entwicklung, Chancen und Auswirkungen neuer Informations- und Kommunikationstechnologien in Baden-Württemberg" (Multimedia-Enquete)

Diese Enquete-Kommission wurde zu einem beachtlich frühen Zeitpunkt, nämlich am 1. Dezember 1994, eingesetzt⁵³⁶. Damit war der Landtag Baden-Württemberg das erste Parlament weltweit, welches eine solche Initiative gestartet hat⁵³⁷. Vollendet wurde der Bericht am 20. Oktober 1995. Die Aufgabenstellung lag darin, die neuen Informationstechnologien auf Chancen und Risiken in den verschiedensten Bereichen zu untersuchen und politischen und gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu ermitteln. Im rechtlichen Bereich wurde neben dem Urheberrecht auch Verfassungsrecht, Telekommunikationsrecht, Rundfunkstaatsvertragsrecht, Landesmediengesetzgebung, Arbeitsrecht, Vertrags- und Haftungsrecht und Datenschutzrecht auf potenziell innovationshemmende Faktoren hin überprüft. Der Bericht sei hier nur der Vollständigkeit halber genannt. Es ergeben sich hieraus keine neuen bzw. heute noch relevanten Erkenntnisse, nur einige vage Empfehlungen werden an die zuständigen Organe ausgesprochen.

533 Punkt 4.6.

534 Punkt 4.7.1.

535 Siehe die Ausführungen zu Punkt III.

536 Dies geschah auf gemeinsamen Antrag der CDU, SPD, Republikaner, Grüne, FDP/DVP.

537 Köder: Multimedia-Enquetekommission Baden-Württemberg – eine Initiative, in Müller/Strauß (Hrsg), Zukunftsperspektiven der digitalen Vernetzung, S. 95 ff. (95).

VI. Exkurs: Die Entwicklung der Gesetzgebung in den USA – Der Digital Millennium Copyright Act (DMCA) von 1998⁵³⁸

1.) Einleitung

Am 28. Oktober 1998 wurde der DCMA durch den amerikanischen Präsidenten unterzeichnet. Das Gesetz dient der Anpassung des amerikanischen "Copyright Act" an die Entwicklung der Informationsgesellschaft. Der DMCA ist in fünf Abschnitte aufgeteilt; Teil eins dient der Implementierung der neuen Regelungen aus den WIPO-Verträgen WCT und WPPT in das amerikanische Recht. Der zweite Teile regelt Fragen über die Verantwortlichkeit von Online-Providern für Verstöße gegen das Copyright, Teil drei statuiert spezielle Ausnahmen für die Nutzung von Computerprogrammen, Teil vier normiert bestimmte Schrankenregelungen und Teil fünf befasst sich mit der Schutzfähigkeit des Designs von Schiffsrümpfen (!).

2.) Teil 1: WIPO Treaty Implementation

Durch Art. 102b des DMCA wird der Grundsatz der Inländerbehandlung durch Änderung und Erweiterung des Copyright Acts (Section 104) in der durch die WIPO-Verträge⁵³⁹ vorgeschriebenen Fassung implementiert. Nach Section 411a des Copyright Acts, muss ein amerikanischer Urheber seine Rechte beim Copyright Office registrieren lassen, bevor er diese in Anspruch nehmen kann. Von dieser Pflicht befreit Section 102(d) die in den USA rechtsuchenden Ausländer. Ausländische Urheber aus Verbandsstaaten der WIPO-Verträge erwerben das Urheberrecht ohne Erfüllung von Formalitäten⁵⁴⁰.

Durch den DMCA wird auch eine Umsetzung der WIPO-Vorgaben hinsichtlich rechtlicher Maßnahmen gegen die Umgehung von technischen Schutzmechanismen⁵⁴¹, bzw. gegen das Entfernen der werkspezifischen technisch implementierten Informationen geregelt ("Act Of Circumvention").

538 Pub. L. No. 105-304, 112 Stat. 2860 (Octobre 28, 1998). Da eine ausführliche Darstellung des amerikanischen Copyright Systems und dessen aktueller Entwicklung den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, sollen an dieser Stelle nur die nach Auffassung des Verfassers im Vergleich zu europäischen Regelungen oder den WIPO-Vorgaben bemerkenswerten und andersartigen Regelungen genannt werden. Ein ausführlicher Rechtsvergleich Deutschland-USA findet sich in der Dissertation von Klett, Urheberrecht im Internet aus deutscher und amerikanischer Sicht, UFITA-Schriftenreihe, Bd. 149, Baden-Baden 1998.

539 Art. 3 WCT i.V.m. Art. 5 RBÜ; Art. 4 WPPT.

540 Was zu der aus nationaler Sicht fragwürdigen Konsequenz führt, dass den Ausländern der Rechts-erwerb leichter gemacht wird, als den Inländern. Hier wird die in den Ausführungen zur RBÜ (§ 3, Punkt I.2) erstmals angedeutete Konsequenz deutlich, die sich ergibt, wenn die Verbandsländer internationale Vorgaben nicht in nationales Recht umsetzen. Man spricht auch von einer "umgekehrten Diskriminierung".

541 vgl. Art. 11 WCT und Art. 18 WPPT.

Bei den technischen Schutzmechanismen unterscheidet der Act Of Circumvention⁵⁴² zwischen solchen, die den unberechtigten Zugang zum Werk kontrollieren sollen (Zugangssperren) und Kopierschutzmechanismen. Auffällig ist, dass zwar die *Herstellung* von Mechanismen zur Umgehung beider Arten von Schutzmechanismen pönalisiert wird, bei dem Umgehungsakt an sich jedoch insofern unterschieden wird, als nur die Umgehung der Zugangssysteme verboten wird. Mit dieser Unterscheidung soll der "fair use", also die berechnigte Nutzung, gewährleistet bleiben, es würde dem bisherigen amerikanischen Recht (nämlich der "fair use doctrine") widersprechen, wenn das Kopieren an sich verboten oder verhindert würde. Das Umgehungsverbot entspricht im Wesentlichen den Vorgaben der WIPO-Verträge. Es führt nach Section 1201 (c) (3) nicht zu einer Verpflichtung der Elektronik-Hersteller ihre Produkte mit entsprechenden Schutzmechanismen auszustatten ("no mandate rule")⁵⁴³.

Weiterhin enthält der "Act Of Circumvention" verschiedene Ausnahmenvorschriften, deren Entstehung von den WIPO-Verträgen weitgehend unbeeinflusst gewesen sein dürfte⁵⁴⁴. Die Umgehung von Schutzmechanismen ist danach erlaubt, im Rahmen von forensischen oder sonstigen staatlichen Maßnahmen; durch öffentliche Bibliotheken und vergleichbare Institutionen, wenn dies nötig ist, eine sinnvolle Vorauswahl bei dem Erwerb eines Werkes zu treffen; um im Rahmen der kryptologischen Forschung Fehler und Anfälligkeiten der Verschlüsselungssysteme zu ermitteln; zum Schutz Jugendlicher und Kinder vor rechtswidrigen Inhalten im Internet und zum Testen der Sicherheit eines Computers oder Netzwerkes, wenn der Eigentümer oder Betreiber desselben einverstanden ist (Stichwort: "Der bestellte Hacker")⁵⁴⁵.

Auffällig ist, dass keine Regelungen getroffen wurden, die die Einführung des durch die WIPO-Verträge angeordneten Übertragungsrechts realisieren. Im Report der NII⁵⁴⁶ wur-

542 Section 1201 Copyright Act.

543 Copyright Office Summary zum DMCA, Dezember 1998, S. 4. Eine Ausnahme gilt für die Hersteller von analogen Videorecordern. Achtzehn Monate nach Inkrafttreten müssen diese Produkte mit dem sog. Macrovision-System ausgestattet sein, welches das illegale Kopieren von Videokassetten und Audiosignalen verhindern soll, Section 1201 (k).

544 Art. 13 WCT und Art. 18 WPPT enthalten keine Einzelbestimmungen über Ausnahmen. Allerdings gilt auch für die Bestimmungen zum Schutz technischer Schutzsysteme der "Drei-Stufen-Test", der von beiden Regelwerken als Maßstab für die Zulässigkeitsprüfung von Schrankenbestimmungen vorgesehen wird (Art. 10 Abs. 1 WCT; Art. 16 Abs. 2 WPPT).

545 Da die Schranken stets ein klares Licht auf die Lösungskonzepte von Regelwerken werfen, kann man an diesen sehr detaillierten Schrankenregelungen deutlich die großen Unterschiede zwischen Copyright und dem kontinentaleuropäischen Urheberrecht erkennen. So sind Ausnahmen vom Umgehungsverbot im europäischen oder deutschen Recht bisher nicht geplant. Es zeigt sich, dass im amerikanischen Recht die Interessen der Nutzer und Anbieter wesentlich stärker gewichtet werden und das Recht mehr wirtschaftlich ausgerichtet ist, während das Urheberrecht mit seiner Theorie vom persönlich geprägten geistigen Eigentum die Belange der Urheber zielgerichtet als höherrangig einstuft.

546 Information Infrastructure Task Force (Hrsg.), Intellectual Property and the National Information Infrastructure - The Report of the Working Group on Intellectual Property Rights, Washington,

de hierzu vorgeschlagen, die digitale Übertragung über das “distribution right” (Verbreitungsrecht) zu regeln, da hier eine wirtschaftliche Vergleichbarkeit, bedingt durch eine zu erwartende Substitution der analogen Verbreitung durch den “electronic commerce”, vorläge. Ob eine solche Regelung mit den WIPO-Verträgen vereinbar ist, erscheint angesichts der ausdrücklichen Trennung zwischen Verbreitungsrecht (Art. 6 WCT, Art. 8, 12 WPPT) und Recht der Zugänglichmachung (Art. 8 WCT und Art. 10, 14 WPPT) allerdings zweifelhaft⁵⁴⁷.

3.) Teil 2: Eingeschränkte Haftung für Provider bei Urheberrechtsverstößen im Online-Bereich

Durch den zweiten Titel des DMCA wird ein neuer § 512 in den United States Code eingefügt. Die Haftung von *Service-* und *Access-Providern* wird hiermit begrenzt⁵⁴⁸. Section 512 (k) (1) (A) enthält eine Definition des Service Providers und umgrenzt somit den Anwendungsbereich der speziellen Ausnahmevorschriften⁵⁴⁹. Auch in Fällen

September 1995. Zum Inhalt vgl. Lewinski, Das Weißbuch der USA zum geistigen Eigentum und zur “National Information Infrastructure”, GRUR Int. 1995, S. 858 ff.

547 Für den Bereich des Up- und Downloadings wurden die Schwierigkeiten einer solchen Einordnung offenbar erkannt und ein Änderungsvorschlag im NII White Paper unterbreitet, der vorsah, das Recht der öffentlichen Wiedergabe anzuwenden. Da das Copyright keine dem Übertragungsrecht entsprechende Vorschrift enthält, besteht hier eine Regelungslücke, die aufgrund der Verpflichtungen aus den WIPO-Verträgen zwingend ausgefüllt werden müsste. Vgl. hierzu auch. Klett, Kapitel 4.II.3.b) und 5.II.

548 Als Service Provider wird definiert, wer eine vollständige Einheit der, zur elektronischen Übertragung von Daten zwischen vom User bestimmten Punkten, notwendigen Technologien zur Verfügung stellt, um auf diesem Wege Material, welches der User auswählt und der Provider nicht verändert, zu transportieren.

549 Die neue Section 512 enthält in den Ziffern a-d vier verschiedene Vorschriften, nach denen die Verantwortlichkeit von Service-Providern für Urheberrechtsverstöße in bestimmten Fällen ausgeschlossen wird. Sec. 512 (a) gilt für die transitory communication – vergängliche/ephemere Kommunikation. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass der Service-Provider nur die Kommunikation durch das (automatisierte) Bereitstellen der technischen Umgebung ermöglicht und keinerlei sonstige Beeinflussung von Datenmaterial oder Teilnehmer, z.B. durch Auswahl o.a. seitens des Providers stattfindet. Es handelt sich also um den Ausschluss von der Verantwortlichkeit für fremde Inhalte, die Tätigkeit des Service-Providers ist mit der des Access-Providers gleichgestellt. Wie auch im deutschen Recht (vgl. § 5 Abs. 3 TDG) werden die bloßen Zugangsvermittler von der Haftung weitgehend ausgeschlossen. Sec. 512 (b) betrifft das “system caching”. Im amerikanischen Recht wurde hiernach die in Europa noch immer umstrittene Frage einer Ausnahme für zeitlich begrenzte Kopien bei Übertragungsvorgängen (Stichwort: Proxy-Server) zugunsten der technologischen Entwicklung und der Nutzbarkeit der Netze beantwortet. Um zu verhindern, dass solche Technologien für den Anbieter des Materials bzw. den Urheber Nachteile mit sich bringen, werden dem Provider verschiedene Pflichten auferlegt. So hat der Provider, regelmäßige, die Daten immer auf dem neuesten Stand haltende Updates durchzuführen, auf Anforderung des Content-Providers Zugangssperren einzubauen und auf Anforderung des Anbieters den Zugang zu den Daten zu sperren. Die dritte Ausnahme von der Verantwortlichkeit (sec. 512 (c)) gilt für die Speicherung geschützten Materials auf eigenen Systemen oder in Netzwerken des Providers durch eine dritte Person. Geschieht in solchen Konstellationen eine Rechtsverletzung ist der Provider nicht verantwortlich, wenn er keine ausreichende Kenntnis von der Verletzung hat (ausreichende Kenntnis bedeutet in diesem Zusammenhang ohne

eines gesetzlichen Haftungsausschlusses, trifft den Provider eine Anzeigepflicht wenn sich für ihn Anhaltspunkte für Fälle von Produktpiraterie und die hierfür verantwortlichen Personen ergeben. Auch hat er die solche Personen von seinen Diensten auszuschließen. Zudem werden die Provider verpflichtet, ihre Systeme mit standardisierten technischen Schutzmechanismen und Identifikationssystemen auszustatten, bzw. die Entwicklung derartiger Innovationen nicht zu behindern, soweit dies nicht zu unzumutbaren (finanziellen) Belastungen führt (Section 512 (i)).

Ergänzend hat der Provider die Pflicht, in Zusammenarbeit mit dem Copyright Office den Nutzern seines Systems eine Stelle zur Aufnahme von Anzeigen betreffend Urheberrechtsverstößen bereitzustellen. Für die Verwertung derartiger Anzeigen und das darauffolgende Verfahren werden exakte Verfahrensabläufe vorgegeben. Der Provider muss bspw. umgehend mit einer Löschung oder Blockade auf die Anzeige reagieren, war die Anzeige nach Aussage des Anbieters und darauf folgender gerichtlicher Entscheidung falsch, hat er das Material wieder in sein System einzuspeisen. Mit einer solchen Regelung soll verhindert werden, dass man durch Denunziation ungeliebte Inhalte ohne Eigeninitiative aus dem Netz entfernen lassen kann. Zu diesem Zweck stellt sec. 512 (f) ergänzend klar, dass jeder, der durch eine bewusste Falschaussage die fehlerhafte Löschung oder Blockade von Material erreicht, dafür bestraft werden kann.

Die Haftungsvorschriften stellen offensichtlich erheblich auf ein System der Selbstkontrolle ab und sind dabei sehr anbieterfreundlich. Die Zielsetzung des Copyrights, die technische Entwicklung und die Expansion der informationstechnologischen Märkte nicht zu behindern, wird hier erneut besonders deutlich.

gegenwärtige Kenntnis des Verstoßes, ohne Kenntnis von Umständen oder Fakten, die einen Verstoß nahe legen und ohne die durch Dritte ermöglichte Kenntnis von derartigen Umständen, die dem Provider die gezielte Blockade oder Löschung der Daten ermöglichen würde). Ist der Provider rechtlich und faktisch in der Lage, das auf seinem System gespeicherte Material zu kontrollieren, ist er dennoch nicht für Verstöße verantwortlich zu machen, wenn er aus etwaigen Rechtsverletzungen keinen unmittelbaren (im Zweifel finanziellen) Nutzen zieht. Hierdurch ergibt sich gegenüber dem deutschen Recht eine erhebliche Einschränkung, die sehr zugunsten der Dienstleister ausgerichtet ist. Eine solche Regelung entspricht auch der gängigen amerikanischen Rechtsprechungspraxis. Es dürften so kaum Fälle denkbar sein, in denen der Service-Provider als "mittelbarer Verletzer" von Urheberrechten haftet, soweit er nur eine monatliche Gebühr erhebt und wie gewöhnlich keine finanziellen Vorteile aus Verletzungshandlungen zieht, vgl. Otto, Urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Internet-Service-Providern in den USA, K&R 1998, 487 (488 f.). Erhält der Provider Informationen von potenziellen Urheberrechtsverstößen in seinem System, ist er jedoch verpflichtet, das verbotene Material umgehend zu blockieren oder zu löschen. Auch die vierte Ausnahme in sec. 512 (d) regelt eine in Deutschland und Europa nach wie vor umstrittene Frage. Service-Provider sind hiernach nicht verantwortlich für Links, Such-Maschinen und ähnliche "Information Location Tools", wenn diese auf illegales Material verweisen. Diese Ausnahme kommt zum tragen, wenn der Provider nicht die oben definierte "ausreichende Kenntnis" von der Rechtswidrigkeit des "angelinkten" Materials hat, er nicht von diesem profitiert (s.o.) und sofort bei Kenntnisnahme mit Blockade oder Löschung reagiert. Nur bei der erstgenannten Schranke muss der Provider alle genannten Eigenschaften aufweisen, die drei anderen Ausnahmen gelten für alle Provider, die den Zugang zu Online-Diensten ermöglichen, und zwar ohne sonstige Einschränkungen, section 512 (k) (1) (B).

4.) Teil 4: Verschiedene Vorschriften

Eine beachtlich pragmatische Ausnahmeregelung enthält § 112 CA. Hiernach ist die Herstellung von ephemeren Vervielfältigungen/Kopien von Musikaufführungen (oder anderen Musikwerken) durch Rundfunkunternehmen legitim, wenn diese die Übertragung des Programms erleichtern⁵⁵⁰. Zu diesem Zweck dürfen die Sendeunternehmen auch etwaige Zugangssperren umgehen.

Durch Sec. 404 DMCA wird Sec. 108 CA abgeändert, wonach öffentliche Bibliotheken nunmehr zum Zwecke der Archivierung und anderem Eigenbedarf bis zu drei, auch digitale, Kopien von Werken anfertigen dürfen.

Sec. 405 DMCA schreibt eine Änderung des "Digital Performance Rights Act in Sound Recordings" (DPRA) vor. Durch diese Legislative wurde 1995 erstmals ein Recht der öffentlichen Wiedergabe von Musikaufnahmen in das amerikanische Recht eingeführt. Dieses Wiedergaberecht umfasste bislang nur Rundfunksendungen und Online-Übertragungen, nunmehr werden ausdrücklich auch die sog. Internet-Jukeboxen⁵⁵¹ in den Regelungsbereich des DPRA aufgenommen⁵⁵².

5.) Wirksamwerden

Die meisten Vorschriften treten sofort in Kraft, ausgenommen derer, die auf der Umsetzung der WIPO-Verträge beruhen (bei Inkrafttreten der Verträge) und der Umgehungsvorschriften in Teil zwei, welche im Oktober 2000 wirksam werden.

6.) Fazit

Durch den Vergleich des DMCA mit deutschen oder europäischen Gesetzesinitiativen zeigt sich eklatant die Verschiedenheit der Schutzsysteme und das unterschiedliche Stadium des technologischen Standes. Wenn man sich diese Unterschiede einmal vor Au-

550 Es können Reihen von Musikstücken hintereinander kopiert werden, damit das hastige Wechseln der Datenträger durch den D.J. entfällt. Nach Sec. 402 DMCA fällt hierunter auch die digitale Übertragung.

551 Dies ist eine Art interaktiver, digitaler Rundfunk, bei dem der User selbst ein Musikprogramm auswählen kann, welches er dann über den Computer empfängt. Da heutzutage die Technik für die digitale Speicherung bereits recht weit verbreitet und vereinfacht ist (CD-Writer, Übertragung auf Basis von Komprimierungsverfahren wie MP-3), besteht durch solche Angebote eine erhebliche Gefahr für Urheber und Musikverlage, im Geschäft mit Platten und CDs erhebliche Einbußen hinnehmen zu müssen. Diese Gefahr soll mit der Einführung eines speziellen Übertragungsrechts Einhalt geboten werden, indem den Urhebern hier ein Ausschließlichkeitsrecht zuerkannt wird.

552 Hieran zeigt sich einerseits, wie speziell die in den amerikanischen Vorschriften geregelten Sachverhalte sein können und andererseits, wie weit die amerikanische Informationstechnologie und deren Rezeption den europäischen Verhältnissen voraus ist. Während in Europa die Vorschriften immer sehr weit gefasst werden, um nicht der technischen Entwicklung vorzugreifen oder diese womöglich zu behindern, gehen die Amerikaner sehr viel detaillierter vor, indem ganz spezielle Einzelfälle geregelt werden.

gen führt, wird sehr deutlich, welchen Kontroversen die Verhandlungen zu den internationalen Abkommen unterliegen. Dass es dennoch gelungen ist, in vielen Fällen einen Konsens zu erzielen, spricht einerseits für die hervorragende diplomatische Arbeit, die bei den Verhandlungen geleistet wurde, andererseits aber auch für die Einsicht, welche Bedeutung der globalen Harmonisierung der Rechtssysteme insbesondere in diesem Sektor zukommt.

§ 4 Rechtsprechung

I. Vorbemerkung

Die behandelte Rechtsprechung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Entscheidungen, welche direkt mit den Fragen des Urheberrechts und den neuen Informationstechnologien zusammenhängen. Wie schon in der Einleitung angemerkt wurde, ergibt sich aus den ergangenen Entscheidungen ein wenig repräsentatives Bild für den Umfang der Problemkomplexe. Insbesondere ist diese Tatsache bemerkenswert, wenn man die Gesamtzahl der in Deutschland entschiedenen Urheberrechtsstreitigkeiten sieht⁵⁵³. Dies unterstreicht wohl einerseits die erhebliche Unsicherheit, die bei gerichtlichen Streitigkeiten im multimedialen Umfeld besteht und damit einhergehend die weit verbreitete Methode der außergerichtlichen Streitbeilegung.

Die meisten Urteile, die zumindest im Ansatz mit der Thematik dieser Arbeit zu tun haben, ergingen auf dem Gebiet der Schutzfähigkeit von Computerprogrammen und Datenbanken. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Entscheidungen, die vor der Umsetzung der entsprechenden Richtlinien ergangen sind und die weitgehend Bestätigung durch die später getroffenen rechtlichen Regelungen gefunden haben. Ansonsten fällt auf, dass momentan im Bereich der neuen Medien eher Streitigkeiten auf anderen Rechtsgebieten, wie Namensrecht, Markenrecht und Wettbewerbsrecht die Gerichte beschäftigen.

Einige Entscheidungen, welche größtenteils augenscheinlich wenig mit Urheberrecht und Multimedia zu tun hatten, haben jedoch ganz erhebliche Auswirkungen gehabt, welche sich auch im internationalen Kontext des Urheberrechts bemerkbar machen dürften. Andere Entscheidungen zeigen sehr anschaulich die Entwicklung des deutschen Urheberrechts und des zunehmenden Einflusses internationaler Kodifizierungen auf dasselbe in dem hier behandelten Zeitraum und sollen deshalb vorgestellt werden.

⁵⁵³ Dietz, UFITA Bd. 136, S. 9, spricht von weit über 200 Entscheidungen innerhalb seines Berichtszeitraumes (1993 – Mitte 1997).

II. Die Entscheidungen im Einzelnen

1.) Entscheidungen zur Gestaltungshöhe

Insbesondere die Entscheidungen, die sich vor und nach der Umsetzung der Computerprogrammrichtlinie mit der Schutzfähigkeit von Computerprogrammen auseinandergesetzt haben, werden auch im Hinblick auf das Urheberrecht der Informationsgesellschaft nachhaltigen Einfluss haben. Da es sich hier nicht um eine aktuelle Problematik handelt, die im Berichtszeitraum Gegenstand eines gesteigerten Interesses zu sein schien, sollen die Entscheidungen nicht im Einzelnen vorgestellt werden, sondern nur eine Aufzählung erfolgen und kurz die bereits angesprochene Entwicklung beschrieben werden.

Die Entwicklung zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Computerprogrammen nahm ihren Lauf durch erste Urteile im Jahre 1981. Nachdem sich die Instanzgerichte in verschiedenen Entscheidungen mit unterschiedlichen Begründungen mal für, mal wider die Schutzfähigkeit entschieden hatten⁵⁵⁴, fällt der BGH im Jahre 1985, also vor der Novelle des UrhG, die Grundsatzentscheidung "Inkassoprogramm"⁵⁵⁵. Hier wurde zum ersten Mal grundsätzlich festgestellt, dass Computerprogramme als Schriftwerke oder Darstellung wissenschaftlicher oder technischer Art, urheberrechtlichen Schutz genießen. Einschränkend wurde jedoch ein gewisser Grad an schöpferischer Eigentümlichkeit verlangt, welcher gerade bei Computerprogrammen relativ hoch angesiedelt wurde⁵⁵⁶. Konkret bedeutet dies, dass ein Computerprogramm eine Individualitätsprüfung durchlaufen musste, deren Ergebnis eine gegenüber anderen Programmen individuelle Eigenheit ergeben musste, damit die Software als schutzfähig anerkannt werden konnte⁵⁵⁷. Trotz heftiger Kritik seitens einiger Stimmen in der Literatur, die eine solche Schöpfungshöhe im Urheberrecht als Fremdkörper ansah⁵⁵⁸, entschied sich der Gesetzgeber in der Urheberrechtsnovelle 1985 nicht zu einer Klarstellung dieses Streitpunktes, sondern nur zu

554 Verschiedene Fundstellen finden sich bei Marly, Urheberrechtsschutz für Software in der Europäischen Union, München 1995, S. 73.

555 BGH Urteil vom 9.5.1985, I ZR 52/83, GRUR 1985, S. 1041.

556 Der Vorsitzende des Zivilsenats I, Gamm schätzte, dass nur ca. 5% der damalig verfügbaren Software diesen Anforderungen entsprechen würden, vgl. Festvortrag zum Thema neue Rechtsprechung im Wettbewerbsrecht, GRUR 1986, S. 731.

557 Man erkennt hier die große Nähe zum Patentrecht, welches eine Erfindung nur schützt, wenn diese eine technische Neuheit darstellt (§ 1, Abs. 1 PatG), also nicht dem bekannten Stand der Technik entspricht (§ 3, Abs. 1 PatG). Man kann zwar nicht behaupten, dass die Anforderungen gleichermaßen hoch und die Prüfung bezüglich der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Programmen gleichermaßen akribisch durchgeführt wurde, jedoch ließ sich damals eine durchaus vergleichbare Situation verzeichnen.

558 Nachweise bei Marly, S. 74 (76 ff.); Von Vertretern der Gegenansicht wurde bedauert, dass Software überhaupt als urheberrechtlicher Schutzgegenstand anerkannt wurde, da es sich hier um Schöpfungen handele, die wesentlich durch den Einsatz von Technik beeinflusst werden und die somit nicht genügend Spielraum zu gestaltender Tätigkeit aufweise, vgl. z.B. Betten, Anmerkung zum Betriebssystem-Urteil des BGH, GRUR 1985, S. 453 ff.; Nachweise auch bei Marly, S. 76, Fn. 25.

einer Aufnahme der Computerprogramme in den Werkkatalog des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 UrhG. Damit sollte die bisherige Rechtsprechung bestätigt werden. In der Entscheidung "Betriebssystem" aus dem Jahre 1991⁵⁵⁹ bestätigte der BGH die Grundsätze der Inkasoprogramm-Entscheidung noch einmal. Es zeigte sich auch hier, dass der BGH bei Schutzgegenständen, die nicht den "schönen Künsten" zugeordnet werden, erhöhte Anforderungen an die Gestaltungshöhe stellte⁵⁶⁰.

Eine Wende in der gerichtlichen Praxis zur Beurteilung der Schöpfungshöhe bei Computerprogrammen wurde durch die Umsetzung der Computerprogramm-Richtlinie⁵⁶¹ im Jahre 1993 eingeleitet. Nunmehr wurde gesetzlich in § 69a Abs. 3 UrhG festgeschrieben, dass keine qualitativen oder ästhetischen Kriterien für die Schutzfähigkeit von Software durch die Rechtsordnung für relevant erklärt werden dürfen. Angesichts dieser neuen Rechtslage stellte die Rechtsprechung fest, dass die bisherige Auffassung geändert werden müsse⁵⁶². In der Bildschirmmasken-Entscheidung wurde statuiert, dass es für die Schutzfähigkeit ausreichen müsse, wenn der Urheber bei seiner Gestaltung einen gewissen Spielraum hatte, innerhalb dessen er eine Anordnung und Auswahl der Elemente bei der Programmierung frei bestimmen konnte⁵⁶³. Es scheint, als hätte sich nach Umsetzung der Richtlinie die Rechtslage in das Gegenteil umgekehrt, da die Schöpfungshöhe bei Computerprogrammen nunmehr unter dem Niveau für andere Werke, die nach § 2, Abs. 2 UrhG geschützt werden, liegt⁵⁶⁴.

Diese neue Linie wurde im Folgenden auch bei den Datenbankwerken weiterverfolgt. Zwar ist hier die Lage etwas anders, da deren Schutzfähigkeitskriterium sich an anderen Faktoren bestimmt, als z.B. bei den Computerprogrammen⁵⁶⁵ und ein Schutz auch nicht-schöpferischer Datenbanken nunmehr nach den §§ 87a ff. zur Verfügung steht. Jedoch

559 Urt. des BGH vom 4.10.1990, I ZR 139/89, GRUR 1991, S. 449.

560 So auch Gravenreuth, Anmerkung zum Betriebssystem-Urteil des BGH, GRUR 1991, S. 455 ff. (456).

561 Vgl. dazu § 2, Punkt IV.2.A).

562 Vgl. in der Folgezeit ergangene Urteile des BGH, z.B. vom 14.7.1993 – I ZR 47/91 – Buchhaltungsprogramm, ZUM 1994, S. 509 (510) und Urteil des OLG Karlsruhe vom 13. 6.1994, 6 U 52/94 – Bildschirmmasken, ZUM 1995, S. 143 (145 f.) - hierbei wurde eine Verletzung des Urheberrechts schon bei der Übernahme nur einiger Bildschirmmasken angenommen, was nach alter Rechtsprechung wohl in keinem Fall möglich gewesen wäre.

563 Ebd. S. 145 a.E.

564 OLG Karlsruhe, ebd. S. 146.

565 Eine Datenbank stellt eine persönliche geistige Schöpfung dar, wenn deren Elemente wie bei einem Sammelwerk systematisch oder methodisch angeordnet sind und durch elektronische Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind, § 4 Abs. 2 UrhG. Die Anordnung und Auswahl müssen dabei als schöpferische Leistung im Vordergrund stehen und nicht die verwendeten Werke. Mit dieser Begründung wurde durch die Rechtsprechung in verschiedenen Fällen eine Schutzfähigkeit verneint, vgl. zuletzt OLG Hamburg, ZUM 1997, S. 145 – Bibliographie; OLG München, NJW 1997, S. 1931 – Gesetzessammlungen auf CD-ROM In dieser besonderen, sich vom allgemein üblichen (handwerklichen) abhebenden Systematik liegt die Besonderheit einer Datenbank, die diese einem urheberrechtlichen Schutz zugänglich machen.

sind auch hier die Vorgaben aus der EU-Datenbank-Richtlinie eindeutig. Nach Art 1 Abs. 3 RL dürfen sonstige Schutzkriterien nach dem Vorbild von Art. 1 Abs. 3 der Computerprogramm-Richtlinie nicht dem urheberrechtlichen Schutz einer Datenbank entgegengehalten werden⁵⁶⁶. Auch hier gelten demnach grundsätzlich die gleichen Regeln wie bei den Computerprogrammen.

Bereits vor der Umsetzung der Datenbank-Richtlinie hatten sich deutsche Gerichte mehrfach mit der Schutzfähigkeit von Datenbanken zu beschäftigen⁵⁶⁷. Es lag dabei jedoch eine andere Rechtslage zugrunde, da es den sui-generis-Schutz einfacher Datenbanken noch nicht gab, ein ergänzender Leistungsschutz daher nur über das Wettbewerbsrecht gewährleistet wurde⁵⁶⁸.

Inzwischen sind auch schon erste Entscheidungen zur Schutzfähigkeit von einfachen Datenbanken gem. der §§ 87a ff. UrhG ergangen⁵⁶⁹. Obwohl solche Datenbanken nicht unter den Urheberrechtsschutz fallen und daher es sich bei diesen Entscheidungen nicht in diesem Sinne in solchen "zur Gestaltungshöhe" handelt, sollen diese im Zusammenhang mit den ähnlichen Entscheidungen zu den Datenbankwerken an dieser Stelle genannt werden.

566 Diese Vorgabe hat der deutsche Gesetzgeber hingegen nicht umgesetzt, s.o. § 3 Punkt IV.2.E). Es ist jedoch nicht festzustellen oder zu erwarten, dass aus dieser Entscheidung auf eine Missachtung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben geschlossen werden könnte.

567 Eine neue Entscheidung, die nach der Umsetzung der Datenbank-Richtlinie erging, fällte das LG Köln, Beschluss vom 12.5.1998 – 28 O 216/98, wonach eine Linksammlung von 251 Internet-Adressen eine Datenbank gem. § 97 UrhG darstellt, NJW-CoR, 4/99, S. 248 (Leitsatz der Redaktion). Die Sammlung von Kleinanzeigen auf einer Homepage im Internet war jedoch nach LG Berlin, Urteil vom 8.10.1998 – 14 O 448/98, NJW-CoR, 3/99, S. 172 (Leitsatz), "nur" dem Schutz einer einfachen Datenbank gem. §§ 87a ff. UrhG zugänglich.

568 Bereits 1994 hat das LG Frankfurt /M. (CR 1994, S. 473 ff.) entschieden, dass eine umfangreiche Zusammenstellung von Telefondaten auf CD-ROM ein urheberrechtlich geschütztes Werk darstellt. Allerdings ordnete man eine solche Sammlung als Sprachwerk gem. § 2, Abs. 1, Ziff. 1 ein und entschied, dass die in Rede stehende Übernahme durch den Antragsgegner eine Bearbeitung sei. Beide Aussagen wurden hingegen nicht begründet. Eine andere Entscheidung des OLG Frankfurt/M. aus 1994 (CR 1995, S. 85 ff.) betraf das Scannen aus Telefonbüchern, zwecks Übernahme in eine CD-ROM. Hier wurde allerdings nicht über die Schutzfähigkeit einer Datensammlung reflektiert, sondern nur entschieden, dass Telefondaten keinen Urheberrechtsschutz genießen. In einer weiteren Entscheidung hatte das OLG München (NJW 1997, S. 1931 ff.) über die Schutzfähigkeit von Gesetzessammlungen auf CD-ROM zu entscheiden. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass es hier an der Schöpfungshöhe fehlte, da die Auswahl sich auf eine Aneinanderreihung der einzelnen Gesetze beschränkte, was nicht ausreichte, um einen Urheberrechtsschutz zu begründen.

569 LG Berlin, Beschluss vom 29.9.1998 – 16 O 446/98. Hier ging es um die Übernahme einzelner Teile aus einer elektronischen Datenbank. Dies wurde vom Gericht untersagt, wegen des Verstoßes gegen das Vervielfältigungsrecht, NJW-CoR 4/99, S. 244 (Leitsatz). In einer anderen Entscheidung stellte das LG Köln (Urteil vom 12. Mai 1998 – 28 O 216/98 – Linksammlung als Datenbank) fest, dass auch eine Linksammlung grundsätzlich dem Datenbankschutz zugänglich sei.

Das Landgericht Düsseldorf hatte sich in der wohl ersten Entscheidung deutscher Gerichte mit der urheberrechtlichen Beurteilung des sog. Framing⁵⁷⁰ und der Schutzfähigkeit einer Web-Page zu befassen⁵⁷¹. In diesem Fall hatte die Beklagte auf eine Seite der Klägerin verwiesen und deren Inhalt in einem Frame auf ihrer eigenen Seite anzeigen lassen. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch wurde mit einem behaupteten Verstoß der Beklagten gegen das Bearbeitungsrecht der Klägerin begründet. Weder über die Zulässigkeit des Framing noch über die Schutzfähigkeit der Web-Seite wurde jedoch vom Gericht entschieden. Eine Aussage, die nicht weiter ausgeführt wurde, läßt allerdings aufhorchen. Es heißt dort zur Schutzfähigkeit, die dargebrachten Abbildungen der Seiten mögen zwar zweckmäßig sein, sie seien aber nicht herausragend, daher wäre (worüber hier nicht entschieden werden musste) eine Schutzfähigkeit wohl eher zu verneinen⁵⁷². Diese Formulierung könnte auf eine neue (alte) Tendenz schließen, zunächst an die Schutzfähigkeit von digitalen Werken, wie z.B. Web-Seiten, hohe Anforderungen zu stellen, wie es die deutsche Rechtsprechung es seinerzeit auch auf dem Gebiet der Computerprogramme gehandhabt hat⁵⁷³.

2.) Die Entscheidungen zum Kopienversand durch Informationsdienste ("Infobanken")

In erster Linie geht es bei diesen Entscheidungen um die Anwendbarkeit der Ausnahmen aus § 53 Abs. 2 UrhG auf kommerzielle Recherchedienste. Diese hatten im Auftrag ihrer Kundschaft in eigenen Datenbanken (auch elektronischen) archivierte Zeitungsartikel nach ausgewählten Themen zusammengestellt und den Kunden in Kopie zur Verfügung gestellt. Dabei beriefen sich die Recherchedienste (z.B. eine Bank) auf die Zulässigkeit ihrer Aktivitäten gem. § 53 Abs. 2, Ziff. 4a⁵⁷⁴, mit der Behauptung, dass die eigene Tätigkeit mit der von öffentlichen Bibliotheken vergleichbar sei⁵⁷⁵. Die Antragsteller (Zeitschriftenverlage) machten Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche geltend und beriefen sich auf eine Verletzung des Vervielfältigungsrechts. Nach einigen

570 Unter Framing wird eine Methode des Verweises auf fremde Web-Seiten bezeichnet, ohne dafür die eigene Seite verlassen zu müssen. Der Anwender betätigt einen Link der einen Seite und eine (oft) fremde Seite wird in einem Extra-Fenster (Frame) angezeigt.

571 Urteil vom 29.4.1998 – 12 O 347/97, K&R, S. 553, mit Anmerkung Gabel.

572 Urteil, K&R, S. 554.

573 Es wurde hingegen nicht ausgeführt, aus welchem rechtlichen Gesichtspunkt heraus eine "herausragende" schöpferische Leistung vorliegen müsse. Eine solche Rechtsprechung würde wahrscheinlich in Konflikt mit der europäischen und internationalen Gesetzgebung geraten, die sich zwar bisher außer bei Computerprogrammen und Datenbanken nicht mit dem Thema Schöpfungshöhe bei digitalen Werken beschäftigt hat, es aber zu erwarten ist, dass, falls in einem Verbandsstaat eine solche Tendenz erkennbar würde, zumindest die EU aus binnenmarktspezifischen Erwägungen einschreiten und eine ähnliche Vorgabe wie bei den Computerprogrammen einführen wird.

574 Nach dieser Vorschrift sind Vervielfältigung von kleinen Teilen erschienener Werke oder einzelner Zeitungsartikel zum eigenen Gebrauch zulässig. Die Vervielfältigung kann auch durch einen Dritten durchgeführt werden.

575 Auch Bibliotheken übernehmen in manchen Fällen derartige Rechercheaufträge.

unterschiedlichen Entscheidungen der Instanzgerichte⁵⁷⁶, entschied der BGH in seiner Grundsatzentscheidung “CB-Infobank I” über die Zulässigkeit solcher Dienstleistungen aus urheberrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Sicht⁵⁷⁷.

Danach werden derartige Leistungen nicht von den Privilegierungen des § 52 Abs. 2 UrhG erfasst. Eine berechtigte “Aufnahme in ein eigenes Archiv” (Ziff. 2) liege hier schon deshalb nicht vor, da die Vervielfältigungsstücke auch Dritten zugänglich gemacht wurden⁵⁷⁸. Hinzu käme, dass auch das Zusammenstellen für den Kunden und die Übersendung der Kopien nicht durch Ziff. 4a gerechtfertigt sei. Ein “Herstellenlassen” i.d.S. läge nur dann vor, wenn sich die Tätigkeit des Dritten auf den rein “technisch-maschinellen Vorgang der Vervielfältigung” beschränke. Da darüber hinaus die Auswahl durch den Recherchedienst selber durchgeführt wurde, handele es sich nicht um eine privilegierte Vervielfältigung. In einer Anmerkung stellt der BGH interessanterweise fest, dass auch der Vergleich der Beklagten mit ähnlichen Dienstleistungen durch öffentliche Bibliotheken keine andere Beurteilung erlaube. Selbst wenn eine Vergleichbarkeit hier vorläge (was im Ergebnis verneint wurde), spräche dies keineswegs für eine Zulässigkeit, da nicht einmal Bibliotheken zu einer solchen Informationsvermittlung

576 Die Ansprüche der Antragsteller verneinend OLG Köln, Urteil vom 2.12.1994 – 6 U 215/92, GRUR 1994, S. 265 – Infobank; bejahend OLG Frankfurt, Entscheidung vom 19.12.1995, GRUR 1996, S. 351=ZUM 1996, S. 320; OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 14.5.1996, GRUR 1997, S. 75 – elektronisches Pressearchiv. Bei letzterer Entscheidung ging es auch um die Aufnahme der Artikel in ein eigenes elektronisches Archiv. Das Urteil untersagte eine solche Tätigkeit, wegen eines Verstoßes gegen das Vervielfältigungsrecht mit der Begründung, die Tatbestände des § 53 Abs. 2 UrhG seien hier schon deshalb nicht erfüllt, da bei der elektronischen Einspeicherung mehr als nur “einzelne” Vervielfältigungsstücke hergestellt würden. Diese an die Rechtsprechung des BGH im analogen Umfeld angelehnte Entscheidung (wonach maximal sieben Vervielfältigungsstücke angefertigt werden dürfen) scheint etwas konstruiert, da es bei den Speicherprozessen zwar grundsätzlich zu mehreren Vervielfältigungen kommt, diese aber sämtlich Teil eines einzelnen Kopiervorgangs sind, welcher der Schaffung auch nur einer wahrnehmbaren Kopie dient. Die Rechtsprechung des BGH, bedarf im digitalen Umfeld offenkundig einer Überprüfung, um nicht die Ausnahmenvorschriften, so sie denn angewendet werden sollen, gänzlich leer laufen zu lassen. Im Folgenden wird aus der Entscheidung auch deutlich, dass das OLG hier sehr ergebnisorientiert argumentiert hat. Man war offensichtlich der Meinung, die Schranke des § 53 Abs. 2 UrhG sollte nicht auf die digitalen Nutzungshandlungen angewendet werden. Dieser Ansicht hat sich dann auch der BGH in seinem Urteil vom 10.12.1998 – I ZR 100/96, GRUR 1999, S. 325 (327), hingegen aus anderen Gründen, angeschlossen. Es wurde hier jedenfalls nicht auf die Ausführungen zu den zulässigen Mengen der Werkstücke rekurriert (zwar wurde zurückverwiesen, jedoch aus anderen Gründen), sondern nur klargestellt, dass eine elektronische Datenbank aus Gründen der Zielsetzung der Schranke nicht mit den in Ziff. 2 genannten Archiven gleichgestellt werden könne.

577 Urteil vom 16.1.1997 – I ZR 9/95, GRUR 1997, S. 459 – als Revision zum o.g. Urteil des OLG Köln, welches die Ansprüche des Verlages verneint hatte. Auch in der Revision zum o.g. Urteil des OLG Frankfurt, fällte der BGH eine Entscheidung (CB-Infobank II) mit gleicher Begründung.

578 Die Ausnahme diene in erster Linie dem Platzsparen und der Bestandssicherung bei öffentlichen Bibliotheken (z.B. durch Anlegung eines Micro-Fiche-Archivs), vgl. Urteil, S. 461, mit Verweis auf Begründung, BT Drucks. IV/270, S. 73.

(nebst eigener Recherche) ohne Zustimmung des Urhebers oder Werkmittlers berechtigt seien⁵⁷⁹.

Interessant im Lichte von Multimedia und Urheberrecht ist diese Entscheidung in erster Linie deshalb, da es sich hier bei der Tätigkeit der Beklagten um eine im Online-Bereich durchaus zukunftssträchtige Dienstleistung⁵⁸⁰ handeln dürfte. Es scheint durchaus möglich, dass derartige Dienste in Zukunft, zumindest von unabhängigen (nicht berechtigten) Dienstleistern nicht (mehr) erbracht werden können⁵⁸¹, wodurch das Urheberrecht ein unerwünschtes Innovationshemmnis auf dem deutschen Dienstleistungsmarkt darstellen könnte⁵⁸².

3.) Neue Nutzungsarten

A) CD-ROM-Verwertung von Zeitschriften

Zu der bereits angesprochenen Problematik der Zweitverwertung von Zeitungsinhalten (Fotos, Texte) auf CD-ROM durch den Verleger, hat sich u.a. jüngst das LG Hamburg geäußert⁵⁸³. Hier klagten Fotografen gegen eine solche Verwertung ihrer Werke für den Zeitraum von 1989-1993. Die Klage wurde abgewiesen. Unabhängig von der Frage, ob es sich bei der CD-ROM-Verwertung um eine neue Nutzungsart handele, sei diese 1989

579 GRUR 1997, S. 463 a.E.; vgl. hierzu auch einen Prozess vor dem OLG München, Entscheidung vom 23.5.1996, ZUM 1997, S. 136. Hier wurde gleichfalls festgestellt, dass eine Informationsvermittlung der Bibliotheken sich nur auf die reine Kopiertätigkeit beschränken dürfe.

580 Recherchedienste könnten z.B. im Online-Bereich die Arbeit der Zusammenstellung individualisierter Zeitungen und Zeitschriften (individual press) erledigen, indem sie alle verfügbaren Nachrichten der Presse auf bestimmte Präferenzen des Lesers hin durchsuchen und diesem danach eine Auswahl an Beiträgen zukommen zusammenstellen.

581 Das Einholen der Rechte könnte aus bereits beschriebenen Gründen ein zu großes Hindernis darstellen. Darüber hinaus sind insbesondere die o.g. "individual-newspapers" sehr auf Aktualität angewiesen, was die Schwierigkeiten der Rechtseinholung noch in einem anderen Lichte erscheinen lässt. Gleiches gilt auch für die Bibliotheken, welche gerade durch die digitale Vernetzung erhebliche Möglichkeiten hätten, ihr Angebot zu verbessern und zu erweitern, was sicherlich auch aus der Sicht von Lehre und Wissenschaft wünschenswert wäre. In der genannten Entscheidung CB-Infobank II (GRUR 1997, S. 466) hatte sich der BGH auch mit einem Einwand der Beklagten zu beschäftigen, nach dem die freie Kopiermöglichkeit im Hinblick auf die Möglichkeiten der Informationsgesellschaft wegen des höherwertigen Interesses an frei zugänglicher Information geboten sei und somit ausnahmsweise eine extensive Anwendung der Schrankenregelungen angezeigt sei. Dieser doch sehr zukunftsorientierte Einwand wurde jedoch verworfen, und zwar mit der Bemerkung, es sei nicht ersichtlich, dass mit der Informationsgesellschaft eine Situation entstehen könnte, in der der Grundsatz Allgemeingültigkeit haben kann, dass der Zugang zu geschütztem Material zustimmungsfrei möglich sein müsse.

582 Andererseits können nach wie vor die Verlage, welche sich die Nutzungsrechte (abgesehen von der o.g. Problematik, die sich im Bereich des § 31 Abs. 4 UrhG stellt) im Zweifel haben übertragen lassen, solche Dienstleistungen nach wie vor anbieten oder deren Ausübung mittels Lizenzen auch an andere delegieren.

583 Urteil vom 19.8.1997 – 308 O 285/96 (nicht rechtskräftig), MMR 1998, S. 44.

nicht mehr unbekannt gewesen⁵⁸⁴. Die Bekanntheit bestünde “jedenfalls seit 1989”, da 1988 diese Verwendungsart erstmals dem Markt präsentiert wurde⁵⁸⁵.

B) *Video-On-Demand (V-o-D)*

Das OLG München hatte in einem Streit 1998 die Frage zu entscheiden, wie V-o-D urheberrechtlich einzuordnen sei⁵⁸⁶. In der Streitigkeit ging es in erster Linie um die Frage, ob die Klägerin 1995 der Beklagten mittels einer allgemeinen und umfassend formulierten Erklärung der Abtretung der “AV-Rechte” an ihren Filmen auch die Verwertungsbefugnis für V-o-D übertragen hatte. Dies wurde mit der Begründung bejaht, dass unter die AV-Rechte zur Filmverwertung zumindest die Videoverwertung falle und diese mit der V-o-D-Verwertung gleichzusetzen sei. Bei der Übertragung der V-o-D-Rechte würden in erster Linie Vervielfältigungsrechte übertragen, welche auf diese Verwertung anwendbar seien. Man ging hier also den oben bereits beschriebenen und von der herrschenden Meinung zurückgewiesenen Weg, eine Einordnung daran zu ausrichten, inwiefern zwei Verwertungsformen vergleichbare wirtschaftliche Konsequenzen für den Urheber haben können.

Hiergegen wendet sich zu Recht Lauktien in der Urteilsanmerkung (S. 369 f.), mit der Begründung, dass es sich bei V-o-D nicht um den Umgang mit körperlichen Werkstücken handele, sondern um eine unkörperliche Übertragung⁵⁸⁷, im Vordergrund also das Recht der öffentlichen Wiedergabe stehen müsse.

Auch mit dieser Entscheidung ist der Rechtssicherheit auf dem Gebiet der On-Demand-Diensten nicht wesentlich gedient. Es bleibt vielmehr nach wie vor ein erheblicher Handlungsbedarf, um der Rechtsunsicherheit auf Dauer begegnen zu können. Oft fällt auf, dass die Gerichte in den Fällen, in denen die speziellen Fragen von Informationstechnologie und Urheberrecht nicht unbedingt beantwortet werden mussten, sich hierzu

584 LG Hamburg, ebd. S. 45.

585 Hierdurch dürften nicht viele von den oben angesprochenen Problemen der Verlage aus der Welt geschafft werden, da es sich bei den schwierigen Fällen regelmäßig um Ausgaben früherer Jahrgänge handeln wird (vgl. § 3, IV.3.B.bb)).

586 Urteil vom 19.3.1998 – 29 U 2643/97 (nicht rechtskräftig), MMR 1998, S. 365 (367), mit Anmerkung Lauktien.

587 Auch mit dieser Frage setzte sich das Gericht auseinander (S. 367), kam aber zu dem Entschluss, dass das Kriterium der Öffentlichkeit hier nicht erfüllt sei, da die Sendungen nicht “für eine Mehrzahl von Personen bestimmt” sei, da bei V-o-D nur einzelne ausgewählte Nutzer Zugang zu den Werken haben. Auch diese Aussage wird durch Lauktien gerügt, da eine solche Bindung keineswegs geeignet ist, eine Öffentlichkeit zu verneinen (so kann z.B. auch ein Empfang durch nur wenige Krankenhauspatienten, die sich in einem Raum befinden, eine öffentliche Wiedergabe darstellen). Mit der streitigen Frage, ob für den Öffentlichkeitsbegriff der gleichzeitige Empfang erforderlich sei, setzte sich das OLG in seiner Entscheidung hingegen nicht auseinander, obgleich dies in dem vorliegenden Kontext die entscheidende Problematik sein dürfte. Zu den doch erheblichen Unterschieden der Verwertungsformen V-o-D – Videoverleih, vgl. die Ausführungen von Lauktien (ebd. 371).

auch nicht geäußert haben und dadurch gute Gelegenheiten, eine Rechtsprechungspraxis zu initiieren, verpasst wurden.

4.) Das Phil Collins-Urteil des EUGH⁵⁸⁸

Das Phil Collins-Urteil repräsentiert in außerordentlichem Maße die Internationalisierungsprozesse, die sich in der EU auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte seit Anfang der 90er Jahre vollzogen haben.

Ausgehend von zwei Vorlagebeschlüssen deutscher Gerichte an den EUGH, hatte dieser im Wesentlichen die Frage zu entscheiden, inwiefern der Art. 7 EWGV (nunmehr Art. 6 EGV – allgemeines Diskriminierungsverbot) auch im Bereich von Urheber- und Leistungsschutzrechten Geltung erlange und inwiefern der § 125 Abs. 2 – 6 a.F. UrhG⁵⁸⁹ mit den dort geregelten Grundsätzen des primären Gemeinschaftsrechts vereinbar sei. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass der EWGV und damit auch Art. 7 Abs. 1 auf Urheberrecht und verwandte Schutzrechte anwendbar sei, da diese (zumindest auch) wirtschaftliche Rechte seien und der Vertrieb der Werkträger beispielsweise der Warenverkehrsfreiheit unterlägen. Man kam im Folgenden zu der Entscheidung, dass die genannten Vorschriften des deutschen UrhG gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot aus Art 7, Abs. 1 EWGV verstoßen. Nach diesem Grundsatz sei es im Bereich der EU unzulässig, ein Ausschließlichkeitsrecht von der Staatsangehörigkeit abhängig zu machen⁵⁹⁰. Zudem wurde entschieden, dass sich die Antragsteller bei einem nationalen Gericht auf einen Verstoß gegen Art. 7 EWGV unmittelbar berufen können, da es sich hier um ein unmittelbar durch das Gemeinschaftsrecht verliehenes Recht handele.

Dieses Urteil des EUGH hat eine Reihe von rechtlichen Entscheidungen nach sich gezogen, angefangen von der Änderung der in Frage gestellten Vorschriften⁵⁹¹ bis hin zu einer Reihe von Urteilen deutscher Gerichte⁵⁹². Das bemerkenswerte an dieser Entscheidung, bzw. das den besonderen Praxisbezug herstellende Merkmal, liegt darin, dass bis-

588 Urteil vom 20.10.1993 – Rechtssachen C-92/92 und C-326/92; GRUR 1994, S. 280 ff.

589 Nach dieser Vorschrift, welche durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 23. Juni 1995 geändert wurde (worin auch die Umsetzung der Vermietrechts-Richtlinie, sowie der Schutzdauer-Richtlinie erfolgte, s.o.), waren Darbietungen ausländischer ausübender Künstler dann in Deutschland nicht geschützt, wenn sie im Ausland stattgefunden haben. Diese Einschränkung galt für deutsche Künstler hingegen nicht, wodurch sich eine Ungleichbehandlung der ausländischen Rechtsinhaber ergab. Phil Collins wehrte sich nun in einem Rechtsstreit gegen die Verbreitung einer illegalen Konzertaufnahme durch eine deutsche Gesellschaft auf CD. Problematisch in dieser Konstellation war hierbei die Tatsache, dass das mitgeschnittene Konzert in den USA stattgefunden hatte.

590 GRUR 1994, S. 283.

591 Und zwar nicht nur der fremdenrechtlichen Vorschriften zu den verwandten Schutzrechten, sondern auch der urheberrechtlichen Vorschriften (§ 120 UrhG).

592 BGH, GRUR 1994, 794=ZUM 1994, S. 581 – Rolling Stones; ZUM 1996, S. 414 – Cliff Richard II; OLG Frankfurt a.M., ZUM 1996, S. 697 – Beatles-Aufnahmen. Zum Urheberrecht OLG Frankfurt, GRUR Int. 1995, S. 337 – Eileen Gray II.

lang internationale Sachverhalte mit sehr komplizierten Umwegen über das Völkerrecht (Insbesondere die RBÜ) gelöst werden mussten. Nach dem Phil Collins Urteil haben sich derartige Fälle extrem vereinfacht, da nunmehr unmittelbar auf das Gemeinschaftsrecht abgestellt werden kann⁵⁹³. Mit der Änderung des deutschen Urheberrechtsgesetzes durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 23. Juni 1995 ist dies heute natürlich nicht mehr vonnöten, da insofern das Diskriminierungsverbot Einzug in die deutsche Rechtsordnung gefunden hat.

§ 5 Abschließende Bemerkung

Einige Tendenzen in der Entwicklung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte sind anhand der beleuchteten Materialien wohl klar erkennbar geworden. So ist man sehr darum bemüht, jegliche Nutzung geschützten Materials über neue Medien urheberrechtlich zu erfassen, dies mitunter ohne angemessenen Rücksicht auf das Entwicklungspotenzial der Informationstechnologie oder des Dienstleistungssektors oder die nach der Verfassung zu schützenden Interessen der Allgemeinheit, zu nehmen. Es darf hier jedoch erwartet werden, dass sich diese manchmal etwas einseitige Wertung der berücksichtigten Belange im Fortgang der Diskussionen noch relativieren wird. Immerhin findet sich eine dies andeutende Formulierung in dem überarbeiteten Entwurf der Multimedia-Richtlinie.

Die Globalisierung nimmt auch auf dem Gebiet des Rechtsschutzes von geistigem Eigentums in wohl angemessener Weise ihren Fortgang, es sollte also davon auszugehen sein, dass das Recht aktuell bleibt. Dies ist anhand der großen Unterschiede in den verschiedenen Teilen der Welt besonders bemerkenswert.

Deutlich wurde jedoch auch die Tatsache, dass die Lösung der Probleme angesichts internationaler Information Highways, digitaler Kopien etc. immer weniger (nur) in rechtlichen Lösungsstrategien zu finden sein werden. So wird das Rechtsgefüge der Zukunft sich wohl in beträchtlichem Maße an dem Motto "The answer to the machine is in the machine"⁵⁹⁴ orientieren müssen. Aus diesem Blickwinkel betrachtet, könnte man an dem Nutzen der aufwendigen Bemühungen der Juristen in den letzten Jahren Zweifel hegen, wenn die Industrie nicht gewillt oder in der Lage wäre, dem Recht Hilfestellung zu geben. Erst die Zukunft wird die Antwort auf die Frage mit sich bringen, wie effektiv die mühevoll erarbeiteten Ergebnisse wirklich sein werden.

Grundsätzlich ist es aber trotz aller nach wie vor bestehenden Schwierigkeiten zu begrüßen, dass eine so intensive Auseinandersetzung durch die so oft als "technische Ignoranten" bezeichneten Juristen erfolgt. Man kann wohl behaupten, dass insoweit alles

593 Es zeigte sich, dass innerhalb der EU schon in weiten Teilen Rechtseinheit zwischen den Mitgliedstaaten besteht oder durch die Auslegung primären Gemeinschaftsrecht hergestellt werden kann. Dies ist sicherlich angesichts der technischen Globalisierung eine begrüßenswerte Entwicklung.

594 Clarke, zit. nach Bechtold, ZUM 1998, S. 18 (19).

Mögliche (und manchmal etwas mehr) von Seiten der Jurisprudenz getan wird. Auch die Herangehensweise, die von einer Integration der verschiedenen Interessengruppen ausgehend, zu einem effektiven Diskurs geführt hat, scheint die einzig richtige zu sein, da die sich der abzeichnenden Konvergenz der Wissenschaften und Interessengruppen nur auf diese Weise angemessen Rechnung tragen lässt.

Ein Punkt, über den in dem bisherigen Rechtssetzungsprozess zu wenig reflektiert wurde, betrifft die Frage der Durchsetzbarkeit des Rechts. Auch hier wird man um effektive internationale Mechanismen und Institutionen, sowie in erhöhtem Maße auch technische Lösungen nicht herumkommen, soll der hohe Schutzstandard nicht als reine Theorie obsolet werden. Da die ersten Schritte zur Harmonisierung der Systeme im materiellrechtlichen Bereich bereits getan sind, kann wohl auch hier die begründete Hoffnung gehegt werden, dass bald entsprechende Initiativen folgen werden.

Literatur

- Bappert, Walter/Maunz, Theodor/Schricker, Gerhard, Verlagsrecht-Kommentar, München 1984
- Bartsch, Michael/Lutterbeck, Bernd (Hrsg.), Neues Recht für neue Medien, Köln 1998 (zit.: Bartsch/Lutterbeck)
- Baumgarten, Jon A. / Meyer, Christopher A., Die Bedeutung des Beitritts der USA zur Berner Übereinkunft, in: GRUR Int. 89, 620 ff.
- Bechtold, Stefan, Der Schutz des Anbieters von Information – Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz im Internet, in: ZUM 1997, 427 ff.
- Bechtold, Stefan, Multimedia und Urheberrecht – einige grundsätzliche Anmerkungen, in: GRUR 1998, 18 ff.
- Becker, Jürgen (Hrsg.), Rechtsprobleme internationaler Datennetze, Arbeitssitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 17. November 1995, UFITA Schriftenreihe Bd. 137, Baden-Baden 1996
- Becker, Jürgen, Neue Übertragungstechniken und Urheberrechtsschutz, in: ZUM 1995, 231 ff.
- Becker, Jürgen, Neuordnung des Urheberrechts in der EG, in: Hübner (Hrsg.), 37 ff.
- Becker, Jürgen/Dreier Thomas (Hrsg.), Urheberrecht und digitale Technologie – Arbeitssitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 22. April 1994, UFITA Schriftenreihe Bd. 121, Baden-Baden 1994 (zit.: Becker/Dreier)
- Beier, Friedrich-Karl /Götting, Horst-Peter/Lehmann, Michael/Moufang, Rainer, Urhebervertragsrecht - Festgabe für Gerhard Schricker zum 60. Geburtstag, München 1995
- Beier, Friedrich-Karl; Kraft, Alfons; Schricker, Gerhard und Wadle; Elmar (Hrsg.), Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht und ihrer Zeitschrift (2 Bände), Weinheim 1991
- Bortloff, Nils, Tonträgersampling als Vervielfältigung, in: ZUM 1993, 476 ff.
- Bradley, Clive, Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in digitaler Form und die Rolle der Bibliotheken, in: ZUM 1997, 553 ff.
- Brandi-Dohrn, Matthias, Zur Reichweite und Durchsetzung des urheberrechtlichen Softwareschutzes, in: GRUR 1985, 179 ff.
- Briem, Stephan L., Elektronische Lizenzierung von urheberrechtlich geschützten Werken, in: MMR 1999, 256 ff.
- Brutschke, Paul-Gerhardt, Urheberrechtsverletzungen bei der Benutzung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, in: NJW 1970, 889 ff.
- Davis, Gervaise, Pixel Piracy, Digital Sampling & Moral Rights, in: GRUR Int. 1996, 888 ff.
- Delp, Ludwig, Das Recht des geistigen Schaffens, München 1993
- Deutscher Bundestag, Enquete-Kommission „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“ des Deutschen Bundestages – Zwischenbericht zum Thema Neue Medien und Urheberrecht vom 23. Juni 1997, Bonn 1997
- Dietz, Adolf, Brückenschlag zwischen Droit d'Auteur und Copyright in der Informationsgesellschaft, in: Schutz von Kultur und geistigem Eigentum in der Informationsgesellschaft, 83 ff.
- Dietz, Adolf, Die EU-Richtlinie zum Urheberrecht und den Leistungsschutzrechten in der Informationsgesellschaft, in: ZUM 1998, 438 ff.
- Dietz, Adolf, Entwicklung des Urheberrechts in Deutschland von 1993 bis Mitte 1997, in: UFITA 136 (1998), 5 ff.
- Dreier, Thomas, Aufeinander bezogene Urheberrechtsverträge – Zur Weiterentwicklung des Urhebervertragsrechts im Zeitalter elektronischer Wandlungen, in: Festgabe für Schricker, 193 ff.
- Dreier, Thomas, Bildwerke und Multimedia, in: Lehmann (Hrsg.), Internet- und Multimediarecht (Cyberlaw), 119 ff.
- Dreier, Thomas, Perspektiven einer Entwicklung des Urheberrechts, in: Becker/Dreier (Hrsg.), Urheberrecht und digitale Technologie, 123 ff.

- Dreier, Thomas, Rundfunk und Urheberrechte im Binnenmarkt, in: GRUR Int. 91, 13 ff.
- Dreier, Thomas, Urheberrecht und digitale Werkverwertung, Gutachten im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung (zit.: Dreier, Gutachten), Bonn 1997
- Dünnwald, Rolf, Die Leistungsschutzrechte im TRIPS-Abkommen, in: ZUM 1996, 725 ff.
- Dünnwald, Rolf, Zum Leistungsschutz an Tonträgern und Bildtonträgern, in: UFITA 76 (1976), 165 ff.
- Endter, Stefan, Internet – Die unbekanntete Nutzungsart, in: Prinz/Peters (Hrsg.), Medienrecht im Wandel, 199 ff.
- Erdmann, Willi, Mees, Hans-Kurt, Piper, Henning, Teplitzky, Otto, Hefermehl, Wolfgang, Ulmer, Eugen, Festschrift für Otto-Friedrich Frhr. v. Gamm, Köln 1990
- Ernst, Stefan, Rechtsprobleme im Internet: urheber-, wettbewerbs- und markenrechtliche Sicht, Bericht zur Jahrestagung des DRGI, in: K&R 1998, 536 ff.
- Ernst, Stefan, Urheberrechtliche Probleme bei der Veranstaltung von On-Demand-Diensten, in: GRUR 1997, 592 ff.
- Faupel, Rainer, GATT und geistiges Eigentum – ein Zwischenbericht zu Beginn der entscheidenden Verhandlungsrunde, in: GRUR Int. 1990, 255 ff.
- Fiedler, Herbert (Hrsg.), Rechtsprobleme des elektronischen Publizierens, Köln 1992
- Fischer, Florian, Zur Zulässigkeit des Vertriebs traditioneller und elektronisierter Pressespiegel durch kommerzielle Anbieter, in: ZUM 1995, 117 ff.
- Flechsig, Norbert, Die Auswirkungen der digitalen Signalverarbeitung auf Anbieter von Rundfunk und Fernsehen, in: Becker/Dreier (Hrsg.), Urheberrecht und digitale Technologie, 27 ff.
- Flechsig, Norbert, EU-Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, in: ZUM 1998, 139 ff.
- Flechsig, Norbert, Speicherung von Printmedien in betriebseigene Datenbankarchive und die Grenze ihrer betrieblichen Nutzung, in: ZUM 1996, 833 ff.
- Forkel, Hans/Kraft, Alfons (Hrsg.), Beiträge zum Schutz der Persönlichkeit und ihrer schöpferischen Leistungen, Festschrift für Heinrich Hubmann zum 70. Geburtstag, Frankfurt a.M. 1985
- Fromm, Friedrich Karl/Nordemann, Wilhelm/Vinck, Kai/Hertin, Paul W., Urheberrecht – Kommentar (zit.: Fromm/Nordemann/Bearbeiter), 9. Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln 1998
- Gamm, Otto-Friedrich Frhr. von, Urheberrechtsgesetz-Kommentar, München 1968
- Gamm, Otto-Friedrich Frhr. von, Urheber- und urhebervertragsrechtliche Probleme des digitalen Fernsehens, in: ZUM 1994, 591 ff.
- Gaster, Jens, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, in: ZUM 1997, 740 ff.
- Geller, Paul Edward, Neue Triebkräfte im internationalen Urheberrecht, in: GRUR Int. 1993, 526 ff.
- Götting, Horst-Peter (Hrsg.), Multimedia, Internet und Urheberrecht, Dresden 1997 (zit.: Götting (Hrsg.))
- Gravenreuth, Günter Frhr. von, Anmerkung zum Betriebssystem-Urteil des BGH, in: GRUR 1991, 455 ff.
- Haberstumpf, Helmut, Der urheberrechtlich Schutz von Computerprogrammen, in: Lehmann (Hrsg.), Rechtsschutz von Computerprogrammen, 69 ff.
- Haberstumpf, Helmut, Urheberrechtlich geschützte Werke und verwandte Schutzrechte, in: Festschrift Vereinigung gewerblicher Rechtsschutz, Bd. 2 1125 ff.
- Haertel, Kurt/Schiefler, Kurt, Urheberrechtsgesetz und Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (zit.: Haertel/Schiefler), Köln, Berlin 1967
- Heker, Harald G., Rechtsfragen der elektronischen Textkommunikation in: ZUM 1993, 400 ff.
- Hoeren Thomas/Queck, Robert (Hrsg.), Rechtsfragen der Informationsgesellschaft, Berlin 1999 (zit.: Hoeren/Queck (Hrsg.))
- Hoeren, Thomas, Das Problem des Multimediaentwicklers: Der Schutz vorbestehender Werke, in: Lehmann (Hrsg.), Internet- und Multimediarecht (Cyberlaw), 79 ff.

- Hoeren, Thomas, Die Reichweite gesetzlicher Schranken und Lizenzen, in: Lehmann (Hrsg.), Internet- und Multimediarecht (Cyberlaw), 95 ff.
- Hoeren, Thomas, Ein Jahr MMR – ein Rück-, Zwischen- und Ausblick, in: MMR 1/1999, XV
- Hoeren, Thomas, Multimedia = Multilegia, in: CR 1994, 390 ff.
- Hoeren, Thomas, Nochmals: Sounds von der Datenbank – zum Schutze des Tonträgerherstellers gegen Sampling, in: GRUR 1989, 580 ff.
- Hoeren, Thomas, Rechtsfragen des Internets – Ein Leitfaden für die Praxis, RWS Skript 295, Köln 1998
- Hoeren, Thomas, Sounds von der Datenbank – Zur urheber- und wettbewerbsrechtlichen Beurteilung des Samplings in der Popmusik, in: GRUR 1989, 11 ff.
- Hoeren, Thomas, Überlegungen zur urheberrechtlichen Qualifizierung des elektronischen Abrufs, in: CR 1996, 517 ff.
- Hoffmann, Riem, Wolfgang/Vesting, Thomas (Hrsg.), Perspektiven der Informationsgesellschaft, Symposien des Hans-Bredow-Instituts Nr. 16, Baden-Baden 1995
- Hoffmann-Riem, Wolfgang, Multimedia-Politik vor neuen Herausforderungen, in: RuF Heft 2 1995, 125 ff.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang/Vesting, Thomas, Ende der Massenkommunikation? Zum Strukturwandel der technischen Medien, in: Perspektiven der Informationsgesellschaft, 11 ff.
- Hörnig, Andreas, Das Bearbeitungsrecht und die Bearbeitung im Urheberrecht unter besonderer Berücksichtigung von Werken der Literatur, in: UFITA 99 (1985), 13 ff.
- Hübner, Heinz (Hrsg.), Rahmenbedingungen der Programmgestaltung, Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität Köln, Band 63, Köln 1994
- Internationale Gesellschaft für Urheberrecht (Hrsg.), Schutz von Kultur und geistigem Eigentum in der Informationsgesellschaft, UFITA Schriftenreihe Bd. 161, Baden-Baden 1998
- Kaczerowsky, Anne/Metz, Anna, Multimedia als unbekanntes Nutzungsart – Probleme bei multimedialer Nutzung älteren urheberrechtlich geschützten Materials und seiner Nutzung in den internationalen Datennetzen, in: Götting (Hrsg.), Multimedia, Internet und Urheberrecht, 81 ff.
- Katzenberger, Paul, Elektronische Printmedien und Urheberrecht – Gutachten im Auftrag der deutschen Verlegerverbände (zit. Katzenberger, Gutachten), Stuttgart 1996
- Katzenberger, Paul, Elektronische Printmedien und Urheberrecht, in: AfP 1997, 434 ff.
- Katzenberger, Paul, Elektronisches Publizieren und Urheber- und Wettbewerbsrecht, in: Lehmann (Hrsg.), Internet- und Multimediarecht (Cyberlaw), 219 ff.
- Katzenberger, Paul, Nutzung von Zeitungen und Zeitschriften über das Internet, in: AfP 1998, 479 ff.
- Katzenberger, Paul, TRIPS und das Urheberrecht, in: GRUR Int. 1995, 447 ff.
- Katzenberger, Paul, Urheberrecht und Datenbanken, in: GRUR 1990, 94 ff.
- Katzenberger, Paul, Urheberrecht und UFO-Technik – Bewährung des Urheberrechts im Zeichen der digitalen Revolution, in: Straus (Hrsg.), Festgabe für Friedrich-Karl Beier, 379 ff.
- Katzenberger, Paul, Urheberrechtlicher Schutz elektronischer Publikationen, in: Fiedler (Hrsg.), Rechtsprobleme des elektronischen Publizierens, 35 ff.
- Katzenberger, Paul, Urheberrechtsfragen der elektronischen Telekommunikation, in: GRUR Int. 1983, 895 ff.
- Kindermann, M., Vertrieb und Nutzung von Computerprogrammen aus urheberrechtlicher Sicht, in: GRUR 1983, 150 ff.
- Klett, Alexander, Urheberrecht im Internet aus deutscher und amerikanischer Sicht, UFITA-Schriftenreihe, Bd. 149, Dissertation Baden-Baden 1998
- Koch, Frank A., Grundlagen des Urheberrechtsschutzes im Internet und in Online-Diensten, in: GRUR 1997, 417 ff.
- Koch, Frank A., Internet-Recht, München, Wien 1998
- Köder, Hans-Dieter, Multimedia-Enquetekommission Baden-Württemberg – eine Initiative, in: Müller/Kohl/Strauß (Hrsg.), Zukunftsperspektiven der digitalen Vernetzung, 95 ff.

- Köhn, Tina, Die Technisierung der Popmusikproduktion – Probleme der „kleinen Münze“ in der Musik, in: ZUM 1994, 278 ff.
- Kreile, Reinhold, Bericht über die WIPO-Sitzungen zum möglichen Protokoll zur Berner Konvention und zum „neuen Instrument“ vom, in: ZUM 1994, 1995 und 1996
- Landtag Baden-Württemberg (Hrsg.), Enquete-Kommission des Landtags Baden-Württemberg „Entwicklung, Chancen und Auswirkungen neuer Informations- und Kommunikationstechnologien in Baden-Württemberg“, Stuttgart 1995
- Lehmann, Michael (Hrsg.), Internet- und Multimediarecht (Cyberlaw); (zit.: Cyberlaw), Stuttgart 1997
- Lehmann, Michael (Hrsg.), Rechtsschutz von Computerprogrammen (zit.: Computerprogramme), 2. Auflage, Köln 1993
- Lehmann, Michael, Digitalisierung und Urheberrecht, in: Lehmann (Hrsg.), Internet- und Multimediarecht (Cyberlaw), 25 ff.
- Lehmann, Michael, Digitalisierung und Urhebervertragsrecht, in: Lehmann (Hrsg.), Internet- und Multimediarecht (Cyberlaw), 57 ff.
- Lehmann, Michael/Katzenberger, Paul, Elektronische Pressespiegel und Urheberrecht, Gutachten im Auftrag des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger e.V. und des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.,
- Leupold, Andreas, Auswirkungen der Multimedia-Gesetzgebung auf das Urheberrecht, in: CR 1998, 234 ff.
- Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine, Urheberrecht am Scheideweg?, in: ZUM 1996, 631 ff.
- Loewenheim, Ulrich, Benutzung von Computerprogrammen und Vervielfältigung im Sinne des §16 UrhG, in: für Erdmann/Mees/Piper/Teplitzky/Hefermehl/Ulmer, Festschrift für Otto-Friedrich Frhr. v. Gamm, 423 ff.
- Loewenheim, Ulrich, Die urheber- und wettbewerbsrechtliche Beurteilung der Herstellung und Verbreitung kommerzieller elektronischer Pressespiegel, in: GRUR 1996, 636 ff.
- Loewenheim, Ulrich, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa, in: GRUR Int. 1997, 285 ff.
- Loewenheim, Ulrich, Urheberrechtliche Probleme bei Multimediaanwendungen, in: GRUR 1996, 830 ff.
- Loewenheim, Ulrich/Koch, Frank A., Praxis des Online-Rechts, diverse Bearbeiter, Weinheim 1998 (zit.: Loewenheim/Koch, Online-Recht)
- Maaßen, Wolfgang, Urheberrechtliche Probleme der elektronischen Datenverarbeitung, in: ZUM 1992, 338 ff.
- Marly, Jochen, Urheberrechtsschutz für Software in der Europäischen Union, München 1995
- Melichar, Ferdinand, Verwertungsgesellschaften und Multimedia, in: Lehmann (Hrsg.), Internet- und Multimediarecht (Cyberlaw), 205 ff.
- Mestmäcker, Ernst-Joachim/Schulze, Erich, Urheberrechts-Kommentar, Loseblattsammlung, Stand November 1998
- Möhring, Philipp/Nicolini, Käte, Urheberrechtsgesetz-Kommentar, Berlin, Frankfurt a.M. 1970
- Möschel, Wernhard/Bechtold, Stefan, Copyright-Management im Netz, in: MMR 1998, 571 ff.
- Müller, Günter/Kohl, Ulrich/Strauß, Ralf (Hrsg.), Zukunftsperspektiven der digitalen Vernetzung, Heidelberg 1996
- Müller-Hengstenberg, Claus D., Überfordert die IT Technologie die Rechtssysteme?, in: ZUM 1999, 214 ff.
- Neuberger, Christoph/Tonnemacher, Jan/Biebl, Matthias/Duck, André, Die deutschen Tageszeitungen im World Wide Web, in: Media Perspektiven 1997, 652 ff.
- Neumaier, Sven-Uwe, Zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 93/83/EWG vom 27. September 1993 „Kabel- und Satellitenrichtlinie“ durch den Bundesgesetzgeber, in: ArchivPT 1998, 354 ff.
- Nordemann, Axel/Goddard, Heinz/Tönhardt, Marion/Czychowski, Christian, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht im Internet, in: CR 1996, 645 ff.

- Nordemann, Wilhelm/Hertin, Paul Wolfgang, Die juristische Datenbank in urheberrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Sicht, in: NJW 1971, 857 ff.
- Nordemann, Wilhelm/Schierholz, Anke, Neue Medien und Presse – eine Erwiderung auf Katzenbergers Thesen, in: AfP 1998, 365 ff.
- Ockenfeld/Wetzel, Grundlagen und Perspektiven der Multimediatechniken, in: CR 1993, 385 ff.
- Ostermaier, Christian, Urheberrechtliche Einordnung von Abrufdiensten, in: CR 1998, 539 ff.
- Otto, Jan T., Urheberrechtlich Verantwortlichkeit von Internet-Service-Providern in den USA, in: K&R 98, 487 ff.
- Paschke, Marian/Kerfack, Ralf, Wie klein ist die kleine Münze?, in: ZUM 1996, 498 ff.
- Plate, John-Christian, Multimedia – Begriffsbestimmung und praktische Erscheinungsformen, in: Götting (Hrsg.), Multimedia, Internet und Urheberrecht, 5 ff.
- Plate, John-Christian, Multimedia, Information-Highway und kollektive Rechtswahrnehmung, in: Götting (Hrsg.), Multimedia, Internet und Urheberrecht, 102 ff.
- Prinz, Matthias/Peters, Butz (Hrsg.), Medienrecht im Wandel, Festschrift für Manfred Engelschall, Baden-Baden 1996
- Raue, Peter/Bensinger, Viola, Umsetzung des sui-generis-Rechts an Datenbanken in den §§87a ff. UrhG, MMR 1998, in: MMR 1998, 507 ff.
- Reber, Nikolaus, Die Bekanntheit der Nutzungsart im Filmwesen – ein weiterer Mosaikstein in einem undeutlichen Bild, in: GRUR 1997, 162 ff.
- Rehbinder, Manfred, Das Namensnennungsrecht des Urhebers, in: ZUM 1991, 220 ff.
- Rehbinder, Manfred, Der Schutz der Pressearbeit im neuen Urheberrechtsgesetz, in: UFITA 48 (1966), 102 ff.
- Rehbinder, Manfred, Multimedia und das Urheberpersönlichkeitsrecht, in: ZUM 95, 684 ff.
- Rehbinder, Manfred/Staehelin, Alesch, Das Urheberrecht im TRIPS-Abkommen, in: UFITA 127 (1995), 5 ff.
- Reinbothe, Jörg, Der EU-Richtlinienentwurf zum Urheberrecht und zu den Leistungsschutzrechten in der Informationsgesellschaft, in: ZUM 1998, 429 ff.
- Reinbothe, Jörg, TRIPS und die Folgen für das Urheberrecht, in: ZUM 1996, 735 ff.
- Rickert, Stephan, Multimedia und das Urheberpersönlichkeitsrecht, in: Götting (Hrsg.), Multimedia, Internet und Urheberrecht, 123 ff.
- Saake, Astrid, Schutzgegenstand und Rechtsinhaberschaft bei Multimediaprodukten, in: Götting (Hrsg.), Multimedia, Internet und Urheberrecht, 19 ff.
- Salmony, Michael, „Multimedia – Chancen und Illusionen; Eine kritische Betrachtung, in: Lehmann (Hrsg.), Internet- und Multimediarecht (Cyberlaw), 1 ff.
- Schack, Haimo, Hundert Jahre Berner Übereinkunft, in: JZ 1986, 824 ff.
- Schack, Haimo, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Tübingen 1997
- Schack, Haimo, Zur Anknüpfung des Urheberrechts im internationalen Privatrecht, Diss. Berlin 1979, Schriftenreihe zum internationalen Recht, Bd. 16
- Schricker, Gerhard (Hrsg.), Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, Gutachten im Auftrag des Bundesjustizministeriums (zit.: Informationsgesellschaft), Baden-Baden 1997
- Schricker, Gerhard, Die Einwilligung des Urhebers in entstellende Änderungen des Werks, in: Forkel/Kraft, Beiträge zum Schutz der Persönlichkeit und ihrer schöpferischen Leistungen, Festschrift für Heinrich Hubmann, 409 ff.
- Schricker, Gerhard, Die Einwilligung des Urhebers in entstellende Änderungen des Werks, in: Forkel/Kraft, Beiträge zum Schutz der Persönlichkeit und ihrer schöpferischen Leistungen, Festschrift für Heinrich Hubmann, 409 ff.
- Schricker, Gerhard, Grundfragen der künftigen Medienordnung, in: FuR 1984, 63 ff.
- Schricker, Gerhard, Urheberrechts-Kommentar (zit.: Schricker/Bearbeiter), 2. Auflage, München 1999
- Schricker, Gerhard, Urheberrechts-Kommentar (zit.: Schricker/Bearbeiter), 1. Auflage, München 1987

- Schulz, Wolfgang, Das Zitat in Film- und Multimediawerken, in: ZUM 1998, 221 ff.
- Schwarz, Mathias, Der urheberrechtliche Schutz audiovisueller Werke im Zeitalter der digitalen Medien, in: Becker/Dreier (Hrsg.), Urheberrecht und digitale Technologie, 105 ff.
- Schwarz, Mathias, Urheberrecht im Internet, in: Becker (Hrsg.), Rechtsprobleme internationaler Datenetze, 13 ff.
- Schwarz, Mathias, Urheberrecht im Internet, in: Markenartikel 96, 120 ff, 215 ff.
- Schwarz, Mathias, Urheberrecht und unkörperliche Verbreitung multimedialer Werke, in: GRUR 1996, 836 ff.
- Spindler, Gerald, Deliktsrechtliche Haftung im Internet – nationale und internationale Rechtsprobleme, in: ZUM 1996, 533 ff.
- Straus, Joseph (Hrsg.), Festgabe für Friedrich-Karl Beier, Köln, Berlin, Bonn, München 1996
- Thum, Dorothee, Das Territorialitätsprinzip im Zeitalter des Internet – Zur Frage des auf Urheberrechtsverletzungen anwendbaren Rechts, in Bartsch/Lutterbeck (Hrsg.), S. 117 ff.
- Thurrow, Norbert, Die digitale Verwertung von Musik aus der Sicht von Schallplattenproduzenten und ausübenden Künstler, in: Becker/Dreier (Hrsg.), Urheberrecht und digitale Technologie, 77 ff.
- Ulmer, Eugen, Einspeicherung und Wiedergewinnung urheberrechtlich geschützter Werke durch Computer-Anlagen, in: GRUR 1971, 297 ff.
- Ulmer, Eugen, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Auflage, Berlin Heidelberg New York 1980
- Ulmer, Eugen, Zitate in Filmwerken, in: GRUR 1972, 323 ff.
- Vogel, Martin, Die Umsetzung der Richtlinie 96/9/EWG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken in Art. 7 des Regierungsentwurfs eines Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes, in: ZUM 1997, 592 ff.
- Von Lewinski, Silke, Das europäische Grünbuch über das Urheberrecht und neue Technologien, in: GRUR Int. 95, 831 ff.
- Von Lewinski, Silke, Das Urheberrecht zwischen GATT/WTO und WIPO, in: UFITA 136 (1998), 103 ff.
- Von Lewinski, Silke, Das Weißbuch der USA zum geistigen Eigentum und zur „National Information Infrastructure“, in: GRUR Int. 95, 858 ff.
- Von Lewinski, Silke, Das Weißbuch der USA zum geistigen Eigentum und zur „National Information Infrastructure“, in: GRUR Int. 1995, 858 ff.
- Von Lewinski, Silke, Die Multimedia-Richtlinie, in: MMR 1998, 115 ff.
- Von Lewinski, Silke, Die WIPO-Verträge zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten vom Dezember 1996, in: CR 1997, 438 ff.
- Von Lewinski, Silke, Musik und Multimedia, in: Lehmann (Hrsg.), Internet- und Multimediarecht (Cyberlaw), 149 ff.
- Von Lewinski, Silke, Von der Werkvermittlung zur Werknutzung – urheberrechtliche Fragen des Informationszugangs, in: Bartsch/Lutterbeck (Hrsg.), Neues Recht für neue Medien, 205 ff.
- Von Lewinski, Silke/Gaster, Jens, Die diplomatische Konferenz der WIPO 1996 zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten – Ergebnisse und Folgen, in: ZUM 1997, 607 ff.
- Wachter, Thomas, Multimedia und Recht, Tagungsbericht, in: GRUR Int. 1995, 860 ff.
- Waldenberger, Arthur, Zur zivilrechtlichen Verantwortung für Urheberrechtsverstöße im Internet, in: ZUM 1997, 177 ff.
- Wand, Peter, Technische Identifizierungs- und Schutzsysteme – Urheber- und Wettbewerbsrecht, in: Lehmann (Hrsg.), Internet- und Multimediarecht (Cyberlaw), 35 ff.
- Zscherpe, Kerstin, Urheberrechtsschutz im Internet, in: Hoeren/Queck (Hrsg.), Rechtsfragen der Informationsgesellschaft, 190 ff.